

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 2 (1832)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Proclamation des Großen Rathes.

Wir der Landammann und Große Rath der
Republik Bern

an das Bernervolk.

Liebe Mitbürger! In der letzten Mitternachtsstunde 1. Januar
ist ein Jahr entschwunden, das wenig ähnliche hat, in 1832.
welchem sich aus einer seltenen Aufregung der Gemüther
ein ganz neuer Zustand unsers theuern Vaterlandes ent-
wickelte: ein Jahr, in welchem entweder die Grundlage
unsers Glückes oder der Keim unsers Verderbens gelegt
worden ist, je nachdem wir unsere höhere Freiheit weise
und mäßig zu benutzen wissen und uns in christlicher Liebe
und vaterländischem Sinne vereinigen, oder aber Feind-
schaft, Haß, Rachsucht und Zwietracht unter uns herr-
schen lassen, die alle Staaten zerstören. Am Ende dieses
verhängnißvollen Jahres sind auch unsere neuen Staats-
einrichtungen vollendet worden.

Euere Stellvertreter und Vorsteher erfüllen eine heilige
Pflicht und folgen zugleich dem Rufe ihrer eigenen Empfin-
dungen, liebe Mitbürger, wenn sie am ersten Tage des
neuen Jahres bei der ersten Vereinigung des Volkes im
Tempel des Herrn ein ernstes Wort zu Euch sprechen und
Euern christlichen Sinn auf die ausgezeichnete Gnade
lenken, die uns Gott bei jenen hochwichtigen Ereignissen

1. Januar 1832. bezeigte, und Euch die nächsten ersten Pflichten ans Herz legen, die uns daher auffallen.

Nach dem Rathschlusse des Allerhöchsten sollen große Ereignisse und Prüfungen den einzelnen Menschen und die Völker aus dem Schlummer des Geistes und der sittlichen Kräfte aufwecken. So schwer die Prüfung zwar seyn mag, immer ist sie eine Wohlthat Gottes, wenn wir sie christlich benutzen: das lehrt uns das Evangelium und die Weltgeschichte. Aber wie innig, wie demüthig, wie herzlich soll der Dank eines Volkes seyn, das die wichtigsten Ereignisse überstanden hat und durch die Erbarmung des Höchsten mit den Leiden verschont geblieben ist, die gewöhnlich solche Ummwälzungen begleiten!

Werfet Euern theilnehmenden Blick auf so viele Völker, die die Gräuel und Schrecken des Bürgerkrieges ausstehen mußten oder noch erdulden müssen. Betrachtet die vielen tausend Opfer, die diese furchtbarste Geißel der Menschheit wegraffte, den zerstörten Wohlstand so zahlreicher Familien, den Schutt und die Asche ihrer friedlichen Wohnungen; bedenket die bittern Thränen, mit welchen so viele Wittwen und Waisen den heutigen Tag, das neue Jahr eröffnen; bedenket das Elend, das ihnen im Laufe desselben, vielleicht im Laufe noch mancher folgender Jahre, droht.

O dann! dann, liebe Mitbürger, müßten Euere Herzen gefühllos und der Verstockung nahe seyn, wenn sie nicht zum inbrünstigsten Danke gegen den Gott unserer Väter entflammt würden, der hingegen uns gnädigst aus diesen Gefahren, die auch uns droheten, errettete, wie er aus so mancher Gefahr und Noth unsere Väter errettet hat.

Aber diesen Dank sollt Ihr bewähren, indem Ihr den Geboten unsers Heilandes und Erlösers gehorchet, seinem göttlichen Beispiele nachstrebet, und im Geiste seiner heil-

ligen Lehre allen Neid, Haß, Feindschaft, Rachsucht, 1. Januar
Eigennutz, allen Ungehorsam gegen die Gesetze Gottes oder 1832.
Euerer Obrigkeit abschwöret, indem Ihr Euch die Hand
zur aufrichtigen Versöhnung bietet und Euch in christlicher
Bruderliebe vereiniget zum gegenseitigen Beistande und zur
herzlichen Mitwirkung für das allgemeine Beste.

Nur auf diesem Wege findet Ihr Euer zeitliches Glück,
Euer ewiges Heil, und nur bei der treuen Befolgung jener
Vorschriften dürft Ihr hoffen, den fernern Segen Gottes
und seinen allmächtigen Schutz für Euch und für unser
theures Vaterland erfliehen zu können.

So verhärtet denn Euere Herzen nicht, liebe Mit-
bürger, heute, wo die warnende Stimme des Ewigen aus
den Drangsalen anderer Völker so kräftig zu Euch spricht,
und so ermuntert durch die Gnaden, die Er hingegen uns
erwiesen hat. Merket auf die Stimme der Diener des
Evangeliums, die Euch heute ganz besonders zum werk-
thätigen, fruchtbaren Danke gegen den allmächtigen Welt-
regenten auffordern und ermuntern soll, und zur Mildthätig-
keit gegen Euere leidenden Brüder. Der Herr des Himmels
und der Erde aber, von dem einzig alle gute Gabe kommt,
verleihe uns allen den Beistand seines heiligen Geistes,
damit dieser feierliche Antritt des Jahres für uns und für
unser Vaterland gesegnet sei.

Diese auf den Beschluß des Großen Rathes vom 3.
Dezember 1831 abgefaßte Proklamation soll am ersten
Januar des Jahres 1832 vor dem Gottesdienste von allen
Kanzeln des protestantischen Theiles des Kantons Bern
verlesen werden.

Der Landammann der Republik Bern,

v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,

F. M a y.

Eidesformeln.

A. Für die evangelischen Geistlichen.

6. Januar
1832.

Es schwört jeder Prediger des Evangeliums, der Republik Bern und ihrer verfassungsmäßigen Regierung Treu und Wahrheit zu leisten, den Nutzen des Staates zu fördern und seinen Schaden zu wenden; die bestehende Verfassung und die Gesetze gewissenhaft selbst zu beobachten und ihre Pfarrgenossen zum Gehorsam gegen die Obrigkeit, ihre Gesetze und Verordnungen zu ermahnen, ihre Amtspflichten nach jeweiligen Verordnungen zu erfüllen und überhaupt sich in allem so zu verhalten, wie es einem christlichen Seelsorger gebührt. Ohne alle Gefährde!

B. Eid der Dekane.

Jeder Dekan schwört: die obrigkeitlichen Gesetze und Verordnungen, insonderheit die kirchlichen, die sich auf Kirchenzucht und Wandel der Prediger beziehen, getreu zu beobachten, auf alle seine Kapitelsbrüder die nöthige Aufsicht zu halten, und darüber, so viel an ihm ist, zu wachen, daß das Wort Gottes rein und lauter gepredigt, keine der Religion und Sittlichkeit nachtheiligen Lehren vorgetragen werden, und daß die Prediger einen unanstoßigen und rechtschaffenen Wandel führen, das Strafbare aber an ihnen, ohne Ansehen der Person, zu rügen und zu verbessern, allfällige Streitigkeiten zwischen den Kapitelsbrüdern, mit Hülfe des Kammerers und der Juraten, wo möglich gütlich beizulegen, oder wenn dieses nicht seyn könnte, an gebührendem Orte anzuzeigen, und

nach bestem Vermögen zu thun, was zur Ehre Gottes, 6. Januar
zum Heil der Kirche und zur Wohlfahrt der Republik 1832.
Bern gereichen mag. Alles getreulich ohne Gefährde!

C. Eid der Juraten.

Die Juraten schwören: dem Dekan in allen billigen Dingen gehorsam zu seyn, und an die Hand zu gehen; ihre Kirchenvisitationen der jeweiligen eingeführten Ordnung nach zu halten; ihre Berichte an die Klassen und Dekane getreu und gewissenhaft, abzustatten, die Wahrheit nicht im geringsten aus Leidenschaft, Haß, Neid, Gunst oder Ungunst zu entstellen; sondern aufrichtig und redlich zu handeln, wie es frommen Dienern Christi geziemt. Ohne alle Gefährde!

Also vom Regierungsrath beschlossen, den 6. Jan. 1832..

Anmerkung: Die Eidesformel A. ist am 26. Januar 1832 definitiv festgesetzt worden.

Kreis schreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatt-
halter und Amtsgerichtspräsidenten,
wegen amtlichen Güterverzeichnissen und
Geldstagen.

Auf die geschehene Einfrage, wer die amtlichen Güter- 11. Januar
verzeichnisse und die Geldstage bewilligen und wer die 1832.
Letztern passiren solle, welches alles bis dahin von dem

11. Januar 1832. Oberamtmanu desjenigen Amtsbezirkes geschah, in welchem der Erblasser oder der Geldstager seinen Wohnsitz gehabt, mit alleiniger Ausnahme des Amtsbezirkes Bern in Betreff der Passation der Geldstagrödel, als wo nach angenommener Uebung dieselben von dem Schultheißengerichte passirt wurden, und da über diese Punkte das Gesetz über die Regierungsstatthalter und Gerichtsbehörden der ersten Instanz vom 3. Dezember 1831 nichts vorschreibt, haben Wir gefunden, daß bis zur definitiven Organisation der verschiedenen Sekretariate darüber keine bestimmte Verfügung getroffen werden könne; da es aber allerdings nothwendig ist, daß für einstweilen eine allgemeine Weisung darüber ertheilt werde, so haben Wir beschlossen: daß bis zu der gesetzlichen Bestimmung die amtlichen Güterverzeichnisse, als nach hierseitiger Ansicht dem Vormundschafswesen zugehörend, von dem Regierungsstatthalter, die Geldstage aber von dem Amtsgerichtspräsidenten desjenigen Bezirkes, in welchem der Erblasser oder der Bergeldstager seinen Wohnsitz hat, bewilligt, und Letztere von dem Amtsgerichtspräsidenten ohne Ausnahme passirt werden sollen.

Wovon wir Euch zum Verhalt und mit dem Auftrag an die Regierungsstatthalter in Kenntniß setzen, die Unterstatthalter davon zu benachrichtigen.

Bern, den 11. Januar 1832.

Kreisreiben

des

Regierungs Rathes an alle Amtsgerichtspräsidenten,

über die Sporteln in Ehe Streitigkeiten und Paternitäts sachen.

Da nach der Vorschrift der §§. 14 und 16 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden erster Instanz, Prozesse in Ehe, Einstellungs- und Scheidungssachen, so wie die Standesbestimmung außerehelicher Kinder, und die Klage der Mutter gegen den Urheber der Schwangerschaft, von nun an vor dem Richter zu verhandeln und vor dem Amtsgerichte zu beurtheilen sind: so findet der Regierungsrath, durch verschiedene Einfragen, welche Emolumente von dem Richter und dem Amtsgerichte diesfalls bezogen, und ob solche dem Staate verrechnet werden sollen, sich veranlaßt, den sämmtlichen Amtsgerichtspräsidenten einstweilen, und bis durch die bevorstehende allgemeine Revision der Emolumententariife etwas Anderes verfügt werden wird, folgende Weisung und Instruktion zu ertheilen:

1. Für die Verhandlung der Prozesse in Ehe, Einstellungs- und Scheidungssachen, und deren erstinstanzliche Beurtheilung, sollen von den Parteien diejenigen Gebühren bezogen werden, welche in den Art. 19, 13 und 15 des zweiten Abschnittes des ersten Theils des bestehenden Emolumententariifs, für Civilstreitigkeiten bestimmt sind.

16. Januar
1832.

2. Für die summarische Verhandlung, welche die Klage der Mutter gegen den Urheber der Schwangerschaft zur Folge hat, sind die in Art. 1 und 9 des erwähnten Abschnitts des Emolumententarifs festgesetzten Gebühren zu beziehen.

3. Von jedem Urtheile, welches das Amtsgericht in Sachen ausfällt, wo es sich um die Standesbestimmung des Kindes, oder um den Verpflegungsbeitrag des Vaters und die Entschädigung an die Gemeinde handelt, soll von jeder Partei für Sitz- und Urtheilsgeld nicht mehr bezogen werden, als Fr. 1 Bk. 5.

4. Außer diesen Gebühren, welche von dem Amtschreiber zu beziehen und dem Staate gehörig zu verrechnen sind, soll in Ehegerichtssachen weder für den Richter, noch für das Amtsgericht etwas bezogen werden (Beschluß vom 30. Dezember 1831).

5. Für alle Scripturen und Verhandlungen in Ehegerichtssachen, hat sich der Amtschreiber an den Vorschriften des Emolumententarifs für Civilstreitigkeiten zu halten, mit der nähern Bestimmung jedoch:

a. Daß den Parteien auf ihr Begehren ganz einfache Auszüge aus dem Protokoll, mit Vermeidung unnützer Weitläufigkeit und nicht in Form der bisherigen Urkunden, ausgefertigt und dafür mit Inbegriff der Vidimation bezogen werde, von der Seite Bk. 2. (Art. 21, Seite 49 des Tarifs.) In Betreff der Ausfertigung der Sprüche und Urtheile, mag es einstweilen bei der Vorschrift der Art. 6, Seite 44, und Art. 13, Seite 46 des Emolumententarifs, sein Verbleiben haben.

b. Daß für die Abschriften der in das Recht gelegten Aktenstücke, von der tarifmäßigen Seite, mit Inbegriff der Vidimation, nicht mehr gefordert werde, als Bk. 2. (Art. 21, Seite 49 des Tarifs.)

c. Daß die vorgelegten Akten in dem Protokolle wohl 16. Januar
namentlich angemerkt, allein nicht anders, als auf das 1832.
ausdrückliche Begehren der Partei, die es betrifft, vidimirt
werden sollen.

Bern, den 16. Januar 1832.

B e s c h l u ß

des

Regierungsrathes

wegen der eidverweigernden Offiziere.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

Nach Einsicht der von drei und siebenzig Offizieren aller 16. Januar
Waffen des Kantons unterzeichneten, unterm 10. dieses 1832.
Monats an ihn gerichteten Erklärung; in Betrachtung,
daß diese Erklärung durch die Zeitungsblätter öffentlich
bekannt gemacht worden;

Daß von den drei und siebenzig Offizieren, welche dieselbe unterzeichnet, bestimmt erklärt werde, sie können nicht schwören, diejenige Verfassung, die sie von Anfang an verwarfen und auch zur Stunde noch für verwerflich erachten, mit bewaffneter Hand zu vertheidigen, indem sie diesen Schwur weder vor Gott, noch vor ihren Mitbürgern, noch vor der Stimme in ihrer Brust verantworten könnten;

In Betrachtung, daß der Eid der Treue zu der Ver-

16. Januar 1832. fassung unter der frühern Regierung durch das Militär geleistet wurde;

Daß die am 28. Dezember lezthin erkannte Eidesformel in dieser Beziehung keinerlei neue Vorschrift enthalte und einzig in Befolgung des Art. 5 der bestehenden Verfassung beschlossen worden ist;

In Betrachtung, daß die Erklärung, den verfassungsmäßigen Eid nicht leisten zu wollen, als ein Entlassungsbegehren anzusehen ist, indem es die erste Pflicht des im Dienst des Vaterlandes stehenden Militärs seyn soll, die Verfassung und die Geseze des Staats zu vertheidigen;

In Betrachtung, daß alle Offiziere, bis zum Hauptmannsrang einschließlic, durch den Regierungsrath ernannt werden, die Wahl für die höhern Grade aber dem Großen Rath zusteht;

In Betrachtung endlich, daß das eidgenössische Militär-Strafgesetzbuch keine auf den vorliegenden Fall anwendbare Bestimmung enthält, daß aber durch den §. 20 der Staatsverfassung der kompetenten Behörde das Recht zugetheilt wird, durch einen motivirten Beschluß Beamte und Angestellte abberufen und einstellen zu können;

b e s c h l i e ß t:

1) Sämmtliche Offiziere bis zum Range des Hauptmanns und denselben inbegriffen, welche die Erklärung vom 10. dieses Monats unterzeichnet, sind von nun an ihrer Offiziersstellen, nicht aber der gesetzlichen Militärpflichtigkeit entlassen.

2) Bezüglich auf diejenigen Offiziere, die einen höhern Rang als denjenigen eines Hauptmanns bekleiden, und die obbemeldete Erklärung ebenfalls unterzeichnet haben, wird der Regierungsrath bei dem nächstens sich versammelten Großen Rath auf eine gleiche Verfügung gegen

dieselben antragen, und das Militärdepartement wird in: 16. Januar
dessen keinen dieser Offiziere in Dienstaktivität berufen. 1832.

3) Dasselbe ist beauftragt, einen Gesetzesvorschlag über die Pflicht des Militärs zur Eidesleistung, dem Großen Rath in seiner nächsten Versammlung vorzulegen. Es ist ferner mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in beiden Sprachen gedruckt, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen werden soll.

Gegeben in Bern, den 16. Januar 1832.

Wegen verwandtschaftlichem Austritt des Schultheissen:

Der Vicepräsident des Regierungsrathes,

R o ch.

Der erste Rathsschreiber,

Wursterberger.

E i d

der katholischen Geistlichen.

Es schwört jeder Pfarrer der Republik Bern und ihrer 24. Januar
verfassungsmäßigen Regierung gehorsam zu leisten, den 1832.
Nutzen des Staats zu fördern und seinen Schaden zu
wenden, die bestehende Verfassung und verfassungsmäßigen
Gesetze zu beobachten, für die Aufrechthaltung der gesetz-
lichen Ordnung auf die Pfarrangehörigen bestmöglichst ein-

24. Januar 1832. zuwirken, die heiligen Amtspflichten zu erfüllen und überhaupt sich in allem so zu verhalten, wie es einem christlichen Seelsorger gebührt. Ohne alle Gefährde!

Also vom Regierungsrath beschlossen, den 24. Januar 1832.

D e r e t

über

Herabsetzung des Salzpreises.

Der Große Rath der Republik Bern,

25. Januar 1832. In der Absicht, durch Herabsetzung der Salzpreise dem Lande die gewünschte Erleichterung zu verschaffen, und dadurch den Bestimmungen des Uebergangsgesetzes zu entsprechen,

v e r o r d n e t:

§. 1. Vom 1. Februar 1832 an soll im ganzen Kanton Bern der Salzpreis auf 7 $\frac{1}{2}$ Rappen das Pfund Markgewicht herabgesetzt werden.

§. 2. Der Auswägerlohn wird vom gleichen Zeitpunkt an von 7 $\frac{1}{2}$ Bagen auf 5 Pfund Salz vom Zentner herabgesetzt.

§. 3. Den Partikularen, welche bei den Faktoren das Salz Faß oder Sackweise abholen, soll, gegen also gleich baare Bezahlung des Angekauften, ein Abzug von Fünf vom Hundert gestattet seyn.

Gegenwärtige Verordnung soll in beiden Sprachen gedruckt, von Kanzeln verlesen und an den gewohnten Orten angeschlagen werden. 25. Januar 1832.

Gegeben in Bern, den 25. Januar 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.
Der Staatschreiber,
F. M a y.

D e k r e t

w e g e n

der eidverweigernden Offiziere.

Der Große Rath der Republik Bern,

Nach Einsicht der ihm vom Regierungsrath vorgelegten unterm 10. Januar an ihn gerichteten Erklärung von drei und siebenzig Offizieren aller Waffen des Kantons, daß sie den im Dezember des verflossenen Jahres vom Regierungsrath eingeführten Fahneneid nicht leisten können; 26. Januar 1832.

Auf den Bericht des Regierungsraths über die durch seinen öffentlich bekannt gemachten Beschluß vom 16. Januar den in der oben gedachten Erklärung unterzeichneten Offizieren bis zum Rang des Hauptmanns und denselben inbegriffen ertheilte Entlassung;

In Betrachtung, daß der Eid der Treue zu der Verfassung unter der frühern Regierung durch das Militär geleistet wurde; daß die am 28. Dezember leztthin er-

16. Januar 1832. kannte Eidesformel in dieser Beziehung keinerlei neue Vorschrift enthält, und einzig in Befolgung des Artikels 5 der bestehenden Verfassung beschlossen worden ist;

In Betrachtung, daß die Erklärung, den verfassungsmäßigen Eid nicht leisten zu wollen, als ein Entlassungsbegehren anzusehen ist, indem es die erste Pflicht des im Dienst des Vaterlandes stehenden Militärs seyn soll, die Verfassung und die Gesetze des Staates zu vertheidigen;

In Betrachtung, daß die Offiziere von höherm Rang durch den Großen Rath ernannt und entlassen werden;

In Betrachtung endlich, daß das eidgenössische Militärstrafgesetzbuch keine auf den vorliegenden Fall anwendbare Bestimmung enthält; daß aber durch den §. 20 der Staatsverfassung der kompetenten Behörde das Recht zugetheilt wird, durch einen motivirten Beschluß Beamte und Angestellte abberufen und einstellen zu können;

b e s c h l i e ß t:

1) Die zehn Offiziere, von höherm Rang, als demjenigen eines Hauptmanns, welche die an den Regierungsrath gerichtete Erklärung vom 10. dieses Monats unterzeichnet haben, sind von nun an ihrer Offiziersstellen, nicht aber der gesetzlichen Militärpflicht entlassen.

2) Dieser Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den 26. Januar 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

D e k r e t

ü b e r

Abänderung der gesetzlichen Vorschriften,
betreffend die Bezahlung von Militär-
dispensationsgebühren.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Vortrag des Regierungsrathes über die von 26. Januar
vielen Seiten her geäußerten Wünsche, daß die Dispensa- 1832.
tionsgebühr aufgehoben werden möchte, welche, vermöge
der bestehenden Militärverordnung, die zum Militärdienst
Untüchtigen, aber Vermögen Besitzenden, zu bezahlen haben;

b e s c h l i e ß t:

1. Die nachstehenden Artikel der Verordnung über die
Militärverfassung vom 18. Dezember 1826, nämlich Art. 71,
litt. c, Art. 73, Abtheilung 4; und Art. 78, Abtheilung
3, (neue Gesetze und Dekrete, Theil 4), werden dahin
abgeändert, daß alle diejenigen, welche durch Zeugnisse
der dazu bestellten Kreisärzte bescheinigen können, daß sie
durch körperliche Gebrechen oder schlechten Gesundheitszu-
stand zum Militärdienst untauglich sind, ohne Ausnahme
von der Bezahlung eines Dispensationsgeldes enthoben sind.

2. Das Militärdepartement erhält den Auftrag, den
betreffenden Behörden und Beamten von dieser Abänderung
der Militärverordnung Kenntniß zu geben, und ihnen die
nöthigen Instruktionen zu ertheilen.

26. Januar 1832. 2. Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den 26. Januar 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

D e k r e t

über die
S e c h s z e h n e r s t e l l e n.

Der Große Rath der Republik Bern,
26. Januar 1832. Auf den durch das diplomatische Departement gemachten Vortrag und auf geschehene Vorberathung durch Regierungsrath und Sechszehner, über die Frage: ob ein zum Regierungstatthalter oder Gerichtspräsidenten erwählter Sechszehner die letztere Stelle noch länger behalten könne?

Nach Ansicht der §. 69 und 70 der Verfassung, und der Gesetze vom 3. Dezember 1831, über die Amtspflichten der Regierungstatthalter und die Organisation der Gerichtsbehörden der ersten Instanz;

In Betrachtung, daß die Sechszehner, zu Vorberathung organischer Gesetzesentwürfe, oft lange Zeit in der Hauptstadt sich aufzuhalten im Fall seyn können,

b e s c h l i e ß t:

1. Diejenigen Sechszehner, welche zu Regierungstatthaltern oder Gerichtspräsidenten ernannt werden, sind

vom Tage ihrer Ernennung an, von der Sechszehner- 26. Januar
stelle entlassen. 1832.

2. Die solchergestalt erledigten Sechszehnerstellen sollen sofort wieder vom Großen Rath besetzt werden.

3. Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den 26. Januar 1832.

Der Landammann,
v o n F e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. May.

D e k r e t

über das

Stimmrecht der Pächter.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Bericht des Regierungsrathes, daß Zweifel 26. Januar
erhoben worden sind über die Frage: in wie fern der 1832.
§. 31, Art. 6 der Verfassung, durch welchen vorgeschrieben ist, daß nebst andern, diejenigen Staatsbürger an einer Urversammlung außer ihrer Burgergemeinde stimmen können, welche vermöge eines Pacht- oder Miethvertrages, einen Jahrzins von wenigstens zweihundert Schweizerfranken bezahlen — auf solche Pächter angewendet werden könne, welche nicht Geld bezahlen, sondern Naturalien entrichten;

26. Januar 1832. Nach geschehener Vorberathung durch Regierungsrath und Sechszehner,

b e s c h l i e ß t:

1. In Erläuterung des §. 31, Art. 6 der Verfassung, wird bestimmt: die Pächter, Winger (Rebleute) oder Miethmänner, welche nicht einen Pacht- oder Miethzins in Geld bezahlen, sondern statt desselben Naturalien liefern, sollen ihr Stimmrecht eben so, wie die im erwähnten Artikel der Verfassung gedachten Pächter, ausüben können, wenn der Werth der jährlichen Lieferung von Naturalien Fr. 200 oder mehr beträgt.

2. Zu Bestimmung dieses Werthes, soll der Betrag der Naturallieferung und ihr Werth nach einem Durchschnitt von zehn Jahren berechnet werden.

3. Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den 26. Januar 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

E i d e s f o r m e l

f ü r

sämmtliche, bei Regierungsbehörden angestellte Sekretäre und Beamten.

Sie schwören der Republik Bern, Treue und Wahr- 26. Januar
heit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu 1832.
wenden; ihre Verfassung und Gesetze gewissenhaft zu beobachten; die Aufträge ihrer Obern mit Eifer und Pünktlichkeit zu erfüllen, und überhaupt alle ihnen obliegenden oder anvertrauten Geschäfte, den ihnen bereits ertheilten oder noch zu ertheilenden Instruktionen gemäß, nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen. Ohne alle Gefährde!

Also vom Regierungsrath beschlossen, den 26. Januar 1832.

K r e i s s c h r e i b e n

a n

alle Regierungsstatthalter,
wegen Aufnahme von Steuern.

Nachdem Wir durch unser Kreisschreiben vom 16. De- 7. Februar
zember vorigen Jahres, zum Besten der durch die unge- 1832.
wöhnlichen Wassergrößen im vorigen Sommer und durch
Mißwachs in Mangel und Noth gerathenen ärmern Kan-

5. Februar 1832. tonsangehörigen, am heiligen Weihnachtsfest in der Hauptstadt und auf dem Lande am Neujahrstag eine allgemeine Steueraufnahme angeordnet hatten, wären Wir erwarten gewesen, mit Beförderung die sämmtlichen Berichte über das Ergebniß dieser Kollekten zu erhalten, um sofort einen Beschluß über deren zweckmäßige Verwendung fassen zu können.

Die Einsendung dieser Berichte hat sich indessen verzögert und ist noch jetzt nicht vollständig erfolgt, daher die Herren Regierungsstatthalter, die sich dießorts noch im Rückstande befinden, ersucht werden, solche mit aller Beförderung an Uns gelangen zu lassen.

Damit aber die Nothleidenden nicht allzulange auf eine Unterstützung warten müssen, deren sie dem Vernehmen nach an einigen Orten dringend bedürfen, ertheilen Wir Euch, nach dem Beispiele der Jahre 1816 und 1817, gleich allen übrigen Regierungsstatthaltern, den Auftrag:

1) In allen Gemeinden Euere's Amtsbezirk's durch die Unterstatthalter alsogleich Bericht einzuziehen:

a) in welchen Gemeinden die Einführung einer Suppe, die alltäglich auf eine zu bestimmende Stunde, jedoch nur an eigentlich Nothleidende, unentgeltlich und nach Maßgabe der Kopfszahl einer Familie ausgetheilt würde, nöthig seyn möchte.

b) Welche Unterstützung hiefür in Gemüse, Mehl, Kartoffeln, Salz u. s. w., so wie allfällig für die Einrichtung des Lokales, alles auf vier Monate berechnet, von Seite der Gemeinde geleistet werden könne, und welcher Beischuß an Naturalien und sonst von der Regierung erforderlich sey.

2) Unter schleuniger Einsendung dieser Berichte an das Departement des Innern Euere Anträge beizufügen, was in eint und anderer Gemeinde sonst noch zu Milderung

der Noth, jetzt oder zum Beispiel im künftigen Frühjahr, 7. Februar durch Austheilung von Saamenerdäpfeln und Gewächse zu 1832. verfügen seyn möchte.

3) Zu Vollziehung und Beaufsichtigung dieser außerordentlichen Unterstützungsanstalten sollen in den Gemeinden, wo dergleichen Sparsuppen einzuführen gewünscht wird, alsogleich von den Vorgesetzten ein Ausschuss ernannt und Euch davon Anzeige gegeben werden.

4) Sollten endlich in Euerm Amtsbezirk Ortschaften sich befinden, in welchen die Einrichtung der Sparsuppenanstalten schon jetzt dringendes Bedürfnis wäre, oder an Nothleidende Lebensmittel ausgetheilt werden müssten; so erhaltet Ihr Vollmacht, sogleich mit den Gemeindevorständen das Erforderliche vorzunehmen und denselben auf Rechnung hin, den nöthigen Vorschub zu leisten; worüber Ihr dann aber sofort dem Departement des Innern Bericht erstatten und für zukünftige Fälle seine Weisung gewärtigen werdet.

Bern, den 7. Februar 1832.

Kreisreiben

a n

alle Amtsgerichtspräsidenten,
wegen Solothurnischen Consistorialsachen.

Von der Regierung des hohen Standes Solothurn 9. Februar wird Uns durch ihr Schreiben vom 25. Januar leztthin 1832. angezeigt, daß in Folge der beschlossenen Auflösung der bisherigen Consistorialkommission die dortseitige Justizkom-

8. Februar 1832. mission sich in Zukunft mit den Vorberathungsarbeiten in Consistorialsachen zu befassen habe. Hievon wird Euch zu Händen des Gerichts Kenntniß gegeben, damit dasselbe in den betreffenden Angelegenheiten von nun an sich an die Solothurnische Justizkommission zu wenden habe.

Bern, den 8. Februar 1832.

D e k r e t

über die

Ernennung und Beförderung der Offiziere
der bernischen Truppen.

Der Große Rath der Republik Bern,

8. Februar 1832. Auf den Antrag des Regierungsrathes und in Betrachtung der Nothwendigkeit einer Revision der Vorschriften über die Ernennung und Beförderung der Offiziere der bernischen Truppen,

v e r o r d n e t:

§. 1. Die Offiziere des obern Stabes aller Waffen werden nach freier Wahl durch den Großen Rath auf den Antrag des Militärdepartementes und den einfachen Vorschlag des Regierungsrathes ernannt, wenn sie einen höhern Rang, als denjenigen eines Hauptmanns haben, und auf den einfachen Vorschlag des Militärdepartementes durch den Regierungsrath, wenn sie den Rang eines Hauptmanns oder Subalternoffiziers erhalten.

Dieser einfache Vorschlag kann durch die wählende Behörde frei vermehrt werden.

§. 2. Die Hauptleute und Subalternoffiziere der Kom- 8. Februar
pagnien und für den Dienst der Militärverwaltung, er- 1832.
nennt der Regierungsrath auf den, für die Offiziere der
Kompagnien nach Vorschrift des §. 7 und folgender dieses
Gesezes eingereichten, einfachen Vorschlag des Militär-
departementes.

Für andere Offiziere dieser Grade ist der Vorschlag
frei, und jeder Vorschlag kann beliebig vermehrt werden.

§. 3. Jeder Militär, welcher als bernischer Offizier
neu eintreten will, und nicht in auswärtigem Dienste als
Offizier angestellt war, soll vor seiner Anstellung eine
durch das Militärdepartement zu bestimmende Zeit lang
den Dienst als Soldat, Korporal, Wachtmeister, Furier
und Feldwebel verrichtet haben, und einer Prüfung seiner
Kenntnisse und Fähigkeiten unterworfen seyn.

§. 4. Die Kreisärzte, die Bataillons-Chirurgen und
die Unter-Chirurgen, werden durch das Militärdeparte-
ment, auf den Antrag der Sanitätskommission des Depar-
tements des Innern, dem Regierungsrathe, aus der Zahl
der patentirten Aerzte und Wundärzte, einfach vorgeschla-
gen und durch den Regierungsrath ernannt.

Das Militärdepartement ernennt die Pferdeärzte, welche
bloß den Rang von Unteroffizieren haben, auf den näm-
lichen Vorschlag.

§. 5. Die Trüllmeister werden auf den doppelten
Vorschlag des Kreiskommandanten durch das Militärde-
partement ernannt.

§. 6. Der kleine Stab wird auf den Vorschlag des
Korpskommandanten durch das Militärdepartement er-
nannt, und die Unteroffiziere, Korporale und Spielleute
der Kompagnien durch den Kommandanten des Korps,
auf den Vorschlag des Hauptmanns, nach den Fähigkei-
ten, und ohne an das Dienstalter gebunden zu seyn.

8. Februar
1832.

§. 7. Die Offiziere der Dragoner, der Scharfschützen und der Infanterie, rücken bis in den Grad des Hauptmanns nach dem Altersrange in den untern Graden fort, und zwar der Regel nach unter den Auszögern einer Waffe besonders, und unter den Reservén einer Waffe besonders und bei der Infanterie in jedem einzelnen Bataillon besonders. Die Alidemajoren, Quartiermeister, Fähnriche und Standartenträger rücken in der Kolonne ihrer Waffen und Bataillone dem Range nach vor, bis in den Grad eines Hauptmanns.

Bei außerordentlichen Umständen ist jedoch der Regierungsrath berechtigt, eine Zahl von Stellen zu bestimmen, die er aus den ältesten Offizieren im Range des darauf folgenden Grades der ganzen Waffe und Truppengattung, ohne Rücksicht auf die Bataillone, besetzen kann.

Eben so ist es auch gestattet, fähige Offiziere mit ihrem bisherigen Rang und ihrem Grade aus andern Korps in die Artillerie, aus der Reserve oder Landwehr in die Auszügern, oder aus der Landwehr in die Reserve zu versetzen, wenn die Offiziere der Reserve wiederum bei den Auszögern dienen wollen.

§. 8. Die Auszügernoffiziere, welche in die Reserve übergehen, treten in ihrem Range ein, wenn ein Platz offen ist, sonst bleiben sie als überzählig.

§. 9. Offiziere, welche entweder durch die Entlassung eines ganzen Truppenkorps, oder auf ihr geziemendes Begehren entlassen worden sind, können nicht anders, als in ihrem Range oder in einem höhern angestellt, und in die Colonne des Altersranges eingesetzt werden, sie mögen im Lande gedient haben, oder im Auslande angestellt gewesen seyn.

§. 10. In dem Artillerieregimente geschieht das Vorrücken der Offiziere bis in den Grad eines Hauptmanns

auf den Vorschlag des obern Stabes und zwar wechsels- 8. Februar
weise eine Stelle nach dem Altersrange, die andere nach 1832.
freier Wahl aus dem untern Grade.

Die Offiziere der Sappeurs rücken bloß unter sich vor.

Dieses Regiment und die Sappeurs sind jedoch der
Vorschrift des letzten Satzes des §. 7 und den Vorschrif-
ten der §§. 8 und 9 dieses Dekretes ebenfalls unterworfen.

§. 11. Es ist dem Regierungsrathe gestattet, Offiziere
gleichen Grades auf ihr Begehren, oder wenn es das Wohl
des Dienstes erfordert, von einem Bataillon in das andere
oder von einer Kompagnie in die andere auszuwechseln.

§. 12. Durch dieses Dekret sind die Artikel 62, 63,
64, 65, 66, 67, 68, 69 und 70 über die Wahlart der
Ober- und Unteroffiziere in der Verordnung über die
Militärverfassung des Kantons Bern vom 18. Herbstmo-
nat 1826 aufgehoben.

§. 13. Dieses Dekret soll in die Sammlung der Ge-
setze und Dekrete aufgenommen, durch den Druck bekannt
gemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen wer-
den. Es soll nur so lange bestehen, als die gegenwärtige
Militärverfassung des Kantons Bern bestehen wird.

Gegeben in Bern, den 8. Februar 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. May.

G e s e z

wider

den Mißbrauch der Preßfreiheit.

Der große Rath der Republik Bern,

9. Februar 1832. In Betrachtung, daß der §. 13 der Verfassung die Preßfreiheit gewährt, aber dem Gesetze vorbehält, den Mißbrauch derselben zu verhindern,

v e r o r d n e t:

Preßvergehen: 1) gegen die Ehre.

§. 1. Die Verletzung des Rechts eines Andern auf Ehre und guten Namen durch Worte oder durch bildliche Vorstellungen, welche durch die Druckerpresse, oder durch andere ähnliche Mittel vervielfältiget werden, ist eine ausgezeichnete Ehrverletzung.

S t r a f e.

§. 2. Die ordentliche Strafe einer ausgezeichneten Ehrverletzung dieser Art ist: für eine grobe Ehrverletzung (Scheltung), eine Geldbuße von Fr. 50 bis Fr. 80 und Gefangenschaft von 8 bis 30 Tagen, und für eine geringere Ehrverletzung (Schimpf, Stich und Verachtungsworten), eine Geldbuße von Fr. 25 bis Fr. 40 und Gefangenschaft von 4 bis 15 Tagen. Das Gericht kann, nach seinem Ermessen, die Gefangenschaft in eine Leistung umwandeln, die nicht losgekauft werden darf, je einen Tag Gefangenschaft in eine Woche Leistung.

§. 3. Wenn derjenige, welcher wegen eines Preß-

vergehenß bestraft worden, innerhalb Jahresfrist zum 9. Februar zweiten oder ferneren Mal ein solches begeht, so kann 1832. die Strafe bis auf den zweifachen Belauf verschärft werden.

§. 4. Die Beschuldigung oder der Vorwurf einer Handlung, deren Beimeßung eine grobe oder geringe Ehrverletzung enthalten würde, wird nicht für eine solche geachtet, wenn sie zum eigenen Rechtsbehelf oder zu einem erlaubten Endzweck und ohne ehrverletzende Ausdrücke geschehen ist. In diesem Falle kann der Beweis dieses Vorwurfes geführt werden.

§. 5. Wer wegen einer Ehrverletzung bestraft wird, soll zugleich zu einer angemessenen Genugthuung verurtheilt werden, die auf das Verlangen des Klägers in ein öffentliches Blatt, welches das Gericht zu bestimmen hat, einzurücken ist. Der Herausgeber des Blattes, in welchem die Ehrverletzung gestanden, ist gehalten, die Genugthuung, so wie sie ihm von der Gerichtsbehörde zugesandt wird, in sein Blatt aufzunehmen, und sie ohne Zusatz oder Anmerkung abdrucken zu lassen.

§. 6. Eine Ehrverletzung der im §. 1 bezeichneten Art kann mit der dreifachen ordentlichen Strafe belegt werden, wenn sie einer der hiernach angegebenen Behörden oder Personen zugesandt wird:

- a) Der obersten Bundesbehörde, oder einem mit der Eidgenossenschaft befreundeten Souverän.
- b) Einer obern Regierungs- oder einer Gerichtsbehörde dieses, oder einer obern Regierungs- oder einer Gerichtsbehörde eines andern eidgenössischen Standes.
- c) Einem bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Gesandten, oder einem diplomatischen Agent in seinen Amtsverhältnissen, oder einem Stellvertreter, oder

9. Februar
1832.

einem Abgesandten eines eidgenössischen Standes in seinen Amtsverhältnissen.

d) Einer eidgenössischen Militärbehörde.

§. 7. Eine Ehrverletzung der in dem §. 1 bezeichneten Art kann mit der zweifachen ordentlichen Strafe belegt werden, wenn sie einer von dem Regierungsrath ernannten Behörde, oder einem geistlichen oder einem weltlichen Beamten des Kantons in seinen Amtsverhältnissen zugefügt wird.

2) Gegen die Sittlichkeit.

§. 8. Wer durch Worte, oder durch bildliche Vorstellungen, welche durch die Druckerpresse, oder durch andere ähnliche Mittel vervielfältigt werden, sich eines Vergehens gegen eine der von dem Staate gewährleisteten christlichen Konfessionen, oder gegen die Sittlichkeit schuldig macht, ist mit einer Strafe zu belegen, die unter erschwerenden Umständen von der einfachen bis auf die dreifache ordentliche Strafe der ausgezeichneten Ehrverletzung (§. 2) gesteigert werden kann.

3) Aufforderung zu Verbrechen.

§. 9. Wer einen Andern mittelst der Druckerpresse zu der Verübung eines Verbrechens, oder eines Vergehens anstiftet, soll, wenn das Verbrechen oder das Vergehen vollbracht worden ist, als Miturheber angesehen, und wenn es nicht vollbracht worden ist, mit einer Strafe belegt werden, die von Fr. 25 und Gefangenschaft von vier Tagen bis auf Fr. 400 und Gefangenschaft von 100 Tagen gesteigert werden kann.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 10. Die in den vorhergehenden §§. bezeichneten Verbrechen und Vergehen werden durch die Herausgabe

der Druckschrift, oder der bildlichen Vorstellung voll- 9. Februar
bracht. 1831.

§. 11. Jeder Druckschrift oder bildlichen Vorstellung, die in dem Kantone herausgegeben wird, soll die Firma des Verlegers, oder des Druckers oder des Herausgebers, und den Druckschriften noch das Jahr der Herausgabe beigefügt werden; die Widerhandlung ist mit einer Buße von Fr. 50 und der Konfiskation des Gedruckten zu bestrafen, wenn das Herausgegebene etwas Gesetzwidriges enthält.

§. 12. Der Verfasser ist für das, was im Druck von ihm erscheint, verantwortlich: es sey denn, daß der Druck oder die Herausgabe ohne seine mittelbare oder unmittelbare Theilnahme statt gefunden. Ist der Verfasser nicht bekannt, oder kann der Verleger oder der Herausgeber denselben nicht geständig vor den Richter stellen, so fällt die Verantwortlichkeit auf den Verleger oder den Herausgeber, und wenn auch er außerhalb des Bereichs der hiesigen Behörden liegt, so fällt sie auf den Drucker. Der Verfasser, der Verleger oder der Herausgeber und der Drucker haften solidarisch für die Buße, die Gefangenschafts- und die Prozeßkosten. (C. 967.)

§. 13. Wer eine Druckschrift oder eine bildliche Vorstellung, welche unter die §§. 1, 8 oder 9 zu stehen kommt, deren Inhalt ihm bekannt ist, absichtlich verbreitet, soll als Miturheber des Verbrechens oder des Vergehens angesehen werden.

G e r i c h t s s t a n d.

§. 14. Das kompetente Gericht für Preßvergehen ist, nach der Auswahl des Klägers, dasjenige, in dessen Bezirk die Schrift oder die bildliche Vorstellung herausgekommen ist, oder das, in dessen Bezirke der Beklagte seinen

9. Februar Wohnsitz hat. Hat die Herausgabe außerhalb des Kantons statt gefunden, so tritt der Gerichtsstand des Beklagten ein.

V e r f a h r e r.

§. 15. Preßvergehen, die gegen eine von dem Staate gewährleistete Konfession, gegen die Sittlichkeit, gegen die oberste Bundesbehörde, gegen eine eidgenössische Militärbehörde oder gegen eine obere Regierungs- oder eine Gerichtsbehörde des Kantons verübt worden, und Anstiftungen zu der Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens sind von dem Regierungsrathe dem kompetenten Regierungsstatthalter (14) zu der Einleitung des weitem Verfahrens zuzuwiesen. (Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter §. 31.)

§. 16. Fremde Souveräne und eidgenössische Behörden können ihre Beschwerden über Preßvergehen, die gegen sie verübt worden, an den Regierungsrath richten, welcher darüber ein Verfahren auf polizeilichem Wege eintreten läßt, wenn ihm der beschwerende Theil die Zusicherung gibt, daß Klagen der hiesigen Regierung über dergleichen Vergehen auch in seinem Staatsgebiete auf diese Weise eingeleitet werden. Zieht der Beschwerdeführer aber vor, seine Beschwerde auf dem Civilwege einzuleiten, so ist er nicht im Fall, diese Zusicherung zu geben.

§. 17. Die untern Behörden und die geistlichen und die weltlichen Beamten des Kantons können ihre Beschwerden über Preßvergehen, die gegen sie verübt worden (§. 7), gleichfalls dem Regierungsrathe eingeben, welcher darüber ein Verfahren auf polizeilichem Wege eintreten läßt, wenn er die Beschwerde erheblich findet. Dessen ungeachtet steht es diesen Behörden und Beamten frei, ihre Beschwerden auf dem Civilwege einzuleiten, und diesen Weg selbst in

dem Fall einzuschlagen, wo der Regierungsrath dieselben 9. Februar
nicht erheblich gefunden. 1831.

§. 18. Privatpersonen können wegen Preßvergehen, die gegen sie verübt worden, dem Regierungsstatthalter, in dessen Bezirk das kompetente Gericht sitzt, ihre Beschwerden eingeben, welcher eine Untersuchung auf polizeilichem Wege (Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter §. 31) einleitet, wenn er die Beschwerde erheblich, und sie auf den Civilweg weist, wenn er sie unerheblich findet; in welchem Falle sich jedoch der Beschwerdeführer bei dem Regierungsrathe darüber beklagen kann.

§. 19. In den Fällen der drei vorhergehenden §§. muß in der Beschwerdeschrift die Stelle des Gedruckten, über die sich der Beschwerdeführer beklagt, deutlich angegeben, und die Begründtheit der Beschwerde vollständig dargethan seyn, um von der Behörde angenommen zu werden.

B e u r t h e i l u n g.

§. 20. Bei der Beurtheilung eines Preßvergehens wegen einer ausgezeichneten Ehrverletzung der in dem §. 1 bezeichneten Art muß über jeden der folgenden drei Punkte eine besondere Umfrage statt haben:

Ob die Ehre des Klägers oder desjenigen, dessen Stelle er vertritt, durch die Schrift oder die bildliche Vorstellung verletzt worden?

Ob die Ehrverletzung zu den groben oder zu den geringen gehöre?

Ob der Beklagte für dieselbe verantwortlich sey?

Erst wenn die erste und die dritte Frage bejahend beurtheilt worden, kann die Umfrage über die Genugthuung und über die Strafe statt finden.

9. Februar 1832. §. 21. Bei der Beurtheilung der Preßvergehen, auf die sich die §§. 8 und 9 beziehen, muß über jeden der folgenden zwei Punkte eine besondere Umfrage statt haben:

Ob die Schrift oder die bildliche Vorstellung unter die Bestimmung des Gesetzes falle? und

Ob der Beklagte dafür verantwortlich sey?

Erst wenn diese Fragen bejahend beurtheilt werden, kann die Umfrage über die Strafe statt finden.

§. 22. Liegt der Verlag des Gedruckten in dem Bereiche der Regierung, so soll das Gericht, welches das Preßvergehen anerkennt, in seinem Urtheile die Vernichtung des Verlags erkennen.

Erlöschung des Klagverhørs.

§. 23. Wenn in den Fällen der §§. 15, 16 und 17 ein Polizeiverfahren statt gefunden, und der Beklagte nicht von dem Urtheile des Amtsgerichts appellirt (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden §. 19); so soll das Urtheil des Amtsgerichts dem Obergerichte zur Revision eingesandt werden.

§. 24. In den unter den §§. 15, 16 und 17 stehenden Fällen kann der Regierungsrath von sich aus, und in allen übrigen Fällen der Richter, auf Verlangen und Gefahr des Betheiligten, und allenfalls gegen Sicherheitsleistung von Seite desselben, den ganzen Verlag des Werkes so lange mit Sequester belegen, bis endlich beurtheilt ist, ob dasselbe vernichtet werden solle.

§. 25. Der Herausgeber eines öffentlichen Blattes ist schuldig, eine einfache Berichtigung von Thatsachen, die in seinem Blatte erzählt worden, unentgeltlich in dasselbe aufzunehmen, und sie unentstellt und ohne Zusätze darin abdrucken zu lassen, wenn sie ihm von demjenigen eingereicht worden, den jene Thatsachen betreffen.

§. 26. Die Klage über ein Preßvergehen erlöscht in 9. Februar
Zeit von 180 Tagen, die von dem Tage zu laufen an 1832.
heben, wo der Beleidigte Kenntniß davon erhalten.

P o l i z e i.

§. 27. Der Regierungsrath wird durch die Polizeibeamten die nöthige Aufsicht auf die Leihbibliotheken, die Bücher- und Liederverkäufer und die Bilderhändler halten lassen, damit nicht durch sie die Bestimmungen dieses Gesetzes umgangen werden.

§. 28. Das vorstehende Gesetz tritt auf eine Probezeit von zwei Jahren, und in jedem Amtsbezirke vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung an in Kraft. Das in demselben bestimmte Verfahren findet von nun an in allen Fällen seine Anwendung, die dermal noch nicht rechtshängig sind; die Strafdrohungen beziehen sich aber bloß auf die Widerhandlungen, die sich von der Bekanntmachung an ereignen.

Dieses Gesetz soll in beiden Sprachen gedruckt, in alle inländischen Zeitungen eingerückt, an den gewohnten Orten angeheftet und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
den 9. Hornung 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. May.

G e s e t z
über
d e n F a h n e n : E i d.

Der Große Rath der Republik Bern,

10. Februar 1832. Auf den Antrag des Regierungsrathes, und in Betrachtung der Nothwendigkeit einer Beeidigung des bernischen Wehrstandes zu den Fahnen und zur Erfüllung der wichtigen und heiligen Pflichten, welche diesem Stande für die Handhabung der Sicherheit obliegen;

In Betrachtung, daß der Fahneneid zu allen Zeiten durch die in Dienstaktivität berufenen Truppen und Personen geleistet werden mußte, und in allen Staaten geleistet werden muß, die einen geregelten Wehrstand haben; daß besonders die Offiziere, welche einen höhern Rang, als denjenigen eines Hauptmanns, haben, und die Kreisoffiziere, nach den hiesigen Militäreinrichtungen sogleich von ihrer Erwählung an im Falle sind, in Mehrerem oder Minderem Amtsverrichtungen auszuüben, wenn auch die Truppe nicht in Dienstaktivität ist, die sie befehligen;

v e r o r d n e t:

§. 1. Alle zu dem bernischen Wehrstande gehörigen Personen sind schuldig, zu der im §. 3 dieses Gesetzes bestimmten Zeit den Fahneneid zu schwören.

§. 2. Der Fahneneid für die bernischen Militärpersonen lautet folgendermaßen:

F a h n e n e i d.

„Es schwören sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und 10. Februar
Soldaten der bernischen Truppen, der Republik Bern 1832.
„Treue und Wahrheit zu leisten; derselben Nutzen zu för-
„dern und Schaden zu wenden; ihre bestehende Verfassung,
„ihre Regierung, Religion und Rechte gegen innere und
„äussere Feinde zu vertheidigen, auch nöthigen Falls da-
„für, und für die Vertheidigung des gemeinschweizerischen
„Vaterlandes Leib und Leben aufzuopfern; ihre Fahnen,
„Kanonen oder Standarten im Gefechte nicht zu verlassen;
„den Befehlen ihrer Obern geflissentlich und treu zu ge-
„horchen, und überhaupt Alles zu thun, was rechtschaffenen
„Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten gebührt.“

S c h w ö r f o r m e l.

„Wie die Schrift weist, die mir vorgelesen worden,
„deren will ich nachleben und selbige vollbringen in guter
„Treue, so wahr mir Gott helfe! Ohne alle Gefährde!“

Der Fahneneid wird den sämtlichen Schwörenden laut
vorgelesen und die Schwörformel Satz für Satz denselben
vorgesprochen. Ein jeder Schwörende ist schuldig, jeden
Satz mit lauter Stimme, mit aufgehobener rechter Hand
und der drei Schwörfinger derselben, vernehmlich nachzu-
sprechen.

§. 3. Dieser Fahneneid soll abgelegt werden:

- 1) Von allen Offizieren, die früher angestellt waren
und keine förmliche Entlassung für ihre Person ins-
besondere erhalten haben, welche in einem höhern
Ränge, als demjenigen eines Hauptmanns, stehen,
so wie von allen wirklich angestellten Kreisoffizieren,
zu der Zeit, zu welcher sie hierzu werden einberufen
werden.
- 2) Von allen Offizieren dieses Ranges oder dieser

10. Februar
1832.

Klasse, die künftig dazu ernannt werden, sobald als möglich nach ihrer Ernennung, wenn sie dieselbe nicht abgelehnt haben.

3) Von allen übrigen zum Wehrstande gehörigen Personen, sobald sie in Dienstaktivität berufen werden, oder es der Regierungsrath nöthig findet.

§. 4. Der Fahneneid wird durch die in dem §. 3 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Offiziere vor dem Militär-Departement geleistet, wenn die Schwörenden ihren ordentlichen Wohnsitz in dem Oberamte Bern haben, und vor dem Regierungsstatthalter ihres Wohnorts, wenn sie in einem andern Oberamte wohnen.

Die in dem erwähnten Paragraph unter No. 3 bezeichneten Truppen oder Personen werden entweder durch einen Beauftragten des Militär-Departementes, oder durch den Garnisonskommandanten von Bern, oder durch den Kommandanten des Korps beeidigt.

§. 5. Es ist denjenigen Personen, welche zu einer öffentlich geduldeten Religionspartei gehören, deren Lehrsätze die Abschwörung des Eides nicht gestatten, zugelassen, anstatt des Fahneneides ein Gelübde an Eidesstatt abzulegen, welches in jeder Hinsicht dem Eide gleich kommen und dessen Verweigerung gleich bestraft werden soll, wie die Verweigerung des Fahneneides. Ein solches Gelübde wird nicht vor der versammelten Truppe abgelegt, und die Männer, welche dasselbe ablegen, rücken nicht mit der Truppe zur Beeidigung aus.

§. 6. Die oben enthaltenen Vorschriften über den Fahneneid und die Leistung desselben sind ein allgemeines Dienstreglement. Die Verweigerung des Fahneneides und die Widersetzung gegen die Leistung desselben, so wie die Aufwieglung hiezu, sind daher allemal militärische Vergehen oder Verbrechen, und sollen als solche nach den Vor-

schriften des wirklich bestehenden Gesetzbuches für die 10. Februar
Rechtspflege bei den eidgenössischen Truppen, durch Kriegs- 1832.
gerichte untersucht und beurtheilt werden.

§. 7. Diejenigen Personen, welche nach der Vorschrift des Artikels 146 des gedachten eidgenössischen Strafgesetzbuches und des Artikels 43 des Gesetzes vom 8. November 1831, über die Departemente des Regierungsrathes, als in aktivem Dienste stehend, bezeichnet sind, werden für die Verweigerung des Fahneneides nach der Vorschrift des Artikels 28 des eidgenössischen Strafgesetzbuches bestraft, und für die öffentliche Widersehung gegen die Leistung desselben, nach der Vorschrift des Artikels 29 dieses Gesetzbuches, wenn die Widerseßlichkeit einzeln geschieht. Die Strafe kann somit, unter erschwerenden Umständen, im erstern Falle bis auf vier Jahre Zuchthaus ansteigen, und im letztern bis auf 2 Jahre Kettenstrafe. Geschieht die Widerseßlichkeit aber durch mehrere Bewaffnete oder Unbewaffnete auf Verabredung, gemeinschaftlich und beharrlich; so fällt sie unter die Strafdrohungen für den Aufbruch, die der Artikel 10 und die folgenden enthalten. Die Strafe kann somit, unter erschwerenden Umständen, bis zur Todesstrafe ansteigen.

Die Aufwieglung oder Verabredung zu einer solchen Widerseßlichkeit wird als Meuterei nach der Vorschrift der Artikel 20 und 21 bestraft. Die Strafe kann somit, unter erschwerenden Umständen, bis auf 8 Jahre Ketten ansteigen.

In allen diesen Fällen kann, nach der Vorschrift des Artikels 313 des Strafgesetzbuches, die Todesstrafe unter mildernden Umständen in lebenslängliche Landesverweisung, die Kettenstrafen in Landesverweisung auf die doppelte Zeit der Kettenstrafe, und die Zuchthausstrafe in Landesverweisung auf gleiche Dauer umgewandelt werden.

10. Februar 1832. §. 8. Nach dem Sinne des erwähnten Artikels 146 des eidgenössischen Strafgesetzbuches, und nach den Einrichtungen, welche die bernische Kriegsverfassung vorschreibt, ist eine jede Person, welche ihr Aufgebot erweislich früher empfangen hat, den Militärgesetzen von dem Tage an unterworfen, wo der Mann in den Sold der Republik Bern eintreten sollte, sonst aber vom Tage des Empfangs des Aufgebots, er mag sich wirklich gestellt haben oder nicht.

§. 9. Die nachfolgenden Strafen sind gegen diejenigen Personen verhängt, welche nicht unter der Vorschrift des Artikels 146 und der Erläuterung des §. 8 dieses Gesetzes begriffen sind.

Die einfache beharrliche Verweigerung des Fahneneides wird mit der Entsetzung von allen vom Staate herrührenden bürgerlichen und militärischen Stellen, und überdies mit der Landesverweisung für wenigstens ein halbes Jahr und höchstens zwei Jahre bestraft.

Die öffentliche beharrliche Widersetzlichkeit gegen die Leistung dieses Eides, mit der Entsetzung von allen vom Staate herrührenden bürgerlichen und militärischen Stellen und der Landesverweisung von wenigstens einem Jahre und höchstens vier Jahren, wenn die Widersetzlichkeit einzeln geschieht.

Geschieht sie aber auf Verabredung durch Mehrere gemeinschaftlich und beharrlich, mit der erwähnten Entsetzung und Einsperrung von wenigstens einem Jahr und höchstens vier Jahren oder Landesverweisung auf die doppelte Zeit.

Die Aufwieglung oder Verabredung zu dem einen oder andern dieser Vergehen oder Verbrechen wird mit der Hälfte der Strafe gegen den Aufwiegler belegt, wenn die Handlung selbst unterblieben. Ist sie aber durch den Aufgewiegelten wirklich begangen worden, so wird der Auf-

wiegler als Mitschuldiger, nach Vorschrift des Artikels 3 10. Februar
des Militär-Strafgesetzbuches bestraft. 1832.

§. 10. Dieses Gesetz soll gedruckt, in die Sammlung
der Gesetze und Dekrete aufgenommen und durch die öf-
fentliche Anschlagung bekannt gemacht werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, in
Bern, den 10. Februar 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.
Der Staatschreiber,
J. May.

A u s z u g

aus dem Gesetzbuch für die Rechtspflege bei den
eidgenössischen Truppen, in Betreff der Artikel
desselben, welche in dem obigen Gesetze über den
Fahneneid angeführt sind.

§. 3. Als Mitschuldiger wird auch angesehen, wer mit
Vorsatz zu einer strafbaren That anreizt; wer wissentlich
zu deren Begehung Hülfe leistet oder einen Theil des da-
durch erworbenen Gewinns bezieht, oder sich der Hehlerei
schuldig macht.

Eine solche Theilnahme wird mit der gleichen Strafe,
wie die Begehung der That selbst, nach Maßgabe der
Schuld des Theilnehmers und des Einflusses seiner Hand-
lungen auf die Begehung der That, belegt, wenn das
Gesetz nichts anderes verordnet; und in gleichem Verhält-
nisse wird der Antheil des Schadenersatzes bestimmt.

10. Februar
1832.

A u f r u h r.

§. 10. Verabredeter oder beharrlicher Ungehorsam mehrerer Bewaffneter oder Unbewaffneter, um sich ihren Obern oder den Verfügungen derselben zu widersetzen, wird als Aufruhr angesehen.

§. 13. Bei bewaffnetem Aufruhr, oder wenn bei unbewaffnetem ein Oberer, der seine Pflicht erfüllt, thätlich mißhandelt worden, oder andere grobe Fehler oder Verbrechen verübt worden sind; oder wenn der Aufruhr in einer Entfernung von weniger als 3000 Schritten von den äußersten Posten des Feindes ausgebrochen ist, sollen die Urheber und Anführer mit dem Tode bestraft werden; besonders thätige Theilnehmer und Beförderer aber mit Kettenstrafe von 2 bis 16 Jahren; welche bei vorzüglichen mildernden Gründen in gleichzeitige Zuchthausstrafe oder Einsperrung, mit oder ohne Ehrenstrafen, umgewandelt werden kann.

§. 14. Die Strafe des unbewaffneten Aufruhrs, wenn derselbe nicht unter die Vorschrift des §. 13. fällt, ist für die Urheber und Anführer 2 bis 16 Jahre Ketten, unter dem Milderungsrecht auf gleichzeitige Zuchthausstrafe oder Einsperrung, mit oder ohne Ehrenstrafen; und für besonders thätige Theilnehmer und Beförderer 2 bis 4 Jahre Kettenstrafe, die auf gleichdauernde Zuchthaus-, Einsperrungs- oder Eingränzungsstrafe, mit oder ohne Ehrenstrafen, gemildert werden kann.

§. 16. Wenn die Urheber und Anführer eines Aufruhrs nicht entdeckt werden können, so soll allemal der Theilnehmer, welcher der höchste im Range, und bei Gleichheit des Ranges der, welcher der älteste im Dienst ist, als Anführer und Urheber bestraft werden. Wenn ein Offizier, Unteroffizier oder Korporal sich als besonders thätiger Theilnehmer auszeichnet, so soll er wie ein Anführer be-

strast werden, obschon andere Anführer und Urheber be- 10. Februar
kannt sind. 1832.

§. 17. Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, der an einem Aufruhr wirklich Theil nimmt, so wie jeder, welcher bei seinem Namen zum Gehorsam aufgefordert worden und nicht gehorcht hat, eben so jeder Tambour, Trompeter oder Waldhornist, welcher ohne Befehl eines Offiziers und zum Behuf der Aufrührer die Versammlungszeichen geschlagen oder geblasen hat, soll als besonders thätiger Theilnehmer bestraft werden.

§. 18. Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, der zwar am Aufruhr nicht wirklich Theil genommen, aber nicht alles gethan hat, was von ihm abhing, um den Aufruhr zu stillen, kann mit einer auf grobe Fehler gesetzten Strafe belegt werden.

§. 20. Die Aufwieglung oder Verabredung zu einem Aufruhr ist Meuterei, wenn der Aufruhr nicht wirklich ausgebrochen ist.

Als Meuterer soll gleichfalls angesehen und bestraft werden jeder, der andere vorsätzlich zum Verrath, Ausreißen, grober Insubordination oder Dienstverletzung anstiftet, und jeder, welcher öffentlich und ungeachtet erfolgter Abmahnung eines Obern, nach Geld, Brod oder andern Austheilungen, Vortheilen oder Dienst erleichterungen schreit.

§. 21. Wenn dieses Verbrechen in der Nähe eines Feindes begangen wird, so soll es gleich dem bewaffneten Aufruhr (§. 13) bestraft werden.

Wenn es zwar nicht in der Nähe des Feindes, aber unter dem Gewehr begangen wird, so ist es wie unbewaffneter Aufruhr (§. 14) zu bestrafen. In andern Fällen soll die halbe Strafe des unbewaffneten Aufruhrs verhängt werden.

D i e n s t v e r l e z u n g e n .

10. Februar 1832. §. 28. Wer einem allgemeinen Dienstbefehl oder Reglemente nicht gehorcht und sich deswegen nicht hinlänglich entschuldigen kann, der soll, nach Bewandtniß der Umstände, mit einer auf geringe oder grobe Fehler gesetzten Strafe (§. 160 und 161) belegt werden, wenn für den Fall nichts besonderes vorgeschrieben ist.

§. 29. Wer sich zwar einzeln, aber öffentlich, einem allgemeinen Dienstbefehle oder Reglemente widersetzt, der kann mit der halben Strafe eines vorzüglichen Theilnehmers an unbewaffnetem Aufruhr belegt werden (§. 14), wenn er dadurch nicht in eine andere vorgeschriebene Strafe verfällt.

Personen, welche der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

§. 146. Jede Person, welche in eidgenössischem Solde, oder auf dem Mannschafts-Rapport einer in diesem Solde befindlichen Truppe steht, ist für die von dem Augenblicke ihres Eintritts hinweg begangenen Handlungen der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Die Richtigkeit des Auszuges bezeugt:

Der Staatschreiber,

F. May.

E i d e s f o r m e l

f ü r

den Kommandanten des Landjägerkorps.

Es schwört der Kommandant des Landjägerkorps: die 10. Februar 1832.
 Verfassung und die Gesetze der Republik Bern, so viel
 an ihm, zu handhaben, derselben Nutzen zu fördern und
 Schaden zu wenden; der Regierung Treue und Wahrheit
 zu leisten; die ihm entweder unmittelbar von ihr, oder in
 Folge ihrer Aufträge durch das Justiz- und Polizeidepar-
 tement zukommenden Befehle und ihre Verordnungen und
 Instruktionen in allen seinen Dienstverrichtungen pünktlich
 zu befolgen; dem Herrn Central-Polizeidirektor, so weit
 es in seinen Pflichten liegt, behülflich zu seyn, und allen
 Aufträgen, die ihm zu Handhabung der öffentlichen Ruhe
 und einer guten Polizei, so wie für das Korps ertheilt
 werden, auf's genaueste nachzukommen, die strengste Ord-
 nung, Disciplin und Pflichterfüllung bei seiner unterha-
 benden Mannschaft zu erhalten, und die Fehlenden ohne
 Ansehen der Person nach dem Reglemente zu behandeln:
 das ihm obliegende Rechnungswesen des ganzen Landjäger-
 korps und der Invalidenkasse gewissenhaft, pünktlich und
 in guten Treuen, zu verwalten, und darüber zur gehörig-
 en Zeit Rechnung zu legen; Verschwiegenheit zu beobach-
 ten über Alles, was ihm zu verschweigen geboten wird,

10. Februar 1832. oder ihm selbst bedünkt; endlich von Niemand Mieth und Gaben bei der Ausübung seiner Dienstverrichtungen anzunehmen.

Alle Gefährde vermieden!

Also vom Großen Rath gutgeheißen, den 10. Februar 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.
Der Staatschreiber,
F. M a y.

Kreis schreiben

d e s

Regierungsrathes an alle Regierungstatthalter,

über das Datum in pfarramtlichen Akten.

11. Februar 1832. Da Wir durch Unser Justiz- und Polizeidepartement aus stattgehabtem Anlasse in Kenntniß gesetzt worden sind, daß die bei Ausstellung der Verkünd- und anderer Scheine von den Pfarrämtern hin und wieder üblich gewordene Angabe des Datums nach römischer Zeitrechnung, oft nachtheilige Folgen und Hindernisse zu Kopulationsbewilligungen, ja sogar Verdächtigungen der Aechtheit der Verkündscheine nach sich gezogen hat, so ergeht die Weisung an Euch, den Herren Pfarrern Eures Amtsbezirks Unsern

Beschluß kund zu thun, daß in Zukunft in allen Verkünd- 11. Februar
scheinen und überhaupt in allen pfarramtlichen Attestaten 1832.
das Datum nach Mitgabe Unserer hier angenommenen
christlichen Zeitrechnung und Kalenders ausgesetzt, oder
wenigstens in parenthesi dem Datum der römischen Zeit-
rechnung beigelegt werde.

Bern, den 11. Februar 1832.

Kreis schreiben

des

Regierungsrathes an alle Gerichtspräsi-
denten,

in Betreff der Kriminalverhöre.

Auf den Uns von dem Obergerichte geäußerten Wunsch, 14. Februar
in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Justizdeparte- 1831.
ments, haben Wir Uns, nach reiflicher Erwägung, von der
Unausführbarkeit und Unzweckmäßigkeit, der in der In-
struktion für die Oberamt männer und die Amtsgerichte
vom 5. August 1803 stehenden Bestimmung überzeugen
müssen, welche es dem Richter zur Pflicht macht, in der
Spezial-Inquisition zwei Beisitzer des Amtsgericht zu den
Verhören beizuziehen. In Abänderung dieser Vorschrift
haben Wir demnach beschlossen: Es solle von nun an diese
Beiziehung zweier Amtsrichter in der Regel nur bei Schluß-
verhören stattfinden, welche eine Refapitulation der ganzen

14. Februar 1832. Prozedur, und die Fragen an den Beklagten über seine Vertheidigungsmittel und über die Art, wie er behandelt worden, enthalten sollen.

Bern, den 14. Februar 1832.

D e k r e t

in Betreff derjenigen Mitglieder des Großen Rathes, die sich erst nach erfolgtem Namensaufruf melden.

Der Große Rath der Republik Bern,

14. Februar 1832. Auf den Vortrag seiner für die Kontrollirung der Entschädigungsgelder niedergesetzten Kommission und in Erläuterung des Dekrets vom 2. Dezember 1831 und des Reglements für den Großen Rath,

b e s c h l i e ß t:

1) Unmittelbar nach jedem Namensaufruf soll der Staatschreiber oder dessen Stellvertreter die während des Aufrufs eingetretenen Mitglieder ersuchen, sich zur Einschreibung ihrer Anwesenheit zu melden. Hierauf soll sein für die Anweisung der Entschädigung bestimmtes Verzeichniß geschlossen seyn.

2) Hingegen können die später eintretenden Mitglieder sich bei einem der Aemänner anmelden, um mit Angabe der Stunde auf die zur Anzeige der Pflichterfüllung bestimmte Kontrolle gesetzt zu werden.

3) Die Fälle der im Art. 6 des Dekretes vom 2. Dezember 1831 enthaltenen Ausnahmen, sollen von dem betreffenden Mitglied den Herren Ammännern schriftlich angezeigt werden.

4) Der Staatschreiber und die Ammänner sind verpflichtet, diese Vorschriften genau zu befolgen.

Bern, den 14. Februar 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

R e g l e m e n t

über die

innere Organisation des Regierungsrathes
der Republik Bern und die Behandlungs-
art seiner Geschäfte.

Der Große Rath der Republik Bern,

In weiterer Ausführung der in der Staatsverfassung §. 58 bis 72 enthaltenen Bestimmungen über die Vollziehungsgewalt, über die innere Organisation des Regierungsrathes und die Behandlungsart seiner Geschäfte, auf geschehene Vorberathung und den Vortrag von Regierungsrath und den Sechszehnern, verordnet was folgt.

15. Februar
1832.

15. Februar
1832.

Präsidium.

1) Den Vorsitz im Regierungsrath führt vermöge der §§. 59 und 62 der Verfassung, der Schultheiß, und in dessen Abwesenheit der Vicepräsident, und nach diesem, wenn beide ihre Abwesenheit anzeigen lassen, das älteste im Rang der Erwählung folgende Mitglied.

2) Der Schultheiß oder dessen Statthalter hat in dieser Eigenschaft eines Präsidenten die Obliegenheit und das Recht, den Regierungsrath zu versammeln, und in dringenden Fällen oder für wichtige Geschäfte auch die mit Urlaub abwesenden Mitglieder einzuberufen, die Sitzungen zu eröffnen und aufzuheben; während denselben die gesetzliche Ordnung zu handhaben, die Geschäfte vorzutragen und der Berathschlagung zu unterwerfen; je nach Wichtigkeit der Sache die Versammlung bei Eiden zur Geheimhaltung zu ermahnen; nach beendigter Umfrage die Meinungen zu sündern und in's Mehr zu setzen, und das Wort im Namen der Versammlung zu führen.

3) Der Schultheiß oder dessen Statthalter entscheidet in allen Berathungen bei gleich getheilten Stimmen. Bei Wahlen hingegen stimmt er mit, und im Fall gleich getheilten Stimmen gibt das Loos den Ausschlag.

4) Der Schultheiß wird zur Abnahme von Bittschriften oder mündlichen Eröffnungen ein- oder zweimal wöchentlich, vorzüglich Dienstag Vormittags, in seiner Wohnung Jedermann Zutritt und Audienz ertheilen. Die Tage und Stunden dieser Audienz sollen jährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

5) Der Schultheiß, als Präsident des Regierungsrathes, verwahrt dessen Siegel und unterzeichnet dessen Akten.

Sekretariat und Bedienung.

6) Das Sekretariat wird von dem Staatschreiber

oder den Rathsschreibern, und in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit derselben durch den nächstfolgenden Kanzlei-Beamten besorgt. 15. Februar 1832.

7. Einer der vom Großen Rath erwählten Ammänner wartet dem Regierungsrath ab, zählt die Stimmen und vollzieht die Aufträge des Präsidenten.

Versammlungen des Regierungsrathes.

8. Der Regierungsrath versammelt sich auf die bei den Wohnungen der Mitglieder anzugebenden Bietarten so oft, als das jeweilige Präsidium es nöthig findet, und zu der von ihm bestimmten Stunde.

9. Sämmtliche Mitglieder des Regierungsrathes sind durch ihren Eid verbunden, den Sitzungen fleißig und zur gebotenen Stunde beizuwohnen, und dieselben, außer in Krankheitsfällen, oder wegen andern dem Präsidenten anzuzeigenden erheblichen Gründen, oder in Folge einer von dem Regierungsrath selbst erhaltenen Dispensation, nicht zu verabsäumen. Der Schultheiß hat hierauf von Amts wegen zu achten, und wird, so oft ein Mitglied von ihm Dispensation für eine Sitzung oder nach seiner Kompetenz für vier Tage erhalten hat, dieses dem Regierungsrathe anzeigen. Ueber die außerordentlichen, von dem Regierungsrathe selbst erteilten, Urlaube wird die Kanzlei eine Kontrolle führen.

10. Während der Sitzungen des Regierungsrathes soll weder ein Departement noch eine Kommission sich versammeln, worin Mitglieder des Regierungsrathes sich als Präsident oder Beisitzer befinden; es sey denn, daß dieses wegen Dringlichkeit der Geschäfte oder wegen anderer Umstände erfordert werde, und der Präsident die Autorisation dazu von dem Präsidium des Regierungsrathes erhalten habe.

15. Februar
1832.

11. Sämmtliche Mitglieder des Regierungsrathes sind verpflichtet, in der Hauptstadt oder ihrem Bezirk zu wohnen; auch sollen alle Präsidenten von Departementen und Kommissionen verpflichtet seyn, sich alle Diensttage Vormittags in einer von ihnen zu bezeichnenden Wohnung oder im Bureau des Departements einzufinden, um Jedermann Gehör zu geben, der sie in Regierungsgeschäften zu sprechen wünscht.

12. Der Schultheiß, und in seiner Abwesenheit der Vicepräsident, soll ohne vorherige Anzeige an den Regierungsrath nicht außer dem Stadtbezirk über Nacht bleiben.

13. Damit den Mitgliedern des Regierungsrathes und der Departemente und Kommissionen eine Erholung ohne Nachtheil der Geschäfte gestattet sey, wird der Regierungsrath ermächtigt, ihnen in einer billigen Abwechslung einen Urlaub zu geben. Doch sind die abwesenden Mitglieder verpflichtet, auch während desselben in dringenden Vorfällen, dem vom Präsidium allfällig erhaltenen Bot gemäß, sich sogleich zur Rathversammlung einzufinden.

Wenn der Schultheiß sich auf mehr als acht Tage zu entfernen, oder sonst das Präsidium und Siegel abzugeben wünscht, und der Vicepräsident abwesend wäre, so wird der Regierungsrath durch eine Erkenntniß verordnen, wem beides übertragen werden soll, da dann dieses Rathsglied die Rechte und Verpflichtungen des Schultheissen übernimmt.

14. Die gewöhnlichen Sitzungen des Regierungsrathes finden statt jeden Montag, Mittwoch und Freitag; es bleibt aber dem Präsidenten überlassen, außerordentliche Sitzungen, wenn er es nöthig findet, zu halten. Keine Rathssitzung soll eröffnet und keine Berathung angefangen werden, es seyen denn für nicht wichtige Geschäfte wenigstens sechs, und für wichtigere (§. 18) zehn Mitglieder nebst dem Präsidenten anwesend. Wenn drei Mitglieder

begehren, daß ein Geschäft nicht ohne die Anwesenheit der 15. Februar
 letztern Anzahl behandelt werde, so soll ihnen entsprochen 1832.
 werden. Die oben bestimmte Zahl von Mitgliedern ist er-
 forderlich, um einen gültigen Beschluß nehmen zu können.

Form der Verathung.

15. Der Schultheiß hat in jeder Sitzung die Reihen-
 folge der zu behandelnden Geschäfte zu bestimmen; in der
 Regel soll jedoch nach Ablesung des Protokolls mit den
 eingelangten Schreiben und Bittschriften der Anfang ge-
 macht werden.

16. Mitglieder des Regierungsrathes, die demselben
 in eigenen Angelegenheiten etwas vorzutragen haben, sol-
 len es nicht persönlich thun, sondern ihr Begehren gleich
 andern Personen dem Präsidenten zum Vortrag eingeben.

17. Gutachten über allgemeine Gesetze und Verordnun-
 gen, oder andere besonders wichtige Gegenstände, sollen,
 dringende Fälle ausgenommen, vor ihrer Verathung auf
 einige Zeit zur Einsicht in die Kanzlei gelegt, und der
 Tag zur Behandlung von dem Präsidenten zum Voraus
 angezeigt werden. Die Kontrolle über diese Gutachten
 soll jeweilen auf dem Bureau liegen.

18. Als wichtigere Geschäfte, welche vermöge §. 14
 nicht ohne die Anwesenheit von zehn Mitgliedern nebst dem
 Präsidenten behandelt werden sollen, sind anzusehen: Die
 Verathung allgemeiner Verordnungen des Regierungsrathes;
 die Vorberathung von Gesetzen und Verordnungen, welche
 dem Großen Rathe vorzulegen sind; Administrationspro-
 zesse; Nachlaß von Strafe; Bewilligungen; Bürgerrechts-
 Ankaufsbewilligungen an Landesfremde; Konzessionen für
 Ehehaften; Käufe und Verkäufe um Staatsgut; Regle-
 mente für Gemeinden; Ausgaben von mehr als Eintau-
 send Franken für den gleichen Gegenstand, in so fern sie

15. Februar nicht bereits durch frühere Beschlüsse vorhergesehen und 1832. bewilliget worden; Wahlen zu besoldeten Stellen.

19. Bei der Berathung selbst soll zuerst das Gutachten abgelesen, und darüber von dem Präsidenten oder einem Mitgliede des Departementes, welches dasselbe vorberathen hat, Bericht erstattet werden. Hernach sind die übrigen Mitglieder des Departementes namentlich um ihre Meinung anzufragen, und dann folgt die Umfrage, wenn der Präsident sie für nöthig erachtet, oder wenn ein Mitglied eine solche begehrt; sonst aber wird vom Präsidenten bloß im Allgemeinen angefragt, ob man etwas zu bemerken oder anzubringen habe? Die Umfrage kann je nach Wichtigkeit der Sache und dem Willen der Versammlung, entweder über das Ganze zugleich, oder über einzelne Fragen und Artikel abgehalten werden.

20. Jedes Mitglied soll seine Meinung nur an seinem angewiesenen Plage eröffnen und von demselben aus seine Stimme geben; die Meinung soll kurz und deutlich, ohne Einmischung fremder Gegenstände, mit geziemender Anständigkeit und ohne beleidigende Aeußerungen gegeben werden; auch soll Niemand einem Sprechenden in die Rede fallen. Dem Präsidium liegt ob, die Ordnung in der Versammlung zu handhaben, und es ist berechtigt, wenn seine Bemühung fruchtlos wäre, die Versammlung aufzuheben.

21. Niemand soll in der nämlichen Umfrage mehr als einmal über das gleiche Geschäft reden, es wäre denn Sache, daß Jemand irrig angeführte Thatfachen zu berichtigen hätte, welches aber nur nach beendigter Umfrage, unmittelbar vor dem Abstimmen, mit möglichster Kürze und ohne weiter in die Materie einzutreten, geschehen soll.

Wenn nach einem erstatteten Departementalbericht in der Berathung neue Meinungen zum Vorschein kommen sollten,

so soll den Mitgliedern des rapportirenden Departementes 15. Februar vergönnt seyn, nach beendigter Umfrage über die gefallenen 1832. neuen Meinungen die nöthig glaubenden Bemerkungen zu machen. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine neue Umfrage zu begehren. Sollte die Nothwendigkeit einer solchen bestritten werden, so wird die Versammlung sogleich über die Zulässigkeit des Begehrens durch ein Mehr entscheiden.

22. Nach beendigter Umfrage kann auch das Präsidium seine Meinung äußern. Wenn dieselbe eine neue Ansicht enthält, so soll in Betreff einer allfällig darüber beehrten neuen Umfrage die Vorschrift des vorigen Artikels auch hier gelten. Sonst aber soll ohne weiteres Reden zur Abstimmung geschritten werden; es sey denn, daß wegen wichtiger, durch die Berathung neu bekannt gewordener Umstände, das Präsidium selbst eine zweite Umfrage für nöthig erachtete.

Form der Abstimmung.

23. Die gefallenen, sowohl gutachtlichen, als in der Versammlung selbst geäußerten Meinungen, werden von dem Präsidium gehörig einz und abgetheilt, also daß die Vorfrage: Ob man das Geschäft behandeln oder zurückweisen wolle? zuerst, hernach die in der Hauptsache einz ander entgegengesetzten, sich wechselseitig ausschließenden Hauptmeinungen, und endlich die einer jeden Hauptmeinung untergeordneten Vorschläge in's Mehr gesetzt und entschieden werden. Das Setzen dieser Fragen ist dem jeweiligen Präsidium überlassen. Falls jedoch eine geäußerte Meinung vergessen oder nicht am gehörigen Orte angebracht wäre, so soll auf daheringe Bemerkung Rücksicht genommen werden.

24. Wenn von einem Departement zusammenhängende Verordnungen und Dekrete vorgeschlagen werden, so soll,

15. Februar 1832. sobald es verlangt wird, die Abstimmung über jeden einzelnen Artikel geschehen. Die angenommenen sind als genehmigt anzusehen. Würden aber einzelne Artikel verworfen, oder ganz neue Zusatzartikel oder wesentliche Veränderungen vorgeschlagen, und von der Versammlung gebilliget, die man nicht hat vorhersehen noch berathen können, so sollen sie vorerst noch an die gleiche Behörde, von welcher der Vortrag gekommen ist, zurückgesendet werden, um sie zu prüfen, auszuarbeiten, und allenfalls mit dem Erkannten in Uebereinstimmung zu bringen. Das Gutachten darüber wird in einer der nächsten Sitzungen vorgetragen, und es sollen die betreffenden Zusätze oder Veränderungen erst nach dieser zweiten Berathung und Abstimmung endlich beschlossen seyn.

25. Mit Gutachten und Vorschlägen von Gesetzen und Verordnungen, die zum Entscheid vor den Großen Rath gehören, soll es folgendermaßen gehalten werden.

- a. Wenn der Untersuchungsauftrag von dem Großen Rath selbst gegeben worden, so soll demselben der Antrag der berichterstattenden Behörde unverändert vorgelegt werden. Allfällig vor Rath gefallene abweichende Meinungen, in so fern sie durch die Mehrheit zur Meinung des Regierungsrathes erhoben worden, sind dem Entwurf oder Gutachten beizufügen.
- b. Wenn der Untersuchungsauftrag von dem Regierungsrathe gegeben worden, oder der Antrag von einem Departement vorgebracht wird, so sollen, nach Entscheid der Vorfragen, allfällig vor Rath gefallene abweichende aber von der Mehrheit angenommene Meinungen dem Gutachten beigelegt, und im Fall eines vorgelegten Entwurfes in denselben aufgenommen werden. Dann ist der Vorschlag der vortragenden Behörde als zweite Meinung beizusetzen.

c. In denjenigen Fällen hingegen, wo der Regierungsrath vereint mit den Sechszehnern in der Stellung einer Untersuchungsbehörde gegen den Großen Rath sich befindet, sollen alle und jede gefallenen Meinungen, für welche es verlangt wird, in dem Gutachten vorgetragen und in dem zukünftigen Entwurf berücksichtigt werden. Die Abstimmung entscheidet bloß über die Rangordnung der Meinungen.

15. Februar
1832.

26. Das Stimmgeben geschieht durch das Handmehr. Bei Käufen, Verkäufen, wenn sie nicht an öffentlichen Steigerungen statt finden können, Entschädigungen, außerordentlichen Gratifikationen oder andern Bewilligungen, die in der Kompetenz des Regierungsrathes stehen, soll das geheime Ballotenmehr entscheiden, und zwar so, daß bei allen diesen Gegenständen über die Frage: Ob einzutreten? bei außerordentlichen Gratifikationen, so wie bei Entschädigungen oder andern Bewilligungen, aber auch über die vorkommenden Summen oder über die Art der Bewilligungen ballotirt, bei Käufen und Verkäufen hingegen durch das Handmehr über die Summen entschieden wird. Ueber Anträge zu Bewilligungen soll die Versammlung von dem Präsidium im Allgemeinen angefragt werden: ob jemand einige Bemerkungen darüber zu machen habe? da dann, es mögen deren gefallen seyn oder nicht, ohne weitere Diskussion zum Ballotiren geschritten wird. Allfällige Anträge von höhern Summen, als in dem Gutachten vorgeschlagen werden, können anders nicht als mit zwei Dritttheil Stimmen der Anwesenden erkannt werden.

27. Für die Abänderung oder Aufhebung bestehender allgemeiner Verordnungen, Dekrete oder Reglemente, so wie überhaupt jedes genommenen Beschlusses, wird die absolute Mehrheit der ganzen verfassungsmäßigen Versammlung

15. Februar erfordert und es soll der Tag zu Behandlung eines solchen
1832. Gegenstandes jeweilen vorher bestimmt und angezeigt werden.

Von den Anträgen, Mahnungen und Anzügen.

28. Die Anträge der zu behandelnden Geschäfte werden von den Departementen oder Kommissionen, oder vom Präsidium gemacht; Mahnungen und Anzüge hingegen kann jedes Mitglied anbringen.

29. Mahnungen, d. h. solche Begehren und Anträge, die sich nicht auf Einführung von etwas Neuem, sondern auf Vollziehung bereits ergangener Beschlüsse oder auf Handhabung bestehender Gesetze und Verordnungen beziehen, können mündlich oder schriftlich gemacht werden, und sollen, zum Unterschied von den Anzügen, in der nämlichen Sitzung, in der sie geschehen sind, in die Umfrage gesetzt, und im Fall befundener Erheblichkeit, der betreffenden Behörde zur Berichterstattung überwiesen werden. Doch ist das Mitglied, das eine Mahnung macht, berechtigt, zu begehren, daß die Umfrage über ihre Erheblichkeit erst in einer folgenden Sitzung statt finde.

30. Eigentliche Anzüge hingegen, das sind: solche Vorschläge, die sich weder auf den in der Umfrage liegenden Gegenstand, noch auf bereits erteilte Aufträge oder auf die Handhabung wirklicher Verordnungen beziehen, dürfen nicht mündlich gemacht, sondern sie müssen in Schrift verfaßt, eingegeben und abgelesen werden. Sie sollen auch nicht in der gleichen Sitzung, in welcher sie gemacht worden sind, sondern erst in einer nachfolgenden in die Umfrage kommen, und wenn sie erheblich befunden worden, dem betreffenden Departement zur nähern Untersuchung überwiesen werden.

Von den Wahlen.

31. Alle von dem Regierungsrath zu besetzenden Stel-

len, mit denen kein Einkommen verknüpft ist, werden 15 Februar durch das offene Handmehr vergeben. 1832.

Alle Stellen hingegen, denen irgend ein Einkommen anhängig ist, durch das geheime Mehr mit einfärbigen Balloten; desgleichen alle Präsidien aus der Mitte des Regierungsrathes.

Ueber die Bewerbung und den Wahlvorschlag wird in einem besondern Reglement verordnet werden.

32. Für die Ergänzung sowohl der Präsidenten als Beisitzerstellen in Kommissionen, soll von dem betreffenden Departement ein doppelter Wahlvorschlag eingereicht werden, der aber von jedem Mitglied des Regierungsrathes vermehrt werden kann.

Für Ernennung einer neuen Kommission auf längere oder kürzere Zeit, sie mag nun einem Departement untergeordnet werden oder unmittelbar unter dem Regierungsrathe stehen, hat der Schultheiß, unter vorgedachtem Recht der Mitglieder, den Vorschlag.

33. Die Präsidenten der sieben Departemente sind von dem Präsidium aller andern Kommissionen enthoben. Die übrigen Mitglieder des Regierungsrathes aber, sie mögen in Departementen sitzen oder nicht, dürfen die Wahl in Kommissionen, die von den Departementen unabhängig sind, nicht ausschlagen. Würde jedoch ein Mitglied, das bereits in zwei Departementen angestellt ist, noch in mehr als eine Kommission erwählt werden, so ist es verpflichtet, eine der Kommissionen nach seiner Auswahl aufzugeben.

Jedem Mitglied bleibt, nach seiner Erwählung in ein Departement oder eine Kommission, unbenommen, seine Entlassung schriftlich zu begehren.

34. Kein Mitglied des Regierungsrathes soll Jemanden zur Wahl vorschlagen, der entweder nach dem Gesetz nicht wahlfähig ist, oder dem es im Grad des Abtretens

15. Februar verwanzt wäre. Im einen oder andern Fall wird auf
1832. gefallene Bemerkung der Vorgeschlagnen sogleich aus der
Wahl gethan. Dem Schultheiß ist die Aufsicht auf diese
Vorschrift empfohlen.

35. Bei Anhebung jeder Wahl, unmittelbar nach Ab-
lesung des Vorschlags und vor allem Austritt, soll die
Thüre verschlossen werden, bis die ganze Versammlung ge-
zählt ist. Nachher nehmen die Vorgeschlagnen und ihre
Verwandten den Austritt.

36. Sobald einer aus den Vorgeschlagnen in der
ersten oder einer folgenden Wahl die Mehrheit jener gan-
zen gezählten Versammlung, mit Inbegriff der im Aus-
tritt sich befindlichen Personen, für sich hat, so ist er als
erwählt anzusehen, und es bedarf keiner fernern Wahl-
operation.

37. Vereint Keiner diese Stimmenmehrheit, so blei-
ben höchstens nur diejenigen vier in der Wahl, welche die
mehrsten Stimmen hatten, und wenn nur drei oder vier
in den Vorschlag gekommen, so fällt derjenige unter ihnen
aus der Wahl, der die wenigsten Stimmen hat. Dann
treten diejenigen, welche für sich selbst oder wegen Ver-
wandtschaft ausgetreten waren, wieder herein. Durch fer-
neres Ballotiren werden sie jeweilen um einen, der die
kleinste Stimmenzahl hat, vermindert, bis einer von ihnen
entweder die unbedingte Stimmenmehrheit erhält, oder
zwischen den zwei letzten in der Wahl Gebliebenen die
Mehrzahl der Stimmen entscheidet.

Bei allfällig gleich getheilten Stimmen in den Vor-
wahlen zieht der Schultheiß das Loos, und der zuerst Her-
ausgezogene bleibt in der Wahl; bei gleich getheilten
Stimmen in der letzten Wahl werden die Namen der
Vorgeschlagnen in einen Sack gethan, und der von dem
Schultheiß zuerst Herausgezogene ist erwählt.

38. Bei jeder Ballotirung sollen die ausgetheilten Balloten gezählt werden. 15. Februar 1832.

Die Summe der in die verschiedenen Drucken (mit Inbegriff der sogenannten Nullendrucke) gelegten Balloten, muß mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder übereinstimmen. Wäre dieses der Fall nicht, so ist die Wahl ungültig, und muß aufs Neue vorgenommen werden.

Bestimmung des Austrittes.

39. Wer bei einem Geschäft oder bei einer Wahl persönlich interessirt ist, der kann der Verhandlung darüber nicht beiwohnen, sondern er soll mit seinen Verwandten und Verschwägerten in den im nachfolgenden Artikel bestimmten Graden von der Versammlung austreten.

40. Es sollen austreten:

1. Verwandte und Verschwägte in aufsteigender und absteigender Linie.
2. Brüder und Halbbrüder.
3. Schwäger.
4. Oheim und Neffe im Geblüt.

Die Trennung der Ehe hebt den Austritt nicht auf.

41. Ein Mitglied des Regierungsrathes muß austreten, wenn ein Gegenstand behandelt wird, der einen seiner Verwandten oder Verschwägerten in den im §. 40 bestimmten Graden betrifft. Eben so müssen Vormünder wegen ihren Pupillen austreten, auch wenn sie ihnen weder verwandt noch verschwägert sind.

42. In Fällen, wo Sprüche oder andere Verfügungen von Beamten oder Behörden vor den Regierungsrath rekurriert werden, können diejenigen Mitglieder desselben, welche entweder Mitglieder der betreffenden Behörde sind, oder als gewesene Beamte die rekurrierte Erkenntniß ausgefällt, oder als Bevollmächtigte oder Anwälde in der

15. Februar 1832. Sache gehandelt haben, dem zweitinstanzlichen Abspruch vor dem Regierungsrathe nicht beiwohnen, sondern sollen abtreten.

43. Bei der Behandlung von Gegenständen, welche die Republik im Ganzen oder ganze Klassen von Staatsbürgern betreffen, findet kein Austritt statt, obgleich Mitglieder des Regierungsrathes zu diesen Klassen gehören würden. Wenn jedoch bei dergleichen allgemeinen Staatssachen ein nahe Interesse für ein Mitglied des Regierungsrathes oder einen Verwandten oder Verschwägerten eines solchen obwaltet, so soll es dieses Verhältniß anzeigen, und dann kann es entweder selbst freiwillig austreten, oder zum Austritt aufgefordert werden.

Im letzten Falle muß das Mitglied unverweigerlich austreten, sobald es dazu aufgefordert wird. In beiden Fällen entscheidet die Versammlung sogleich, ob das betreffende Mitglied im Austritt verbleiben solle oder nicht, wenn darüber ein Zweifel geäußert wird.

44. Dieses Reglement soll in allen anwendbaren Fällen auch für die Versammlungen von Regierungsrath und Sechszehnern als Vorschrift dienen.

Das gegenwärtige Reglement soll gedruckt, und allen Mitgliedern des Regierungsrathes, so wie auch den ihn bedienenden Beamten zugestellt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Also beschlossen in der Versammlung des Großen Rathes, den 15. Februar 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.
Der Staatschreiber,
F. M a y.

E i d e s f o r m e l

für die

Mitglieder der Departemente des Regierungsrathes.

Es schwört ein Mitglied der Departemente des Re- 15. Februar
gierungsrathes, der Republik Bern und ihrer verfassungs- 1832.
mäßigen Regierung Treue und Wahrheit zu leisten, den
Nutzen des Staates zu fördern und Schaden zu wenden;
die bestehende Verfassung und die verfassungsmäßigen Ge-
setze und Verordnungen zu beobachten; den Sitzungen des
Departementes fleißig beizuwohnen und die Geschäfte des-
selben nach Wissen und Kräften zu fördern.

Ohne alle Gefährde!

Also vom Regierungsrath beschlossen den 15. Februar 1832.

D e f r e t

über die

Errichtung von Normal-Anstalten.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Vortrag des Erziehungs-Departements und 17. Februar
geschehene Vorberathung durch den Regierungsrath; 1832.

In Betrachtung der Nothwendigkeit, dem Mangel an

17. Februar tüchtigen Schullehrern abzuhelpen, und dadurch die Fortschritte der Volksbildung zu befördern;

b e s c h l i e ß t:

§. 1. Es sollen allmählich im ganzen Kanton die nöthigen Anstalten zur Bildung der Schullehrer getroffen werden.

§. 2. Anfänglich wird das Erziehungs-Departement für das Jahr 1832 eine Normal-Anstalt im deutschen Theile des Kantons errichten lassen.

§. 3. Sobald die Erfahrung über die zweckmäßigste Anordnung einer solchen Anstalt das Nöthige wird gelehrt haben, so soll auch in dem französischen Theile des Kantons eine Normal-Anstalt errichtet werden. Sollten unterdessen sich wenigstens acht französische Zöglinge zur Aufnahme melden, so müßten die nöthigen Maßregeln getroffen werden, um ihnen in ihrer Muttersprache den Unterricht zu erteilen.

§. 4. Der Lehrkurs wird betrachtet als ein Mittel, die moralischen und intellektuellen Anlagen der Zöglinge zu entwickeln. Sein Zweck ist demnach:

- a. Die Zöglinge von der Wichtigkeit und Heiligkeit der Pflichten des Schullehrers zu überzeugen und zu durchdringen;
- b. ihren Charakter so zu bilden, daß sie sich zu diesem Berufe eignen;
- c. ihnen eine gute und zweckmäßige Unterrichtsmethode beizubringen;
- d. ihnen die zum Berufe eines Schullehrers erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen.

§. 5. Die Zöglinge der Normal-Anstalt werden nach und nach, je nach den Umständen und nach den Kräften der Anstalt, bis auf ein vom Regierungsrath zu bestimmendes Maximum aufgenommen.

Im Verhältniß als keine oder zu wenige französische 17. Februar
Zöglinge zur Aufnahme sich melden, kann die Zahl der 1852.
aufzunehmenden deutschen erhöht werden.

§. 6. Mit der Normal-Anstalt wird eine Primar-Musterschule in Verbindung gesetzt werden, in welcher arme Kinder aus allen Theilen des Kantons zur Aufnahme in die Normal-Anstalt herangebildet werden sollen.

§. 7. Die Zahl der in dieser Musterschule aufzunehmenden Zöglinge kann allmählich ansteigen bis zu einem provisorisch festgestellten Maximum von vierzig Kindern. In Bezug auf den Unterhalt derselben soll je nach den Umständen ein Vertrag mit den betreffenden Gemeinden geschlossen werden.

§. 8. In der Normal-Anstalt erhalten die unvermöglichen Zöglinge den Unterricht, die Nahrung und die Kleidung je nach Ermessen des Erziehungs-Departementes ganz oder zum Theil unentgeltlich.

§. 9. Zwei Jahre lang, vom Austritt aus der Anstalt an gerechnet, stehen die Zöglinge, welche ihr Patent als Schullehrer erhalten haben, zur Verfügung des Erziehungs-Departementes und bekleiden nach dessen Gutbefinden bestimmte ihnen anzuweisende Schullehrerstellen im Kanton.

§. 10. Die Direktion kann nach Maßgabe der Umstände ausgetretene Zöglinge, nachdem sie schon irgendwo Schuldienste versehen haben, auf gewisse Zeit wieder aufnehmen, insofern sie es sowohl den Kräften der Anstalt als den Bedürfnissen der Schullehrer, welche diese Vergünstigung nachsuchen, angemessen findet.

§. 11. Nach Maßgabe der Verhältnisse und Kräfte der Anstalt werden auch angestellte Schullehrer zugelassen, welche während des Sommers ihre Kenntnisse zu vervollständigen und ihren Berufseifer zu beleben wünschen.

17. Februar 1832. §. 12. Die Dauer des Lehrkurses in der Normal-Anstalt wird in der Regel auf zwei Jahre festgesetzt.

§. 13. Der Anstalt wird ein Direktor vorstehen, dessen jährliche Besoldung je nach den Umständen bis zu einem Maximum von eintausend Franken nebst freiem Unterhalt und Wohnung ansteigen darf.

§. 14. Die Zahl der Lehrer darf je nach den Bedürfnissen zu einem Maximum von vier, und ihre jährliche Besoldung bis zu einem Maximum von vierhundert Franken, nebst freiem Unterhalt und Wohnung, ansteigen.

§. 15. Auf den Vorschlag des Erziehungs-Departementes ernennt der Regierungsrath den Direktor und die Lehrer der Anstalt und bestimmt ihre Besoldungen.

§. 16. Der Regierungsrath wird auf den Vorschlag des Erziehungs-Departementes den Ort bestimmen, wo die Anstalt errichtet werden soll.

§. 17. Das spezielle Reglement, welches vom Erziehungs-Departement entworfen und dem Regierungsrath zur Genehmigung vorgelegt werden soll, hat die weitere innere Organisation der Anstalt zu bestimmen.

§. 18. Die Anstalt steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Erziehungs-Departementes.

§. 19. Der Regierungsrath wird auf den Vorschlag des Erziehungs-Departementes der Anstalt das nöthige Land anweisen, damit die Zöglinge nicht nur theoretischen, sondern auch praktischen Unterricht in der Landwirthschaft erhalten, und durch ihre Arbeit die Kosten der Anstalt vermindern und theilweise decken können.

§. 20. Die nöthigen Fonds zur Bestreitung sowohl der Kosten der ersten Einrichtung als der laufenden Ausgaben werden je nach den Bedürfnissen vom Regierungsrath auf den Vorschlag des Erziehungs-Departementes be-

willigt. Der Große Rath stellt zu diesem Behuf für das 17. Februar
Jahr 1832 eine Summe von sechszehntausend Franken 1832.
zur Verfügung des Regierungsrathes.

§. 21. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung
dieses Dekrets beauftragt.

§. 22. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, an
den gewohnten Orten angeschlagen, und in die Sammlung
der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern den 17. Februar 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.
Der Staatschreiber,
F. M a y.

K r e i s s c h r e i b e n

an alle Regierungsstatthalter,
wegen des Brennens von Erdäpfeln.

Aus verschiedenen Anzeigen und Eingaben haben Wir 18. Februar
entnommen, daß ein Verbot des Erdäpfelbrennens viel- 1832.
fach, besonders von der ärmern Klasse gewünscht wird.
Zur Beruhigung derselben finden Wir Uns veranlaßt,
Euch anmit den Auftrag zu ertheilen, alle diejenigen,
welche sich in Euerm Amtsbezirke mit Erdäpfelbrennen
befassen, einzuladen, dasselbe sofort bis künftigen Herbst ein-
zustellen, und ihnen zugleich zu verdeuten, daß, wenn
wider Erwarten diese durch das allgemeine Interesse des
Landes gebotene Einladung nicht den gewünschten Erfolg
haben sollte, Wir unverzüglich ernstere Maßregeln ergrei-

18. Februar 1832. fen müßten. Ueber die Vollziehung dieses Auftrages werden
Ihr Uns binnen acht Tagen Euern Bericht erstatten.
Bern, den 18. Februar 1832.

B e s c h l u ß

über die

T i t u l a t u r e n.

22. Februar 1832. Der Regierungsrath der Republik Bern,
Zufolge erhaltener Weisung des Großen Rathes, in
Betrachtung: daß öfters sowohl von Beamten als Parti-
kularen in ihrer Korrespondenz und in ihren an die Re-
gierung gerichteten Begehren, Formen und Titulaturen in
Anwendung gebracht werden, die dem Geist der Verfas-
sung nicht angemessen sind; und daß eine allgemeine Vor-
schrift zu möglichster Vereinfachung der in den Regierungs-
Kanzleien, so wie auch von Beamten und Partikularen
diesorts zu beobachtenden Formen und zu gebrauchenden
Titulaturen erforderlich sey,

b e s c h l i e ß t:

I. Form der schriftlichen Ausfertigungen:

Dieselbe wird bestimmt, wie folget:

1) Für alle Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Beschlüsse,
Urtheile: der Name der Behörden ohne vorhergehende Be-
nennung des Präsidenten, z. B.:

der Große Rath	}	beschließt;
„ Regierungsrath		
das Obergericht		hat zu Recht gesprochen
„ Amtsgericht von u.		
		u. s. w.

2) Für Proklamationen, Bekanntmachungen und Patente des Großen Rathes und des Regierungsrathes: 22. Februar 1832.

Wir Landammann und Großer Rath.

• Schultheiß und Regierungsrath.

3) Obenanstehend an jedem Schreiben der obersten Behörden soll die Behörde bezeichnet werden, welche schreibt, und an wen sie schreibt, z. B.:

der Große Rath

• Regierungsrath

Das Obergericht

} an N. N.

4) In Erlassen von Departementen, untern Behörden oder Beamten ist die gewöhnliche Briefform zu befolgen.

5) Von dem Großen Rathe und dem Regierungsrathe werden nach der in der eidgenössischen Kanzlei und unter den Ständen eingeführten Form gegen alle schweizerischen Behörden, Beamten und Partikularen die Worte Ihr und Euch gebraucht. Alle übrigen Behörden, so wie auch alle Beamten und Partikularen hingegen werden sich der Worte Sie und Ihnen bedienen.

6) Am Schluß der Schreiben der drei obersten Behörden unter sich ist nur beizusetzen:

Mit Hochachtung.

In den Zuschriften dieser Behörden an alle übrigen Behörden oder Beamten aber wird nichts beigefügt.

7) Die andern Behörden oder Beamten haben gegen obere am Schlusse beizusetzen:

Mit Hochachtung!

und gegen die übrigen:

Mit Hochschätzung!

Wird von einem Beamten in amtlicher Stellung geschrieben, so soll ob der Unterschrift das Amt angezeigt seyn, wie z. B.: Der Regierungsstatthalter.

Der Gerichtspräsident.

22. Februar
1832.

8) Die Adressen der Schreiben sollen ganz einfach an die betreffende Behörde oder mit Vorsehung des Wortes Herr an den betreffenden Beamten gerichtet werden, z. B.:

An Landammann und Großen Rath der Republik Bern.

„ Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern.

„ das Obergericht der Republik Bern.

„ „ Departement.

„ „ Amtsgericht des Bezirks N. N.

„ Herrn Landammann, Herrn Schultheiß, Herrn Regierungstatthalter u. s. w.

9) In schriftlichen und mündlichen Anreden sollen die nachfolgenden gebraucht werden.

II. Mündliche (und schriftliche) Anreden:

An den Landammann: Herr Landammann, oder Hochgeachteter Herr.

1. An den Schultheiß: Herr Schultheiß, oder Hochgeachteter Herr.

An den Großen Rath

„ „ Regierungsrath

„ „ das Obergericht

} Hochgeachtete Herren.

An ein Departement: Hochgeehrte Herren.

An ein Amtsgericht: Hochgeehrte Herren.

„ alle einzelne Beamte oder Mitglieder von Behörden: Herr, mit der Benennung der Stelle, z. B.:

Herr Regierungsrath, Herr Obergerichtspräsident,

Herr Obergerichter, Herr Großerath, Herr Regierungstatthalter, Herr Amtsrichter u. s. w.

Im Französischen ist nach angenommenem Sprachgebrauch immer nur zu schreiben oder anzureden: Monsieur und Messieurs, und übrigens die Behörde oder Beamtung zu bezeichnen.

Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, den sämmtlichen 22. Februar
Regierungs- und Gerichts-Kanzleien und allen Gemeinden 1832.
mitgetheilt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete
aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 22. Februar 1831.

Der Schultheiß,
E s c h a r n e r.

Der erste Rathsschreiber,
Wurstemberger.

D e k r e t

ü b e r

die Dispensation der Mitglieder des Ober-
gerichts und des Staatsanwalts von der
Uebnahme von Vormundschaften.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Folge eines Antrags des Obergerichts und auf den 23. Februar
vom Regierungsrath genehmigten Vortrag des Justizde- 1832.
partements;

In Erweiterung der Sitzung 246 des Personenrechts;
b e s c h l i e ß t:

1) Es sollen von dem Zeitpunkte dieses Dekretes an
der Präsident und die Mitglieder des Obergerichts, so wie
der demselben beigeordnete Staatsanwalt, von der Ueber-
nahme von Vormundschaften gesetzlich enthoben und dis-
pensirt seyn.

2) Nichtsdestoweniger sollen aber die obengenannten

25. Februar 1832. Staatsbeamten gehalten seyn, ihre bereits übernommenen Vormundschaften nach Vorschrift des Gesetzes zu Ende zu bringen, und seiner Zeit darüber Rechnung abzulegen.

3) Gegenwärtiges Dekret soll gedruckt und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 23. Februar 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
J. M a y.

K r e i ß s c h r e i b e n

d e s

Regierungsrathes an alle Regierungstatthalter,

über zu gebende Berichte.

25. Februar 1832. Wir finden Uns veranlaßt, Euch in Erinnerung zu bringen, daß es den Regierungstatthaltern obliegt, dem Regierungsrathe von allen außerordentlichen Ereignissen in ihrem Bezirke, von jedem die allgemeine Sicherheit und öffentliche Ordnung betreffenden Vergehen, von Feuerbrünsten und Unglücksfällen überhaupt, so wie insbesondere von verdienstvollen, Belohnung verdienenden Handlungen, Lebensrettungen u. s. w. unverzüglich Kenntniß zu geben.

Voranschlag
der muthmaßlichen
Einnahmen und Ausgaben
der
Republik Bern
für das Jahr 1832.

Einnahmen.		Franken.	Franken.	Franken.
I. Eigenthümliche Einkünfte.				
A. Von den Waldungen: laut Budget der Forstkommision, von verkaufstem Holz, Holzrechtsgaben, Waldbodenzinsen, Grasnutzung u. c.				
Naturalbezug aus den Forsten, nach einem mäßigen Preisaufschlag und einem dreijährigen Durchschnitt:				
a.	Brennholz zu Pfarrer- und Banmwartenpensionen u.	Fr. 13824		
b.	Bauholz zu obrigkeitlichem Gebrauch	" 13969		
c.	Armenholz und Bewilligungen	" 36394		
Uebersatz		64187	137490	

E i n n e h m e n.

	Granfen.	Granfen.	Granfen.
B. Pachtzinse und Ertrag liegender Güter	.	137490	
C. Von Gütern der Geistlichkeit und von Primigen und Beiträgen	.	78113	
D. Von Bodenzinsen und Erbschätzen	.	46450	
E. Von Zehnten	.	146000	
F. Von Zehnten	.	309300	
Nota. Die beiden letzten Summen dürften vielleicht wegen den, den Pflichten zu gewährenden, Erleichterungen einige Verminderung erleiden müssen; da aber die darüber bereits vorhandenen Geseßesentwürfe noch nicht behandelt sind, so wurden die obigen Summen einflussweilen nach ihren bisherigen Durchschnittsnutzen unverändert angenommen.			
G. Grundsteuer im Leberberg	.	160171	
H. Fischereizinse und Jagdpatente	.	9000	
I. Kapitalzinse:			
1. Von den im Ausland angewendeten Kapitalien der äußern Geldern und des Separatfonds von Fr. 4,945,023. 84	274000		
2. Von dem neu gebildeten inländischen Zinsrodel Fr. 327,514. 55	12000		286000

L. } Wiedererstattungen von Pachtsteigerungs-, Prozeß- und
M. } Betreibungskosten. — Diese sind von den betreffenden Rubriken
im Ausgeben abgezogen.

N. Lösung von verkauften Effekten, alten Geräthschaften, Baumaterial ic.

2. Landesherliche Einkünfte.

A. Staatsregalien:

1. Salzhandlung:

a. Zins ihres auf 1. Januar 1831, Fr. 1,057,770. 64 betragenden Kapitals zu 4 % Fr. 42311

b. Ueber diesen Zins aus wird sie von dem bisherigen Benefizium auf einem Verkauf von ungefähr Centner 100,000 noch abliefern oder auf die Vermehrung der Salzvorräthe verwenden können, nach Abzug von ungefähr Fr. 250,000 wegen Herabsetzung des Salzpreises um 25 % " 127689

Fr. 170000

c. Dagegen werden die Ersparnisse in den Administrationskosten infolge der neuen Organisation betragen ungefähr . . . 50000

Uebersch der muthmaßliche Gewinn . .

Uebertrag Fr.

.	1500	1174024
.		
220000		
220000		1174024

E i n n e m e n.

2. Pulverhandlung:

Als Ertrag derselben wird verzeigt, der Zins à 4 % ihres auf 1. Januar 1331 in der Handlung liegenden Kapitals von Fr. 170,717 mit

3. Postferme

.
4. Bergwerke: Einnahmen von Vergewählten, Grubenlosung, Gewerkschaften, Loh- und Schiefergruben Fr. 21700
Ausgaben für Aufsicht, Ausbeutungs- und Fabrikationskosten " 10700

5. Zölle, Strafen, Brücken- und Lizenzgelder Fr. 197700
Besoldungen aller Beamten und Besoldungszulagen Fr. 38800
Kosten der Zollstätte, Kaufhäuser, Vergütungen etc. " 6000

B. Staatsabgaben:

1. Kanzlei-Emolumente, Patent- und Konfessionsgebühren
2. Stempelsteuer Fr. 74500

Franken.	Franken.	Franken.
220000	.	1174024
6828		
65000		
1000		
152900		445728
16000		

Ankauf von Papier, Spielkarten, Ankauf und Unterhalt des Werkzeuges, Lohnung der Arbeiter etc. Fr. 9800

Kosten des Verkaufs, Provisionen und Bureau-Kosten " 4700

3. Dmngeld " 14500

Besoldungen der Ober- und Unterbeamten Fr. 264000

Aufsicht, Verwaltungs- und Bureau-Kosten " 2000

4. Trull- und Militär-Dispensationsgelder 14000

3. Gerichtsherrliche Einkünfte.

A. Gerichtsgebühren

B. Stipulationsgebühren, nebst allfällig nachträglich eingehenden Visagebühren

C. Bußen, Konfiskationen und dem Fisco zugefallene Gelder

D. Wiedererstattete Gefangenschafts- und Judizialkosten

Uebersrag Fr.

Franken.	Franken.	Franken.
60000		
250000		
5000		
331000		776728
.	9300	
.	47000	
.	8700	
.	2100	
.	.	67100
.	.	2017852

4. Erstattungen
von Vorprüffen, zurückbezahleten verrechneten Ausgaben u. s. w.

5. Mehrlosung auf den Getreidverkäufen,
der nach den Normalpreisen berechneten Getreidvorräthe auf 1. Oktob-
er 1831 und dem neuen Bezug im Herbst 1831 auf Fr. 1 vom
Mütt berechnet, von ungefähr 77187 Mütt

Summe muthmaßlichen Einnehmens Fr.

A u s g a b e n.

1. Schweizerische gemeine Bundeskosten.

A. Als eidgenössischer Vorort. Nichts.

B. Standes-Beiträge zur Bundes-Kassa

2. Für gemeine Staats- und Gerichtsverwaltung.

A. Besoldung der Regierung und ihrer Kanzleien:

1. Der Große Rath:

Entschädigungen und Reisegelder der Lit. Mitglieder desselben;
an 170 berechnigte Mitglieder auf 100 Sitzungstage und drei
Reisen berechnet

Anmerk. In dieser Summe mögen begriffen seyn, die Tagelöhner und Reisever-
gütungen an die auf dem Lande wohnenden Mitglieder der Departe-
mente und Kommissionen, welche auf wahrscheinlichen Ersparnissen er-
hoben werden können.

2. Regierungs-rath:

a. Gehalt des HgHrn. Schultheissen Fr. 5000 und der sechs-
HgHrn. Regierungsräthe zu Fr. 3000

b. Sechszehner-Pfennige

c. Staats-Kanzlei:

Besoldungen: Staats-Schreiber

I. u. II. Rathsschreiber zu Fr. 2400 u. Fr. 1600 " 4000

Frantzösischer Sekretär und Uebersetzer " 1500

Zwei Substituten zu Fr. 1000 und Fr. 800 " 1800

Archivar und Registrator

11700

Kopistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaumaterial 12500

d. Ammänner, zwei zu Fr. 1000, Rangleiskäufer und

Standesweibel

Standesfarbe, Weibelmäntel u. s. w.

Uebertrag

Franken.	Franken.	Franken.
.	.	.
2017852	.	.
6300	.	.
.	.	.
77187	.	.
2101339	.	.
Franken.	Franken.	Franken.
.	18869	.
.	.	18869

.	46700	.
53000	.	.
494	.	.
24200	.	.
5700	46700	18869
83394	.	.

	Franken.	Franken.	Franken.
c. Bedienung und Unterhalt des Rathhauses	83394	46700	18869
3. Obergericht:	2600	85994	
a. Gehalt des HgHrn. Präsidenten Fr. 3000 und der 10 Richter zu Fr. 2800			
Für die vier Suppleanten, ungefähr			
	33000		
b. Kanzlei:			
Besoldungen: des Gerichtsschreibers	33000		
des I. und II. Kommissions- schreibers			
des Officials			
	5800		
Kanzleikosten, Copistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaumaterial	8900	41900	
		174594	
B. Besoldungen der obrigkeitlichen Behörden in den Aemtern:			
1. Regierungstatthalter: I. Klasse. 1 zu Fr. 3000 Fr. 3000			
II. " 6 " " 2400 " 14400			
III. " 7 " " 2000 " 14000			
IV. " 12 " " 1600 " 19200			
V. " 2 " " 1200 " 2400			
	53000		
	500		
Kanzleikosten derselben	53500		
2. Amtsgerichtspräsidenten: I. Klasse. 1 " Fr. 2400 Fr. 2400			
II. " 6 " " 2000 Fr. 12000			
III. " 5 " " 1800 " 9000			
IV. " 14 " " 1400 " 19600			
V. " 4 " " 1000 " 4000			
	47000		
	400		
Kanzleikosten derselben	47400		
3. Amtsgerichtsschreiber; auf bisherigem Fuße an Besoldun- dungen und Hauszinsvergütungen, in Erwartung der Orga- nisation der oberamtlichen Sekretariate	10145		
4. Amtsgerichte, jedes zu vier Richter:			
I. Klasse. 2 Amtsgerichte zu Fr. 400 jeber Richter Fr. 3200			
II. u. III. " 10 " " 300 " " 12000			
IV. " 14 " " 250 " " 14000			
V. " 4 " " 150 " " 2400			
	31600		
Uebertrag	142645	174594	18869

A u s g e b e n .

	Stanfen	Stanfen.	Stanfen.
5. Unterstatthalter: im alten Landestheil 20 zu Fr. 200 Fr. 4000 Transport	142645	174594	18869
22 " " 150 " 3300			
62 " " 125 " 7750			
51 " " 100 " 5100			
20150			
im Leberberg zu Fr. 10 für 100 Seelen			
4524			
6. Amtsweibel und Amtsgerichtsweißel: 58 angenommen zu Fr. 100	24674		
	5800	173119	
C. Subsidungen und Installationen	.	.	.
D. Gesandtschafts und Deputationskosten	.	8000	.
E. Pensionen:			
1. Civil-Leibgedinge: a. im alten Kanton . . . Fr. 3932 b. im Leberberg . . . " 1889	5821		
2. Leibgedinge an Militärpersonen: a. im alten Kanton Fr. 9510 b. im Leberberg " 13007	22517		
	1600	28388	384051
3. Für das diplomatische Departement.			
A. Rangleisefkosten: Befolgung des Sekretärs Copierentlohn, Setzungen, Schreib- und Bureau- bedürfnisse	2900	4500	
	.	4000	8500
B. Für Handhabung der öffentlichen Sicherheit	.		
4. Für das Departement des Innern.			
A. Verwaltungs-Beörden:			
1. Zulage an den HgHrn. Präsidenten Fr. 200			
2. Rangleisefkosten: Befolgungen des I. II. und III. Sekretärs Fr. 3800			
Copistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Bureau- bedürfnisse für die verschiedenen Bureau des Departements " 5000			
	9000	9000	
B. Vieh- und Pferdebezucht, Handel und Industrie:			
1. Vieh- und Pferdebezucht (Landesökonomie-Kommission) Prämien an den Vieh- schauern und Reisefkosten	9750		
2. Pferdebezucht: Prämien an den Pferdezeichnungen, Reisefkosten ic. 5850			
3. Handel und Industrie: Prämien für Hanf- und Flachsbau, Unterstützungen für industrielle Unternehmungen ic.	7800		
	23400		
	32400	411420	381
Uebertrag	.		

Ausgaben.

	Stanten.	Stanten.	Stanten.
2. Copistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Bureaubedürfnisse	200	.	761298
			Transport Fr. 3200
c. Lehen-Kommissariat:			2200
1. Befolgungen: des Ober- und Unterlehenkommissärs zu Fr. 1600 und Fr. 800 Fr. 2400			5400
2. Copistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Bureauaterialien			5900
			5900
d. Leberberg:			
1. Befolgung des Ober-Einnehmer's, mit Inbegriff seiner Bureaukosten, für Fr. 3200			
2. Reisekosten für Verifikation der Bureau, Geldtransporte, Grundsteuer-Rödel			300
			3500

3. Sechs Grundsteuer-Aufsicher, und ein Ingenieur-Verifikateur des Katasters

2800

6300

Anmerk. Die Befolgungen und Bureaukosten der Zinsrodelverwaltung der Münz-, Salz-, Pulver-, Bergwerks-, Bau- und Ohmgeleit-Administrationen sind bei den betreffenden Verwaltungen in Anschlag gebracht und berücksichtigt worden.

B. Verwaltungs- und Beziehungskosten der öffentlichen Einkünfte:

1. Fixe Gehalte der Schaffner, nach dem Vorschlag	15500		
2. Abgang und Kasten-schwindung	16800		
3. Beforgung der Korn- und Wein-vorräthe	7900		
4. Zehntschakungs- und Hinführungskosten	9850		
5. Zehnt- und Bodenzinseinsammlungskosten	4000		
6. Versicherungskosten gegen Hagelschaden	5400		
7. Vermessungs-, Vereinigungs- und Marchungskosten	750		
8. Prozeß- und Betreibungskosten		60200	
9. Verwaltungskosten der Zinsrödel (sind schon vom Zinsbetrag im Einnehmen abgezogen).			

Anmerk. Der Verbrauch der sich auf den Naturalbezug der Zehnten und Bodenzinse beziehenden Ansätze wird in Mehrerem oder Minderem von den allfälligen Beschlüssen des Großen Rathes über die fernere Bezugsweise der dazugehörigen Einkünfte abhängen.

Uebertrag

31200	31400	91600	761298
.	.	.	.

Ausgaben.

	Granfen.	Granfen.	Granfen.
C. Spezielle Dominiakosten:			
1. Bearbeitung der Domainen und Neben, Einfristungen, Wasserleitungen u.	.	91600	761298
2. Brennholz an die Pächter von Staats- <u>Domainen</u> , laut Aufträgen	6000		
3. Nutzholz für die Staats- <u>Domainen</u>	3424		
4. Pacht- und Domainenbesichtigungs- und Steigerungskosten	1769		
5. Administration der Wäldungen:	400		
a. Besoldungen: des Forstmeisters	Fr. 2400		
des Forstsekretärs	" 1200		
	3600		
b. Administrations- und Kulturkosten, Ausrusterlöhne, Warten-Besoldung, Forstbereisung u.	45623		
	2220	59436	
c. Holzpensionen an die Warten	.		
D. Auf obrigkeitlichen Besichtigungen stehende Besichtigungen:			
1. Passiv-, Zins-, Zehnt- und Bodeninschuldigkeiten	800		
2. Auf obrigkeitlichen Besichtigungen stehende Besichtigungen und Nachlässe	1800		
	2600		153636

7. Für das Erziehungs-Departement.

A. Verwaltungs-Behörden:

1. Zulage an MnggHrn. Präsidenten 200

2. Rangleutkosten:

a. Besoldungen: I. und II. Sekretär zu Fr. 1600 und 800 Fr. 2400

Altuar des Kirchenkonvents " 100

Offizial Fr. 500, wovon Fr. 200 auf die Kuratelskassa " 300

2800

b. Copistenlöhne, Druckkosten, Bureau, und Schreibmaterialien u.

3200

6000

6200

B. Besoldung der protestantischen Geistlichkeit

Holzpensionen an dieselbe 305000

8180

313180

C. Besoldung der katholischen Geistlichkeit:

1. Beiträge zur Besoldung des neuen Bischoffs und Gehalte der Bernischen Domherren 4664

2. Katholischer Gottesdienst in der Hauptstadt 1948

3. Besoldung der katholischen Geistlichkeit im Leberberg 49050

4. Pensionen an die alt fürstbischöflichen Kapitularen 11305

Uebertrag

66967

319380

914934

A u s g a b e n.

	Stanken.	Stanken.	Stanken.
5. Geistlichkeitspensionen im Leberberg	66967	319380	914934
	4376	71343	
D. Lieferungen an Kommunion-Brod und Wein	.	900	
E. Weisküffe an Küßer	.	200	
F. " " Kollaturen und äußere Geistliche	.	3126	
G. " " geistliche Korporationen und Kirchen- güter	.	190	
H. Lehr-Anstalten:			
1. Weisküffe an die Akademie und Schulen	51700		
2. " an die Kollegien und Gymnasien von Pruntrut, Delémont, Biel, und die hiesige Reitschule u. s. w.	15790		
3. " an Schulmeister	1340		
4. Kosten für Verbesserung der Landschulen: Schulhausausbessern, Gehalte der Schul-Kommissarien, Schulbücherantheilung u. s. w.	16000		
5. Für die Errichtung einer Normalschule für Schullehrer und einer Armenschule	16000		
6. Weiskuß an das Taubstummen-Institut	3000		
		103830	498969

8. Für das Militär-Departement.

A. Verwaltungs-Behörden:

1. Zulage an MdhgHrn. Präsidenten

2. Militär- und Kreisbehörden, Kanzleikosten:

a. Kriegskanzlei: Besoldung des Sekretärs des

Militär-Departements . . . Fr. 1200

Copistenlöhne, Druckkosten= Bü-

reauaterial, Abwart . . . 3334

4534

Besoldung des Kriegszahlmeisters " 1600

b. Kriegszahlamt: Besoldungen des Fouragema-

gazin-Aufsichters und des Ab-

wärters . . . 730

Copistenlöhne, Druckkosten, Bü-

reauaterial . . . 1000

3330

c. Musterungs-Kommissariat: Besoldung des Mu-

sterungs-Kommissär . . . 1600

Copistenlöhne, Druckkosten, Bü-

reauaterial . . . 3700

5300

Uebertrag Fr. 13164

200

. .

1413903

A u s g a b e n.

d. Zeughausverwaltung: Besoldung der 2 Zeug-	Transport Fr. 13164	Stanken.	Stanken.	Stanken.
hausaufseher zu Fr. 1200 und 800 "	2000	200	.	1413903
Besoldung des Kleidungs-Dffs				
zierß und Magazinaufseherß "	1095			
Schreiblöbne, Büreaumaterial "	150			
e. Kreisbeförden: Besoldung der 8 Kreisfom-	3245			
mandanten . . . "	3400			
Besoldung der 20 Kreisadjutanten "	2500			
	5900	22309	22509	
B. Formation, Kleidung und Bewaffnung der Miliz-		.	13670	
truppen				
C. Unterricht der Truppen:				
1. Eigenschßliche Militärschule in Thun		3500		
2. Theoretische Militärschule in Bern		1000		
3. Praktische Militärschule in Bern:				
a. Besoldung der Instruktoren	Fr. 5000			
b. Sold und Rationen der Truppen:				
Für 1 Kompagnie Artillerie mit Train	Fr. 3770			

" 1 " Scharfschützen . . . "	3840			
" 12 " Infanterie . . . "	38250			
" Kadetten	4160			
" Trüllmeister, Tambours, Trompeter	3795			
" Refruten	23519			
	77334			
e. Munitionslieferungen und Pferdemeißen zum Exercieren	8000			
d. Ausbesserung an Waffen, Rüstung und Nachzinsse zc.				
Pferdebefschlag,	2800	93134		
4. Uebungsmusterungen: Scharfschützen und Schieß-				
prämien an dieselben		6300		
D. Garnisonsdienst in der Stadt:				
1. Garnisonsstab: Besoldung des Platz-Kommandanten und				
Adjutanten zc.	3000			
Bureaukosten des Platzbureau "	650			
2. Kasernenamt: Besoldungen Fr. 1060. Materielles, Beleuch-		3650		
tung, Heizung		5560		
3. Wachtposten, Schanzen, Thore zc.		2000		
4. Garnisonstruppen: Standes-Kompagnie und Garnisons-Musik				
(Fr. 800)		24250		
5. Gesundheitspflege		5100		
		40560		
		205673		1413903
		.		93
				Uebertrag

A u s g a b e n.

	Granken.	Granken.	Granken.
E. Verschiedenartige Militärausgaben, Unvorhergesehenes	Transport	205673	1413903
F. Zeughaus: Ordentlicher Unterhalt der Anstalt und Vorräthe, Lohnung der Arbeiter zc.	4000		
Bermehrung der Magazin- und Waffenvorräthe	14205		
	31137	45342	230015
9. Für das Baudepartement.			
A. Verwaltungs-Behöörden:			
1. Zulage an den HgHrn. Präsidenten	200		
2. Kanzeleikosten: Besoldungen des I. u. II. Sekretärs zu Fr. 1600 und 1000			Fr. 2600
Copistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Bureau-Material			3100
B. Hochbau:	5700	5900	
1. Civil-, Pirund- und Kirchenbau: Unterhalt der Gebäude und Vervollendung angefangener Arbeiten	79000		
2. Besoldung des obrigkeitlichen: Werkmeisters Fr. 2400. Augenscheine, Reisekosten der Kommitirten zc.	7300		

3. Zuchthausbau (unter den außerordentlichen Ausgaben).

4. Brandassessuranzgebühren für die obrigkeitlichen Gebäude .

4000 90300

C. Straßenbau:

1. Für den ordinären Straßenunterhalt:

a. Besoldung der Wegknechte und Inspektoren Fr. 22000

Kleinere Bauten, Reparationen, Entschädigungen " 16000

b. Beiträge an Gemeinden und Partikularen 4000

c. Leitung und Aufsicht: Besoldung und Vacations-

Tageelder des Straßen-Inspektors Fr. 3200

Inspektionsreisen der Kommitirten, Pläne,

Devisen, Marchungen " 6600

2. Kosten für Beendigung angefangener neuer Straßenarbeiten

48600 9587

D. Schwellenbau:

1. Gewöhnlicher Kredit für Anlegung und Unterhalt der obrigkeit-

lichen Schwellen, Besoldung der Schwelle-Inspektoren, tech-

nische Arbeiten, Augenscheine und Reisen u. s. w. 10000

2. Marforrection (unter den außerordentlichen Ausgaben).

10000 4000

E. Unvorhergesehenes

168387

Uebertrag Fr.

1643918

A u s g e b e n.

	Franken.	Franken.	Franken.
F. Bauholz aus den Staatswaldungen, nach einem mäßigen Anschlag circa	168387	1643918	
	12200	180587	
10. Verlußt auf Einziehung, Sortirung und Umprägung der Scheidemünzen und Kosten der Münzstatt		15000	
11. Kredit des Regierungsrathes zu außerordentlichen Unterstüzungen und Steuern, an Gemeinden und Partikularen, Aufmunterung von gemeinnützigen Unternehmungen u. s. w.		30000	
Summe des muthmaßlichen gewöhnlichen Ausgebens Gr.		1869505	

B i l l a n z.

	Franken.
Das muthmaßliche Einnahmen wurde berechnet, laut Seite 76, auf . . .	2101339
Das muthmaßliche Ausgeben dann, wie auf Seite 96 . . .	1869505
Für außerordentliche Ausgaben bleiben demnach disponibel, muthmaßlich	231834
Hierauf wurden angewiesen folgende	
Außerordentliche Ausgaben für 1832:	
1) Für die auf dieses Jahr fallende neue Montirung des Landjägers-Korps	Gr. 18074
2) Für 12 Kompagnien Infanterie, welche zu Verstärkung der Garnison über die oben unter dem Militär-Departemente angelegten 12 Kompagnien des ordentlichen Bedarfs einberufen werden sollen	38250
3) Für Verbesserung des Landschulwesens, auf zu erwartende Anträge des Erziehungs-Departements über deren Verwendung, werden hier angelegt	40000
Uebertrag Gr.	96324
	231834

B i l a n z.

	Franken.
4) Für Fortsetzung des angefangenen und bald vollendeten neuen Zuchthausbaues	Transport Fr. 96324 231834
5) Für nothwendige neue Straßen-Anlagen und Korrekturen, laut besondern Anträgen des Bau-Departements	40000 32000
6) Für Unterhalt und Fortsetzung der Har-Korrektionsarbeiten Summe für außerordentliche Ausgaben	26000 194324
	37510

Für unvorhergesehene Ausgaben bleiben demnach disp. Fr.

Der bevorstehende Voranschlag der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1832 ist von dem Großen Rathe beschlossen worden, Bern, am 24., 25., 27., 28. und 29. Hornung, 1., 2. und 3. März 1832.

Der Landammann:

v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber:

F. M a y.

D e k r e t

über

Ausschreibung von Stellen.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß es angemessen sey, bevorstehende Besetzungen von besoldeten Stellen zur Kenntniß aller derjenigen zu bringen, die sich dafür zu bewerben im Fall seyn könnten,

5. März
1832.

b e s c h l i e ß t:

1. Alle vom Großen Rathe zu besetzenden besoldeten Stellen sollen ausgeschrieben werden.
2. Ausgenommen sind die Stellen des Regierungsrathes, des Obergerichtes und des Militärs.
3. Ungeacht der Anschreibung kann aber der Wahlvorschlag im Großen Rathe durch nicht angeschriebene Personen vermehrt werden.
4. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar auf die noch in der gegenwärtigen Session des Großen Rathes zu besetzenden Stellen.
5. Das gegenwärtige Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 5. März 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

D e f r e t

über die
S t a a t s - K a n z l e i

5. März
1831.

Der Große Rath der Republik Bern,
zu weiterer Ausführung der Artikel 48 und 67 der Staats-
verfassung über die Einrichtung der Staatskanzlei und die
Geschäfte derselben; auf angehörten Vortrag des Regie-
rungs Rathes,

b e s c h l i e ß t:

§. 1. Die zur Staatskanzlei gehörenden Behörden sind:

1. Der Staatschreiber.
2. Ein erster und ein zweiter Rathsschreiber.
3. Eine Sektion für den französischen Landestheil, be-
stehend aus einem französischen Sekretär und den
nöthigen Uebersetzern.
4. Zwei Substituten oder Expeditions-Sekretäre.
5. Ein Archivar und Registrator.

§. 2. Der Staatschreiber wird vermöge §. 48 der
Verfassung vom Großen Rath, durch das geheime absolute
Stimmenmehr, frei aus allen Staatsbürgern der Republik,
erwählt.

Die Dauer seines Amtes ist sechs Jahre, nach deren
Auslauf er aber sogleich wieder wählbar ist.

§. 3. Er ist der erste Sekretär des Großen Rathes und
des Kollegiums von Regierungsrath und Sechszehnern, des
Regierungsrathes und der Wahlversammlung der Zweihundert.

Seine bisherigen Pflichten sind in den Reglementen
über die Organisation des Großen Rathes und des Regie-
rungsrathes enthalten.

Im Fall von Krankheit oder Abwesenheit vertritt der 5. März nächstfolgende Kanzlei-Beamte seine Stelle. Er ist das 1832. Haupt der Kanzlei; das ganze Personal derselben, ohne Ausnahme, steht unter seiner Aufsicht und seinen Befehlen; dagegen liegt ihm auch die aus dieser Stellung entspringende Verantwortlichkeit ob, für allfällige Unordnungen und Pflichtvernachlässigungen von Seite der übrigen Angestellten.

§. 4. Er führt eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Staatskanzlei, welche jährlich abgelegt werden soll.

§. 5. Er besorgt den Druck und die Versendung der Gesetze und Dekrete des Großen Rathes und der Verordnungen und Beschlüsse des Regierungsrathes, so wie auch die Herausgabe der offiziellen Sammlung derselben, und die Führung und Herausgabe des Regimentsbuches.

§. 6. Die beiden Rathsschreiber werden, so lange dieses Dekret nicht abgeändert wird, vom Regierungsrath erwählt, und sind einer jährlichen Bestätigung unterworfen.

§. 7. Den Rathsschreibern liegt ob, abwechselnd in den Sitzungen des Regierungsrathes, denen der Staatschreiber nicht beizuhut, die Feder zu führen und den Letztern, so oft es nöthig seyn mag, zu vertreten.

Jeder derselben hat in der Regel die von ihm verfaßten Protokolle in einer nächstfolgenden Sitzung zu verlesen.

Außerdem haben sie das Sekretariat bei den vom Großen Rath, vom Regierungsrath und Sechszehnern oder vom Regierungsrath allein ernannten außerordentlichen Kommissionen zu versehen, in so fern nicht auf andere Weise dafür gesorgt wird, und sind verpflichtet, das Sekretariat bei dem diplomatischen Departement zu führen, so oft es der Schultheiß verlangt.

5. März 1832. Uebrigens sollen sie in Folge §. 3 den Aufträgen und Weisungen des Staatschreibers nachkommen.

§. 8. Durch die französische Sektion werden die französischen Redaktionen und die Uebersetzungen vom Deutschen in's Französische, die ihr der Staatschreiber auftragen wird, so wie auch die Uebersetzungen der die lebergischen Amtsbezirke betreffenden obergerichtlichen Strafsentenzen (Organisationsdekret für das Obergericht) gemacht.

§. 9. Der französische Sekretär wird vom Regierungsrath erwählt und ist einer jährlichen Bestätigung unterworfen.

§. 10. Die zwei Kanzleisubstituten oder Expeditionssekretäre haben die unverzügliche genaue Ausfertigung, Versendung und Einschreibung der Beschlüsse des Großen Rathes, des Kollegiums von Regierungsrath und Sechszehnern und des Regierungsrathes selbst, so wie der übrigen Kanzleigeschäfte zu besorgen. Außerdem sollen sie dem Archivar in seinen Geschäften behüflich seyn, alles nach den ihnen vom Staatschreiber zu ertheilenden Aufträgen.

Sie befinden sich in ununterbrochenem Dienst, aber wechseln Monat um Monat in den Hauptabtheilungen ihrer Geschäfte.

Um wahlfähig zu seyn, müssen sie das 24. Jahr angetreten, und sich über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und lateinischen Sprache, so wie in Sekretärsachen ausgewiesen haben. Sie werden auf den doppelten Vorschlag des Staatschreibers vom Regierungsrath erwählt. Sie sind einer jährlichen Bestätigung unterworfen.

§. 11. Dem Archivar und Registrator liegt die Aufsicht und Besorgung des Kanzleiarchivs und der Registratur ob. In Betreff von beiden hat er die Aufträge und Weisungen des Staatschreibers zu befolgen.

§. 12. Er wird auf den doppelten Vorschlag des diplo- 5. März
matischen Departements vom Regierungsrath gewählt. 1832.

Er ist einer jährlichen Bestätigung unterworfen.

§. 13. Dem Regierungsrath ist überlassen, die Bedie-
nung der Kanzlei anzuordnen.

§. 14. Die Oberaufsicht über das Kanzleiarchiv steht
dem diplomatischen Departement zu; den Berathungen
über Gegenstände, die dasselbe betreffen, soll der Staats-
schreiber mit Stimmrecht beigezogen werden.

§. 15. Dem Regierungsrath ist überlassen, über die
Obliegenheiten der Beamten und Angestellten in der Staats-
kanzlei, die zweckmäßige Besorgung der Geschäfte und die
Polizei des Bureau, die gutfindenden nähern Anordnun-
gen festzusetzen.

§. 16. Die Besoldung der Kanzleibeamten wird be-
stimmt wie folgt:

1. Dem Staatschreiber Fr. 3200

Für die Wohnung auf der Kanzlei hat der-
selbe wegen des Miethzinses sich mit dem
Finanzdepartement abzufinden.

2. Dem ersten Rathsschreiber „ 2400

3. Dem zweiten Rathsschreiber „ 1600

4. Dem Sekretär der französischen Sektion „ 1500

Außerdem ist der Regierungsrath ermäch-
tigt, die Uebersetzungen, welche nicht durch
diesen Sekretär gemacht werden, je nach
ihrer Schwierigkeit und Wichtigkeit durch
den Staatschreiber besorgen und bezahlen
zu lassen.

5. Den zwei Substituten, dem ältern an
Dienstjahren „ 1000

Dem jüngern „ 800

6. Dem Archivar und Registrator „ 1200

5. März §. 17. Dieses Dekret soll gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den
5. März 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

D e k r e t

§ 11

Ertheilung einer besondern Vollmacht für
den Unterstatthalter des Gerichtsbezirks
Neuenstadt und Tessenberg.

Der Große Rath der Republik Bern,

6. März In Folge des Ansuchens der Gemeinden Neuenstadt,
1832. Rods und Pregelz und in Betrachtung der besondern Ver-
hältnisse, in denen der Gerichtsbezirk von Neuenstadt und
Tessenberg zum Amtsbezirk von Erlach steht;

Auf den Vortrag des Regierungsraths und der Sech-
zehner;

b e s c h l i e ß t:

1. Es wird dem Regierungsrath die Befugniß ertheilt:

einen Unterstatthalter für den Gerichtsbezirk Neuenstadt 6. März und Tessenberg, als Stellvertreter des Regierungsstatthalters von Erlach, in diesem Bezirke zu ernennen, und denselben zu allen Amtsverrichtungen zu bevollmächtigen, welche das Gesetz vom 3. Dezember 1831 dem Regierungsstatthalter überträgt. 1832.

2. Dessen ungeachtet soll dieser Unterstatthalter in seiner Amtsführung der Aufsicht des Regierungsstatthalters von Erlach, nach dem Art. 8 des angeführten Gesetzes, unterworfen seyn; demselben bei allen wichtigen Vorfällen, die sich in dem Gerichtsbezirke ereignen, nach dem Art. 39 des gleichen Gesetzes, sogleich Nachricht geben; seine Aufträge befolgen, und nur durch sein Mittel mit den Regierungsbehörden und mit dem Obergericht korrespondiren.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets, so wie auch mit den nöthigen Anordnungen für das Sekretariat und die Abwart des Unterstatthalters des Bezirks Neuenstadt und Tessenberg beauftragt.

4. Dieses Dekret soll der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den 6. März 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

D e r e t

zu

Ertheilung einer besondern Vollmacht für
den Unterstatthalter des Gerichtsbezirks
von Lauffen.

Der Große Rath der Republik Bern,

6. März 1832. In Folge des Ansuchens der Einwohner des Gerichtsbezirks von Lauffen, und in Betrachtung der besondern Verhältnisse, in denen dieser Gerichtsbezirk zum Amtsbezirk von Delsberg steht; auf den Vortrag des Regierungsraths und der Sechszehner;

b e s c h l i e ß t:

1. Es wird dem Regierungsrathe die Befugniß ertheilt, einen Unterstatthalter des Gerichtsbezirks von Lauffen als Stellvertreter des Regierungstatthalters von Delsberg in diesem Bezirke zu ernennen, und denselben zu allen Amtsverrichtungen zu bevollmächtigen, welche das Gesetz vom 3. Dezember 1831 dem Regierungstatthalter überträgt.

2. Dessen ungeachtet soll dieser Unterstatthalter in seiner Amtsführung der Aufsicht des Regierungstatthalters von Delsberg nach dem Art. 8 des angeführten Gesetzes unterworfen seyn, demselben von allen wichtigen Vorfällen, die sich in dem Gerichtsbezirke ereignen, nach dem Art. 39 des gleichen Gesetzes, sogleich Nachricht geben, seine Aufträge befolgen, und nur durch sein Mittel mit

den Regierungsbehörden und mit dem Obergericht korrespondiren. 6. März 1832.

3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets, so wie auch mit den nöthigen Anordnungen für das Sekretariat und die Abwart des Unterstatthalters des Bezirks von Lauffen beauftragt.

4. Dieses Dekret soll der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den 6. März 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

V e r o r d n u n g

über die

von gebrannten Wassern zu bezahlenden
Gebühren.

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht, einerseits die allzuhohe Belegung der eingeführten gebrannten Wasser auf mäßigere Ansätze zurückzuführen, anderseits dann die Belegungsart der inländischen Branntweinsfabrikation auf richtigere Grundlagen zu bringen; 8. März 1832.

8. März 1832. Auf angehörten Vortrag des Finanzdepartements und
 geschehene Vorberathung durch den Regierungsrath,

v e r o r d n e t:

§. 1. Vom 1. Juli 1832 hinweg ist das von allen eingeführten gebrannten Wassern und Weingeist bisher bezahlte Ohmgeld von 30 und 60 Rappen für die Maas, auf 2 Bg. für die Maas Weingeist, und 1 Bg. für die Maas der übrigen gebrannten Wasser herabgesetzt.

§. 2. Für alle nicht ausschließlich zu eigenem Gebrauch fabrizirenden Brennereien soll nach Vorschrift des §. 13 der Verordnung vom 24. Mai 1815 und §. 2 der Verordnung vom 26. November 1823 eine Patente erhoben und dafür eine Gebühr von zehn Franken bezahlt werden.

§. 3. Von oben gedachter Erhebung einer Patente und der zu bezahlenden Gebühr sind ausgenommen die Brennereien von selbst erzeugtem Obst.

§. 4. Die betreffenden Fabrikanten können sich für das laufende Jahr sofort durch die Regierungsstatthalter bei der Zoll- und Ohmgeldkommission anmelden, um die erforderlichen Schatzungsscheine zu erhalten, die für das ganze Jahr gültig auszustellen sind.

Die allfällig schon für 1832 ausgestellten Schatzungsscheine fallen als aufgehoben dahin.

§. 5. In Fällen von Widerhandlungen verbleibt es bei den in den Ohmgeldverordnungen festgesetzten Strafbestimmungen.

§. 6. Alle, in den Ohmgeldverordnungen vom 24. Mai 1815, vom 2. März 1821, vom 26. November 1823, vom 19. September 1827 und 9. Juni 1830 sich vorfindenden Vorschriften, sind in so weit aufgehoben, als sie mit der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruche stehen.

§. 7. Diese Verordnung, welche für die einzuführen-

den Getränke vom 1. Juli 1832 an, für die innere Fabri- 8. März
kation aber sofort in Kraft tritt, soll in beiden Sprachen 1832.
gedruckt, der Sammlung der Gesetze und Dekrete einver-
leibt und auf übliche Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 8. März 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

B e s c h l u ß

d e s

Regierungsrathes,
gegen unerlaubten Salzverkauf.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
hat mit Unlieb in Erfahrung gebracht, daß sich in vers. 9. März
schiedenen Gemeinden des Leberbergs und namentlich im 1832.
Amtsbezirk Pruntrut Partikularen beigegeben lassen, einen
unbefugten heimlichen Salzverkauf zu treiben.

Ein solcher Mißbrauch darf nicht geduldet werden,
denn der Verkauf des Salzes ist ausschließlich den paten-
tirtten Salzauswägern übertragen.

Die Regierung hat für das Publikum alle nur mög-
liche Erleichterung dadurch eintreten lassen, daß sie einer

9. März 1831. seitß jeder Ortschaft die Errichtung einer Salzbutte bewilligt, wenn sie ihr Gesuch mit Gründen belegen kann; anderseits dann gibt das Dekret des Großen Rathes vom 25. Januar den Partikularen die Befugniß, bei den Faktoren das Salz Sack- oder Faßweise und gegen einen Abzug von fünf Prozent zu kaufen; allein diese Vergünstigung erstreckt sich nur auf das von dem Partikularen zu seinem eigenen Gebrauche angekaufte Salz, und gibt ihm keineswegs die Befugniß, davon weiter zu verkaufen.

Der Regierungsrath erwartet also: daß dieser ungesetzliche Salzverkauf durch Partikularen fortan nicht mehr stattfinden werde. Die Regierungstatthalter werden ein wachsames Auge auf diesen Gegenstand haben, und die Gerichtsbehörden werden angewiesen, jede Widerhandlung nach aller Strenge der durch die Verordnung vom 6. Januar 1804 aufgestellten Strafbestimmungen zu bestrafen.

Bern, den 9. März 1832.

Der Schultheiß,

in seiner und des Vicepräsidenten Abwesenheit,

Lillier, Regierungsrath.

Der erste Rathsschreiber,

Wurstemberger.

Kreis schreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten,
wegen Bestrafung der Holzfrevler.

Die in Unserm Beschluß vom 29. Oktober 1831 enthaltene Vorschrift, daß gegen die Holzfrevler die gesetzliche Strafe in ihrer vollen Ausdehnung angewendet werden solle, hat schon verschiedene Einfragen veranlaßt, ob, mit Ausschluß der Milderungsbefugniß des Richters, jeweilen das Maximum der durch die Forstordnung vorgeschriebenen Buße auszusprechen sey, wodurch Wir uns nun zu gegenwärtigem erläuternden Kreis schreiben veranlaßt finden.

12. März
1832.

Da nun die Forstordnung von 1786 auf die Verumständungen, unter denen ein Frevler stattgefunden, keine Rücksicht nimmt und weder ein Maximum noch ein Minimum der Strafe bestimmt, so daß diese mit gleicher Schärfe die geringern und die schwerern Frevler treffen würde: so konnte es nicht in Unserer Absicht seyn, einen verschiedenen Grad der Strafbarkeit berücksichtigende richterliche Milderungsbefugniß gänzlich auszuschließen, um so da weniger, da nach dem noch in gesetzlicher Kraft bestehenden §. 6 Seite 20 des Emolumententarifs, dem Richter im Allgemeinen das Recht zusteht, die vorgeschriebenen Bußen als Maximum zu betrachten, und je nach den Umständen mildere Bußen zu dictiren.

In einiger Erläuterung gedacht Unseres Beschlusses, wollen Wir Sie demnach andurch anweisen, die Holzfrev-

12. März 1832. vel ausnahmslos strenge zu bestrafen, ohne daß aber das durch die in obervähnter Vorschrift enthaltene Milderungsbefugniß des Richters ausgeschlossen seyn soll.

Bern, den 12. März 1832.

Kreisreiben

des

Regierungsrathes an die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten,
wegen Gebrauchs des Stempelpapiers.

14. März 1832. Es ist Uns zur Kunde gekommen, daß, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zuwider, häufig Bittschriften und Eingaben aller Art, die nicht auf Stempelpapier geschrieben sind, an die verschiedenen Behörden gelangen, und von denselben zu bedeutendem finanziellem Nachtheil des Staates angenommen werden.

Sowohl zu Aufrechthaltung des Ansehens der Gesetze überhaupt, als insbesondere zu Abwendung des erwähnten Nachtheils, finden Wir uns daher veranlaßt, Ihnen die Weisung zu ertheilen, alle Vorstellungen, Bittschriften und Gesuche, die nicht auf Stempelpapier einkommen würden, sofort von der Hand zu weisen, mit Ausnahme derjenigen, welche Armensachen betreffen, und deßhalb der Stempelgebühr gesetzlich enthoben sind.

Bern, den 14. März 1832.

R e g l e m e n t

über die
Organisation des Baudepartements.

Der Regierungsrath der Republik Bern genehmigt, Kraft der Befugniß, welche ihm der §. 8 des 16. März Gesetzes vom 8. November 1831 über die Organisation 1832. der Departemente des Regierungsrathes ertheilt, die nachfolgende vorläufige Organisation des Baudepartementes; zu welchem Endzweck er hiemit

v e r o r d n e t:

§. 1. Der Geschäftskreis, welcher dem Baudepartemente durch den §. 45 des erwähnten Gesetzes, über die Organisation der Departemente angewiesen ist, zerfällt seiner Natur nach in vier verschiedene Zweige; nämlich:

1. Den Hochbau; oder die Erbauung und Unterhaltung aller Gebäude und ihrer Zubehörenden, deren Erbauung oder Unterhaltung dem Staate obliegt, so weit sich diese Verbindlichkeit erstreckt. Die Vollziehung der Gesetze, Verträge und höhern Befehle, die diese Gegenstände betreffen, und die Vorberathung von neuen Gesetzen, Verträgen oder Beschlüssen über dieselben. Hingegen ist in der Regel alles, was sich auf die sogenannte Baupolizei und auf die Gesetzgebung in Bausachen bezieht, nicht diesem Baudepartemente unterworfen; obgleich es dem Regierungsrathe vorbehalten bleibt, auch in dieser Hinsicht technische Berichte von dem Baudepartemente zu fordern.

16. März
1832.

2. Der Straßen- und Brückenbau; oder die Erbauung und Unterhaltung aller Straßen, Brücken und ihrer Zubehörden, deren Erbauung oder Unterhaltung dem Staate obliegt, so weit sich diese Verbindlichkeit erstreckt. Ferner die Oberaufsicht und Leitung aller neuen Straßen- und Brückenbauten, zu welchen der Staat einen Beitrag gibt, der auf den Viertel der Gesamtkosten einer solchen Arbeit ansteigt, oder denselben übersteigt. Endlich die obere Polizeiaufsicht über alle Straßen und Brücken im Allgemeinen; doch ohne die Ausübung eines Strafrechtes, welches, auf die Anzeigen der Beamten des Departementes oder der Polizei, bloß dem kompetenten Gerichtsstande zusteht, der auch Streitfragen zu entscheiden hat, die nicht durch das Departement oder seine Beamten beseitigt werden können.

Dieser Geschäftszweig befaßt sich also mit der Vollziehung der Gesetze, Verträge und höhern Befehle, welche die gemeldten Gegenstände betreffen, und mit der Sorge für das Staatseigenthum an Straßen, Brücken, Zubehörden derselben, Berechtigungen für ihren Bau oder ihre Unterhaltung und der Gegenstände, die zu dem Straßen- und Brückenbau dienen, deren gerichtliche Vertheidigung er einleitet und führen läßt, wenn sie nöthig wird, und die streitigen Sachen nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsdomainen fallen, wie dieses der Fall bei den unter No. 1 enthaltenen Dingen ist, deren gerichtliche Vertheidigung dem Finanzdepartement obliegt. Er befaßt sich ferner mit der Vorberathung von neuen Gesetzen, Verträgen und Beschlüssen, über alles, was zufolge des bisher Gemeldeten in das Straßen- und Brückenwesen einschlägt.

3. Den Wasserbau; oder die Erbauung und Unterhaltung der See-, Strom- und Flußbetten, der Uferbekleidungen oder Befestigungen und der dazu gehörigen Vorrichtungen und Zubehörden, deren Erbauung oder Unterhaltung dem Staate obliegt, so weit sich diese Verbindlichkeit erstreckt. Ferner die Oberaufsicht und Leitung aller Arbeiten von dieser Art, zu welchen der Staat einen Beitrag gibt, der auf den Viertel der Gesamtkosten ansteigt, oder denselben übersteigt. Endlich die obere Polizeiaufsicht über alle Gewässer, die nicht zu dem Privateigenthum der Grundstücke gehören, in welchen sie liegen oder durch die sie fließen; über die Radwerke und Bauten in den Gewässern oder an den Ufern derselben, bezüglich auf ihren Einfluß auf die Sicherheit dieser Ufer und der Abströmung der Gewässer; und über die Schifffahrt, insofern diese auf die Sicherheit der Gewässer und ihrer Ufer einwirkt, oder von der Sicherheit der Ufer abhängt; jedoch in Hinsicht des Strafrechts mit der für den Zweig der Straßen und Brücken vorgeschriebenen Begrenzung.

16. März
1832.

Dieser Geschäftszweig befaßt sich also mit der Vollziehung der Gesetze, Verträge und höhern Befehle, welche die gemeldten Gegenstände betreffen, und mit der Sorge für die Sicherheit der Gewässer, ihrer Betten, Ufer, der hiezu bestimmten Anlagen, der Schifffahrt und der Berechtigungen des Staats zur Theilnahme oder zu Beiträgen von Korporationen oder Personen für die Mittel hiezu. Er leitet die gerichtliche Vertheidigung dieser Gegenstände ein, und läßt dieselbe unter seiner Aufsicht führen, wenn eine solche Vertheidigung nöthig wird; jedoch mit Ausnahme der Fragen über das Eigenthum oder

16. März
1832.

die Benennung von alten oder neuentstehenden Reißgründen, die nach den Gesetzen zu den Staatsdomänen gehören.

Er befaßt sich ferner mit der Vorberathung von neuen Gesetzen, Verträgen und Beschlüssen über alle in den Wasserbau, nach dem aufgestellten Begriffe, einschlagenden Gegenstände, und somit auch über neue Bewilligungen von Radwerken, die durch das Wasser getrieben werden, und über Konzessionen von Reißgründen, Flußbetten, Strombetten oder Seebetten, die dem Staate gehören, zu Privatbestimmungen. Das Ergebnis dieser letztern Art von Vorberathungen muß jeweilen den Anträgen des Departements des Innern über dergleichen Konzessionen beigelegt werden.

4. Die künftige Einrichtung und Beaufsichtigung einer zweckmäßigen Bildungsanstalt für Civil-Ingenieurs zur Bearbeitung der drei vorstehenden Geschäftszweige. Diese Bildungsanstalt soll bis auf weitere Anordnung durch das technische Bureau erzweckt werden, von welchem der §. 12 dieses Beschlusses handelt.

Ein jeder dieser vier Geschäftszweige führt endlich die besondere Aufsicht über alle in dem Geschäftszweige, den es betrifft, angestellten Beamten oder andern Personen, und macht die Vorschläge zu denjenigen Anstellungen für sein Fach, welche dem Baudepartement, kraft des §. 45 des Gesetzes über die Organisation der Departemente, zusteht. Für die Ertheilung von Patenten als Schwellenmeister, die durch das Departement ertheilt werden, macht die Abtheilung für den Wasserbau die Vorschläge.

§. 2. Das Baudepartement behandelt alle vier Ge-

schäftszweige ohne weitere Vertheilung derselben an untergeordnete Kommissionen, gemeinschaftlich, in so fern der Eine oder Andere eine Berathung oder eine Beschlußnahme erfordert.

12. März
1832.

Die Aufsicht, Leitung, Vollziehung der vorhandenen Vorschriften, die Korrespondenz, die vorläufigen Untersuchungen und die Berichterstattung an das Departement liegen in der Regel den ordentlichen Ingenieuren ob. Für besondere Fälle und Arbeiten kann das Departement Mitglieder aus seinem Mittel oder außer demselben delegiren.

§. 3. Die ordentlichen Beamten des Baudepartements für das ganze Departement sind:

ein Sekretär und Kassier,
ein zweiter Sekretär,
zwei ordentliche Ingenieure und
zwei Adjunkten für die Zweige des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues.

Die Ingenieure werden auf den doppelten Vorschlag des Departements durch den Großen Rath auf sechs Jahre und die Sekretäre durch den Regierungsrath auf ebenfalls sechs Jahre gewählt, und sind nach deren Verfluß wieder wählbar. Doch ist das Departement berechtigt, einen doppelten Vorschlag zu motiviren, und einen bloß einfachen Vorschlag zu machen, wenn für eine Stelle nur ein Bewerber angeschrieben ist, und das Departement von sich aus keinen zweiten vorschlagen will.

Die Ingenieure und Adjunkten wohnen den Sitzungen des Departements mit beratender Stimme bei, wenn sie in der Hauptstadt anwesend sind, oder sonst durch den Präsidenten einberufen werden. Mit Erlaubniß des Präsidenten können sie einen Aspiranten zu Ertheilung der nöthigen Berichte an ihrer Stelle in die Sitzungen schicken,

16. März wenn ihnen ein solcher für ihre Verrichtungen beigeordnet ist.
1832.

Uebrigens kann das Departement für den ordentlichen Dienst die nöthigen Schreiber, Zeichner und einen Abwärter anstellen.

Die außerhalb Bern angestellten ordentlichen Beamten für besondere Geschäftszweige bleiben einstweilen, bis auf weitere Anordnung, unter den bisherigen Verhältnissen.

§. 4. Außer diesen ordentlichen Beamten und Angestellten kann das Baudepartement unter den durch den §. 46 des oft erwähnten Departementsgesetzes vorgeschriebenen Beschränkungen, von sich aus, oder mit Genehmigung des Regierungsrathes und auf desselben Wahl, außerordentliche Angestellte auf eine bestimmte Zeit oder zu einem bestimmten Zwecke haben; so wie auch von sich aus Aspiranten oder Zöglinge in das technische Bureau aufnehmen.

§. 5. Der erste Sekretär des Departements muß bei der Sprachen kundig seyn. Er ist der Vorsteher der in dem §. 11 dieses Beschlusses erwähnten zwei Abtheilungen des Bureau des Departements. Er soll daher bezüglich auf die Abtheilung des Sekretariates, die Minuten in den Sitzungen machen; die Expeditionen besorgen und nebst dem Präsidenten unterzeichnen; die richtige Führung der Protokolle, die Archive des Departementes und alle Angestellten im Bureau in Hinsicht auf ihre Amtsverrichtungen überhaupt, beaufsichtigen; endlich die wissenschaftlichen oder technischen Memoriale und Gutachten abfassen, die ihm übertragen werden.

Bezüglich auf die Abtheilung des technischen Bureau soll er dieselbe unmittelbar führen, und die Sammlungen und Archive dieses Bureau beaufsichtigen.

Er ist zugleich der Kassier des Departements, und

steht für das Rechnungswesen unter demselben und dessen Präsidenten; für seine Verantwortlichkeit als Kassaführer ist er zu einer Bürgschaft von L. 6000 verpflichtet. — Sein jährlicher Gehalt besteht in eintausend sechshundert Schweizerfranken.

16. März
1832.

§. 6. Der zweite Sekretär steht dem ersten in allen Sekretariatsgeschäften zur Seite und ist ihm untergeordnet.

Sie verständigen sich über die verschiedenen unter einander abzutheilenden Funktionen und Aufgaben.

In Fällen von Krankheit oder erlaubter Abwesenheit, soll einer den andern ersetzen.

Der zweite Sekretär bezieht einen jährlichen Gehalt von L. 1000.

Beide Sekretäre sollen in der Regel auf dem Bureau arbeiten.

§. 7. Den ordentlichen Ingenieuren sind die Geschäftszweige des Hochbaues, des Straßenbaues oder des Wasserbaues, besonders zugetheilt. Beide Ingenieure sind zur Mitwirkung bei dem technischen Bureau und zur Ertheilung desjenigen Unterrichts an Zöglinge dieses Bureau verpflichtet, die der §. 12 dieses Beschlusses erwähnt. Die Adjunkten werden den Ingenieuren nach Gutbefinden von dem Departemente zugetheilt und untergeordnet. Sie können auch unmittelbar von demselben zu bestimmten Zwecken und Arbeiten beauftragt werden.

§. 8. Die ordentlichen Ingenieure und der erste Sekretär bilden eine Berathungs-Kommission. Alle Zöglinge des technischen Bureau oder Aspiranten können der Berathungs-Kommission beiwohnen, doch ohne Stimmrecht.

Derjenige Ingenieur, in dessen besondern Geschäftszweig der zu beratende Gegenstand ausschließlich oder vorherrschend gehört, führt den Vorsitz bei der Berathung

16. März
1832.

desselben und der Sekretär führt dabei die Feder. Bezieht sich der Gegenstand der Berathung auf das technische Bureau, so führt der Sekretär den Vorsitz und die Feder zugleich. Der Sekretär kann auch für seine Hülfe einen der Aspiranten zu der Berathungs-Kommission und zu nachherigen Ausarbeitungen beordern. Der mündliche Bericht vor dem Departement über die Ergebnisse der Berathungs-Kommission wird durch denjenigen erstattet, welcher bei der Berathung den Vorsitz geführt hatte.

§. 9. Die Ingenieure beziehen einen jährlichen Gehalt als Wartgeld und für die Arbeiten, die sie selbst machen können; sie beziehen ferner für die eigentlichen Reisetage Entschädigung nach Anleitung des §. 10 dieses Beschlusses. Die Kosten für Pläne, Zeichnungen, Modelle, Devise und dergleichen, die sie nicht selbst machen können, und die auch das technische Bureau nicht verfertigen kann, sollen ihnen nach Billigkeit ersetzt werden. Sie sind aber gehalten, dergleichen Arbeiten vorzugsweise in diesem Bureau verfertigen zu lassen, wenn sich fähige Aspiranten dazu vorfinden.

Der Gehalt der Ingenieure ist einstweilen bestimmt: für den Hochbau-Ingenieur auf zweitausend Schweizerfranken;

für den Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Ingenieur auf zweitausend Schweizerfranken;

für den ersten Adjunkten auf eintausend Schweizerfranken;

für den zweiten Adjunkten auf achthundert Schweizerfranken.

Das Departement ist ermächtigt, den Brückenbau, nach seinem Ermessen, dem einen oder andern seiner Ingenieure zu übertragen.

§. 10. Für Ortsbesichtigungen (Augenscheine) oder auswärtige außerordentliche Arbeiten oder Untersuchungen, beziehen die Glieder des Departementes, die Sekretäre, die

Ingenieurs und die Adjunkten Taggelder, deren Betrag durch eine allgemeine, in Betreff derselben zu erlassende Verordnung wird bestimmt werden. 16. März 1832.

§. 11. Das Bureau des Baudepartementes zerfällt in drei Abtheilungen, welche sowohl das Departement überhaupt, als auch die vier Geschäftszweige desselben insbesondere zu bedienen haben, nämlich:

1. Das Sekretariatsbureau, dessen Verrichtungen die §§. 5 und 6 dieses Beschlusses hinlänglich bestimmen.

2. Das technische Bureau.

Dieses letztere beschäftigt sich mit der Sammlung, Aufbewahrung und Bearbeitung aller in den Geschäftskreis des Baudepartementes einschlagenden technischen oder wissenschaftlichen Gegenstände, wie Pläne, Karten, Aufrisse, Modelle, Zeichnungen von Maschinen, Werkzeugen u. s. w., Bauanschlüsse, Memoriale und Berichte, mathematische oder physikalische Instrumente und dergleichen.

Ferner mit der Beobachtung der Naturerzeugnisse und Ereignisse, die auf den einen oder andern Zweig des Bauwesens einwirken, wie Materiale, Witterung, Temperatur und Beschaffenheit der Atmosphäre, der Stand der Gewässer und seine Veränderungen, die geognostische Beschaffenheit des Landes und dergleichen.

Es beschäftigt sich mit den Fortschritten der zum Baufache gehörigen Künste und Wissenschaften; sammelt zu diesem Ende allmählig die nöthigen literarischen Hülfsmittel und sorgt für den Unterricht der Aspiranten und für die fortschreitende Bildung der in dem Bauwesen angestellten Personen überhaupt.

Es prüft endlich die Feldmesser und andere Personen, die ein technisches Fach dieser Art ausüben wollen,

16. März und dazu ein Patent vom Staat verlangen oder haben
1832. müssen.

§. 12. Der erste Sekretär des Baudepartements ist der Vorsteher des Materiellen des technischen Bureau, und die ordentlichen Ingenieure sind zum Unterrichte der sich in genügsamer Zahl anmeldenden Aspiranten verpflichtet, in so fern es ihr praktischer Dienst gestattet, oder sie bei diesem praktischen Dienste Zöglinge in der Anwendung üben können. Auf eine besondere Prüfung über die nöthigen Vorkenntnisse, deren Umfang ein späteres Reglement bestimmen wird, ist das Baudepartement berechtigt, eine unbestimmte Anzahl solcher Zöglinge des technischen Bureau, oder Aspiranten, aufzunehmen, welche in der Regel, bei hinlänglicher Bildung und empfehlender Auf- führung, sowohl für vorübergehende Aufträge und An- stellungen, als für bleibende Stellen in dem Baufache, vor Andern den Vorzug haben sollen. Die Aspiranten be- zahlen nichts für den Unterricht, hingegen sind sie ver- pflichtet, dem Sekretär und den ordentlichen Ingenieuren in ihren Arbeiten behülflich zu seyn, wenn sie die nöthigen Vorkenntnisse dazu haben. Je nach dem wirklichen Werthe ihrer Leistungen für den öffentlichen Dienst können sie auf den Vorschlag des Departements durch den Regierungsrath gratifizirt werden.

§. 13. Der Kassier des Departements soll nur Eine Kasse über alle diese verschiedenen Zweige des Departements führen und legt auch nur Eine Hauptrechnung ab. Hingegen soll er über jede Hauptrubrik des Jahresbud- gets, die in dem §. 14 dieses Beschlusses angezeigt sind, und über die Kosten des technischen Bureau, einen be- sondern laufenden Konto führen und für keine dieser fünf Rubriken mehr Geld abliefern, als das Budget diesem

Zweige anweist, oder nachträglich von der kompetenten Behörde für denselben angewiesen worden ist. 16. März 1832.

Der Kassier erhebt die Gelder aus der Staatskasse auf Anweisungen, die der Präsident des Departementes oder sein Stellvertreter zur Bezahlung visirt, und lediglich auf Anschlag der Gesamtsumme, die dem Departemente bewilligt ist, ohne Unterschied, für welchen Geschäftszweig die erhobenen Gelder verwendet werden.

Die Bezahlungen geschehen aus der Hauptkasse. Entweder unmittelbar von dieser Hauptkasse, gegen Empfangs-scheine, die denselben sogleich ausgestellt werden; und zwar die fixen Gehalte, welche auf dem Budget artikulirt sind, vierteljährlich, ohne weiteres Zahlungsverfüg, die übrigen Rechnungen oder Anforderungen hingegen bloß auf das Verfüg des Präsidenten.

Oder die Bezahlungen aus der Hauptkasse geschehen durch Verrechnung mit andern obrigkeitlichen Kassensführern, zu welcher der Befehl des Departementes selbst, oder des Präsidenten, die Stelle der Visirung der zu bezahlenden Rechnung ersetzt, und den Kassier zur Verrechnung autorisirt, wenn die Visirung der Rechnung selbst nicht stattfinden kann.

Oder endlich geschieht die Bezahlung durch Vorschüsse in runden Summen an einen Angestellten. Zu diesem Ende visirt der Beamte, für dessen Geschäftszweig der Vorschuß erhoben wird, eine Interimsquittung der Person, die den Vorschuß erheben soll, wenn er die Quittung nicht selbst ausstellt. Der Kassier bezahlt auf diese Interimsquittung; und dieselbe wird nachher mit den bezahlten Rechnungen oder Anforderungen ausgetauscht, die auf die Weise visirt seyn müssen, wie es für unmittelbare Be-

16. März 1832. zahlungen aus der Hauptkasse vorgeschrieben ist; bei welcher Auswechslung der aktive oder passive Ueberschuß mit der Hauptkasse ausgeglichen wird, bevor selbige die Interimsquittung zurückgibt. Bei der Kassavisitation sollen die gehörig visirten Interimsquittungen dem Kassier für baares Geld gezahlt werden.

§. 14. Das jährliche Budget des Baudepartementes soll folgende vier Hauptrubriken enthalten:

- A. Allgemeine Departementskosten.
- B. Kosten für den Hochbau.
- C. Kosten für den Straßen- und Brückenbau.
- D. Kosten für den Wasserbau.

Die erste Rubrik A zerfällt in folgende drei Hauptabtheilungen:

- a. Beamten; wohin die fixen Gehalte aller für das ganze Departement angestellten Beamten fallen.
- b. Bureau überhaupt; wohin die Kosten für das Lokal des Departements, für die Abwart, für Heizung, Beleuchtung und dergleichen, für Portos, für das zu Schreibereien angestellte Personal, Scripturen überhaupt, Schreibmaterialien und andere Bureaubedürfnisse gehören.
- c. Technisches Bureau; wohin die besondern Kosten für diese Lehranstalt, die Belohnungen für wissenschaftliche oder technische Arbeiten, die nicht in einen besondern Geschäftszweig fallen, die nöthigen Materiale für Zeichnung, Modellirung und dergleichen zu setzen sind.

Die drei andern Rubriken B, C und D zerfallen je weilen in zwei Haupttheile:

- a. Ordentliches; wohin die fixen Gehalte von Stel-

len für einen einzelnen Geschäftszweig, und was denselben anhängt, so wie die Unterhaltung des ordentlichen Zustands der in den betreffenden Geschäftszweig gehörigen Dinge fallen. 16. März 1832.

- b. Außerordentliches; wohin alle neuen größern Unternehmungen oder Bauten und die Voranstalten dazu gehören, deren jede eine eigene Unterabtheilung begründet, bis sie vollendet ist, und alsdann ihre Unterhaltung in die Rubrik des Ordentlichen fällt. Es wird aber nur der Kosten auf das Budget eines jeden Jahres getragen, welcher bei einer solchen Unternehmung oder Baute dem Staate auffällt, und der Beitrag, welcher anderswoher geleistet wird, soll bloß berichtsweise angezeigt werden. Auch die Kosten für Reisen, Augenscheine, Voranschläge, Plane und Aufrisse, sollen eine besondere Abtheilung dieser Rubrik eines jeden der drei besondern Geschäftszweige ausmachen. Die spezielle Aufsicht jedoch, die über eine größere Unternehmung oder Baute angewendet werden könnte, fällt nicht in diese Abtheilung, sondern in diejenige der Unternehmung oder Baute, die es betrifft.

Wenn ein Gegenstand in den Wirkungskreis mehrerer Geschäftszweige einschlägt, so wird er demjenigen Geschäftszweige und derjenigen Rubrik desselben beigeschrieben, wohin er zum größern Theile gehört, alsdann wird er auch durch diesen Geschäftszweig ausgeführt. In zweifelhaften Fällen entscheidet das Departement oder auf den Antrag desselben der Regierungsrath, in welchen Geschäftszweig ein solcher Gegenstand eingereiht werden solle.

Die Gelder oder Kredite sollen für keine andern Gegenstände verwendet werden, als für diejenigen, für welche

16. März 1832. sie bewilligt werden. Wenn sich also auf einem bewilligten Artikel ein Kostenüberschuß erzeugt, so muß zu Deckung desselben eine neue Bewilligung nachgesucht werden, obgleich andere Artikel weniger, als die bewilligte Summe, gekostet hätten, oder nicht ausgeführt worden wären.

§. 14. Die Hauptrechnung des Departementes soll die gleichen Hauptrubriken enthalten und die nämlichen Unterabtheilungen, wie das Budget für das Rechnungsjahr, und bei jeder Rubrik die für selbige bewilligte Summe angezeigt seyn. Gegenstände, für welche erst im Laufe des Jahres Bewilligungen erfolgt sind, und die nicht auf dem Jahresbudget gestanden, sollen jedoch in ihrem Geschäftszweige in der Unterabtheilung, zu welcher sie gehören, unter einer neuen Rubrik und mit Anzeige der Bewilligung für dieselben eingetragen werden.

Bei neuen Bauten oder Unternehmungen, die während mehrern Jahren auf der Departementsrechnung erscheinen, soll jeweilen bei der Zusammenziehung der Kosten des Rechnungsjahres bemerkungsweise der Kosten der vorhergehenden Jahre für diesen Gegenstand angezeigt seyn. Wenn im Laufe des Rechnungsjahres für einen bewilligten Gegenstand nichts ausgegeben worden ist, so muß die Rubrik und die Meldung des Betrags der Bewilligung, gleichwohl auf der Rechnung vermeldet werden, mit der Anzeige, daß nichts dafür verwendet worden sey.

Die in diesem §. und in dem vorhergehenden aufgestellten Bestimmungen gelten so lange, als nichts daran durch allgemeine Verordnungen über die Komptabilität der Beamten, abgeändert wird.

§. 16. Dieser Beschluß soll gedruckt, der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und während der Probenzeit befolgt werden, die das Gesetz über die Organisation

der Departemente des Regierungsrathes vom 8. November 16. März
1831 vorschreibt. 1832.

Bern, den 16. März 1832.

Der Schultheiß,

in dessen und des Vice-Präsidentent Abwesenheit:

L i l l i e r, Reg. Rath.

Namens des Regierungsrathes:

der zweite Rathschreiber,

J. F. Stapfer.

K r e i ß s c h r e i b e n

an alle Regierungsstatthalter

wegen Aufnahme eines Verzeichnisses der Wiedertäufer.

Das Kreißschreiben des Kleinen Rathes vom 4. Juli 19. März
1823, über die Wiedertäufer, schreibt unter Anderm vor: 1832.

Es soll in Zeit von drei Monaten ein vollständiges Verzeichniß aller Wiedertäufer nach Namen, Zunamen, Heimath, Wohnort in jedem Oberamt aufgenommen, und ein Doppel davon dem Kirchenrathe eingesendet werden. Die Veränderungen sollen jährlich nach Ostern dem Kirchenrathe durch die Oberamtsmänner angezeigt werden.

Der Zeitpunkt ist nun vorhanden, wo diese Verändes

19. März 1832. rungsanzeigen eintreten. Sie werden daher ersucht, mit einiger Beförderung dieselben dem Erziehungsdepartement einzusenden, und in dem Verzeichnisse mit Angabe von Namen, Zunamen, und Wohnort ic. zu bemerken, in welchen Familien dieselben stattgehabt; falls frische Familien eingezogen, aus welchem Amt und aus welcher Gemeinde sie hergekommen, oder im entgegengesetzten Falle, wenn einige fortgezogen, wohin sie sich begeben. Sie werden ferner alle diese Veränderungen in Ihrem Doppel genau nachtragen, damit es mit der Kontrolle des Erziehungsdepartements übereinstimme, und jede Familie wohl unterschieden bleibe.

Bern, den 19. März 1832.

Kreis schreiben

an die

fünf Leberbergischen Regierungsstatthalter
über das Sanitätswesen.

31. März 1832. Wir haben aus einem vom Departemente des Innern Uns erstatteten Rapport in Erfahrung gebracht, daß in verschiedenen Gegenden des Leberbergs im Sanitätsfache große Unordnung herrscht; daß von dazu unbefugten Personen innerliche und äußerliche Arzneien zum Kauf angeboten werden, und daß Andere sich ganz eigentlich mit ärztlicher und wundärztlicher Praxis abgeben, ohne in Betreff ihrer daherigen Kenntnisse geprüft und patentirt worden zu seyn.

Da nun aber dieses einer guten Sanitätspolizei gänzlich zuwider ist, und da alle sanitarischen Gesetze und Verordnungen in Kraft bleiben, bis sie durch neuere aufgehoben werden; so finden Wir angemessen, Ihnen gleich den übrigen Regierungsstatthaltern, in den leberbergischen Amtsbezirken Folgendes in Erinnerung zu bringen: daß in dem Kanton Bern die Arznei- und Wundarzneikunst von Niemand ausgeübt werden sollen, als von denjenigen Personen, die dafür patentirt worden sind. Der Verkauf von Arzneien ist nur den konzessionirten Apothekern, den patentirten Landärzten und solchen Personen erlaubt, die dazu besondere Bewilligungen erhalten haben.

31. März
1832.

Alle die, welche gegen diese Vorschriften fehlen, sollen zu gebührender Verantwortung und polizeilicher Strafe gezogen werden.

Auf die Exekution dieser bestehenden Vorschriften wollen Sie sorgfältig wachen, und die Widerhandlungen gebührend ahnden.

Bern, den 31. März 1832.

D e f r e t

zu

zu Abänderung des Gesetzes über die Advokaten und Agenten vom 14. Hornung 1825.

Der große Rath der Republik Bern,

5. April
1832.

Infolge der sowohl vom Obergericht als von Mitgliedern des Großen Rathes gemachten Anträge zu einer Abänderung der durch Art. 5 des Gesetzes über die Advokaten und Agenten vom 14. Hornung 1825 den Bewerbern für die Advokatur vorgeschriebenen Bedingungen;

Auf den Vortrag des Justizdepartements und geschehene Vorberathung durch den Regierungsrath

b e s c h l i e ß t:

1) Die im gedachten Gesetz Art. 5 enthaltene Vorschrift, daß die Bewerber für die Advokatur insbesondere nachzeigen müssen, sie haben die juridischen Vorlesungen auf der hiesigen Akademie zwei Jahre lang mit Fleiß besucht, ist aufgehoben.

2) Hingegen wird vorgeschrieben: Es müssen die Bewerber für die Advokatur insbesondere zeigen, daß sie die juridischen Vorlesungen in einer anerkannten juridischen Lehranstalt während zwei Jahren mit Fleiß besucht und überdies bei einem patentirten Fürsprecher oder Prokurator wenigstens ein Jahr gearbeitet haben.

3) Die vor dem Gesetz vom 14. Hornung 1825 im alten Landestheil ernannten Rechtsagenten sollen zum Pro-

furatoren-Examen zugelassen werden, wenn sie zeigen, daß sie ihren Beruf während zehn Jahren ausgeübt haben. 5. April 1832.

4) Die in den Leberbergischen Amtsbezirken seit dem erwähnten Gesetz ernannten Rechtsagenten, welche ihren Beruf gegenwärtig ausüben, sollen ebenfalls zum Prokuratoren-Examen zugelassen werden.

5) Dieses Dekret soll dem Regierungsrath und dem Obergericht zur Kenntniß und Befolgung zugesandt, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes.

Bern, den 5. April 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. May.

K o n f o r d a t

d e r

Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn,
St. Gallen, Aargau und Thurgau
über Gewährleistung der Verfassungen.

Die Unterzeichneten, aus Anlaß der außerordentlichen Tagssatzung in Luzern anwesenden Standesgesandtschaften, 17. März 1832.
haben in mündlicher Besprechung die Wünschbarkeit näher

17. März 1832. rer Bestimmungen über Umfang und Folgen der Garantie der Verfassungen zu erörtern sich bewogen gefunden, und in der Ueberzeugung, daß ein brüderliches Einverständnis über diesen wichtigen Gegenstand zweckgemäß, sowohl für Behauptung und Förderung innerer Wohlfahrt ihrer respektiven Stände, als im Interesse des gemeinsamen Vaterlandes getroffen werden könnte, sich zum nachfolgenden Entwurf eines Konkordats vereinigt, den sie bei allseitigem Abgang von Aufträgen oder Vollmachten in treuer Ergebenheit ihren Kommittenten einfach zur Berathung und Genehmigung vorlegen und empfehlen.

Entwurf eines Konkordats über Garantie der Verfassungen.

In Ermanglung näherer Bestimmungen des Bundesvertrags über Umfang und Folgen einer Gewährleistung der Verfassung, und in der durch den §. 6. des Bundesvertrags begründeten Berechtigung haben die eidgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau, folgendes Konkordat unter sich geschlossen:

Art. 1. Indem die vorgenannten, dem gegenwärtigen Konkordat beitretenden Stände ihre auf dem Grundsatz der Volkssouveränität beruhenden, in das eidgenössische Archiv niedergelegten Verfassungen gegenseitig gewährleisten, versprechen sie hierdurch sowohl die dem Volke jeden Kantons nach seiner Verfassung zustehenden Rechte und Freiheiten, als die verfassungsgemäß aufgestellten Behörden jedes Kantons, und ihre verfassungsmäßigen Befugnisse aufrecht zu erhalten. Sie gewährleisten sich ferner, daß Aenderun-

gen dieser Verfassungen einzig in der durch jede Verfassung selbst festgesetzten Weise vorgenommen werden können. 17. März 1832.

Art. 2. Wenn in einem der beitretenen Kantone wegen Verfassungsverletzung Zerwürfnisse entstehen, welche die allgemeine Ruhe desselben gefährden, so üben, nach fruchtlos versuchter Vermittelung, die übrigen im Konfödat begriffenen Kantone insgesammt das Schiedsrichteramt aus. Die Schiedsrichter haben strenge nach dem Sinne der bestehenden Verfassung zu urtheilen und können in derselben keinerlei Veränderungen vornehmen.

Art. 3. Zu Bildung des Schiedsgerichts sendet jeder der beitretenen Stände (mit Ausnahme des selbstbetheiligten Kantons) einen von seiner obersten Kantonsbehörde gewählten Schiedsrichter. Diese Schiedsrichter sind an keine Instruktion gebunden.

Art. 4. Der betheiligte Stand ist pflichtig, sich dem Spruche zu unterziehen, den die konfödirenden Stände nöthigenfalls vollstrecken.

Art. 5. Durch die verheißene Garantie anerkennen die beitretenen Stände ihr Recht und ihre Pflicht, einander Schutz und Schirm zu leisten, und unter Anzeige an den Vorort, einander selbst mit bewaffneter Macht einzeln oder in Gemeinschaft zu Hülfe zu ziehen, um Ruhe, Ordnung und Verfassung, wo diese gefährdet seyn sollten, aufrecht zu erhalten.

Art. 6. Gegenwärtiges Konfödat wird mit ausdrücklichem Vorbehalt aller aus dem bestehenden Bundesvertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten der beitretenen Kantone sowohl gegen die gesammte Eidgenossenschaft, als gegen die einzelnen übrigen Stände abgeschlossen. Sobald der Bundesvertrag der Eidgenossen revidirt, und in demselben die angemessenen Bestimmungen über Umfang und Wirkung der Garantie der Verfassungen aufgenommen seyn

17. März 1832. werden, tritt dieses Konfordat, als erloschen, außer Kraft und Wirksamkeit.

Luzern, den 17. März 1832.

P r o t o k o l l

über eine von den Gesandtschaften, welche sich zu dem Konfordatsentwurf vom 17. März dieses Jahres vereinigt hatten, nachträglich gepflogene Verabredung.

21. März 1832. Die Gesandtschaften der hohen Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau, haben sich hinsichtlich der Behandlungsweise des Konfordatsentwurfs vom 17. März dieses Jahres, dahin verständiget:

1) Der von den konferirenden Gesandtschaften unterzeichnete Originalentwurf wird in das Archiv des hohen Standes Luzern niedergelegt.

2) Jede Gesandtschaft der sieben Stände erhält zu Händen ihrer Kantonalbehörde eine, von der Gesandtschaft von Luzern beglaubigte Abschrift des Originalentwurfs.

3) Die Beschlüsse der Großen Räte der theilnehmenden Kantone über den Konfordatsentwurf sollen der Regierung des Standes Luzern in möglichster Beförderung eröffnet werden.

4) Im Falle der Ratifikation der betreffenden Kantone übernimmt der Stand Luzern die Ausfertigung des Konfordats und die Einhändigung desselben an die Kantonalregierungen.

5) Jedem Stande der Eidgenossenschaft ist der Beitritt zu diesem Konfordat vorbehalten.

6) Die gegenwärtige Verabredung wird dem Konfordatsentwurf beigelegt, in das Archiv des Standes Luzern

abgegeben und jeder Gesandtschaft eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls zugestellt. 21. März 1832.

Luzern, den 21. März 1832.

Die beiden obigen Aktenstücke sind unterzeichnet:

Von Luzern: E. Pfyffer, Abgeordneter des Standes Luzern. Kasimir Pfyffer, Gesandter von Luzern. J. Kopp, Gesandter von Luzern.

Von Zürich: M. H. Hirzel, Regierungsrath, Gesandter von Zürich. J. J. Hess, zweiter Gesandter von Zürich.

Von Bern: Escherner, Schultheiß und Abgeordneter des Standes Bern. Karl Schnell, Gesandter von Bern. C. Neuhaus, Regierungsrath, Gesandter des Standes Bern.

Von Solothurn: J. Reinert, Gesandter von Solothurn. Jos. Trog, Gesandter des Standes Solothurn.

Von St. Gallen: Jakob Baumgartner, Landammann, Abgeordneter des Kantons St. Gallen. Dr. Felb, Präsident des Großen Rathes, Abgeordneter des Kantons St. Gallen.

Von Aargau: Dr. R. R. Tanner, erster Gesandter des Kantons Aargau. Dr. Bruggisser, Gerichtspräsident und Gesandter des Standes Aargau.

Von Thurgau: W. Merk, M. D. und Mitglied des Kleinen Rathes, Gesandter bei der außerordentlichen Tagsatzung. M. Ammann, Obergerichter, zweiter Gesandter des Kantons Thurgau.

Für getreue Abschrift:

J. K o p p ,
dritter Gesandter des hohen Standes Luzern.

B e s c h l u ß
des Großen Rathes
in Betreff des Konkordats über Garantie der
Verfassungen.

Der Große Rath der Republik Bern,
 Auf den Vortrag des diplomatischen Departements

b e s c h l i e ß t:

7. April 1832. 1) Der Gesandtschaft des hiesigen Standes auf der letzten Tagsatzung wird der Dank des Großen Rathes bezeugt, daß sie dem Geiste der gegebenen Instruktion zufolge sich mit den Gesandtschaften anderer Stände über die Mittel berathen, des gemeinsamen Vaterlandes Kraft und Wohlfahrt zu fördern, und zu dem Ende an der Entwerfung des vorliegenden Konkordats Theil genommen hat.

2) Der von der Gesandtschaft der Stände, Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau geschlossene am 17. März zu Luzern unterzeichnete Entwurf eines Konkordates, nebst dem damit in Verbindung stehenden nachträglichen Protokoll vom 21. März wird genehmigt.

3) Der Regierungsrath erhält den Auftrag, dem Stand Luzern diesen Beschluß kund zu thun, für die Vollziehung des Konkordats zu sorgen, und mitzuwirken, daß

die übrigen Kantone wegen ihrer Besorgnisse beruhigt, und zum Beitritte bewogen werden. 7. April 1832.

Gegeben in Bern, den 7. April 1831.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

G e s e z

über das

M ü n z w e s e n.

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht, die von vielen Seiten des Landes in Betreff der Würdigung der groben Geldsorten vorgeleg- ten, und schon im Uebergangsgesetz ausgedrückten Wünsche, möglichst, jedoch ohne Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten Eigenthums zu berücksichtigen, — auf den Vortrag des Finanzdepartements und geschehene Vorberathung durch den Regierungsrath, 10. April 1832.

v e r o r d n e t:

§. 1. Vom Tag der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an ist die gesetzliche Werthung der vollwichtigen Gold- und groben Silberarten, sowohl für die Staatskassen, mit Vorbehalt der hienach im §. 3 folgen-

10. April den Ausnahmen, als für den gewöhnlichen Verkehr unter 1832. Privaten, auf nachfolgenden Fuß gesetzt:

Das französische Vierzigfrankenstück . . .	Bz. 276
„ „ Zwanzigfrankenstück . . .	138
„ „ und italienische nach dem gleichen Münzfuß ausgeprägte Fünffrankenstück	34 $\frac{1}{2}$
Der französische Doppellouisd'or . . .	320
„ „ Louisd'or . . .	160
Der schweizerische Louisd'or . . .	160
„ „ Neuthaler . . .	40
Der mit dem Bernstempel versehene französische Neuthaler . . .	40
Das schweizerische Zweifrankenstück . . .	20
„ „ Zehnbasenstück . . .	10
Der deutsche Brabänterthaler } . . .	39 $\frac{1}{2}$
„ „ Kronthaler } . . .	
Der halbe Brabänterthaler . . .	19 $\frac{3}{4}$
Der Viertelbrabänterthaler . . .	9 $\frac{1}{2}$

Uebrigens bleiben die von den schweizerischen Kantonen ausgeprägten Gold- und groben Silberforten vom Schweizerfranken aufwärts, sowohl für Kapitalzahlungen, als den gewöhnlichen Verkehr, nach ihrem Nennwerth gewürdigt.

§. 2. Da der französische Neuthaler in Frankreich selbst herabgerufen worden, und in diesem Staate vom Jahr 1834 an außer Kurs gesetzt worden ist, so bleibt dieser Neuthaler von wenigstens 542 Gran Gewicht auf Bz. 39 gewürdigt; vom 1. Januar 1833 an aber wird er in hiesigem Kanton ganz außer Kurs gesetzt.

Hievon ist ausgenommen der mit dem Bernstempel versehene Neuthaler, welcher, wie im §. 1 bemerkt wird, den gesetzlichen Kurs von §. 40 beibehält.

§. 3. Was die Kapitalzahlungen betrifft, so wird

obige im §. 1 aufgezählte Werthung der verschiedenen 10. April
Sorten sowohl für die Zukunft, als auch für die vor dem 1832.
1. April 1830 errichteten Titel jeder Art, als gesetzlich
und verbindlich aufgestellt.

Hievon sind ausgenommen:

- a. Diejenigen Titel, welche eine Spezifikation der Geldsorten, und der besondern Würdigung, nach welcher die Schuld abzutragen ist, enthalten, indem jede daherige besondere Stipulation in Kraft, und sowohl für den Gläubiger, als für den Schuldner, verbindlich bleiben soll.
- b. Ferner die in dem Zeitraume vom 1. April 1830 bis zum Vollziehungstag des gegenwärtigen Defrets errichteten Titel, bei welchen, wenn sie nicht wie unter litt. a. besondere verbindliche Stipulationen enthalten, das Fünffrankenstück nicht höher als Bg. 34, und der Brabänterthaler nicht höher als Bg. 39 gegeben werden kann.

§. 4. Alle Zinse, sowohl die verfallenen als die künftigen, sind nach der im §. 1. aufgestellten neuen Werthung zu bezahlen, mit alleiniger Ausnahme des im §. 3 litt. a. für die Kapitalien gemachten Vorbehalts, welcher auch für die Zinse seine Anwendung finden soll.

§. 5. Das gegenwärtige Gesetz beschlägt die vor Erscheinung desselben errichteten Wechsel nicht.

§. 6. Als Scheidemünze werden angesehen alle Münzsorten vom Franken abwärts, mit Ausschluß des Viertelbrabänterthalers, welcher durch den §. 1 zum Kapitalgeld erhoben worden, und der Abtheilung des französischen und der nach dem gleichen Münzfuß ausgeprägten italienischen Fünffrankenstücke, welche fortan auf folgendem Fuß kursiren dürfen:

10. April
1832.

a. Einzelne:

Das Zweifrankenstück zu Rp. 136.

„ Einfrankenstück „ „ 68.

Der halbe Franken „ „ 34.

Der Viertelsfranken „ „ 17.

b. Kollektiv hingegen sollen diese Abtheilungen des Franken in fünf Franken zu Bz. $34\frac{1}{2}$ gesetzlich angenommen werden.

§. 7. Niemand ist gehalten, mehr als fünf auf hundert und auf keinen Fall mehr als Fr. 30 Scheidemünze an einer Zahlung anzunehmen. (Satzung 701 des Civil-Gesetzbuchs.)

§. 8. Niemand ist gehalten, irgend eine Geldsorte höher anzunehmen, als sie in dem gegenwärtigen Gesetz gerufen wird.

Den obrigkeitlichen Kasseführern wird insbesondere anbefohlen, keine Sorte anders als nach der vorstehenden Werthung anzunehmen und auszugeben.

§. 9. Alle Zahlungen in Scheidemünze sowohl des Auslandes als der nicht mit Bern im Münzkonfordat stehenden eidgenössischen Stände bleibt fortwährend unter Strafe der Konfiskation verboten. Bei gleicher Strafe sind verboten die Einfuhr der gedachten Scheidemünze in unsern Kanton oder durch denselben in den Konfordatsfreis. Auch die Durchfuhr durch den Kanton an irgend einen angegebenen Bestimmungsort ist bei gleicher Strafe verboten, wenn ihr Betrag nicht bei dem Eintritt in den Kanton Bern im ersten Zollbureau richtig angegeben und das Eingebrachte nicht innert sechs Tagen unverändert wieder ausgeführt und vom Austrittsbureau diese Ausfuhr konstatirt wird. Außerdem fallen die sämtlichen Kosten der verführten Prozedur dem Widerhandelnden auf. Die verbotene und konfiszierte Scheidemünze soll an die Münz-

stätte abgeliefert, daselbst zerschnitten und statt derselben 10. April
ihr innerer wahrer Silberwerth dem betreffenden Richter- 1832.
amt zugesandt werden.

Dieser Werth des konfiszirten Münzgutes soll in drei gleiche Theile getheilt werden, wovon einer dem Verleider, der andere den Armen des Orts, wo das Vergehen begangen worden, und der dritte der Staatskasse anheim fällt.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt in jedem Amtsbezirk vom Tag seiner Bekanntmachung an in Kraft. Alle frühern damit im Widerspruch stehenden Münzmandate sind aufgehoben; das Finanzdepartement wird mit seiner Vollziehung beauftragt.

Es soll an den gewohnten Orten angeschlagen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes in Bern, den 10. April 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

G e s e z

über die

Organisation des Obergerichts.

Der Große Rath der Republik Bern,

11. April 1832. In Betrachtung, daß es nöthig ist, die Bestimmungen über die Organisation und die Rechte und Pflichten des Obergerichtes, welche in den §§. 73 bis und mit 79 der Verfassung enthalten sind, umständlicher auseinander zu setzen;

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Sechszehner,

v e r o r d n e t:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Präsident, die Mitglieder und der Gerichtschreiber des Obergerichtes müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in der Hauptstadt oder in deren Bezirk haben. Der Gerichtschreiber soll ohne Erlaubniß des Präsidenten nie eine Nacht außerhalb der Stadt zubringen.

§. 2. Das Obergericht ist zu der Fällung eines Beschlusses gehörig besetzt, wenn der Präsident und acht Beisitzer zugegen sind: im Falle jedoch, wo der Staatsanwalt oder ein Mitglied des Obergerichtes auf die Todesstrafe anträgt, müssen die Suppleanten einberufen, und mit Inbegriff derselben, neben dem Präsidenten vierzehn Beisitzer anwesend seyn.

Außer den Gründen, aus welchen eine Gerichtsperson überhaupt an der Beurtheilung eines Rechtsstreites nicht Theil nehmen darf, soll ein Mitglied des Obergerichtes an der Beurtheilung von Sachen nicht Theil nehmen, in welchen seine Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender, oder im zweiten Grad der Seitenlinie als Advokaten verhandelt haben.

11. April
1832.

§. 3. Der Präsident hat in Civil- und Polizeisachen keine beratende Stimme, aber bei gleich getheilten Stimmen den Entscheid, und dann ist er befugt, die Gründe seiner Meinung zu entwickeln; in Kriminalsachen aber hat er eine beratende Stimme. Bei gleich getheilten Stimmen soll in Straffällen die mildere Meinung als das Urtheil des Obergerichtes angesehen werden. Zu der Erkennung der Todesstrafe sind zwei Drittel Stimmen des Tribunals erforderlich.

§. 4. Der Große Rath ernennt vier außerordentliche Ersatzmänner für das Obergericht (Verfassung §. 78), welche die in dem §. 73 der Verfassung vorgeschriebenen Eigenschaften haben müssen. Befinden sich Advokaten darunter, so dürfen diese Letztern nur zur Beurtheilung von Straffällen beigezogen werden. Die Ersatzmänner sind bei ihrer ersten Einberufung von dem Präsidenten zu beeidigen.

§. 5. Dem Obergerichte ist ein Staatsanwalt beigeordnet (Verfassung §. 76.), der von dem Großen Rathe aus der Zahl der geprüften Rechtskundigen erwählt wird; derselbe muß das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben und beider Sprachen mächtig seyn. Der Staatsanwalt steht unter dem Justizdepartemente, und ist alljährlich, nach angehörtem Berichte des Regierungsrathes und der Sechszehner, von dem Großen Rathe zu bestätigen. Diese Behörde ernennt demselben für die Geschäfte, in

11. April 1832. welchen er aus irgend einem Grunde sein Amt nicht selbst ausüben kann, einen Stellvertreter.

§. 6. Das Obergericht hat einen Gerichtschreiber und zwei Kommissionschreiber, die dem ersten untergeordnet sind. Der Gerichtschreiber wird von dem Großen Rathe, und die Kommissionschreiber werden von dem Obergerichte ernannt. Der Gerichtschreiber führt in den Sitzungen das Protokoll. Er führt auch die Kontrolle über die Bestimmung der Appellationstermine (P. 312) und die Geschäfte, welche von Amtes wegen an das Obergericht gelangen. Er bezieht die Gerichtsgebühren, verrechnet dieselben dem Staate, und ist für die Besorgung der Kanzleigeschäfte, und für die Ordnung des Gerichtsarchives und der Registratur verantwortlich. Zu den Uebersetzungen kann er sich des Uebersetzers der Staatskanzlei bedienen.

§. 7. Das Obergericht erwählt seinen Weibel, dessen Zeugnisse über die Verrichtungen, die ihm von der Behörde aufgetragen worden, vollen Glauben haben. (P. 6.)

§. 8. Es hat in Betreff der Advokaten und der Agenten, neben der Befugniß, welche P. 66 und 67 und das Gesetz über die Advokaten und die Agenten, vom 14. Hornung 1825, dem Appellationsgerichte ertheilt, ausschließend das Recht, dieselben wegen Verletzung ihrer Amtspflichten zu bestrafen. In Abänderung des §. 7 des letztern Gesetzes steht künftighin der Prüfungskommission der Präsident oder ein Mitglied des Obergerichtes vor.

§. 9. Am Ende des Jahres soll das Obergericht dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes einen Bericht über die von ihm beurtheilten Geschäfte, und über den Zustand der Rechtspflege in dem Kanton einreichen, in so weit es diesen aus seinem Standpunkte beurtheilen kann.

§. 10. Das Obergericht ernennt aus seiner Mitte eine Kriminal-, eine Justiz- und eine Moderationskommission,

jede wenigstens von drei Mitgliedern. Sechs Monate, 11. April
 nachdem der Staatsanwalt seine Stelle angetreten haben 1832.
 wird, soll das Obergericht dem Großen Rath einen Antrag
 machen, in wie weit in Betreff der Kriminalkommission eine
 Abänderung zu machen seyn dürfte.

§. 11. Der Kriminalkommission liegt die Vorberathung
 über die Anträge ob, welche der Staatsanwalt dem Ober-
 gerichte in Strafsachen einreicht.

§. 12. Die Justizkommission berathet die Geschäfte vor,
 welche von Amtes wegen an das Obergericht gebracht wer-
 den, oder die auf dem Wege der Vorstellung an dasselbe
 gelangen, mit Ausnahme der Kriminalsachen. Die Urtheile
 von Geldstagsbehörden über spezielle Fragen gelangen auf
 dem Wege der Apellation in Civilsachen vor das Oberge-
 richt, wenn bei der Verhandlung vor der ersten Instanz
 zwei streitende Theile aufgetreten; sonst aber kann der Be-
 schwerdeführer binnen der Nothfrist von dreißig Tagen von
 der Eröffnung des Urtheils an zu rechnen, eine Beschwerdes-
 schrift bei der Geldstagsbehörde einreichen, welche dieselbe
 mit ihren Bemerkungen dem Obergerichte übermacht.

§. 13. Die Moderationskommission tritt in allen Hin-
 sichten in die Rechte und in die Verpflichtungen der Ober-
 Moderationskommission ein. (P. 44 bis und mit 48.)

Die Moderationen von Entschädigungsforderungen, de-
 ren summarter Belauf, ohne Inbegriff der Prozeß und
 Moderationskosten, die Summe von zweihundert Franken
 übersteigt (P. 48.), sind nicht mehr bei der Moderations-
 kommission zu verhandeln, der beschwerende Theil kann da-
 von, wie von einem andern Urtheile in summarischen Sa-
 chen, an das Obergericht appelliren und demselben seine
 Beschwerde selbst vortragen, oder durch einen Fürsprecher
 vortragen lassen.

Verfahren: a. In Civilsachen.

11. April 1832. §. 14. In Betreff der Civilgerichtsbarkeit tritt das Obergericht an die Stelle des Appellationsgerichtes. Der erste Abschnitt des 7. Titels des besondern Theils des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechts- sachen, und alle Bestimmungen dieses Gesetzbuches, welche auf das Appellationsgericht Bezug haben, beziehen sich nun auf das Obergericht.

§. 15. Jeder streitende Theil hat bei der Beurtheilung seiner Sache das Recht zu einem Vortrage. Der Präsident soll ihm das Wort zu einem zweiten Vortrage nur dann gestatten, wenn sein Gegner in seinem Vortrage aktenskundige Thatfachen entstellt, oder neue That- sachen angebracht hat.

b. In Justiz- und Polizeisachen.

§. 16. Die Justiz- und Polizeisachen, welche nach den bestehenden Gesetzen an das Appellationsgericht gewie- sen sind, oder nach dem Gerichtsgebrauche an dasselbe ge- bracht werden (§. 12), so wie auch die Straffälle der Verwaltungspolizei, sollen von nun an, an das Oberge- richt gelangen (Gesetz über die Organisation der Gerichts- behörden §. 21 bis und mit §. 25 und §. 32 des Ge- setzes über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters). Der Präsident weist jede solche der Justizkommission zur Berichterstattung und zum Gutachten über die betreffende Verfügung zu.

§. 17. Findet die Justizkommission, die Sache bedürfe einer mehreren Aufheiterung, so kann sie von sich aus den Befehl dazu ertheilen.

§. 18. So wie die Justizkommission ihr Gutachten über eine Justizsache abgefaßt hat, bestimmt der Präsident des Obergerichtes den Tag zum Abspruche, und läßt den-

selben auf eine in dem Gerichtszimmer hängende Tafel 11. April schreiben, und die Akten nebst dem Gutachten der Kommission in das Lesezimmer legen. 1832.

c. In Kriminalsachen.

§. 19. Die Akten über schwere Verbrechen oder Vergehen, welche der Richter nach §. 38 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden dem Obergerichte zu der Erkennung der Vollständigkeit zuschickt, sollen von dem Präsidenten des Obergerichtes dem Staatsanwalt zugewiesen werden, um seinen vorläufigen Antrag über die Erklärung der Vollständigkeit oder die Ergänzung derselben, oder über den Gerichtsstand der Sache zu machen. Der Staatsanwalt reicht seine Anträge der Kriminalkommission ein.

§. 20. Wenn die Kriminalkommission dem vorläufigen Antrage des Staatsanwalts über die Erklärung der Vollständigkeit, oder über die Ergänzung der Akten beistimmt, so soll demselben Folge gegeben werden; wenn aber die Kriminalkommission und der Staatsanwalt in ungleichen Ansichten stehen, so muß das Obergericht darüber entscheiden.

§. 21. Sieht die Behörde (§. 20) die Akten für vollständig und die Sache für ein schweres Verbrechen oder Vergehen an; so muß nun auch der Angeschuldigte angefragt werden, ob er sich bereits vor der ersten Instanz, oder erst vor dem Obergerichte vertheidigen, oder vertheidigen lassen wolle. (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden, §§. 39 und 42.)

Die Vertheidigung vor der ersten Instanz schließt das Recht zur Vertheidigung vor dem Obergerichte nicht aus.

§. 22. Wenn das Urtheil über ein schweres Verbrechen oder Vergehen an das Obergericht gelangt (Gesetz

11. April über die Organisation der Gerichtsbehörden §. 46); so
1832. übersendet der Präsident dasselbe mit den Akten dem Staatsanwalt, welcher nun die Anklageschrift abfaßt und auf die gesetzliche Strafe des Verbrechens oder des Vergehens anträgt.

§. 23. Der Staatsanwalt soll sich in der Abfassung der Anklageschrift der größten Umsicht und Unparteilichkeit befleißigen, die Thatfachen nach Anleitung des §. 31 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden auseinander setzen, und in derselben auf die Strafe antragen, auf die er nach Eid und Gewissen selbst erkennen würde.

§. 24. Sobald die Anklageschrift abgefaßt ist, soll der Präsident dieses dem Angeschuldigten oder seinem allfälligen Vertheidiger anzeigen lassen, und ihm eine hinlängliche Frist zu seiner Vertheidigung bestimmen.

§. 25. Trägt der Angeschuldigte, der sich in der ersten Instanz nicht vertheidigt, oder sein Vertheidiger erst vor dem oberinstanzlichen Abspruche auf die Bervollständigung der Akten an; so soll das Gericht, nach vorhergegangener Abhörung des Staatsanwalts, darüber Recht halten: reicht er aber eine Vertheidigungsschrift ein; so muß diese zu den Akten gelegt werden. (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden §. 39 und 42.)

§. 26. Die Kriminalkommission vergleicht die Anklage und die Vertheidigungsschrift mit den Akten, und faßt ein Gutachten darüber ab, wie der Fall zu beurtheilen sey.

§. 27. So wie die Kriminalkommission dem Präsidenten angezeigt, daß ihr Gutachten abgefaßt sey, bestimmt er den Tag zum Abspruche, und läßt denselben auf eine in dem Gerichtszimmer hängende Tafel schreiben,

und die Akten nebst dem Gutachten der Kommission in das Lesezimmer legen. 11. April 1832.

§. 28. An dem Tage des Abspruches soll das Gutachten der Kriminalkommission abgelesen werden. Hierauf beginnt der Präsident die Umfrage bei den Mitgliedern der Kriminalkommission, zuerst über die im §. 31 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden bestimmten Thatsachen, und nachher über die dem Angeeschuldigten aufzulegende Strafe.

§. 29. Bis zu der Einführung des Kriminalgesetzes soll weder auf eine geschärfte Todesstrafe, noch auf die Strafe des Staupbesens, oder der Brandmarkung erkannt werden.

§. 30. Es ist dem Obergerichte überlassen, bei der Erkennung von Freiheitsstrafen auf die Dauer der Gefangenschaft des Sträflings günstige Rücksicht zu nehmen.

§. 31. Wenn das Obergericht das Urtheil gefällt hat; so muß es von dem Präsidenten in offener Sitzung ausgesprochen werden.

§. 32. Das Urtheil soll eine gedrängte Erzählung des Straffalles, des Ergebnisses der Umfrage über die in dem §. 31 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden bestimmten Thatsachen, und die Gründe der erkannten Strafe enthalten.

§. 33. Die Ausfertigung des Urtheils wird von dem Präsidenten und von dem Gerichtschreiber unterschrieben, mit dem Gerichtssiegel versehen, und dem Regierungsrathe zur Vollziehung zugeschickt.

§. 34. Das Obergericht hat die Befugniß, wegen neuer Thatsachen, die in einem beurtheilten Straffalle vorkommen, eine Revision anzuordnen, und nöthigen Falles bei dem Regierungsrathe auf die Aufschiebung der Vollziehung des Urtheils anzutragen.

11. April 1832. §. 35. Die Urtheile des Obergerichtes in Civil-, Polizei- und Kriminalfachen sind dem Gerichte in Abschrift mitzutheilen, welches die Sache in der ersten Instanz beurtheilt hat. Für dergleichen Mittheilungen ist dem Betheiligten nichts anzusehen.

§. 36. Durch dieses Gesetz werden alle frühern, mit demselben im Widerspruche stehenden Gesetze, und namentlich das Dekret über die Bildung und die Befugnisse des Appellationsgerichtes vom 17. Juni 1816 und dasjenige vom 2. Christmonat 1831 über die provisorische Organisation des Obergerichtes aufgehoben. Dasselbe tritt von nun an in Kraft. Es soll gedruckt, durch Austheilung an die Behörden und Gemeinden bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den 11. April 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. May.

E i d

der

Richter und Suppleanten am Obergericht.

Es schwören die Richter und Suppleanten am Obergerichte der Republik Bern Treu und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; jedesmal wenn ihnen geboten wird, zu rechter Zeit sich in den Sitzungen des Obergerichts oder der ernannten Kommissionen einzufinden und ohne Bewilligung des Präsidenten nie ohne hinreichende Gründe davon nicht auszubleiben;

11. April
1832.

Keine eint oder andere Meinung oder Urtheil gegeben, nicht zu offenbaren, so wie auch über die Verhandlungen des Obergerichtes, die geheim gehalten werden sollen, das Geheimniß zu bewahren;

Von Niemanden, wer es immer seyn mag, der für sich oder einen Andern einige Angelegenheiten vor dem Obergerichte hat, unter keinerlei Vorwand weder vor noch nachher, selbst oder durch die Seinigen, Gaben noch Versprechungen zu empfangen;

Die vorkommenden Akten, Schriften und circulirenden Verordnungen mit Aufmerksamkeit zu lesen, und die Parteien ihren mündlichen oder schriftlichen Vorträgen und Verteidigungen anzuhören;

Die der Rehr nach ihnen auffallenden Vorträge mit Treue und Genauigkeit zu machen;

Bei Entscheidung aller vorkommenden Civil- und Kriminalrechtsfälle, von welcher Art sie immer seyn mögen,

11. April 1832. unangesehen der Person, gegen den Armen wie gegen den Reichen, gegen den Fremden wie gegen den Einheimischen, nach den vorhandenen Gesetzen und Ordnungen zu verfahren und Recht zu sprechen, auch überhaupt alle übrigen Pflichten ihrer Stelle mit Unparteilichkeit, Eifer und Treue nach bestem Gewissen zu erfüllen, endlich alles dasjenige zu thun und zu lassen, was ein gewissenhafter, unparteiischer Richter vor Gott zu thun und zu lassen schuldig ist!

Alle Gefährde vermieden!

Also beschlossen in der Versammlung des Großen Rathes den 24. October 1831.

K r e i ß s c h r e i b e n

a n

sämmtliche Gerichtspräsidenten,
wegen Zulässigkeit von Bertheidigungen.

Da sich Zweifel erhoben:

23. April 1832.
1. Ob nach dem Gesetz über die Organisation d. Gerichtsbehörden erster Instanz vom 3. Dezember 1831 der Angeschuldigte oder dessen Anwalt, Einsicht der Akte verlangen dürfe;
 2. Ob die Bertheidigung mündlich statt finden dürfe, oder schriftlich eingereicht werden müsse;
- Haben Wir nach angehörtem Bericht unseres Justizdepartements, kraft der Uns durch §. 53 des angeführten

Gesetzes zustehenden Befugniß, Ihnen die Weisung zu ertheilen beschlossen: 23. April 1832.

Daß, obwohl das erwähnte Gesetz nicht ausdrücklich vorschreibt, daß einem Angeschuldigten oder dessen Bertheidiger das Recht der Einsicht der Anklageakte zustehe, dieses Recht dennoch sowohl aus dem Geiste dieses Gesetzes, als aus §. 78 der Verfassung, welche dem Angeklagten die vollständige Bertheidigung zusichert, unzweifelhaft hervorgehe und demnach ohne Anstand gestattet werden solle.

Daß, da weder die Instruktion über das Verfahren in peinlichen Sachen vom 5. August 1805, noch das Gesetz vom 3. Dezember 1831, ausdrücklich die Einreichung einer schriftlichen Bertheidigung fordern, es folglich in der freien Willkühr des Angeschuldigten, oder dessen Bertheidigers stehe, seine Sache schriftlich oder mündlich zu verfechten.

Bern, den 23. April 1832.

E i d e s f o r m e l

für die

Beamten des Finanzdepartements.

Es schwört der . . . der Republik 26. April
Bern Treu und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu 1832.
fördern und Schaden zu wenden, die Verfassung und Gesetze der Republik getreulich zu beobachten, seinen gesetzmäßigen Obern in allen Sachen seines Amtes gebührend

26. April 1832. den Gehorsam zu leisten, die von Amteswegen erhaltenen oder noch zu erhaltenden Befehle und Instruktionen pünktlich und mit Eifer zu befolgen, alles ihm anvertraute obrigkeitliche Eigenthum, so wie die ihm zur Bewahrung übertragenen Rechte des Staates, getreulich, fleißig und mit Sachkenntniß zu verwalten und zu besorgen, die ihm zu beziehen übertragenen Gelder unter keiner Bedingung und auf keine Art und Weise von sich aus weder in seinen noch Anderer Nutzen zu verwenden, sondern selbige ausschließlich zur Disposition seiner unmittelbaren Obern bereit zu halten und einzig zu den ihm von denselben vorgeschriebenen Bestimmungen zu verbrauchen; keine Mieth noch Gaben abzunehmen, noch durch die Seinigen abnehmen zu lassen, und im Allgemeinen alles dasjenige zu thun, was von einem treuen und eifrigen Beamten zu erwarten ist.

Ohne alle Gefährde!

Also vom Regierungs-rath beschlossen, den 26. April 1832.

K r e i s s c h r e i b e n

an alle Regierungsstatthalter,
in Betreff der Huldigung der admittirten
Jünglinge.

26. April 1832. Da Wir aus einer an Uns gerichteten Einfrage entnommen haben, daß Zweifel darüber walten können, ob die in den beiden letzten Jahren zum heiligen Abendmahl

admittirten Jünglinge nach früherer Uebung zur Prästation eines Huldigungseides angehalten werden sollen, finden Wir angemessen, Ihnen die Weisung zu ertheilen, daß Wir von jeder vom Volke zu fordernden politischen Huldigung, als an und für sich unzweckmäßig, und dem Geist unserer Verfassung zuwider, gänzlich zu abstrahiren beschlossen haben.

26. April
1832.

Bern, den 26. April 1832.

D e k r e t

über die

Entschädigung der Beamten für Reisen und Sendungen in obrigkeitlichen Aufträgen.

Der Große Rath der Republik Bern, in Betrachtung der Nothwendigkeit, für die Entschädigung der Beamten und Mitglieder von Behörden, welchen Sendungen anvertraut sind, oder welche sonst in obrigkeitlichen Aufträgen reisen, möglichst gleichförmig billigere und umfassendere Vorschriften, als die bisherigen speziellen und lückenhaften Verfügungen sie enthielten, aufzustellen und einführen,

27. April
1832.

b e s c h l i e ß t:

§. 1. Die hiesigen Gesandten an der Tagsatzung, wenn dieselbe in einem der andern Direktorialkantone versammelt ist, beziehen jeder ohne Unterschied des Ranges ein Tagsgeld von Fr. 16.

27. April
1832.

Außerdem werden ihnen vergütet:

- a. Die Kosten des Fuhrwerks für ihre Hin- und Herreise.
- b. die Auslagen für Extrakte, Abschriften, Expressen und Botenlöhne.

Der unter der bisherigen Benennung: „Standesreiter“, der Gesandtschaft beigegebene Offizial bezieht für Alles ein Taggeld von Fr. 5.

Wenn er die Gesandtschaft auf ihrer Hin- und Rückreise zu Pferde begleitet, so darf er die daherigen Kosten verrechnen.

§. 2. Die der Gesandtschaft zu sprechenden Honorare, wenn die Tagsatzung in Bern versammelt ist, werden den Gegenstand eines besondern Regulativs ausmachen.

§. 3. Abgeordnete des hiesigen Standes an Konferenzen mit andern Kantonen dürfen, wenn dieselben nicht in Bern gehalten werden, alle ihre Kosten verrechnen. Wenn aber die Konferenzen in Bern gehalten werden, so beziehen sie nichts; der Regierungsrath wird die gutfindenden Ehrenbezeugungen anordnen und bezahlen lassen.

Der Sekretär einer solchen Konferenz bezieht ein Taggeld von Fr. 4, wenn dieselbe in Bern abgehalten wird; wenn sie aber anderswo statt findet, die Vergütung aller Kosten.

Der Offizial erhält ein Taggeld von Fr. 2, nebst Kostenverrechnung.

§. 4. Wenn besoldete Beamte, ohne Ausnahme, in obrigkeitlichen Aufträgen jeder Art, sey es, daß sie in ihr Amt einschlagen oder nicht, innerhalb des Kantons oder innert den Grenzen der Schweiz reisen, so erhalten sie kein Taggeld, sondern lediglich eine Vergütung aller ihrer Kosten. Zu diesem Ende werden sie ihre Kostennoten derjeni-

gen Behörde, in deren Auftrag sie reisen, eingeben, welche sie nach vorheriger Erdaurung zur Bezahlung anweisen wird. 27. April 1832.

§. 5. Wenn unbesoldeten Beamten oder andern Mitgliefern von Behörden oder Privatpersonen obrigkeitliche Aufträge gegeben werden, welche sie zu Reisen innerhalb des Kantons oder außert demselben, aber innert den Grenzen der Schweiz veranlassen, so werden ihnen in beiden Fällen ihre sämtlichen Kosten vergütet, und überdies noch ein Taggeld von Fr. 6 gereicht werden.

§. 6. Bei Sendungen in das Ausland werden besoldeten und unbesoldeten Beamten und Partikularen nicht nur sämtliche Kosten vergütet, sondern überdies noch ein Taggeld ausgesetzt werden, welches der Regierungsrath je nach den Umständen bestimmen wird.

§. 7. Den Dekanen oder deren Stellvertretern werden die bisherigen Taggelder von Fr. 16 für Einpräsentation von Pfarrern admittirt.

§. 8. Für Taggelder an untergeordnete Beamte können einstweilen die bisherigen Vorschriften und Uebungen beibehalten, oder vom Regierungsrathe modifizirt werden.

§. 9. Mit Ausnahme der Bestimmungen des III. Titels des ersten Theiles des Emolumententarifs vom 24. Juni 1813 und derjenigen über die Schaffnereivakationen laut Instruktion vom 18. Juni 1818 werden alle bisherigen Weisungen in Betreff der Verrechnung von Reisekosten und Taggeldern für obere Behörden und Beamten anmit aufgehoben.

§. 10. Gegenwärtiges Dekret tritt für eine Probezeit von zwei Jahren in Kraft. Es wird dem Finanzdepartement zur Vollziehung, den übrigen Departementen zur Kenntniß und Befolgung mitgetheilt, und soll in die

27. April Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.
1832.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den
27. April 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

D e k r e t

über die

Entschädigung der Sechszehner.

Der Große Rath der Republik Bern,
30. April auf einen mit der Bestimmung des Regierungsrathes ver-
1832. sehenen Vortrag des Finanz-Departements in Betreff der
Besoldungen der Sechszehner,

b e s c h l i e ß t:

1. Wenn der Große Rath versammelt ist, so sollen die Sechszehner keine andere Entschädigung erhalten, als diejenige, die ihnen als Mitglieder des Großen Rathes gebührt.

2. Wenn sie hingegen allein und nicht während einer Session des Großen Rathes einberufen werden, so sollen sie das durch das Dekret vom 2. Dezember 1831 für die

Mitglieder des Großen Rathes bestimmte Taggeld von 30. April
Bz. 25, und für jede Reise eine Entschädigung von Bz. 5 1832.
für jede Stunde Entfernung ihres Wohnorts von der Haupt-
stadt erhalten.

3. Durch die Staatskanzlei soll jeweilen der für
die Kontrolle der Entschädigungen niedergesetzten Kommissi-
on ein Verzeichniß derjenigen Sechszehner mitgetheilt wer-
den, die den Sitzungen von Regierungsrath und Sechsz-
zehnern beigewohnt haben.

4. Dieses Dekret soll sowohl der gedachten Kommission
als dem Regierungsrath zu Händen des Finanz-Departes-
mentes mitgetheilt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
den 30. April 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

D e k r e t

ü b e r

die Verhältnisse der Landsassen.

Der Große Rath der Republik Bern,
in Betrachtung, daß der §. 7 der Verordnung vom 6., 8. 4. Mai
und 15. Februar 1826, welcher vorschreibt, daß junge 1832.
männliche Landsassen, welche zu heirathen gedenken, gehal-
ten seyn sollen, vorerst ein Bürgerrecht anzukaufen, mit
den allgemeinen naturrechtlichen Grundsätzen nicht verein-
bar sey, und dem, im §. 7 der Verfassung sanktionirten

4. Mai 1832. Grundsätze der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze, widerstreite ;

Auf den Vortrag des Departements des Innern und des Regierungsrathes,

b e s c h l i e ß t:

1. Der §. 7 der Verordnung vom 6., 8. und 15 Februar 1826 ist und bleibt aufgehoben.

2. Der Landsassenkammer bleibt jedoch das nämlich: Recht des Einspruchs gegen die Ehe eines Mitgliedes der Korporation vorbehalten, welches einer Gemeinde nach Mitgabe der Satzung 36 des Civilgesetzbuches gegen die Ehen ihrer Gemeinds-genossen zusteht.

3. Die Landsassen, welche sich zu verehelichen gedenken, sind gehalten, ihr dahoriges Begehren der Landsassenkammer vorzutragen und um die erforderliche Zustimmung zur Eingehung der Ehe nachzusuchen, welche Zustimmung aber einzig in dem im vorigen §. 2 erwähnten gesetzlichen Falle verweigert werden kann.

4. Die Pfarrer sollen, gemäß der Satzung 52 Art. 3 des Civilgesetzbuches die Verkündigung der Ehe eines Landsassen nicht annehmen, es habe denn dieser die Einwilligung der Kammer förmlich bescheinigt.

5. Das gegenwärtige Dekret soll in beiden Sprachen gedruckt, auf gewöhnliche Weise öffentlich bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes den 4. Mai 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

D e k r e t

über

Stimmrecht der Nichtberner, an den Ur-
und Wahlversammlungen.

Der Große Rath der Republik Bern,
in Vollziehung des §. 33 der Verfassung für die Republik 5. Mai
Bern, betreffend die Zulässigkeit der Bürger anderer eid- 1832.
genössischer Kantone zur Ausübung des Stimmrechts in
den Urversammlungen, und in der Absicht, dadurch so viel
möglich eine innigere Verbindung unter den Eidgenossen
aller Stände zu erzielen;

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Sechszehner

verordnet:

§. 1. Den Bürgern anderer eidgenössischer Stände wird das Stimmrecht in den bernischen Urversammlungen unter den nämlichen Bedingungen und Einschränkungen zugestanden, welche in den §. 31 Art. 1, 2, 3, 4 und §. 32 der Verfassung für die Kantonsbürger festgesetzt worden sind.

§. 2. Zu Wahlmännern können sie nur gewählt werden, wenn sie überdieß die Stimmrechtsbedingungen der Einsassen §. 31 Art. 5 und 6 besitzen.

§. 3. Dieses Dekret tritt von seiner Bekanntmachung an für zwei Jahre in Kraft. Nach Verlauf derselben wird man untersuchen, ob die bernischen Angehörigen in andern Kantonen des Gegenrechtes genießen. Wenn dieß nicht der Fall wäre, oder nur beschränktere Konzessionen

5. Mai 1832. den Bernern ertheilt wurden, so soll für die Zukunft der Grundsatz der strengsten Reziprozität eingeführt werden.

Das gegenwärtige Dekret soll in beiden Sprachen gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern den 5. Mai 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. May.

D e k r e t

über die

Herstellung der Pfarre Bargaen.

Der Große Rath der Republik Bern,

10. Mai 1832. Nach geschehener Untersuchung der von den Gemeinden Marberg und Bargaen eingelangten Begehren, daß ihre im Jahr 1806 geschehene Vereinigung zu einem gemeinsamen Kirchspiel aufgehoben und die Gemeinde Bargaen wieder in ihre frühern besondern kirchlichen Rechte eingesetzt werden möchte;

Auf den Vortrag des Erziehungs-Departements und Vorberathung durch den Regierungsrath;

In Betrachtung, daß die durch einen Beschluß des Kleinen Rathes vom 7. April 1806 geschehene Vereinigung der Pfarre Barga mit derjenigen von Aarberg nicht nur eine Verminderung von Ausgaben für die Staatskasse zum Zwecke hatte, sondern auch wegen der damaligen schwachen Bevölkerung beider Gemeinden und wegen des damals sich gezeigten Mangels an Geistlichen erfolgte;

10. Mai
1832.

In Betrachtung, daß seither die Gemeinde Barga zu wiederholten Malen bei der Regierung um Herstellung ihrer Pfarre nachgesucht, und sich dabei auf vorhandene Titel und andere bestehende Verhältnisse berufen hat;

In Betrachtung, daß im Jahre 1806 die Bevölkerung der Gemeinden Aarberg und Barga sich zusammen nur auf 955 Seelen belief, nun aber die der erstern Gemeinde auf mehr als 800 und die der letztern bis gegen 1400 Seelen angestiegen, und auch die Kirche zu Aarberg nicht groß genug ist, um an Festtagen alle zum Gottesdienst sich Einfindenden aufzunehmen;

In Berücksichtigung endlich noch mehrerer anderer Umstände und Verhältnisse;

b e s c h l i e ß t:

1. Der Beschluß des Kleinen Rathes vom 7. April 1806 ist aufgehoben; die Gemeinde Barga wird in Betreff ihrer kirchlichen Verhältnisse von derjenigen von Aarberg getrennt und die Pfarre in der Gemeinde Barga wieder hergestellt.

2. Die wieder hergestellte Pfarre Barga soll gleich den übrigen reformirten Pfarren des Staates, in das Progressivsystem der Besoldungen der reformirten Geistlichkeit eingereiht werden.

3. Dem Regierungsrathe wird der Auftrag ertheilt, den genannten beiden Gemeinden und den betreffenden Behörden und Beamten von diesem Beschluß Kenntniß zu

10. Mai 1832. geben, so wie auch alles zur Vollziehung desselben Nothige anzuordnen und die Wahlart des Pfarrers zu bestimmen.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 10. Mai 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

Anmerkung. Ueber die Vollziehung dieses Dekrets sehe man den Beschluß des Regierungsrathes vom 13. Sept. 1832.

G e s e z

über die

Emolumente der Advokaten und Agenten.

Der Große Rath der Republik Bern,

14. Mai 1832. Auf den Antrag des Regierungsrathes und nach angehörttem Rapport der hiezu ernannten Kommission; in Betrachtung der im Uebergangsgesetz ausgesprochenen Wünsche, betreffend die Revision der verschiedenen Tarife der Emolumente, und der Nothwendigkeit, bei dieser Revision

mit dem Tarife der Gebühren der Advokaten und Agenten 14. Mai
den Anfang zu machen, 1832.

v e r o r d n e t:

T i t e l 1.

Gebühren der Fürsprecher und Procuratoren.

C i v i l p r o z e ß.

I. Bei dem Versuche zur Ausöhnung und der Eröffnung der Verhandlung.

§. 1. Für das Original einer Vorladung, in Folge
Satzung 132, 135, 140 und 141 P. G. *) kann admit-
tirt werden Fr. 1 — —
Für das Nebendoppel " — Rp. 15

§. 2. Für eine Erscheinung oder Assistenz bei dem
Ausöhnungsversuch darf der Fürsprecher oder Procurator
fordern, wenn die Streitsache dem Werthe nach sich zum
ordentlichen Verfahren eignet Fr. 3 — —
wenn die Sache der endlichen Beurtheilung des Amtsge-
richtes unterliegt Fr. 1 Rp. 50

Die obsiegende Partei darf aber, mit Ausnahme der
in Satzung 134 und 142 P. G. erwähnten Fälle, der
unterliegenden Partei obige Kosten nicht in Rechnung
bringen.

*) Durch die Bezeichnung P. G. werden die Satzungen des Ge-
setzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsachen
allegirt.

II. Bei der Prozeßverhandlung.

A. Im ordentlichen Verfahren.

1. Abschnitt.

Skripturen und Diktaturen.

14. Mai
1832.

§. 3. Für das Original einer einfachen Vorladung

Fr. 1 — —

Für das Nebendoppel derselben " — Rp. 15

§. 4. Für die Abfassung und Ausfertigung des Klagevortrages (P. G. Satz. 147 und 148) oder des Antwortvortrages (P. G. 160) darf für jede Seite von 24 Zeilen, die Zeile insgemein zu 25 Buchstaben, angesetzt werden Fr. 1 — —

Für das Nebendoppel des Klagevortrages, welcher mit der Vorladung auf den ersten Termin der Gegenpartei mitgetheilt wird (Satz. 149 P. G.) von jeder Seite des Hauptdoppels Rp. 15

§. 5. Wenn der Klage- oder Antwortsvortrag zu Protokoll diktirt wird (P. G. Satz. 150, 159 und 161) kann für jede Seite gefordert werden Rp. 75

§. 6. Für eine nach Vorschrift der Sitzung 164 und 165 (des P. G.) abgefaßte Replik oder Duplik darf gefordert werden von der Seite Fr. 1 — —
doch niemals mehr als " 10 — —

Die Stempeltaxe soll auch nicht höher als für drei Bogen angesetzt werden.

Wird die Replik oder Duplik zu Protokoll diktirt, so kann von der Seite gefordert werden Rp. 75
doch niemals mehr als Fr. 8 — —

§. 7. Die Bestimmungen der §§. 4, 5 und 6 sind auch auf die uneinläßliche Antwort, die Einwendung der

mangelnden Legitimation und die rechtlichen Vorträge anwendbar, welche die erstern zur Folge haben (P. G. Satz. 154, 155, 157 und 158). 14. Mai 1832.

Die uneinlässliche Antwort ist der Gegenpartei vor der Erscheinung nicht mitzutheilen.

§. 8. Für die schriftliche Abfassung und Ausfertigung der Schrift, welche die Beweissätze enthält (P. G. Satz. 172 und 173), wird von der Seite admittirt Fr. 1 — —

Werden die Beweissätze zu Protokoll dictirt, so kann von der Seite angelegt werden . . . Rp. 75

§. 9. Für Abfassung und Ausfertigung des Gesuches an den Richter zu Vorlegung von Erläuterungsfragen an die Sachverständigen (P. G. Satz. 196) kann von der Seite gefordert werden . . . Fr. 1 — —

Wenn dasselbe zu Protokoll dictirt wird, von der Seite . . . Rp. 75

§. 10. Für Abfassung und Ausfertigung:
des Editions-gesuches an den Inhaber einer Urkunde (P. G. Satz. 214);

der Bekanntmachung der Namen der Zeugen und der Fragen, über welche sie abgehört werden sollen an den Gegner des Beweisführers (P. G. Satz. 231);

der Mittheilung der Beweissätze an die Zeugen sammt der Vorladung auf den Beweisführungstermin (P. G. Satz. 232);

der Mittheilung von Gegenfragen an den Beweisführer (P. G. Satz. 233);

der Mittheilung der an die Zeugen zu stellenden Erläuterungsfragen (P. G. Satz. 251) wird für jede Seite des Hauptdoppels admittirt . . . Fr. 1 — —

für jede Seite des Nebendoppels . . . " — Rp. 15

§. 11. Für die Diktatur des Schlusses zu Anfechtung der Rechtsförmigkeit oder Verbindlichkeit des Inhalts einer

14. Mai 1832. Urkunde (P. G. Sag. 220) darf nicht mehr admittirt werden
als Fr. 2 — —

§. 12. Für die Abfassung der Eidesformel, über welche eine der Parteien den Eid leisten soll (P. G. Sag. 269 und 270) ist von der Seite zu admittiren

. Fr. 1 — —
Wird aber die Eidesformel zu Protokoll dictirt, von der Seite Rp. 75

§. 13. Für jede andere Dictatur zu Protokoll bei Vorlegung der Beweismittel wird von der Seite bewilligt Rp. 75, jedoch nie mehr als für vier Seiten.

In diesen Dictaturen sind diejenigen Zwischengesuche nicht begriffen, welche bei Anlaß der Beweisführung allfällig aufgeworfen werden. Diese Zwischengesuche fallen unter die Vorschriften, betreffend die Verhandlungen im summarischen Verfahren.

§. 14. Für die Abfassung und doppelte Ausfertigung des Kostens-Verzeichnisses mit Inbegriff der Vorladung zur Moderation kann von der tarifmäßigen Seite des Hauptdoppels gefordert werden Rp. 75

Der überschriebene Zwischenraum von dem Rande linker Hand bis zur Kolumne der Zahlen soll wenigstens zwei Drittel der Breite der Blattseite einnehmen und für einen einzelnen Artikel nicht mehr als fünf Zeilen admittirt werden.

§. 15. Für Abfassung und Ausfertigung einer Entschädnißforderung (P. G. 47) kann dagegen von jeder tarifmäßigen Seite des Hauptdoppels gefordert werden

. Fr. 1 — —
und für das Nebendoppel von der Seite " — Rp. 15

2. A b s c h n i t t.

Vacationen.

§. 16. Für eine einfache Erscheinung oder Assistenz bei dem öffentlichen Verhör des Richters darf angesezt werden 14. Mai 1832.

Fr. 3 — —
in welchem Emolument die Gebühren für die in den vorhergehenden §§. erwähnten Diktaturen und Rechtsschriften nicht inbegriffen sind.

§. 17. Für die Erscheinung oder Assistenz bei einem richterlichen Augenschein, einem Zeugenverhör und bei dem Termin der Eidesleistung, kann je nach der Dauer der Verhandlung und der Wichtigkeit des Streitgegenstandes admittirt werden Fr. 4 bis Fr. 8

§. 18. Die Protokollauszüge und die Abschriften von prozedürlich gemachten Rechtsschriften sollen bei dem Verhör des Richters verlangt und von da her nichts für deren Bestellung in Rechnung gebracht werden.

Wenn dieselben aber von dem Advokaten in der Amtsgerichts-schreiberei abgeholt werden, so ist für die Abholung der sämtlichen Akten von einem Termin nie mehr zu admittiren als Rp. 75

§. 19. Für die Erhaltung der richterlichen Bewilligung einer Vorladung, oder der Mittheilung einer andern Rechtsschrift, so wie für die Mühewalt, dieselbe dem Weibel zur Verrichtung zuzustellen und wieder zurückzuziehen, wird im Ganzen nicht mehr admittirt als Fr. 1 — —

§. 20. Für die Prozeßakten chronologisch zu ordnen, zu paginiren, die Namen der Parteien und die Streitfrage auf das Aktenheft zu schreiben (P. G. 127) kann mit Inbegriff der Besorgung des Einbandes je nach der Größe der Prozedur gefordert werden von Fr. 1 Rp. 50 bis Fr. 3.

3. Abschnitt.

Reise-Entschädigungen.

14. Mai §. 21. Für eine Reise oder Entfernung von seinem
1832. Wohnorte mit Inbegriff der Rückreise und der daherigen
Zehrungs- und Fuhrwerkskosten darf der Fürsprecher oder
Prokurator ansetzen:

wenn die Entfernung von seinem Wohnorte 1 bis 3
Stunden beträgt Fr. 10 — —
beträgt solche mehr, so kann für jede weitere Stunde der
Entfernung gefordert werden Fr. 3
also für 4 Stunden " 12
" " 5 " " 15
" " 6 " " 18

u. s. w.

§. 22. Die Reise-Entschädigung kann der Gegen-
partei nur in nachbenannten Fällen in Rechnung gebracht
werden:

- 1) Für die Bewohnung bei einem richterlichen Augenschein.
- 2) Für die Bewohnung bei einem Zeugenverhör.
- 3) Für die Bewohnung bei der Eidesleistung der Zeugen.
- 4) Für die Bewohnung bei der Eidesleistung der einen oder der andern Partei.
- 5) Für eine Erscheinung oder Assistentz nebst mündlicher Verfechtung am Tage des Abspruchs vor erster Instanz, oder vor dem Obergericht.

§. 33. Jede Reise des Advokaten von seinem Wohnorte muß durch ein gerichtliches Aktenstück bescheinigt werden, ansonst dafür keine Gebühr in Rechnung gebracht werden soll.

B. Im summarischen Verfahren.

§. 24. Für das Original der Vorladung auf den ersten Termin (P. G. 150 und 151) oder die Notifikation einer aufzuwerfenden Zwischenfrage (P. G. 88, 95 und 153) wird admittirt Fr. 1 — —

Für das Nebendoppel derselben " — Rp. 15

§. 25. Wenn der Streitgegenstand von dem Amtsgerichte endlich zu beurtheilen ist (P. G. Sag. 293), so darf für die Abfassung oder Diktatur des Klagevortrages, oder des Antwortvortrages, gefordert werden von der Seite Rp. 75
doch niemals mehr als Fr. 8 — —

§. 26. Für die Abfassung oder Diktatur der Replik oder Duplik, wenn eine solche nöthig ist, wird admittirt von der Seite Rp. 75
aber niemals mehr als Fr. 6 — —

§. 27. In dem in den §§. 25 und 26 bestimmten Emolument ist die Gebühr für die Erscheinung oder Assistenz des Advokaten nicht inbegriffen.

§. 28. Für eine einfache Erscheinung oder Assistenz soll jedoch nicht mehr admittirt werden als Fr. 2 — —

Für eine Erscheinung oder Assistenz wie oben Art. 17 hingegen Fr. 3 bis 6

An Entschädigung für Reisen in den oben §. 22 bestimmten Fällen soll nicht mehr admittirt werden als zwei Drittel der im ordentlichen Verfahren (§. 21 oben) bestimmten Gebühren.

§. 29. Die Vorschriften der §§. 25, 26, 27 und 28 gelten ebenfalls für alle präparatorischen und Zwischengesuche, welche in einem, im ordentlichen Verfahren geführten Prozesse aufgeworfen werden und zufolge P. G. 293 summarisch zu verhandeln sind. (P. G. 25, 27, 32, 49,

14. Mai
1832.

14. Mai 1832. 50, 51, 55, 56, 79, 80, 99, 108, 180, 214, 218, 240, 294, 300, 302, 321, 328 und 331).

§. 30. Ist jedoch eine Rechtsache, deren Streitgegenstand sich dem Werthe nach zu dem ordentlichen Verfahren eignen würde, aus Grund der Gefahr im Verzug, in das summarische Verfahren gewiesen worden (P. G. 293), so sind dem Advokaten für Skripturen, Assistenzen, mündliche Vorträge und Reisen die nämlichen Gebühren zu admit- tiren, wie im ordentlichen Verfahren; doch darf in ei- nem solchen Falle die Gebühr für die Diktatur des Klage- oder des Antwortvortrages die Summe von Fr. 20 nicht übersteigen.

§. 31. In Sachen, wo der Werth des Streitgegen- standes der Kompetenz des Richters unterliegt (P. G. Sag. 297) soll ein Advokat für Erscheinung oder Assistenz mit Inbegriff der allfälligen Diktatur nicht mehr fordern dür- fen als Fr. 2 — — und es sollen dafür keinerlei Kosten für Reisen und Ent- fernungen von Hause in Rechnung gebracht werden.

4. A b s c h n i t t.

Mündliche Vorträge.

1) Im ordentlichen Verfahren.

§. 32. Für das Studium der Prozedur und die mündliche Verfechtung einer Rechtsache am Tage des Ab- spruches kann je nach den Umständen und der Wichtigkeit des Prozesses gefordert werden, in erster Instanz von Fr. 10 bis Fr. 16 vor dem Obergericht von Fr. 16 bis Fr. 32

2) Im summarischen Verfahren.

§. 33. In erster Instanz von Fr. 8 bis Fr. 12 vor dem Obergerichte von Fr. 12 bis Fr. 24

Für die Verfechtung einer Schuld- oder Rechtsver- 14. Mai
sicherungsfrage wird jedoch nicht mehr admittirt, als: 1832.

In erster Instanz	.	.	Fr. 8 — —
Vor dem Obergerichte	.	"	12 — —

Administrativprozeß.

§. 34. Die Gebühren der Advokaten für die schriftliche und mündliche Verhandlung des Administrativprozesses sind, mit Ausnahme nachfolgender Bestimmungen, die nämlichen, welche für das ordentliche und das summarische Verfahren im Civilprozeß festgesetzt sind.

§. 35. In Administrativsachen sollen außer den im Gesetz bestimmten Fällen keine Erscheinungen vor dem Richter statt finden, sondern die schriftlichen Vorträge, wie die Klage, Antwort, Replik, Duplik u. s. w. sollen dem letztern sammt den allfälligen Belegen von der Partei oder dem Anwalt eingereicht werden. Da wo ein mündliches Verfahren statt findet und die Vorträge zu Protokoll diktiert werden, soll nur diejenige Partei vor dem Richter erscheinen, welche eine Verhandlung vorzunehmen hat.

§. 36. Für die Schrift, enthaltend die Bitte, ein Refursmemorial eingeben zu dürfen, oder die Bitte um Terminsverlängerung zu Eingabe des Refursmemorials, in den Fällen, welche A. P. §. 81. festsetzt, (A. P. 80, 82, 83 und 88,) kann von der Seite gefordert werden

kann von der Seite gefordert werden	Fr. 1 — —
doch niemals mehr als	" 4 — —

§. 37. Für die Abfassung und Ausfertigung eines Refursmemorials und eines Gegenrefursmemorials wird admittirt, von jeder tarifmäßigen Seite

Fr. 1 — —
doch niemals mehr als
" 24 — —

Besondere Bestimmung.

14. Mat §. 38. Für die Abfassung und Ausfertigung einer
1832. Beschwerdeschrift, Vorstellung, Rundmachung, eines Gut-
achtens und jeder andern in diesem Tarif nicht erwähn-
ten Rechtschrift, mag ein Advokat von der tarifmäßigen
Seite fordern Fr. 1 — —

Für die Abschrift oder das Nebendoppel von der
Seite Fr. — Rp. 15

§. 39. Wenn ein Advokat aus Auftrag einer Partei
sich mit der Untersuchung von weitläufigen Akten beschäf-
tigen muß, oder einer Partei auf ihr Begehren in Rechts-
sachen mündlichen Rath ertheilt, so ist derselbe berechtigt,
sich dafür, nach Verhältniß des Zeitaufwandes und in den
Schranken der Billigkeit, unter Vorbehalt des Rechts der
richterlichen Moderation, besonders honoriren zu lassen.

T i t e l 2.

Gebühren der Agenten.

Skripturen und Diktaturen.

§. 40. Für das Original einer einfachen Vorladung
(P. G. 90), sie mag kurz oder weitläufig seyn, soll nicht
mehr admittirt werden als Rp. 50

Für das Nebendoppel " 15

§. 41. Für die Abfassung und Ausfertigung von Rund-
machungen ohne Schlüsse (P. G. 67) und jeder andern Rechts-
schrift, zu deren Abfassung ein Agent berechtigt ist, kann von

jeder tarifmäßigen Seite (§. 4) admittirt werden Rp. 50 14. Mai
Für das Nebendoppel von der Seite . . . " 15 1832.

§. 42. Für Diktaturen in Geschäften, die bei einem Termine verhandelt werden müssen (P. G. 51), so wie für die Diktatur der Beweissätze (P. G. 172 und 273) oder der Eidesformel (P. G. 270), kann ein Agent von jeder tarifmäßigen Seite fordern . . . Rp. 40

§. 43. Für die Abfassung und doppelte Ausfertigung des Kostenverzeichnisses mit Inbegriff der Vorladung zur Moderation kann von der Seite des Hauptdoppels gefordert werden . . . Rp. 50
wobei die §. 14 oben enthaltenen Vorschriften ebenfalls zu beobachten sind.

Vakationen und mündlicher Vortrag.

§. 44. Für eine einfache Erscheinung oder Assistenz vor dem öffentlichen Verhör des Richters soll ein Agent nicht mehr fordern als . . . Fr. 1 Rp. 50
worunter aber die Gebühren für Diktaturen nach §. 42 nicht begriffen sind.

§. 45. Für die Erscheinung oder Assistenz bei einem richterlichen Augenschein, bei einem Zeugenverhör und bei dem Termin der Eidesleistung kann dagegen je nach der Dauer der Verhandlung gefordert werden von Fr. 2 bis 4

§. 46. Für die Abholung von Abschriften und Protokollauszügen in der Amtsgerichtschreiberei, nach oben §. 18 enthaltener Vorschrift, soll dem Agenten nicht mehr admittirt werden als . . . Rp. 40

§. 47. Für die Auswirkung der richterlichen Bewilligung einer Vorladung, Rundmachung oder andern Rechtschrift, für dieselbe dem Weibel zur Verrichtung zuzustellen und wieder zurückzuziehen, soll ein Agent in allem nicht mehr fordern als . . . Rp. 75

14. Mai 1832. §. 48. Wenn die Prozeßakten durch den Agenten geordnet, paginirt und überschrieben werden (§. 20 oben), so mag er dafür, mit Inbegriff der Besorgung des Einbandes, je nach der Größe der Prozedur fordern

Fr. 1 bis höchstens 2

§. 49. Für das Studium einer Prozedur und den mündlichen Vortrag beim Abspruch vor Amtsgericht kann ein Agent fordern Fr. 4 — —

§. 50. Den Agenten sollen aber in keinem Falle Reise- oder Zehrungskosten admittirt werden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 51. Bei allen in diesem Tarif festgesetzten Schreibgebühren der Advokaten und Agenten ist der Betrag des Stempelpapiers nicht inbegriffen und wird, wo nicht etwas anderes verordnet ist, noch besonders berechnet.

§. 52. Die Regierungsstatthalter, die Gerichtsbehörden in erster und oberer Instanz, und insbesondere die Moderationsrichter sollen strenge darauf achten, daß die Advokaten und Agenten nur für schriftliche Parteivorträge, Assistenzen, Vakationen und Reisen, welche die Gesetze zulassen, die tarifmäßige Gebühr beziehen; das Obergericht dann soll diejenigen Advokaten, die in Geschäften, wo keine Replik einzugeben ist (P. G. 163), eine solche eingeben, sich bei Abfassung der Prozeßschriften unnütze Weitläufigkeit (P. G. S. 39.) zu Schulden kommen lassen, oder die Vorschriften dieses Tarifs überschreiten, zu rechtweisen, und sie anhalten lassen, die ordnungswidrig bezogene Gebühr ihrer Partei zurückzugeben.

§. 53. Damit die Behörden in den Stand gesetzt werden, die ihnen durch den vorhergehenden Artikel auferlegte Verpflichtung gehörig zu erfüllen, soll keine Rechtschrift, die ein Advokat oder Agent in Sachen Anderer

verfaßt hat, bewilligt oder zu den Akten erkannt werden, 14. Mai
auf welcher die Gebühr nicht angezeigt ist, die er seiner 1832.
Partei dafür auf Rechnung gebracht.

§. 54. Das vorstehende Gesetz tritt auf den 1. Heu-
monat nächstkünftig in Kraft; von diesem Zeitpunkte hin-
weg ist der bisherige Tarif für die Advokaten und Agen-
ten (Neue Gesetze und Dekrete, Bd. 4., Seite 15 u. ff.)
aufgehoben. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt,
auf übliche Weise bekannt gemacht, allen Behörden und
Beamten ausgetheilt und in die Sammlung der Gesetze
und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes in
Bern, den 14. Mai 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r:

Der Staatschreiber,
F. M a y.

D e k r e t

über die

Erneuerung der Gemeindebehörden.

Der Große Rath der Republik Bern,
Auf Antrag des Regierungsrathes und der Sechszehner,
In Betrachtung, daß das Gesetz über die Organisa- 19. Mai
tion der Gemeindebehörden, bei vielen dringenden Ge- 1832.

19. Mai schäfte wegen, während dieser Sitzung nicht wohl zur Voll-
 1832. endung gebracht werden kann, es aber ein Bedürfniß ist, diejenigen dieser Behörden neu zu erwählen, welche Theil an der Staatsverwaltung zu nehmen haben, und sie in den Stand zu setzen, bis zu der Erlassung jenes Gesetzes ihre Amtspflichten zu erfüllen,

b e s c h l i e ß t:

Gemeinden. Eintheilung.

§. 1. Jeder Gemeindebezirk bildet in Betreff derjenigen Angelegenheiten desselben, welche mit der Staatsverwaltung in näherem Zusammenhange stehen, eine Einwohnergemeinde, und so viele Bürgergemeinden, als in demselben abgesonderte Bürgergüter vorhanden sind.

A. Einwohnergemeinde.

Stimmrecht.

§. 2. An der Einwohnergemeinde haben alle Kantonsbürger das Stimmrecht, welche in keinen Dienstverhältnissen zu Andern stehen, und die entweder in einer zu dem Kirchspiele gehörenden Bürgergemeinde eingebürgert, oder in einer solchen angesessen sind und daselbst ein Grundeigenthum besitzen, das wenigstens fünfhundert Schweizerfranken werth ist. Die Schweizerbürger, welche an der Einwohnergemeinde das Stimmrecht ausüben wollen, müssen überdies seit zwei Jahren in der betreffenden Gemeinde wohnhaft, und die einen wie die andern ehrenfähig seyn, das dreiundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, und ihnen keines der Hindernisse entgegenstehen, welche nach

dem §. 32 der Verfassung zu der Ausübung des Stimmrechts in den Urversammlungen unfähig machen *). 19. Mai 1832.

§. 3. Die Einwohnergemeinde ernennt unter dem Vor-
sitz des ältesten Anwesenden oder der Person, welcher er
dieses überträgt, ihren Vorsteher und ihren Schreiber, die
beide von dem Regierungsstatthalter auf ihre Amtspflichten
in Gelübde zu nehmen sind: sie allein darf für öffentliche
Bedürfnisse, nach Maßgabe der Gesetze und der sanktionir-
ten Reglemente, Tellen ausschreiben, wozu, so wie zu de-
ren Verwendung, jedoch nur diejenigen Personen stimmen
können, welche tellen, und sie übt diejenigen Gemeinds-
rechte aus, deren Ausübung weder durch das Gesetz, noch
durch einen Beschluß von ihrer Seite dem Gemeinderathe
übertragen worden. Die Einwohnergemeinde erwählt ihre
Behörden durch das geheime absolute Stimmenmehr.

§. 4. Der Vorsteher der Einwohnergemeinde beruft
dieselbe so oft, als es die Geschäfte erheischen, zusammen,
und macht den Tag der Gemeindeversammlung auf die
bisher übliche Weise bekannt.

Erwählung der Behörden.

§. 5. Der Regierungsrath wird beauftragt, die Ein-
wohnergemeinden, so wie es das Bedürfniß jeden Orts er-

*) §. 32. Von dem Stimmrechte überhaupt sind ausgeschlossen:

- 1) Alle diejenigen, welche die in dem einunddreißigsten Artikel
geforderten Eigenschaften nicht besitzen, oder sich in dem durch
den sechsten Artikel bestimmten Ausnahmefalle befinden;
- 2) die Wahnsinnigen und die Blödsinnigen;
- 3) diejenigen, welche in der Ehrenfähigkeit eingestellt sind;
- 4) diejenigen, welche seit dem zurückgelegten achtzehnten Alters-
jahr für sich selbst, für ihre Weiber oder für Kinder, deren
Unterhaltung ihnen obliegt, eine Armensteuer beziehen, oder
bezogen und nicht zurückerstattet haben.

19. Mai 1832. fordern mag, zu der ersten Erwählung ihres Gemeinderaths, und in dem reformirten Theile des Kantons, des Sittengerichts, und da, wo bisher Untergerichte bestanden haben, des Untergerichts, zusammenzuberufen. Zu der Erwählung des Sittengerichts und des Untergerichts müssen die sämtlichen Einwohnergemeinden des Kirchspiels zusammenberufen werden, wenn das Kirchspiel aus mehreren solchen besteht.

§. 6. In die Einwohner-Gemeindsbehörden (§. 5) sind bloß solche Personen wählbar, welche das Stimmrecht an der Gemeindsversammlung haben. Die Gemeindsversammlung erwählt sie auf eine von ihr zu bestimmende Zeit, doch auf nicht weniger als zwei, und auf nicht mehr als sechs Jahre. Die austretenden Beamten sind wieder wählbar, und die gleiche Person kann in mehrere Behörden gewählt werden.

§. 7. Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, und mehrere Brüder sollen nicht zu gleicher Zeit in der nämlichen Behörde sitzen.

Anzahl der Glieder der Gemeindsbehörden.

§. 8. Die Einwohnergemeindsversammlungen bestimmen die Anzahl der Glieder des Gemeinderaths. Derselbe soll nicht aus weniger als fünf, und nicht aus mehr als fünfundzwanzig Gliedern bestehen, bei deren Erwählung auf die einzelnen Ortschaften, aus denen der Gemeindsbezirk besteht, billige Rücksicht zu nehmen ist. Es bleibt dem Regierungsrathe jedoch überlassen, volkreichen Gemeinden zu gestatten, einen zahlreichern Gemeinderath zu erwählen, und eine eigene Verwaltungsbehörde aufzustellen (§. 94 der Staatsverfassung). Die Einwohnergemeindsversammlung ernennt aus den Gliedern des Ge-

meindsraths den Vorsteher desselben und seinen Stellvertreter. 19. Mai 1832.

Gemeindsrath.

§. 9. Dem Gemeindsrathe liegt, neben der Besorgung der Angelegenheiten, welche ihm die Einwohnergemeinde zu übertragen gut findet, insbesondere ob:

1. Die Handhabung der Ortspolizei, insoweit dieselbe nicht durch das Gesetz der Centralpolizei, oder dem Regierungsstatthalter übertragen ist. Der Gemeindsrath hat kein Strafrecht: er soll die Uebertreter des Gesetzes dem Präsidenten des Amtsgerichts anzeigen, oder sie ihm zuführen lassen, wenn sie auf der That ergriffen werden.
2. Mit Zuziehung des Pfarrers die Besorgung des Schulwesens.
3. Die erste nothwendige Fürsorge für hilflose Einsassen, welche durch Zufälle verunglückt worden, auf Unkosten der Gemeinden derselben, und für franke Landesfremde und Heimathlose auf Unkosten des Staats.
4. Die Verwaltung des Vermögens der Einwohnergemeinde, mit der Verpflichtung, derselben darüber Rechnung zu legen, und endlich,
5. In denjenigen Gemeinden, wo die Verpflegung der Armen und das Vormundchaftswesen nicht der Bürgergemeinde obliegt, die Besorgung des Armen- und des Vormundchaftswesens.

§. 10. Zu einem gültigen Beschlusse des Gemeindsrathes ist die Anwesenheit der Hälfte der Glieder desselben und des Vorstehers oder seines Stellvertreters erforderlich, und die Beistimmung der Mehrheit der Anwesenden.

Sittengericht und Untergericht.

19. Mai
1832.

§. 11. Das Sittengericht und das Untergericht bestehen aus so vielen Gliedern, als das Chorgericht und das Untergericht bisher bestanden haben. Die Glieder dieser Behörden sollen so fast möglich den einzelnen Gemeinbezirken oder Ortschaften nach gewählt werden, aus denen das Kirchspiel besteht. Der Unterstatthalter führt sowohl in dem Sittengerichte als in dem Untergerichte den Vorsitz.

§. 12. Der Pfarrer ist von Amtswegen der erste Beisitzer und der Aktuar des Sittengerichts. In denjenigen Gemeinden, die mehrere Seelsorger haben, wechseln dieselben hierin alljährlich dem Altersrange nach ab. Die Rechte und die Pflichten des Sittengerichts sind in dem §. 12 bis und mit §. 17 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden bestimmt.

§. 13. Einstweilen treten die neu zu erwählenden Untergerichte an die Stelle der bisherigen, und haben die Verpflichtungen zu erfüllen, welche denselben obgelegen.

§. 14. Der Regierungsrath wählt aus einem zweifachen Vorschlage, den ihm das Untergericht aus der Zahl der patentirten Notare vorlegt, den Gerichtsschreiber. Das Untergericht ernennt seinen Weibel, und läßt denselben durch den Regierungsstatthalter beeidigen.

B. B u r g e r g e m e i n d e.

§. 15. Die Bürgergemeinde besorgt die Angelegenheiten der Ortsburgerschaft, und wacht über die Verwaltung des Bürgerguts. Sie ernennt in ihrer Generalversammlung durch das geheime absolute Stimmenmehr ihre Beamten und Behörden, so wie jede Abtheilung die ihrigen, welche ihr über ihre Amtsführung Rechnung zu legen ha-

ben. Wo ihr bisher die Verpflegung der Armen, und die Verwaltung des Vormundschafswesens entweder im Ganzen oder in bestimmten Abtheilungen obgelegen, liegen ihr diese ferner so lange ob, als sie nicht im Fall seyn wird, für ihre daherigen Bedürfnisse Tellen auszuschreiben.

19. Mai
1832.

§. 16. Alle diejenigen Ortsbürger haben an der Burgergemeinde Sitz und Stimme, und sind zu den Beamtungen wählbar, welche die Eigenschaften besitzen, die zu dem Zutritt an die Urversammlungen erforderlich sind, (Verfassung §. 31 und 32). Für die Wählbarkeit in die Gemeindefürsorge und die Amtsdauer ihrer Mitglieder gelten die in den §§. 6 und 7 enthaltenen Vorschriften.

§. 17. Der Regierungsrath ist ermächtigt, die nöthige Anweisung zu der Vollziehung dieses Dekrets im Geiste desselben zu geben. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, den Behörden ausgetheilt, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 19. Mai 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. May.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter,

in Betreff der Verordnungen gegen das Betteln.

21. Mai
1832.

Nachdem Wir Uns überzeugen mußten, daß einerseits die bestehenden Verordnungen gegen den Bettel ihrem Zweck überhaupt nicht genügen, anderseits aber in einzelnen Bestimmungen mit dem §. 15 der Verfassung im Widerspruch stehen, haben Wir auf den Bericht des Departements des Innern für zweckmäßig erachtet, alle in Betreff des Armenwesens früher erlassenen Gesetze und Verordnungen einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen, und zugleich beschloffen: in Betracht, daß diese Revision längere Zeit erfordert, unterdessen aber dem zügellos überhandnehmenden Bettel nothwendig gesteuert werden muß, Ihnen den Auftrag zu ertheilen, die Polizeiverordnung gegen den Bettel vom 19. Februar 1808, so wie die übrigen in Bezug auf das Armenwesen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wie solche im Frühjahr 1830 den Oberämtern in besondern Abdrücken zugestellt worden, strenge zu handhaben, mit Ausnahme jedoch der mit §. 15 der Verfassung nicht im Einklange stehenden Coercitivmittel (§. 8 der Verordnung vom 19. Februar 1808), welche Sie in vorkommenden Fällen durch angemessene im Sinne des Gesetzes zu treffende Verfügungen zu ersetzen anmit ermächtigt werden.

Bern den 21. Mai 1832.

Eid der Notare.

Es schwört ein Notar der Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, die Verfassung und die von den verfassungsmäßigen Behörden derselben erlassenen und bestehenden Gesetze, und insbesondere diejenigen, die sich auf seinen Beruf beziehen, in wahren Treuen zu befolgen; keine Akten zu unterschreiben, deren Ausfertigung ihm nach Ausweise des Patents, das er als Notar oder als Amtsnotar erhält, nicht zusteht; die Personen, die sich in Sachen seines Berufs an ihn wenden, nach bestem Wissen zu berathen; sich bei der Aufnahme von Verträgen, oder von einseitigen Willenserklärungen zur Verschreibung, sowohl von der Fähigkeit der betreffenden Personen zu dem Geschäfte und von der Freiheit ihrer Willenserklärung zu überzeugen, als das Geschäft nach der ihm von der Partei selbst deutlich eröffnenden Willenserklärung niederzuschreiben; kein Geschäft zur Verschreibung zu übernehmen, das den bestehenden Gesetzen zuwider ist; die gesetzlich erlaubten Geschäfte in der vorgeschriebenen Form zu verschreiben und in die Manuale einzutragen, auch das Geheimniß zu beobachten, wo ihm dieses aufgetragen wird, es sey denn, daß er sich verpflichtet glaube, der Behörde eine Anzeige des Vorfalles zu machen; in Sekretariatsarbeiten alle Verhandlungen sogleich, nachdem sie sich zuge tragen, getreu niederzuschreiben, keine Abschriften zu vidimiren, die er nicht selbst mit dem Akt verglichen, von welchem sie entnommen worden; sich mit den tarifmäßigen Gebühren zu begnügen; in Hinsicht auf seinen Beruf weder selbst noch durch die Seinigen einige Mieth oder

28. Mai
1832.

28. Mai 1832. Gaben anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, und überhaupt alles zu thun und zu lassen, was ein getreuer Beamter Gott, seinem Gewissen und seinem Vaterlande schuldig ist.

Ohne Gefährde!

Also vom Regierungsrath der Republik Bern genehmigt, den 28. Mai 1832.

B e s c h l u ß

des

Regierungsrathes,

in Betreff der Straßen-Inspektoren.

30. Mai 1832. Der Regierungsrath der Republik Bern, auf den Vortrag des Baudepartements über die Nothwendigkeit der Ernennung und Besoldung von Amts-Inspektoren zu zweckmäßiger Beaufsichtigung, Untersuchung und Abnahme aller, dem Baudepartemente zu leiten obliegenden Straßenarbeiten in jedem Amtsbezirke und den Antrag des Departements, daß wie früherhin auch für die Zukunft ein tüchtiger Mann als Amtsinspektor zu Besorgung des laufenden Dienstes auf den, unter obrigkeitlicher Aufsicht stehenden Landstraßen, mit einem fixen mäßigen Gehalt und billigen Vergütungen für außerordentliche Leistungen ernannt werde, und die erforderliche Anzahl Arbeiter im Taglohn, für Rechnung des Staates, angestellt werden möchten, zu Genehmigung dieser Anträge, deren Ausführung ohnehin nach

§. 46 des Departementalgesetzes und auch nach §. 4 des 30. Mai
Reglements über die Organisation des Baudepartements, 1832.
in dessen Kompetenz gelegen seyn würde,

b e s c h l i e ß t:

1. Es sollen folgende Amts-Inspektoren und Arbeiter
mit den beigesetzten Gehalten und Tagelöhnen angestellt
werden:

A. A m t s - I n s p e k t o r e n.

Amtsbezirk	Aarberg, fixen Gehalt	.	.	Fr. 100
"	Aarwangen	"	.	" 100
"	Bern, obenauß	"	Fr. 120	} " 240
"	" untenauß	"	" 120	
"	Biel	"	.	" 40
"	Büren	"	.	" 80
"	Burgdorf	"	.	" 100
"	Courtellary	"	.	" 80
"	Delsberg, deutscher Theil	Fr. 120	}	" 150
"	" welscher Theil	" 30		
"	Erlach	"	.	" 80
"	Fraubrunnen	"	.	" 60
"	Freibergen	"	.	" 80
"	Frutigen	"	.	" 50
"	Interlaken	"	.	" 50
"	Konolfingen	"	.	" 150
"	Kaupen	"	.	" 60
"	Münster	"	.	" 100
"	Nidau	"	.	" 100
"	Oberhasle	"	.	" 40
"	Pruntrut	"	.	" 300
"	Sanen	"	.	" 40
"	Schwarzenburg	"	.	" 50

Summe Fr. 2050

30. Mai

1832.	Amtsbezirk	Seftigen	fixen Gehalt	Transport	Fr. 2050
	"	Signau	"	"	60
	"	Obersimmenthal	"	"	80
	"	Niedersimmenthal	"	"	60
	"	Thun	"	"	50
	"	Trachselwald	"	"	100
	"	Wangen	"	"	60
					100

Summe fixer Gehalte an die Amtsinpektoren Fr. 2560

B. Obbrigkeitliche Straßenarbeiter.

Die Tagelöhne berechnet im Durchschnitt für Straßen erster Klasse auf die Stunde zu 18000' . Fr. 150

Für Straßen zweiter Klasse auf die Stunde zu 18000' . " 75

Amtsbezirk	Arbeiter	Fr.	Rp.
Narberg . .	5	977	30
" Narwangen	6	766	90
" Bern, ohne Stadttheil	7	954	40
" Biel	1	101	20
" Büren	4	574	80
" Burgdorf	6	1060	80
" Courtelary	8	964	80
" Delsberg	12	1698	40
" Erlach	5	652	80
" Fraubrunnen	4	608	40
" Freibergen	6	535	—
" Frutigen	4	367	80
" Interlaken	1	64	—
" Konolfingen	8	1147	10
" Laupen	4	429	—
" Münster	8	975	60

Summa Fr. 11875 R. 70

		Transport		Fr.	11875 R. 50	30. Mai
Amtsbezirk	Nidau	3	Arbeiter	"	343 " 80	1832.
"	Oberhasle	—	"	"	— " —	
"	Pruntrut	10	"	"	1561 " 20	
"	Sanen	—	"	"	— " —	
"	Schwarzenburg	1	"	"	100 " 40	
"	Sestigen	1	"	"	54 " 60	
"	Signau	3	"	"	207 " 80	
"	Nidersimmenthal	5	"	"	420 " 50	
"	Obersimmenthal	2	"	"	206 " 80	
"	Thun	2	"	"	231 " 40	
"	Trachselwald	4	"	"	401 " 60	
"	Wangen	8	"	"	961 " 60	
Summe für Arbeiter auf den Hauptstraßen				Fr. 16378 Rp. —		
" an die Amtsinpektoren, wie hievor				" 2560 " —		
Totalsumme zu Besorgung des Dienstes				Fr. 18938 Rp. —		

2. Das Baudepartement soll ermächtigt seyn, aus seinem Kredit die oben ausgesetzte Summe von achtzehntausend neunhundert achtunddreißig Franken jährlich auf den Dienst der Hauptstraßen, gleich wie solches früherhin geschehen, auch in Zukunft zu verwenden, und die Ausschreibung und Besetzung der Amtstraßeninspektoren und obrigkeitlichen Arbeiter von sich aus zu veranstalten.

3. Die seit dem 1. Januar des laufenden Jahres für die Amtstraßeninspektoren und obrigkeitlichen Arbeiter bestehenden Instruktionen sollen, bis neue Gesetze und Verordnungen hierüber etwas Anderes verfügen werden, fortbestehen.

4. Sollen die sämtlichen Angestellten einer jährlichen Bestätigung unterworfen, und das Baudepartement

30. Mai hiezu, so wie zu allfälligen nothwendigen Personalveränderungen ermächtigt seyn.

1832.

Gegeben in Bern, den 30. Mai 1832.

B e k a n n t m a c h u n g

d e s

R e g i e r u n g s r a t h e s ,

gegen Anwerbungen für den päpstlichen Militärdienst.

30. Mai Der Regierungsrath hat in Erfahrung gebracht,
1832. daß in mehrern Gegenden des Landes, besonders in den Leberbergischen Amtsbezirken, Anwerbungen für den päpstlichen Militärdienst statt finden.

Da nun jede im Kanton erfolgende Anwerbung für andere als kapitulationsmäßige Dienste durch den §. 1 der Verordnung vom 28. April 1826 und das Werbeglement vom 22. April 1829 als Falschwerberei bei schwerer Ahndung verboten ist, so wird anmit, in Handhabung der bestehenden Gesetze, jede Aufstellung von öffentlichen oder heimlichen Werbdepots, jedes Besammeln und Abführen von Rekrutentransporten und alle Anwerbungen in Wirths- und Schenkhäusern, oder bei andern Gelegenheiten und Zusammenkünften aufs nachdrücklichste untersagt. Alle Beamte werden angewiesen, über die Handhabung obangezogener Verordnungen strenge zu wachen und die Fehlbaren ohne Schonung dem Richter anzuzeigen. Allfällig eingegangene Werbungsverpflichtungen (Engagements) sind als

ganz unverbindlich anzusehen und die empfangenen Hand- 30. Mai
gelder nicht zu ersetzen. 1832.

Bern, den 30. Mai 1832.

Der Schultheiß,
in seiner und des Vicepräsidenten Abwesenheit,
L. von Jenner.

Namens des Regierungsrathes,
Der erste Rathsschreiber,
Wurstemberger.

Kreis schreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungstatthalter,
halter,

in Betreff ansteckender Krankheiten.

Auf den Antrag des Departements des Innern wollen 6. Juni
Wir den sämtlichen Regierungstatthaltern, und also auch 1832.
Ihnen, anmit die Weisung ertheilen, von jeder entstehenden Krankheit unter Menschen und Vieh, die einer schnellen Verfügung zu bedürfen scheint, jeweilen unmittelbar der Sanitätskommission sogleich Kenntniß zu geben, damit von dieser sofort die zu treffenden Anstalten berathen und Ihnen unverweilt die erforderlichen Maßregeln aufgetragen werden können.

Bern, den 6. Juni 1832.

K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungs Rathes an alle Regierungsstatthalter,

über Getreideverkauf.

11. Juni 1832. Bei den immer steigenden Kornpreisen haben Wir es Uns zur Pflicht gemacht, die obrigkeitlichen Magazine dem Lande zu billigen Preisen und günstigen Zahlungsbedingungen zu öffnen.

Demnach ertheilen Wir Ihnen den Auftrag, die Gemeinden Ihres Amtes, welche zum Behuf ihrer Armen gedörrten Kernen, Weizen und Roggen oder Dinkel, sey es baar oder auf Termin gegen die erforderliche Sicherheit zu kaufen wünschen, an das Finanzdepartement in der kürzest möglichen Frist zu weisen. Es ist aber Unser bestimmter Wille, daß diese Verfügung nicht durch Spekulationen mißbraucht, sondern ausschließlich als Erleichterung für die Armen, und zwar mit Bescheidenheit, benutzt werde, indem die Magazine nicht auf einmal erschöpft werden und die Staatskassen nicht allzusehr unter dieser Verfügung leiden dürfen.

Bern, den 11. Juni 1832.

Kreis Schreiben

an die Regierungsstatthalter,
wegen Getreide-Vorschüssen.

Durch unser Kreis Schreiben vom 11. dieß haben Wir 13. Juni
Ihnen angezeigt, daß das Finanzdepartement den Auftrag 1832.
erhalten hat, den Gemeinden, die sich dafür anmelden
werden, Getreide für ihre Armen zu billigen Preisen und
mit günstigen Zahlungsbedingungen verabfolgen zu lassen.

Nun wird Ihnen nachträglich zu Handen der betreffen-
den Gemeinden noch gemeldet, daß das Maß Kernen aus
den in den Amtsbezirken befindlichen Kornhäusern drei
Bagen unter dem Marktpreis und das übrige Getreide
im Verhältniß; von dem in Bern befindlichen gedörrten
Getreide aber, der Roggen zu zwanzig Bagen und der
Weizen und Kernen zu fünfundzwanzig Bagen das Maß
wird verkauft werden. Alles dieses wird jedoch nur so
lange statt finden, als der Bestand der Vorräthe es er-
lauben wird, aus denen gegenwärtig zu vortheilhafter Ein-
wirkung auf die Getreidepreise fortdauernd beträchtliche
Verkäufe geschehen.

Bern, den 13. Juni 1832.

B e s c h l u ß

über den

B e z u g d e r Z e h n t e n .

Der Regierungsrath der Republik Bern,

13. Juni In Betrachtung der Ungewißheit, daß das neue Gesetz
1832. über die nach §. 22 der Verfassung den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen zu gewährenden Erleichterungen, hinsichtlich des Loskaufs und der Bezugsart dieser Gefälle, noch vor der in Kurzem bevorstehenden Ernte von dem Großen Rath erlassen werden könne, und in Erwägung der daraus hervorgehenden dringenden Nothwendigkeit, für den Bezug der diesjährigen Zehnten provisorische Vorschriften aufzustellen, welche zum Zweck haben, den Pflichtigen die Entrichtung ihrer Schuldigkeit für dieses Jahr nach Möglichkeit zu erleichtern, und insbesondere den Nachtheilen zu begegnen, welche aus den bisherigen Zehntsteigerungen für die Pflichtigen hervorgingen,

b e s c h l i e ß t:

§. 1. Es sollen im laufenden Jahr keine Steigerungen noch Schazungen über die verschiedenen dem Staat zugehörigen Getreide- und Wein-Zehnten jeder Art abgehalten werden.

§. 2. Es wird den Zehntbezirken frei gestellt, die Getreidezehnten auf dem Felde, die Weinzehnten in den Zübern, oder nach den im §. 4. enthaltenen Bestimmungen zu stellen.

§. 3. Wenn ein Zehntbezirk seinen Zehnten auf erstere

Art stellen will, so wird der Regierungsrath für Ein- 13. Juni
sammlung oder Veräußerung desselben auf angemessene Weise 1832.
sorgen.

§. 4. Für diejenigen Zehntbezirke, welche vorziehen, den Zehnten nach dem Durchschnitts-Ertrag zu stellen, wird festgesetzt:

- a. Die betreffenden Zehntbezirke haben als Zehnten für das laufende Jahr denjenigen Betrag zu liefern, welcher dem Durchschnitts-Ertrag der letzten zwanzig Jahre gleichkömmt.
- b. Es steht dem Zehntbezirk frei, den dergestalt ausgemittelten Zehntbetrag entweder in Natur oder in Geld zu entrichten.
- c. Falls der Zehntbezirk den Zehntbetrag in Natur liefern will, so ist das Most bei der Weinlese, das Getreide dagegen auf den 13. Januar 1833 zu entrichten; und zwar letzteres in guter, sauberer und wohlgeputzter, im laufenden Jahre in dem betreffenden Zehntbezirke gewachsener Frucht.
- d. Wenn der Zehntbezirk vorzieht, den Zehntbetrag in Geld zu liefern, so soll er den dafür ausgemittelten Geldwerth zur Hälfte auf den 13. Januar, und zur andern Hälfte auf den 31. März 1833 nach gesetzlicher Währung bezahlen.
- e. Als dieser Geldwerth wird angenommen für das Getreide derjenige durchschnittliche Mittelpreis, welchen dasselbe an sämtlichen Markttagen des Berner Wochenmarkts im Wintermonat und Christmonat 1832 haben wird. Die Preise des Weins werden nach den laufenden Weinpreisen desjenigen Reblandes berechnet, welches den Weinzehnten zu stellen hat.

13. Juni 1832. §. 5. Für die sogenannten Sackzehnten gelten die gleichen Preise und Termine.

§. 6. Die sämtlichen Kunstgras-, Heu- und Endzehnten sollen auf bisherigem Fuß versteigert werden.

§. 7. Von allen im Jahr 1832 dem Staat nach den Bestimmungen des §. 4 gelieferten Zehnten wird seiner Zeit den Pflichtigen noch so viel abgezogen und erlassen werden, als ihnen durch das vom Großen Rathe zu erlassende Gesetz je nach der Art und Weise zukommen wird, wie sie den Zehnten ausrichten.

§. 8. Wenn ein Zehntbezirk vom Hagel heimgesucht werden sollte, so wird demselben als Entschädigung, die von der Hagelversicherungsanstalt dafür zu beziehende Vergütung, nach Abzug des Versicherungsbetrags selbst, gereicht werden.

§. 9. Die Regierungsstatthalter werden beauftragt, unverzüglich die Güterbesitzer und Pächter eines jeden Zehntbezirks durch die betreffenden Gemeindevorsteher versammeln zu lassen, um ihnen gegenwärtigen Beschluß zu eröffnen. Dieselben haben sich alsdann, nach der Mehrheit der Stimmenden, zu erklären, ob sie den Getreidezehnten auf dem Felde und den Weinzehnten in den Zübern stellen oder nach der einen oder andern der im §. 4 enthaltenen Bestimmungen liefern wollen? — und ihre daherige Erklärung bis spätestens vierzehn Tage nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses, dem Schaffner, wohin der Zehnten pflichtig ist, schriftlich einzugeben.

Wenn die Mehrheit die Zehntleistung nach den Bestimmungen des §. 4 vorziehen sollte, so bleibt es der Minderheit frei gestellt, entweder dem Beschluß der Mehrheit beizutreten, oder aber ihren Antheil des Zehntens der Mehrheit bei der Einsammlung zur Verfügung zu stellen.

§. 10. Wenn hingegen die Mehrheit beschließen sollte,

den Zehnten auf dem Felde oder in den Züßern zu stellen, 13. Juni
mehrere Güterbesitzer aber wünschen würden, denselben nach 1832.
den Bestimmungen des §. 4 zu liefern, so ist das Finanz-
departement ermächtigt, ihnen den Zehnten gegen Leistung
gehöriger Sicherheit zu überlassen.

Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses
Beschlusses beauftragt. Er soll gedruckt, in dem alten
Landestheil an den gewohnten Orten angeschlagen und in
den Zehntbezirken ausgetheilt werden.

Gegeben in Bern, den 13. Juni 1832.

Der Schultheiß,

L s c h a r n e r.

Der Staatschreiber,

F. M a y.

B e s c h l u ß

über das

d e u t s c h e A m t s b l a t t.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Folge der ihm durch den Großen Rath unterm 13. Juni
28. April 1832 erteilten Ermächtigung, die Herausgabe 1832.
eines deutschen Amtsblattes zu veranstalten;

Auf angehörten Vortrag des diplomatischen Departements,

b e s c h l i e ß t:

I. Unter dem Namen: Amtsblatt der Repu-

13. Juni blif Bern, soll vom 5. Julius 1832 hinweg, ein Blatt 1832. in groß Quartformat und gutem Papier, jeden Donnerstags des Jahres und während den Sitzungen des Großen Rathes auch mehr als einmal wöchentlich, wenn es nöthig erfunden wird, erscheinen.

II. Der Inhalt dieses Blattes soll aus folgenden Hauptabtheilungen bestehen:

A. Summarische Angabe der Verhandlungen des Großen Rathes, welche begreift:

- 1) Die Protokolle der Sitzungen desselben; zu welchem Behufe dem Direktor von der Kanzlei an dem auf die Genehmigung des Protokolls folgenden Tag eine Abschrift der gefaßten Beschlüsse zugestellt werden wird.
- 2) Diejenigen Entwürfe von Gesetzen und Dekreten des Regierungsraths und der Sechszehner oder des Regierungsrathes allein, welche vor ihrer Berathung zu allgemeiner Kenntniß gebracht werden sollen.
- 3) Als nicht offiziell sollen noch hinzukommen, ausführlichere Anzeigen über die Berathungen des Großen Rathes.

B. Publikationen und Verordnungen von Regierungsbehörden, welche nur vorübergehende Verfügungen enthalten, und nicht in die Reihe bleibender Gesetze und Verordnungen gehören, worunter begriffen sind:

Amtliche Anzeigen von gefundenen Gegenständen und begangenen Diebstählen; Ausschreibung verdächtiger Individuen, Bekanntmachung aller ausgefallten Kriminalurtheile; jährlicher Bericht des Obergerichtes über den Zustand des Gerichtswesens; Anzeige des Lokals der Regierungsbehörden und der Wohnungen der Beamten; Abhaltung der Amtsgerichte und Fertigungsgerichte; amtliche Vorladungen von Abwesenden u. s. w. Die pünktliche Einsendung derselben liegt aber den betreffenden Behörden

bei ihrer Verantwortlichkeit ob, indem die Direktion nur 13. Juni
amtlich bescheinigte Mittheilungen abnehmen wird. 1832.

C. Verordnungen anderer Kantone, welche das Publikum des unsrigen interessiren, vollständig, oder im Auszug.

D. Ausschreibung von Stellen, Ernennung und Beförderungen, Todesfälle und Entlassung von Beamten.

E. Alle, vermöge unserer Civilgesetze oder besonderer Verordnungen auf rechtsgültige Weise zur Kenntniß des Publikums im ganzen Kanton zu bringenden Verhandlungen und Bekanntmachungen.

1) Gantsteigerungen.

2) Mortifikationen.

3) Vermögensliquidationen.

4) Amtliche Güterverzeichnisse (*beneficia inventarii*).

5) Geldstage. Denjenigen unsers Kantons sollen noch beigelegt werden, die der Kantone Argau und Waadt.

6) Bevogtungen und Entvogtungen.

7) Ediktalvorladungen.

8) Die bisher im bernerischen Wochenblatt unter dem Namen vermischte bewilligte Publikationen gestandenen Bekanntmachungen, z. B. Begehren von Konzessionen, Abhaltung von Gemeindef oder andern Versammlungen; Verzichtleistung auf Erbschaften u. s. w.

F. Getreidepreise der Kornmärkte von Bern, Biel, Langenthal, Neuenburg, Lausanne, Basel, Zürich, Rheinsheim und Norschach, wie auch Brod- und Mehltaren nach den Verordnungen; ferner: Notizen über den Leinwandhandel in Langenthal und Burgdorf, und periodische Berichte der Grenz-Zollämter über Ein- und Ausfuhr von Waaren aller Art, Pferden und Hornvieh.

G. Periodische Veränderung des Postenlaufs nebst

13. Juni 1832. einer allgemeinen Tabelle darüber, beides durch die Postadministration zu besorgen.

H. Nachrichten von Korporationen und von Privatpersonen, die keiner amtlichen Bewilligung bedürfen, z. B. Anzeigen von Errichtung neuer Handelshäuser, Fabriken, Geschäftsbureaux, Societäten; Auflösung von solchen; Anträge zum Verkauf oder Vermiethung, Dienstgesuche, Steigerungen.

III. Das Blatt ist stempelfrei und soll im ganzen Kanton portofrei versendet werden.

IV. Ein Exemplar davon soll jedem obrigkeitlichen Bureau in der Hauptstadt, jedem Regierungsstatthalter und jedem Gerichtspräsidenten unentgeltlich zukommen.

V. Für die von Regierungsbehörden eingerückten Artikel und für die Anzeige der Geldstage wird keine Gebühr bezahlt. Hingegen ist die Einrückungsgebühr für andere Artikel auf ein Bg. für jede Linie festgesetzt. Für Nachfragen in Betreff der oben unter Litt. H. angezeigten Artikel wird ein Bg. bezahlt.

VI. Die Herausgabe wird ein auf Kosten des Staats anzustellender Direktor besorgen. Derselbe hat den Druck zu veranstalten, und ist für die richtige Redaktion verantwortlich; sein Name und die Nummer seines Hauses, in welchem das Bureau sich befindet, werden jedem Blatte beige druckt. Das letztere ist alle Werkstage des Jahres von acht Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends dem Zutritt des Publikums offen; an Sonn- und Festtagen von elf bis ein Uhr Mittags.

VII. Der Druck des Blattes wird demjenigen Buchdrucker übergeben, der einerseits die niedrigsten Preise fordert, und anderseits gehörige Sicherheit leistet.

VIII. Das Amtsblatt wird sowohl für administrative Verordnungen als gerichtliche Verhandlungen im ganzen

Umfange der Republik alleinige Gesetzes- und Beweisraft 13. Juni
besitzen, und zu dem Ende unter der Oberaufsicht des di- 1832.
plomatischen Departements stehen.

IX. Der Preis des Amtsblattes wird für das erste
Halbjahr für den ganzen Kanton auf 3 Fr. bestimmt.
Die Kosten, welche nicht hiedurch und durch die Einrück-
ungsgebühren gedeckt werden, übernimmt die Regierung.

X. Das diplomatische Departement ist mit der Voll-
ziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 13. Juni 1832.

Der Schultheiß,

E s c h a r n e r.

Der Staatschreiber,

J. May.

K r e i s s c h r e i b e n

an alle Gerichtspräsidenten,
wegen amtsgerichtlicher Sentenzen.

Es ist bemerkt worden, daß bei Ausfüllung amtsge- 19. Juni
richtlicher Sentenzen, durch welche eine Leistungsstrafe ver- 1832.
hängt wird, in der daherigen Urtheil hin und wieder nicht
bestimmt wird, ob die Leistung sich auf einen oder mehrere
Amtsbezirke oder auf den Kanton erstrecken solle.

Da es nun für die Betheiligten wichtig ist, daß hier-
über in der Redaktion der Sentenz jeweilen die deutliche

19. Juni 1832. Bestimmung enthalten sey: so wollten Wir nicht anstehen, Sie auf diese Sache aufmerksam zu machen und Sie zu beauftragen, bei solchen Anlässen darauf sehen zu wollen, daß der Umfang der Leistungsstrafe immer auf eine Weise in den Sentenzen ausgesetzt werde, daß darüber kein Zweifel entstehen könne.

Bern, den 19. Juni 1832.

D e f r e t

über die

Ergänzungswahlen für den Großen Rath.

Der Große Rath der Republik Bern,

20. Juni 1832. Nach angehörtem Vortrag des Regierungsraths, über die Frage: „Wann die Ergänzungswahlen für die, zwischen „den ordentlichen Wahlperioden austretenden Mitglieder „des Großen Rathes statt finden sollen?“

In Betrachtung: es sey nach §. 44 der Verfassung keinem Zweifel unterworfen, daß die aus dem Großen Rathe vor Beendigung ihrer Amtsdauer austretenden Mitglieder desselben ersetzt werden müssen, ehe die Zeit der periodischen Erneuerung eintritt.

In Betrachtung: daß nach §. 3 des Reglements über die innere Organisation des Großen Rathes, die Ernennungen eines Landammanns, eines Schultheißen und der Vicepräsidenten des Großen und des Regierungsrathes erst

vorgenommen werden dürfen, wenn diese Ersetzungswahlen statt gefunden haben, 20. Juni 1832.

b e s c h l i e ß t :

1. Die von den Wahlversammlungen der Amtsbezirke vorzunehmenden Wahlen sollen jedesmal im Laufe des Monats Oktober, an einem durch den Regierungsrath zu bestimmenden Tage, angeordnet werden.

2. Die der Wahlversammlung der Zweihundert zukommenden Wahlen sollen nach Vorschrift des §. 3 des Reglementes über die innere Organisation des Großen Rathes, jedesmal zu Anfang der ordentlichen Wintersitzung statt finden.

3. Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den 20. Juni 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. May.

D e r e t

ü b e r

Herabsetzung des Hintersäßgeldes der Städte Bern, Thun u. a.

Der Große Rath der Republik Bern,

20. Juni 1832. auf den Vortrag des Departements des Innern, über eine von Einsassen der Stadt Bern dem Großen Rath eingereichte Vorstellung, durch welche sie sich beschwerten, daß als Ausnahme vom Gesetz über den Bezug von Hintersäßgeldern vom 23. Mai 1804, vermöge dessen dieselben nirgends höher als auf zehn Franken gesetzt werden sollen, der Stadt Bern durch einen Beschluß des ehemaligen Großen Rathes vom 17. April 1820, die Befugniß ertheilt worden sey, ein solches bis auf den Betrag von vierzig Franken zu beziehen.

In Betrachtung, daß eine solche Ausnahme von einem allgemeinen Gesetz der Verfassung zuwider läuft;

In Betrachtung, daß auch für andere Gemeinden als für die Stadt Bern das Maximum des Hintersäßgeldes über das durch erwähnutes Gesetz vorgeschriebene erhöht worden ist;

In Betrachtung, daß auch das durch das Gesetz festgesetzte Maximum nicht auf die weniger vermöglichen Klassen der Einsassen anwendbar ist;

Nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath

b e s c h l i e ß t:

1. Die von der abgetretenen Regierung der Stadt

Bern und andern Gemeinden, namentlich der Stadt Thun, 20. Juni
als Ausnahme von dem Gesetz vom Jahr 1804 ertheilte 1832.
Bewilligung zum Bezug eines höhern Maximum des Hinter-
säßgeldes als des durch das gedachte Gesetz bestimmten
von Fr. 10, so wie die auf solche Ausnahmen gegründete
Klassifikation der Einsassen, sind aufgehoben.

2. Der Regierungsrath wird ermächtigt, sich von allen
Gemeinden, wo er es nöthig findet, die gemachten Klassi-
fikationen der Einsassen und die Reglemente über den Be-
zug des Hinterßäßgeldes vorlegen zu lassen, und dieselben
zu genehmigen oder abzuändern.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes
den 20. Juni 1832.

Der Landammann,
v o n F e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

D e k r e t

ü b e r d i e P o s t e n.

Der Große Rath der Republik Bern,
auf den ihm vom Finanzdepartement erstatteten mit Ueber- 25. Juni
weisung des Regierungsrathes versehenen Bericht über die 1832.
mit den Herren Fischer von Bern, als Bestehern des
obrigkeitlichen Postregals, stattgefundenen Verhandlungen
in Betreff der von ihnen geforderten Ablegung eines Eides,

25. Juni und über den zwischen der Regierung und den gedachten
1832. Postbestehern vorhandenen Vertrag;

Nach angehörter Verlesung einer von den Postbestehern dem Großen Rath eingereichten Bittschrift und der auf diesen Gegenstand Bezug habenden Akten;

In Betrachtung, daß die Postbestehrer durch den Abdikationsakt der abgetretenen Regierung von 20. Oktober 1831, als von ihrem frühern Eid entbunden anzusehen sind, und daß sie sich geweigert haben, den vom Regierungsrath geforderten Eid zu leisten;

In Betrachtung, daß durch die Verweigerung, den von ihnen verlangten neuen Eid zu leisten, die Postbestehrer aufgehört haben für die Erfüllung ihrer Pflichten der Regierung die unerläßliche Garantie zu geben;

In Betrachtung, daß der Große Rath sich nicht verpflichtet glaubt, die am 17. Januar 1831, von der in Folge des Dekrets vom 13. Januar des gleichen Jahres damals nur provisorisch bestandenen Regierung beschlossene Verlängerung des Pachtvertrages anzuerkennen;

In Betrachtung endlich, daß es im allgemeinen Interesse des Staates liegt, die Verwaltung der Posten zu Händen der Regierung zu übernehmen,

b e s c h l i e ß t:

1. Es soll der bestehende Postvertrag mit den Herren Fischer auf kommenden 1. August sein Ende erreichen und von diesem Tag an die Postverwaltung für den ganzen Kanton Bern unmittelbar für Rechnung des Staates durch eine eigene Regie verwaltet werden.

2. Der Regierungsrath ist beauftragt und ermächtigt, für die Vollziehung dieses Dekrets, und alles was die

Verwaltung der Posten für die kommenden ersten sechs 25. Juni
Jahre betrifft, auf angemessene Weise zu sorgen. 1832.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den
25. Juni 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. May.

W a h l = R e g l e m e n t.

Der Große Rath der Republik Bern,
auf Antrag des Regierungsrathes und der Sechszehner;

In Betrachtung der Nothwendigkeit einer Revision der 28. Juni
Reglemente für die Erwählung der Mitglieder des Großen 1832.
Rathes und der Amtsgerichte,

b e s c h l i e ß t:

1) Das diplomatische Departement soll alljährlich am
15. September dem Regierungsrath ein Verzeichniß der
Stellen vorlegen, die während dem Laufe des Jahres in
den verschiedenen Amtsbezirken, sowohl in dem Großen
Rathe, als in den Amtsgerichten in Erledigung gerathen,
und von den Wahlversammlungen zu ersetzen sind.

2) Nachdem der Regierungsrath dieses Verzeichniß
richtig befunden, wird er die Bildung von Wahlversamm-

28. Juni 1832. lungen zu der Ergänzung des Großen Rathes und der Ämtergerichte nach Maßgabe jenes Verzeichnisses beschließen, und den Befehl an die Regierungsstatthalter erlassen, das Wahlgeschäft für die in ihren Ämterbezirken erledigten Stellen an den festzusetzenden Tagen, auf die in diesem Gesetze bestimmte Weise, einzuleiten.

I. U r v e r s a m m l u n g.

a. Bildung derselben.

3) Nach Vorschrift der §§. 37 und 38 der Staatsverfassung bildet jede Kirchgemeinde eine Urversammlung. Die Kirchgemeinden, welche mehr als zweitausend Seelen enthalten, können durch das Gesetz, der Verrlichkeit nach, in mehrere Urversammlungen abgetheilt werden. Jede Urversammlung ernennt durch geheimes Stimmenmehr je auf Einhundert Seelen Bevölkerung Einen Wahlmann. Die Bruchzahl über fünfzig zählt jeweilen für Einhundert.

Eine Urversammlung von weniger als Einhundert Seelen Bevölkerung ernennt Einen Wahlmann.

4) Die Pfarrämter und die Unterstatthalter oder Meyer jedes Urversammlungsbezirks haben mit Hülfe der Ortsvorgesetzten, für den Stadtbezirk Bern mit Hülfe der Municipalbehörde oder ihrer Kommissarien, die Bevölkerung ihres Bezirkes auszumitteln, und am Tage der Urversammlung dem Vorsteher derselben die Zahl der Bewohner des Bezirkes amtlich anzuzeigen.

5) In jedem Bezirk einer Urversammlung werden Stimmregister errichtet. Die Vorgesetzten jeder zu dem Bezirk gehörenden Ortschaft werden, so wie sie den Auftrag von dem Regierungsstatthalter dazu erhalten haben, diese Register abfassen und in dieselben alle diejenigen Schweizerbürger mit deutlicher Angabe ihres Namens und Wohnortes eintragen, welche nach den §§. 31, 32 und

33 der Staatsverfassung, in Verbindung mit dem Gesetze vom 5. Mai 1832, in der Urversammlung das Stimmrecht haben. In dem Stadtbezirk Bern wird die Municipalbehörde oder ihre Kommissarien die Einrichtung dieser Register besorgen. 28. Juni 1832.

6) Die Bürgerregister sollen am Abend vor der Urversammlung geschlossen und den Vorstehern der Urversammlungen zum vorschriftsmässigen Gebrauche zugestellt werden.

7) An dem von dem Regierungstatthalter bestimmten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, treten die stimmfähigen Bürger des Urversammlungsbezirkes in der Kirche oder an einem ihnen von dem Regierungstatthalter angewiesenen Lokal zu Ernennung der Wahlmänner zusammen.

8) Der Unterstatthalter eröffnet die Urversammlung seines Bezirkes. Wenn in einem Gerichtsbezirke mehrere Urversammlungen zusammen kommen, so wird der Regierungstatthalter für diejenigen, die der Unterstatthalter nicht präsidiren kann, die Präsidenten bezeichnen. Für die drei Urversammlungen des Stadtbezirkes Bern ernennt der Regierungstatthalter drei Kommissarien, welche die Versammlung eröffnen. Zuerst wird der Versammlung derjenige Theil dieses Wahlgesetzes vorgelesen, welcher sich auf die Urversammlung bezieht (§. 3 bis und mit 12); hierauf erwählt sie durch öffentliches, absolutes Stimmenmehr ihren Vorsteher, und, je nach der geringern oder größern Zahl der Stimmenden, zwei bis vier Schreiber und zwei bis vier Stimmenzähler. Der Vorsteher übt in der Versammlung die Polizei aus.

b) Verhandlungen.

9) Sodach läßt der Vorsteher die §§. 31, 32 und 34 des zweiten Titels der Staatsverfassung und das Bürger-

28. Juni 1832. register ablesen, und befragt die Versammlung: Ob Jemand in das Register eingetragen worden oder in der Versammlung anwesend sey, der das gesetzmäßige Stimmrecht nicht habe, oder ob irgend einem Bürger, der dieses Recht zu haben glaube, die Aufnahme in das Bürgerregister verweigert worden sey? Reklamationen, die deswegen gemacht werden möchten, beurtheilt die Versammlung, auf den Rapport ihrer Vorgesetzten, durch das offene Handmehr, endlich.

10) Hierauf macht der Vorsteher die Versammlung mit der Seelenzahl des Bezirkes bekannt, eröffnet ihr, wie viel Wahlmänner sie, nach Mitgabe des Artikels 3 des gegenwärtigen Gesetzes, zu ernennen habe, und erinnert die Glieder derselben an ihre Pflicht, nur solchen rechtschaffenen Schweizerbürgern ihre Stimme zu geben, welche sie für die würdigsten halten, an dem Wahlgeschäfte Theil zu nehmen.

11) Die Wahl ist geheim und geschieht durch Stimmzettel. Jedes Mitglied erhält einen solchen von den Stimmenzählern. Es schreibt oder läßt durch einen der Schreiber der Versammlung so viele Namen aus den Stimmberechtigten des Bezirkes auf denselben schreiben, als die Versammlung Wahlmänner zu ernennen hat. Die Stimmzettel werden von jedem Stimmenden persönlich einem der Stimmenzähler abgegeben und von diesem in ein Gefäß gelegt. Nach vollendeter Abstimmung werden die Stimmzettel gezählt: finden sich mehr Stimmzettel vor, als ausgetheilt worden, so ist das ganze Wahlverfahren ungültig und muß von neuem vorgenommen werden; übersteigt hingegen die Zahl der eingelangten Stimmzettel die Zahl der ausgetheilten nicht, so werden dieselben von den Vorgesetzten der Urversammlungen eröffnet, und das Ergebnis der Abstimmung ausgemittelt.

Diejenigen, welche mehr als die Hälfte der Stimmen 28. Juni
 Aller, also die absolute Mehrheit erhalten, sind zu Wahl- 1832.
 männern ernannt. Wenn eine größere Anzahl von Per-
 sonen, als Stellen zu besetzen sind, mehr als die Hälfte der
 Stimmen erhalten sollte, so sind diejenigen davon erwählt,
 welche die größte Zahl von Stimmen haben. Aus den
 übrigen auf den Stimmzetteln stehenden Namen bleiben
 von denjenigen, welche die größte Stimmenzahl erhalten,
 doppelt so viele, als noch Wahlmänner zu ernennen sind,
 in der Wahl.

Den Anwesenden werden hierauf nochmals Stimmzettel
 ausgetheilt, auf welche jeder höchstens die Hälfte der in
 der Wahl gebliebenen Namen schreibt oder durch Schreiber
 der Versammlung schreiben läßt. In Folge dieser zweiten
 Wahloperation sind diejenigen zu Wahlmännern erwählt,
 die die meisten Stimmen für sich haben, bis die Zahl
 der Wahlmänner vollständig ist, welche die Versammlung
 zu erwählen hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

12) Die Schreiber verfassen über die ganze Verhand-
 lung ein Protokoll, wozu ihnen ein gedruckter Bogen über-
 geben wird. Dieses Protokoll soll enthalten: 1) die See-
 lenzahl des Urversammlungsbezirks; 2) die Zahl der an-
 wesenden Mitglieder der Versammlung; 3) die Zahl der
 ernannten Wahlmänner und die Tauf- und Geschlechts-
 namen und die Berufe derselben; und endlich 4) die Stim-
 menzahl, welche jeder durch die absolute oder relative
 Stimmenmehrheit erhalten. Das Protokoll ist von dem
 Vorsteher, den Schreibern und den Stimmenzählern zu
 unterschreiben; dasselbe muß spätestens am Morgen nach
 dem Wahltage dem zuerst ernannten Wahlmann über-
 geben werden, der den Wahlmännern, welche der Ver-

28. Juni 1832. sammlung nicht beigewohnt, ihre Ernennung bekannt machen soll.

Die Urversammlung soll sich mit feingem andern Geschäfte als dem ihr durch das Gesetz angewiesenen befassen, und so wie dieses vollbracht ist, von dem Vorsteher aufgehoben werden.

II. Wahlversammlung.

a) Bildung derselben.

13) Die Wahlmänner des Wahlbezirkes versammeln sich an dem von dem Regierungsrathe bestimmten Tage, des Morgens um 9 Uhr, in der Kirche, oder an einem ihnen von dem Regierungstatthalter dazu angewiesenen Lokal.

14) Der älteste Wahlmann, oder der von ihm hierzu erbetene Stellvertreter eröffnet die Versammlung, und läßt sowohl die Aufforderung des Regierungstatthalters zu der Vornahme der Wahlen für die erledigten Stellen, als denjenigen Theil des Gesetzes vorlesen, der sich auf die Wahlversammlung bezieht (vom §. 13 bis zu Ende). Hierauf erwählt die Versammlung durch das öffentliche, absolute Stimmenmehr einen Vorsteher, zwei bis vier Schreiber und eben so viele Stimmenzähler. Der Vorsteher handhabt in der Versammlung die Polizei.

15) Nach Beendigung dieser Wahlen geben die zuerst ernannten Wahlmänner der verschiedenen Urversammlungen des Bezirks die Wahlprotokolle ab. Dieselben müssen abgelesen und die Formlichkeit der Wahlen von der Wahlversammlung geprüft und anerkannt werden.

16) Hierauf erfolgt der Namensaufruf der ernannten

Wahlmänner. Die Zahl der Anwesenden ist in dem Protokolle anzumerken. 28. Juni 1832.

b) Verhandlungen.

17) Die Wahlversammlung wird mit einer kurzen Anrede des Vorstehers eröffnet, in welcher er die Wahlmänner ermahnt, die Wichtigkeit der Verhandlungen zu bedenken, und ihre Stimme nur solchen Männern zu geben, in deren Rechtschaffenheit, Vaterlandsliebe und Kenntnisse sie das Vertrauen setzen, daß sie die Stelle, zu welcher sie dieselben zu berufen gedenken, getreu, und zu der Ehre und zu dem Nutzen des Vaterlandes verwalten werden.

18) Zuerst sind die Wahlen zu den erledigten Stellen des Großen Rathes vorzunehmen. Der Vorsteher hebt dieses Geschäft damit an, daß er die §§. 35, 40, 41 und 44 der Staatsverfassung verlesen läßt, und die Wahlversammlung darauf aufmerksam macht, daß die Mitglieder des Großen Rathes frei aus allen fähigen Staatsbürgern gewählt werden können, und die Wahl nicht auf die Bewohner des Wahlbezirks beschränkt sey.

19) Nach Beendigung der Wahlen für den Großen Rath ist, erforderlichen Falles, zu der Erwählung der Mitglieder und der Suppleanten des Amtsgerichts, und zu dem zweifachen Vorschlage für die Stelle der Präsidenten dieser Behörde zu schreiten, zu welchem Ende der Versammlung die §§. 82, 84, 85 und 63 der Staatsverfassung vorzulesen sind.

20) Die Wahlen zu den in den zwei vorhergehenden §§. angegebenen Stellen sind auf die in den folgenden §§. bestimmte Weise vorzunehmen.

21) Die Wahl zu jeder einzelnen Stelle muß durch die Wahlversammlung abgesondert vorgenommen werden. Sie

28. Juni 1832. geschieht durch geheimes, absolutes Stimmenmehr. Jedem Wahlmann wird für jede Abstimmung ein Stimmzettel übergeben, auf welchem er denjenigen, den er wählen will, auf eine kenntbare Weise bezeichnet.

22) Die Stimmzettel sollen von jedem Stimmenden persönlich einem der Stimmenzähler abgegeben, und von demselben in ein Gefäß geworfen werden. Nach vollendeter Abstimmung werden die Zettel gezählt; finden sich mehr vor, als ausgetheilt worden, so ist das ganze Wahlverfahren ungültig und muß von neuem vorgenommen werden; übersteigt hingegen die Zahl der eingelangten Stimmzettel die Zahl der ausgetheilten nicht, so werden dieselben von den Vorgesetzten der Versammlung eröffnet, und das Ergebniß der Abstimmung ausgemittelt. Kommt bei der ersten Abstimmung kein Name auf mehr als der Hälfte der Stimmzettel vor, so wird über die vier Personen, welche die größte Stimmenzahl erhalten haben, und dann über drei und endlich über zwei von neuem abgestimmt, bis eine derselben mehr als die Hälfte der Stimmen, welche in der letzten Abstimmung gefallen sind, auf sich vereinigt. Diese wird von dem Vorsteher als erwählt ausgerufen.

Bei einer gleichen Theilung der Stimmen entscheidet das Loos.

23) Nach vollendeter Wahl ist die Verhandlung geschlossen. Einer der Schreiber soll das Wahlprotokoll in drei Doppelten ausfertigen, wozu ihnen gedruckte Blätter zum Ausfüllen übergeben werden. Zwei Doppel dieser Protokolle sollen binnen den nächsten 24 Stunden von dem Vorsteher an den Regierungsrath übermacht, und das dritte der Amtsschreiberei zur Aufbewahrung übergeben werden.

Annahme oder Ausschlagung der Wahl.

24) Ist der Vorgeschlagene oder Gewählte bei der Versammlung anwesend, so hat er sich sogleich über die Annahme oder Nichtannahme der Wahl zu erklären. Die Annahme ist zu Protokoll zu nehmen; im Fall der Nichtannahme wird sogleich zu einer neuen Wahl für die ausgeschlagene Stelle geschritten.

28. Juni
1832:

25) Ist der Vorgeschlagene oder Gewählte nicht anwesend, so soll der Wahlvorsteher ihm sogleich die Wahl schriftlich anzeigen, mit der Weisung, dem Regierungsrathe binnen 14 Tagen die allfällige Nichtannahme schriftlich bekannt zu machen. Das Stillschweigen wird als Annahme ausgelegt.

Für die Wahlen, welche auf obige Weise durch Nichtannahme dahin gefallen, oder von dem Großen Rathe, auf den Antrag des Regierungsrathes, als gesetzwidrig aufgehoben worden, wird der Regierungsrath neue Wahlen durch Zusammenberufung der Wahlversammlungen, welche die wegfallenden gemacht, einleiten. So wie alle Gewählten durch die Ableistung des Amtseides vor der betreffenden Behörde ihre Stellen angenommen haben, ist die Wahlversammlung aufgelöst.

26) Die Regierungsstatthalter werden für die zweckmäßige Einrichtung des Lokals der Wahlversammlungen und für die Ruhe und Ordnung ausser dem Versammlungsorte sorgen.

27) Der Regierungsrath beruft die förmlich erwählten Mitglieder des Großen Rathes direkt zu ihren Stellen ein, und läßt die Mitglieder des Amtsgerichts durch den Regierungsstatthalter zu den übrigen einberufen.

28) Dieses erneuerte Wahlreglement soll in beiden Sprachen gedruckt, durch Austheilung an die Behörden,

28. Juni 1832. Beamten und Gemeinden bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 28. Juni 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
J. M a y.

D e k r e t

über die

Organisation der Central-Polizei-Direktion.

28. Juni 1832. Der Große Rath der Republik Bern,
In Abänderung der frühern Organisation der Central-polizeidirektion, auf angehörten Vortrag des Regierungsrathes,

b e s c h l i e ß t:

§. 1. Die bisher unter dem Namen Centralpolizeidirektion bestandene Centralbehörde für die Kriminal- und allgemeine Sicherheitspolizei wird beibehalten.

§. 2. Der Wirkungskreis der Centralpolizeidirektion erstreckt sich über das ganze Gebiet der Republik.

Sie steht unter dem Justizdepartement, kann jedoch,

erforderlichen Falles, unmittelbar an den Regierungsrath 28. Juni
berichten und von demselben Aufträge und Befehle er- 1832.
halten.

Sie ist befugt, über Gegenstände ihres Amtes mit den
Polizeibehörden sämmtlicher eidgenössischer Kantone und be-
nachbarter Staaten zu korrespondiren.

Die Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten und
übrige Polizeibeamten des Kantons haben die Aufträge
der Centralpolizeidirektion in Sachen ihres Amtes zu voll-
ziehen.

Das Corps der Landjäger steht unter ihrer Aufsicht
und Oberdirektion.

Bei gewöhnlichen Umständen wird das Platzkommando
zu Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung in der Haupt-
stadt auf das unmittelbare Ansuchen der Centralpolizei-
direktion durch die Garnison und die Einrichtung ihres
Dienstes Hand bieten, und von den auf solche Ansuchen
getroffenen Maßregeln sogleich dem Schultheißen und dem
Präsidenten des Militärdepartements Meldung machen.
Bei dem Eintreten außerordentlicher Umstände hingegen
sollen die Befehle zu militärischen Maßregeln von dem
Schultheiß ausgehen.

§. 3. Als besondere Gegenstände, über welche die
Centralpolizeidirektion in der Regel nicht direkt verfügt,
sondern als Aufsichtsbehörde durch die betreffenden Beam-
ten mitwirkt und leitet, werden hier bezeichnet:

- 1) Verhütung und Entdeckung aller Unternehmungen
gegen die Sicherheit des Staates und der Verfas-
sung, oder Störungen der öffentlichen Ruhe und
Sittlichkeit.
- 2) Handhabung der persönlichen Sicherheit und derje-
nigen des Eigenthums im Allgemeinen.
- 3) Die Fremden- und Grenzpolizei in allen ihren Ver-

28. Juni
1832.

zweigungen, namentlich die Paßpolizei, die Aufsicht über die Reisenden, die fremden Handwerksgefelln, Bettler, beruflos umherziehende Personen und Vagabunden u. s. w.

- 4) Die Sittenpolizei, Wachsamkeit gegen Winkelwirthschaften, unzüchtige Personen, Kupppler, unnatürliche Laster und grobe Ausschweifungen.
- 5) Die Vollziehung aller Strafurtheile, welche auf Einschließung lauten.
- 6) Die Exekution der Verordnung über die Armenfuhrren und Unterstützung armer Reisender.
- 7) Entdeckung signalisirter Verbrecher, die sich der Vollstreckung der gegen sie ausgesprochenen Strafurtheile entzogen haben, oder eines geschehenen Verbrechens verdächtig sind, so wie Verfolgung der daherigen Spuren.
- 8) Aufsicht und genaue Vollziehung der Sanitätspolizei-Verordnungen und Anzeige an die Sanitätskommission aller derselben bekannt werdenden Widerhandlungen oder durch unvorhergesehene Umstände für nothwendig erachtenden Maßregeln.

§. 4. Als besondere Gegenstände, welche unmittelbar der Centralpolizei übertragen sind, können folgende angeführt werden:

- 1) Die Administration der Gefängnisse in der Hauptstadt.
- 2) Die Besorgung und Vorbereitung der Einbürgerung und die Kontrollirung der Heimathlosen.
- 3) Die Führung der Kontrolle über die mit Toleranzen angeessenen Landesfremden (Nichtschweizer) so wie die Untersuchung und Aufbewahrung ihrer Legitimationschriften.

- 4) Die Redaktion des eidgenössischen Signalementenbuches in beiden Sprachen. 28. Juni 1832.

- 5) Auf ihren Vorschlag wird der Scharfrichter ernannt, über den ihr die Aufsicht zusteht.

§. 5. Die Oberämter, Justiz- und Polizeistellen sollen der Polizeidirektion alle Anzeigen gegen flüchtige oder unbekannte Angeeschuldigte von Verbrechen oder bedeutenden Vergehen ohne Zeitverlust mittheilen, damit die erforderlichen Maßregeln zu ihrer Verfolgung und Einbringung sogleich getroffen werden können.

§. 6. Eben so sollen alle Gerichtsstellen der Polizeidirektion Abschriften der von ihnen erlassenen Kriminal- und polizeirichterlichen Urtheile, in so fern sie nicht bloß mit Bußen belegte Frevel betreffen, übermachen. In Fällen, wo eine Verweisung ausgesprochen ist, sollen auch die erforderlichen Personalbeschreibungen beigelegt seyn.

§. 7. Die Polizeidirektion führt über alle ihre Verhandlungen genaue Register; sie ordnet die ihr eingehenden Anzeigen über Verbrechen und flüchtige Verbrecher und die Urtheile in Kriminal- und Polizeisachen zu einem Centralarchiv, dessen Benutzung allen Gerichtsstellen einberaunt ist.

§. 8. Der Centralpolizeidirektor wird auf den Vorschlag des Regierungsrathes inner oder außer seiner Mitte vom Großen Rathe ernannt.

§. 9. Der Regierungsrath ernennt auf den Vorschlag des Justizdepartements einen Adjunkten oder Stellvertreter des Centralpolizeidirektors, einen Sekretär und einen Substituten für das Expeditiönsbureau.

§. 10. Die jährlichen Gehalte dieser Stellen sind bestimmt wie folgt:

Dem Centralpolizeidirektor (in sofern derselbe nicht Mitglied des Regierungsrathes ist) £. 2400

28. Juni 1832. Wenn aber ein Mitglied des Regierungsrathes zum Polizeidirektor ernannt wird, so soll dasselbe wie die Präsidenten der Departemente eine Zulage von £. 200 zu seiner Besoldung erhalten.

Dem Adjunkten oder Stellvertreter . . £. 1600
mit freier Wohnung.

Dem Sekretär " 1200

Dem Substituten " 1000

Zu dieser Besoldung wird noch die der nöthigen Copisten für das Expeditionsbureau kommen.

§. 11. Dem Regierungsrathe wird aufgetragen, die nähere Organisation, Instruktion und Vertheilung der Arbeiten unter den verschiedenen Beamten anzuordnen und abzufassen.

§. 12. Die frühern Dekrete über die Organisation der Centralpolizei, und namentlich die vom 20. Dezember 1806, 24. April 1807 und 25. Mai 1811 sind, in so weit sie dieselbe betreffen, aufgehoben.

§. 13. Dieses Dekret soll gedruckt, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden, und tritt sogleich in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den 28. Juni 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

G e s e z
über
d i e J a g d.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit, das Jagdgesetz vom 29. Juni 14. Juni 1817 einer Revision zu unterwerfen und dasselbe 1832.
den durch die Staatsverfassung aufgestellten Grundsätzen anzupassen; auf den Vortrag des Departements des Innern und Vorberathung durch den Regierungsrath verordnet, was hiernach folgt:

§. 1. Die Beschützung der Jagdgerechtigkeit und ihre Benützung zu Handen des Staates ist dem Regierungsrathe übertragen, welcher über die Vollziehung und Handhabung gegenwärtiger Verordnung zu wachen hat.

§. 2. Das Jagen ist ohne Ausnahme nur denjenigen gestattet, welche dazu ein eigenes Patent erhalten haben. Zu jeder Zeit und Jedermann ist aber, mit Vorbehalt der in den §§. 4, 5 und 12 enthaltenen Ausnahmen, gänzlich untersagt: alles Gewildlauern, alles Letschen- oder Fallenlegen, das Gewehrrichten und das Garnstellen für kleine Vögel. Auf die Widerhandlungen sind unter Vorbehalt des Ersatzes des allfällig angerichteten Schadens folgende Strafen festgesetzt.

A. In der offenen Zeit.

a. Für das Jagen mit oder ohne Hund eine Buße bis auf Fr. 20.

b. Für das Letschenlegen und für das Garnstellen auf kleine Vögel eine Buße bis Fr. 6.

29. Juni
1832.

c. Für das Lauern auf Gewild bei Tage eine Buße bis Fr. 20, bei der Nacht aber, d. h. von Sonnenuntergang bis zu Tagesbruch, nebst Konfiskation des Gewehrs von Fr. 20 bis 60.

d. Für das Schlingen- und Fallenlegen und das Gewehrrichten, nebst Konfiskation der Fallen oder Gewehre, eine Buße von Fr. 50 bis 200.

B. Alle Widerhandlungen während der beschlossenen Zeit sind mit der doppelten Buße zu belegen.

C. Die Frevel in den Bannbezirken sollen wie die in der beschlossenen Zeit bestraft werden.

§. 3. Bei einer Buße von höchstens Fr. 6 für jedes Nest und für jede Brut ist es verboten, Hasen und Vögel oder Eier auszunehmen, mit einziger Ausnahme der Raubvögel, Raben, Krähen, Elstern und Sperlinge. Das Ausgraben der Murrelthiere während des Winterschlafes ist bei einer Buße von Fr. 4 verboten.

§. 4. Reißende, gefährliche und schädliche Thiere, wie Bären, Wölfe und Luchse, wilde Schweine mögen zu allen Zeiten und an allen Orten gefangen und gefället werden.

Wenn wegen reißender Thiere allgemeine Treibjagden vorzunehmen wären, so soll dafür die Bewilligung des betreffenden Regierungsstatthalters angebeht werden, welcher dann zu veranstalten hat, daß dieselbe unter gehöriger Aufsicht statt finde.

§. 5. Vom 1. Herbstmonat bis 1. Christmonat ist Jedermann erlaubt, nach eingeholter Einwilligung des Grundbesizers, auf Vögel Lettschen zu stellen. Vom 1. Christmonat an sollen aber die Lettschen weggenommen werden. Krametz- oder Reckholdervögel mögen den ganzen Winter hindurch bis den 1. März mit Garnen gefangen werden. Wer jedoch von der Erlaubniß, Lettschen zu stellen, Gebrauch machen will, soll den Bezirk, wo er solches zu thun gesin-

net ist, dem Regierungsstatthalter anzeigen. Für jeden 29. Juni nach obigen Fristen alsdann noch gefundenen Letzsch soll 1832. die oben §. 2 litt. b. bestimmte Jagdsfrevelbuße bezahlt werden.

§. 6. Für Jagdpatente kann sich unter den hienach bezeichneten Ausnahmen jeder Kantonsbürger und jeder Schweizerbürger bewerben, der das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt, und ein schuldenfreies Eigenthum von Fr. 1000 bescheinigt oder für diesen Betrag eine Bürgschaft leistet, damit allfällig von ihm verursachter Schaden daraus ersetzt werden könne. Auch an solche Fremde, die im Kanton angesessen sind, können auf ihr Anmelden unter den nämlichen Bedingungen vom Departement des Innern Patente zum Jagen ertheilt werden.

Für Jäger und Bedienten haben diejenigen, in deren Dienst sie stehen, Patente zu lösen, und für jeden derselben eine gleiche Sicherheit zu leisten.

Hingegen werden keine Patente ertheilt: Vergeldstägten, Kriminalisirten und mehrjährigen Bevogteten und denjenigen, deren Person oder Familie besteuert wird.

§. 7. In der Regel werden die Regierungsstatthalter jeweilen bis auf den 1. Juli die Verzeichnisse derjenigen ihrer Amtsangehörigen, welche Jagdpatente zu erhalten wünschen, dem Departement des Innern mit der Anzeige einsenden, ob die Betreffenden die zu Erhaltung von Jagdpatenten erforderlichen Eigenschaften besitzen; welches dann darüber verfügen, den Betreffenden die Patente zufertigen und denselben, zugleich mit einem gedruckten Verzeichnisse der patentirten Jäger, zukommen lassen wird.

§. 8. Es werden künftighin nur einfache Jagdpatente für die offene Zeit eines Jahres, mit oder ohne Hund, ertheilt.

29. Juni
1832.

Die Gebühren der Patente sind:

Für die gewöhnliche Jagd . . .	Fr. 16.
" Hochgewild	32.
" die Frühlings-Schnepfenjagd "	4.
" das Garnstellen	4.

Sie sollen bei der Erhebung der Patente baar bezahlt werden.

Das Garnstellen für Zugvögel, Finken, Lerchen, Kramets- oder Reckholdervögel, mögen die Regierungsstatthalter bewilligen.

§. 9. Die Jagdpatente sind nur für diejenigen Personen und für die Zeit, auf die sie gestellt sind, gültig. Wer einen Jäger hält, kann jedoch das für denselben laut §. 6 gelöste Patent zu jeder Zeit zurückziehen; jedoch nur einmal im nämlichen Jahr an einen Andern übertragen, und es ist derselbe verbunden, diese Veränderung mit Angabe des Namens und Wohnorts, bei der Behörde, von der er das Patent erhalten, anzuzeigen.

§. 10. Jeder Jäger ist verbunden, sein Jagdpatent den bestellten Jagdausschauern auf Begehren vorzuweisen, zu welchem Ende er selbiges, wenn er auf die Jagd geht, immer bei sich zu tragen hat; widrigenfalls er dem Aufseher die daherigen Jagdkosten zu vergüten haben soll. Dieser ist aber verpflichtet, sich, wenn er dazu aufgefördert wird, als solcher zu legitimiren.

§. 11. Den Regierungsstatthaltern ist untersagt, Bewilligungen zum Jagen zu ertheilen. Ausgenommen sind:

a. Angesehene Fremde, die sich nur kurze Zeit im Kanton aufhalten, welchen die Erlaubniß, zum Jagen auf eine zu bestimmende Zeit unter der Bedingung gestattet werden kann, daß sie sich von einem patentirten Jäger begleiten lassen.

b. Patentirte Jäger, welchen für die Winterjagd auf

Füchse in der beschlossenen Zeit ebenfalls Bewilligungen 29. Juni
von den Regierungsstatthaltern ertheilt werden können. 1832.

§. 12. Einem jeden Grundeigenthümer oder Nutznießer von Grundeigenthum soll erlaubt seyn, selbst oder durch seine Pächter oder seine Leute, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen, alles Gewild, durch welches seinen Gütern Schaden zugefügt wird, innert den Marchen derselben, jedoch mit Ausschluß der Waldungen, Gemeinde- und Privatweiden, zu erlegen und zu behändigen.

§. 13. Die Jagdzeit soll mit Ausnahme der unter §. 14 angezeigten Tage offen seyn:

a. Für das Jagen mit oder ohne Hund, vom 1. October bis 31. Dezember.

b. Für die Feld- und Moosjagd mit Stellschund, an Orten, wo kein Getreide mehr steht, vom 1. September bis 31. Dezember.

c. Für die Frühlingschnepfenjagd vom 5. März bis 15. April.

Alles unter folgenden nähern Bestimmungen:

1. Dem Regierungsrath bleibt vorbehalten, bei spätern Erndten in den betreffenden Bezirken, die Eröffnung der Jagd nach Bedarf weiter hinaus zu setzen, oder auch nach den Umständen die Frühlingschnepfenjagd ganz zu untersagen.

2. In keinem Fall soll vor Eröffnung der eigentlichen Jagd ein Hase geschossen werden.

3. Sollen die Jäger für allen Schaden haften, der durch sie oder ihre Leute an Getreide, Feldfrüchten ic. zugefügt werden möchte.

§. 14. Nicht nur in der beschlossenen, sondern auch in der offenen Zeit ist das Jagen und Bogelschießen, wie es immer seyn mag, an allen Sonn- und Feiertagen, so wie auch am Tage vor dem Betttag und vor den Kom-

29. Juni 1832. munionstagen für Jedermann ohne Ausnahme bei der jeweiligen doppelten Buße verboten. Einzig die Tödtung von Raubthieren ist an diesen Tagen erlaubt.

§. 15. Das Bogelschießen, näher als 50 Schritte bei einem Hause, ist gänzlich verboten, bei Fr. 4 Buße von jedem Schuß und Vergütung alles Schadens, welcher durch dergleichen Unvorsichtigkeit entstehen mag; nur dem Eigenthümer ist gestattet, auf Gebäuden, die mit Ziegeln oder Schiefeln bedeckt sind, nach Vögeln zu schießen oder schießen zu lassen. Auf Stroh-, Schindel- und Schüpfendächern hingegen ist solches auch dem Eigenthümer gänzlich untersagt bei Fr. 40 Buße nebst allfälligem Schadensersatz.

Ebenso ist untersagt, Hausthiere zu schießen, welcher Art sie seyn mögen, mit Ausnahme jedoch der Raben, die im Wald angetroffen werden, bei einer Buße von Fr. 20 und vollem Schadensersatz an den betreffenden Eigenthümer.

§. 16. Acht Tage nach Anfang der beschlossenen Zeit ist alles Handeln mit Gewild und Vertragen desselben, bei Konfiskation des Gewildes und einer Buße bis auf Fr. 40 verboten, wenn nicht bewiesen werden kann, daß dasselbe in den Kanton eingeführt worden ist.

Dem Verkäufer ist überlassen, sich an den Jäger zu halten, der ihm das Gewild zum Verkauf übertragen hat.

§. 17. Zu Fristung und Neufnung des Gewildes ist dem Regierungsrathe vorbehalten, einen oder mehrere Bezirke für ein oder mehrere Jahre in Bann oder Verbot zu legen, dergestalt, daß während dieser Zeit, mit alleiniger Ausnahme des Grundeigenthümers (siehe §. 12.), Niemanden gestattet seyn soll, innerhalb dieser Bezirke zu jagen oder dem Gewild nachzustellen.

Diese Bezirke sollen dann jeweilen mit einer deutlichen

Beschreibung ihrer Gränzen öffentlich bekannt gemacht 29. Juni 1832.
werden.

§. 18. Zu Hegung des Gewildes und Aeußnung der Jagd ist der Regierungsrath begewältigt, wie von Alters her, für die Erlegung schädlicher Thiere von ihm zu bestimmende Schußgelder zu bewilligen.

§. 19. Zu pünktlicher Vollziehung dieser Verordnung wird der Regierungsrath die erforderlichen Jagdaufseher bestellen lassen, welche aber nicht patentirte Jäger seyn dürfen, den Jägern durch ein Zeichen kenntlich zu machen sind, und in jedem Amtsbezirke durch die Regierungsstatthalter besonders in Gelübde aufgenommen werden sollen. Die nämliche Pflicht, auf die Widerhandlungen gegen die Jagdverordnung zu wachen, haben auch die beeidigten Forstbeamten.

Die Aussagen dieser Beamten über Thatsachen, welche sie in Ausübung ihrer Amtspflichten selbst wahrgenommen, bilden einen vollständigen Beweis.

§. 20. Alle fallenden Bußen sollen in zwei Theile getheilt, der eine dem Verleider ausbezahlt, der andere aber zu Händen des Armenguts des Orts bezogen und den betreffenden Gemeindsbehörden abgeliefert werden. Im unvermögenden Fall wird, je für Fr. 10 Buße oder weniger, 24 Stunden Gefangenschaft auferlegt.

§. 21. Die Jagdfrevel sollen auf erfolgte Anzeige durch den betreffenden Polizeirichter von Amtes wegen untersucht, und, wenn das gesetzlich bestimmte Maximum der Strafe die Kompetenz desselben nicht übersteigt, endlich gefertigt werden. In allen übrigen Fällen steht den Betreffenden der Rekurs an das Obergericht offen.

§. 22. Dieses Gesetz, durch welches alle frühern Jagdverordnungen aufgehoben sind, tritt von seiner Bekanntmachung an in Kraft; es soll gedruckt, an den gewöhnlichen

29. Juni Orten angeheftet und in die Sammlung der Gesetze und
1832. Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
den 29. Juni 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. May.

D e k r e t

z u

einstweiliger Fortsetzung der Brandversiche-
rungsanstalt.

Der Große Rath der Republik Bern,

29. Juni In Betrachtung, daß durch das Gesetz vom 24. Juni
1832. 1831 die Brandversicherungsanstalt, deren fünfundzwanzig-
jährige Probezeit mit dem ersten Januar 1832 zu Ende
gegangen, auf die Dauer eines Jahres, mithin bis den
1. Januar 1833, verlängert worden; von dem Departement des Innern zwar eine besondere Kommission, bestehend aus Mitgliedern verschiedener Gegenden des Kantons, zu Erforschung der Wünsche und Bedürfnisse des Landes und zu Vorberathung eines neuen allgemeinen Gesetzes niedergesetzt worden; die Arbeiten derselben aber noch

nicht so weit gediehen sind, daß der Große Rath sich vor den Dezersbersitzungen mit diesem wichtigen Geseze beschäftigen und die nöthigen Vorkehrungen zu Einführung der neuen Anstalt für das Jahr 1833 zeitig genug treffen könnte; eine einstweilige Verfügung aber getroffen werden muß, damit keine nachtheilige Unterbrechung der so wohlthätig sich bewährenden Brandversicherungsanstalt eintrete;

29. Juni
1832.

v e r o r d n e t:

1. Der Zeitpunkt zu Einführung einer gesetzlich neu zu organisirenden allgemeinen Brandversicherungsanstalt für den Kanton Bern ist abermals um ein Jahr, also bis zum 1. Januar 1834, verschoben.

2. Demnach steht der Eintritt für das Jahr 1833 nicht nur bis zu Ende des laufenden offen, sondern er kann auch noch während des Jahres 1833 unter der Bedingung statt finden, daß auf jeden Fall der Betreffende den ganzen auf dieses Jahr fallenden Versicherungsbeitrag bezahle.

3. Damit indessen sowohl die Eigenthümer der Gebäude, als die Unterpfandsgläubiger, keiner Unterbrechung in dem Genuß ihrer Versicherungen ausgesetzt seyen, soll die gegenwärtige Anstalt nach ihrer jetzigen reglementarischen Bestimmung noch für die Dauer des Jahres 1833 fortgesetzt werden.

4. Einem jeden Versicherten soll es jedoch freistehen, mit dem Verfluß des laufenden Jahres 1832, als dem Ende der verlängerten Probezeit, für welche er beigetreten war, wieder aus der Anstalt zu treten, wenn er durch gerichtliche Bescheinigung ausweisen kann, daß seine Gebäude in keiner unterpfändlichen Verschreibung als versichert angezeigt sind, oder wenn er die wohlbescheinigte Einwilligung der Gläubiger zu seinem Austritt beibringt.

29. Juni 1832. 5. Ein jeder, welcher nach obiger Vorschrift seinen Austritt zu begehren und zu erhalten im Fall seyn möchte, hat sich vor dem 1. Oktober nächstkünftig dafür in der betreffenden Amtschreiberei zu erklären und seine Austrichtung auf Vorweisung der nöthigen Bescheinigungen und Zurückgabe seines Versicherungsscheines zu bewerkstelligen.

6. Alle diejenigen, welche ihren Austritt nicht in diesem Zeitraum gehörig begehrt und veranstaltet haben, werden als noch für das Jahr 1833 in der gegenwärtig bestehenden Anstalt verbleibend angesehen seyn, und sie werden ihre Versicherungen bis zum ersten Januar 1834, als dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Anstalt, auf dem bisherigen Fuße fortgenießen.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 29. Juni 1832.

Der Landammann,
v o n E r b e r.

Der Staatschreiber,
J. M a y.

D e k r e t

über

Beigeordnete des Gerichtspräsidenten von Bern.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß es bis zu der Einführung der 29. Juni
Kriminalgerichte und der Vollendung der Organisation des 1832.
Gerichtswesens dem Präsidenten des Amtsgerichts Bern,
wegen der großen Bevölkerung seines Gerichtsbezirkes und
dem umfassenden Geschäftsverkehr der Hauptstadt, welcher,
da infolge des §. 9. des Dekrets über die Erneuerung
der Gemeindebehörden vom 19. Mai 1832 dem Gemeinderath kein Strafrecht zusteht, noch vermehrt worden, unmöglich ist, die ihm obliegenden Amtsverrichtungen allein zu besorgen,

b e s c h l i e ß t:

1. Der Regierungsrath ist ermächtigt, dem Präsidenten des Amtsgerichts Bern bis zu der Vollendung der Organisation des Gerichtswesens die nöthige Hülfe beizuordnen, um ihm in den Untersuchungen in Strafsachen und in Ausföhrungsversuchen in Civilsachen an die Hand zu gehen, und für die Besoldung desselben nach Maßgabe der Geschäfte zu sorgen.

2. Diese Beigeordneten stehen in ihren Verrichtungen unter der unmittelbaren Aufsicht des Präsidenten, und die Verhandlungen derselben geschehen in seinem Namen.

3. Der Regierungsrath soll seine bisherigen Anordnungen

29. Juni 1832. gen dem Großen Rathe in der nächsten Wintersitzung zur Bestätigung vorlegen.

4. Dieses Dekret soll gedruckt, der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt, und dem Regierungsrathe zur Vollziehung übermacht werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den 29. Juni 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. May.

G e s e h

über die

Ausübung des Dispensationsrechtes bei
Ehehindernissen.

Der Große Rath der Republik Bern,

30. Juni 1832. In Betrachtung, daß der §. 50 der Verfassung demselben das Recht giebt, von den gesetzlichen Ehehindernissen Dispensationen zu ertheilen,

v e r o r d n e t:

1. Von den in der Säkung 45 des Personenrechts enthaltenen Verböten der Ehe zwischen Schwägern und Schwägerinnen, und der Ehe zwischen dem Manne und der Nichte seiner verstorbenen Ehefrau oder der Frau

und dem Neffen ihres verstorbenen Ehemannes, kann unter günstigen Umständen Dispensation statt finden, wenn die vorhergehende Ehe nicht durch Scheidung wegen Ehebruch aufgehoben worden. 30. Juni 1832.

2. Das Dispensationsgesuch muß an den Großen Rath gerichtet, und die Dispensation von diesem, nach angehörttem Vortrag des Regierungsrathes, durch geheimes Stimmenmehr mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Glieder beschlossen werden.

3. Die Dispensation von den aufschiebenden Ehehindernissen des Trauerjahrs und der Wartzeit (Personenrecht, Sitzung 46) kann der Große Rath mit zwei Drittel Stimmen ertheilen.

4. Der Regierungsrath ist bevollmächtigt, auf das Zeugniß des Pfarrers und der Ortsbehörden der Brautleute, daß ihnen keine Hindernisse bekannt seyen, und wenn eine Zustimmung erforderlich ist, auf die Bescheinigung, daß dieselbe vorhanden sey, eine oder zwei Verkündigungen nachzulassen; wobei jedoch die Vorschrift der Sitzung 56 in Betreff der Auslieferung des Verkündigungsscheines immer zu beobachten ist.

5. Durch dieses Gesetz wird das Dekret über den gleichen Gegenstand vom 13. März 1830 aufgehoben. Dasselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden und sogleich in Vollziehung treten.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes in Bern, den 30. Juni 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,

J. M a y.

Kreis schreiben

an die betreffenden Regierungsstatthalter,
über den Zehntbezug.

30. Juni 1832. In Erläuterung Unserer Verordnung vom 13. Juni
leztthin, über den Bezug der diesjährigen Zehnten, berichten Wir Ihnen nachträglich, daß Wir Uns vorbehalten, nach Einsicht der Erklärungen der Zehntbezirke, für diejenigen, welche wegen auf ihren Feldern eingeführter Brachwirthschaft oder Kulturwechsel durch die Annahme des Zehntens, nach dem Durchschnittsertrag zu sehr benachtheiligt würden, gerichtliche Schakungen eintreten zu lassen.

Sie wollen demnach nebst den Erklärungen der Zehntbezirke auch Ihren amtlichen Bericht über den Umfang der Getreidapflanzung, und die nähern Verumständungen in den Bezirken der nicht angenommenen Zehnten mit möglichster Beförderung einsenden.

Bern, den 30. Juni 1832.

D e k r e t

zu

Vermehrung der Mitglieder des Justiz- und Polizeidepartements.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf gemachten Antrag und geschehene Vorberathung durch Regierungsrath und Sechszehner; in Betrachtung, daß sich aus Erfahrung die Nothwendigkeit ergeben, die Zahl der Mitglieder des Justizdepartements bei den vielen und verschiedenartigen Geschäften, deren Besorgung denselben durch das Gesetz vom 8. November 1831 über die Organisation der Departemente, übertragen sind, bis auf die in andern Departementen bestehende Zahl von sieben zu vermehren,

3. Juli
1832.

b e s c h l i e ß t:

Art. 1. Das Justiz- und Polizeidepartement soll aus einem Präsidenten einem Vicepräsidenten, fünf Mitgliedern und zwei Suppleanten, bestehen, welche Letztere nur dann beratende und entscheidende Stimme haben, wenn das Departement nicht in gesetzlicher Zahl versammelt ist (Art. 5 des Gesetzes vom 8. November 1831), um einen gültigen Beschluß zu fassen,

Art. 2. Der Art. 24 des Gesetzes vom 8. November 1831, über die Organisation der Departemente, wird durch gegenwärtiges Dekret außer Kraft gesetzt. Es soll sogleich vollzogen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden, und ist für die gleiche Probezeit

3. Juli gültig, die für das Gesetz vom 8. November über die
1832. Organisation der Departemente durch §. 48 bestimmt
• worden ist.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
den 3. Juli 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. May.

B e s c h l u ß

ü b e r d i e P o s t e n.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

4. Juli Nach Einsicht der von den Herren Postbestehern Fi-
1832. scher unterm 2. Juli 1832 an die Postkommission erlassenen
Zuschrift,

b e s c h l i e ß t:

1) Die Postkommission wird beauftragt, in Gemäßheit des Beschlusses des Großen Rathes vom 25. Juni 1832, die Postadministration für den ganzen Kanton Bern unwiederruflich vom 1. kommenden Augusts hinweg, unmittelbar für Rechnung des Staats verwalten zu lassen.

2) Dieselbe wird von nun an alles Erforderliche einleiten, damit diese Administration auf obigen Zeitpunkt übernommen werden könne.

3) Die Postkommission wird demzufolge ermächtigt, im Fall sich die Herren Postbesteher zur Ueberlassung des Postbureau, des Materiellen u. s. w. geneigt finden, also gleich mit denselben, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, eine Uebereinkunft abzuschließen. 4. Juli 1832.

4) Durch diese Thatsachen sollen die beglaubten Rechte der Herren Postbesteher in nichts verändert werden.

Gegeben in Bern, den 4. Juli 1832.

Der Schultheiß,

L s c h a r n e r.

Der erste Rathschreiber,

Wurstemberger.

G e s e z

zu

Abänderung des Tarifs für die Schuldbetreibungen, vom 25. Mai 1813.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der vielseitig eingelangten Klagen über allzuhohe Gebühren in Schuldbetreibungen und der im Uebergangsgesetz diesfalls ausgesprochenen Wünsche, hat es für angemessen erachtet, vorläufig und bis die Revision unserer Gesetzgebung über den Rechtsgang in Betreibungssachen eine gründliche Abhülfe mit sich bringen wird, 6. Juli 1832.

6. Juli 1832. hinsichtlich der Kosten der Schuldbetreibungen zu bestimmen und zu

v e r o r d n e n :

Vom Tage hinweg, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, soll der zweite Titel des vierten Theils des Emolumententarifs gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt seyn, und in Schuldbetreibungssachen keine anderen oder mehreren Gebühren gefordert werden, als:

Für den Gläubiger oder seinen Bevollmächtigten:

1. Für die Abfassung einer rechtlichen Abkündigung, eines Verbots wegen Pacht- oder Miethzinsen, einer Leistungsankündigung, der Vorladung zu Fällung des Ganturkundes, einer Arrestkundmachung, der Vorladung zur Zubekanntniß und jedes andern Fürbots zu einer Betreibungsvorkehr: für beide Doppel . . . Bg. 7½
2. Für einen Pfandzettel . . . — 4
3. Für die Erhaltung der richterlichen Bewilligung, die Zustellung der bewilligten Schriften an den Weibel und die Abholung des Zeugnisses bei demselben, in Allem Bg. 7½
4. Für jede Erscheinung vor dem öffentlichen Verhör des Richters . . . Bg. 15
5. Für eine freiwillige Verschreibung des Gantrechts . . . Bg. 5
6. Für jeden nöthigen Gang in die Amtschreiberei — 4
7. Für die Bewohnung bei der Pfandnahme und Pfandschätzung . . . Bg. 15
8. Für die Bewohnung bei der Pfandversteigerung von Fahrhabe . . . Bg. 20
9. Für die Bewohnung bei der Gantsteigerung um Liegenschaften . . . Bg. 25

10. Für die Abfassung einer einfachen Anforderung des Gläubigers zur Eingabe derselben in das amtliche Güterverzeichnis oder den Geldtag des Schuldners Bg. 5

6. Juli
1832.

Für die Amtsschreiberei.

11. Für Concept und Abwart bei Fällung des Ganturkunds Bg. 7½
12. Für den daherigen Protokollauszug mit Inbegriff der Vidimation Bg. 7½
13. Für das Original der Gantsteigerungs-Publikation Bg. 5
Für jedes nöthige Nebendoppel . . . — 1½
14. Für die Beivohnung bei der Gantsteigerung und das daherige Conceptverbal:
wenn solche in der Nähe statt finden Bg. 20
wenn der Schreiber reisen und sich verköstigen muß — 30
15. Für die Ausfertigung des Steigerungsverbals über Fahrhabe für die Seite Bg. 2
doch nie mehr als — 15

Für den Weibel.

16. Für die Anlegung einer rechtlichen Abkündung, Monatleistung, einer Pfandforderung, eines Verbots oder Arrests, einem Schätzer zu bieten und jeder Vorladung in Betreibungssachen soll mit Inbegriff der Einschreibung in die Kontrolle, des Zeugnisses der stattgehabten Anlegung und der erhaltenen Antwort bezahlt werden Bg. 4
17. Für die Pfandnahme und Beivohnung bei der Schätzung mit Inbegriff des daherigen Verbals Bg. 15
18. Für den Ausruf bei einer Gantsteigerung um Liegenschaften Bg. 15
19. Bei der Pfandsteigerung um bloße Fahrhabe — 10

6. Juli 1832. 20. Für die Ausführung eines Leibhafs, wenn die
Berrichtung in der Nähe statt findet . Bg. 10
wenn der Weibel reisen und sich verköstigen muß — 20

Für den beeidigten Schärer.

21. Für die Pfandsache auf Ort und Stelle in Augenschein zu nehmen und zu schätzen, gebührt:
wenn die Berrichtung in der Nähe statt findet Bg. 15
wenn der Schärer wegen Entfernung der Pfandsache reisen und sich verköstigen muß . Bg. 25

Für den Gantmeister.

22. Für die Eintragung der auf die Gant gebrachten Gegenstände in den Gantrodel, deren Verwahrung und Zurückgabe, gebührt:

- a. Für Fahrhabe, die in die Gantkammer gelegt wird Bg. 10
- b. Für Zinsschriften, goldene und silberne Effekten u. dgl., die der Gantmeister in sein Haus in Verwahrung nehmen muß, je nach dem Schatzungs- werth ein Halbes vom Hundert, doch nie weniger als Bg. 10
und nie mehr als Bg. 60
- c. Von G undstücken und Lebwaare, die auf die Gant gebracht werden, hat derselbe zu beziehen Bg. 10
- d. Für seine Bemühungen und allfällige Besorgung dieser Gegenstände hat er nebst Zurückerstattung der damit gehabtten Auslagen zu fordern: für jede volle Tagesversäumniß Bg. 15

23. Für die Beirwohnung an der Gantsteigerung um Liegenschaften oder um Fahrhabe Bg. 15

24. Die Kosten der Betreibungen für Anforderungen, welche die Summe von Fr. 50 nicht übersteigen, werden

auf die Hälfte der in diesem Tarif bestimmten Gebühren festgesetzt.

6. Juli
1832.

25. Für die Ausstellung der Vollmacht und Zustellung der Schriften an den Schuldenboten kann gefordert werden Bg. 2

26. Die tarifmäßigen Kosten für rechtliche Abfindungen dürfen nur dannzumal gefordert werden, wenn der Gläubiger oder Schuldner sich weigert, solche auf freundslichem Wege anzunehmen.

27. In Erläuterung und einiger Ausdehnung der Satzung 18 Seite 224 der Gerichtssatzung soll keine Schuldforderung, welche die Summe von Fr. 50 nicht übersteigt, rechtlich eingefordert werden, der Schuldner sey denn wenigstens acht Tage zuvor schriftlich zur Bezahlung gemahnt worden. Ohne die daherige Bescheinigung soll der Richter keine Bewilligung zur rechtlichen Betreibung ertheilen.

28. Ebenso soll in Abänderung der folgenden Satzung 19 der Gerichtssatzung um Anforderungen, die sich nicht höher als Fr. 4 ansteigen, keine ordentliche Betreibung angehoben, sondern nach vorheriger Warnung, wenn die Forderung unwidersprochen geblieben ist, mit richterlicher Bewilligung durch den Weibel von des Schuldners Gut so viel pfandsweise genommen werden, als zu Deckung der Schuld und Kosten nöthig seyn wird.

29. Wenn die in den §§. 27 und 28 erwähnte Zahlungsmahnung oder Warnung durch den Weibel geschieht (wozu keine richterliche Bewilligung nöthig ist) und durch dessen Zeugniß bescheinigt werden kann, so hat der Schuldner dafür zu bezahlen Bg. 5

30. In allen hier festgesetzten Gebühren sind die Auslagen für Stempel, Briefporto und die nöthigen Publi-

6. Juli 1832. kationen nicht begriffen, und dem Schuldner noch besonders auf Rechnung zu setzen.

31. Für alle hier erwähnten Berrichtungen und Scripturen sind die Gebühren nur dann zu bezahlen, wenn bescheinigt werden kann, daß dieselben wirklich statt gefunden.

32. An die Stelle der bisherigen, den Verordnungen vom 5. und 23. Dezember 1825 beigefügten Formulare der tarifmäßigen Kostennoten (neue Gesetze und Dekrete, 4r Band Seite 52) treten vom künftigen 1. August hinweg diejenigen, welche dem gegenwärtigen Tarif angehängt sind. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen dieser Verordnungen, in so weit sie mit dem gegenwärtigen Gesetz nicht im Widerspruch sind, so lange in Kraft, bis die Gesetzgebung über das Verfahren in Schuldbetreibungssachen revidirt seyn wird.

Das gegenwärtige Gesetz tritt auf künftigen 1. August in Kraft. Von diesem Zeitpunkte hinweg soll dasselbe auch für alle bereits angehobenen Schuldbetreibungen seine Anwendung finden. Es soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, den Behörden, so wie den Advokaten und Agenten mitgetheilt, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 6. Juli 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

A n h a n g

zu vorstehendem Gesetz vom 6. Juli 1832.

F o r m u l a r e

der tarifmäßigen Kostennoten der Advokaten und
Agenten nach den verschiedenen Betreibungsarten.

I.

Betreibung um eingesezte Unterpfänder.

A. Einleitung der Betreibung.

Dem Gläubiger für Ausstellung der Vollmacht und Ueber- 6. Juli
gabe der Schriften Bz. 2 1832.
(Nebst allfälliger Portoausslage, Falls die Schriften durch
die Post zugesendet werden.)

B. Monatleistung.

Anmerk. Bei Kaufrestanzen u. dergl., wo eine rechtliche
Abkündigung vorausgeht, sind die daherigen Gebühren nach
Nro. II. Litt. B. anzusehen.

Abfassung der Monatleistung Bz. 7½
Erhaltung der Bewilligung, Zustellung dem Weibel und
Abholung des Weibelzeugnisses Bz. 7½

Anmerk. Wenn die Leistung zuerst nur um die verfalle-
nen Zinse, und dann nach Satz. 5 S. 234 auch um das
Hauptgut angekündigt wird, so ist für die zweite Leistungs-
ankündigung das Nämliche zu fordern.

Emolumentauslagen: dem Weibel Bz. 4

C. Fürbot zur Fällung des Canturfundes:

Abfassung der Citation Bz. 7½

6. Juli	Erhaltung der Bewilligung, Zustellung dem Weibel und	
1832.	Abholung des Weibelzeugnisses . . .	Bk. 7½
	Emolumentauslagen: Dem Weibel . . .	Bk. 4

D. Ganturfund:

Errscheinung vor dem Oberamtmann oder Amtsgerichte	Fr. 1 Bk. 5
Abholung des Ganturfunds . . .	— 4
Emolumentauslagen: Dem Richter Spruchgeld	Fr. 1 — —
Der Amtschreiberei für Concept und Abwart —	7½
Ausfertigung . . .	— 7½
Dem Weibel . . .	— 3

E. Schätzung:

Anmerk. Die Warnung Sak. 22 C. 213 ist bei Vertreibungen um eingesezte Unterpfänder nicht gesetzlich.		
Erhaltung der Bewilligung, Zustellung dem Weibel und		
Abholung bei demselben . . .	Bk. 7½	
Beimohnung bei der Schätzung . . .	Fr. 1 Bk. 5	
Emolumentauslagen:		
Dem Weibel, um dem Schätzer zu bieten Bk. 4		
„ „ um der Schätzung beizuwohnen		
„ . . .	Fr. 1 Bk. 5	
Dem Schätzer . . .	— 1 — 5	
(Oder, wenn er wegen Entlegenheit der Pfandsache reisen und sich verköstigen muß) . . .	Fr. 2 Bk. 5	

F. Gantsteigerung:

Einholung der Bewilligung . . .	Bk. 2½
Gang in die Amtschreiberei . . .	— 4
Beimohnung bei der Gantsteigerung Fr. 2 Bk. 5	
Erhebung des Gantsteigerungsverfalls . . .	— 4

Emolumentauslagen:6. Juli
1832.

Der Amtschreiberei für die Gantsteigerungspublikation

Bk. 5

Für jedes nöthige Nebendoppel . . . — 1½

Druck der Publikation im Amtsblatt Fr. 1 Bk. 5

Dem Gantmeister, für die Eintragung in den Gant-
rodel Fr. 1 — —Dem Gantmeister, für die Beivohnung an der Gant-
steigerung Fr. 1 Bk. 5

Anmerk. In dieser Gebühr sind seine Bemühungen und
Auslagen für die allfällige Besorgung des Guts nicht in-
begriffen. Erstere werden zu ganzen und halben Tagen zu
Bk. 15 vom Tag berechnet.

Dem Weibel, für das Ausrufen der Gantsteigerung

Fr. 1 Bk. 5

Der Amtschreiberei, für die Beivohnung — 2 — —

(Oder, wenn der Schreiber dafür reisen und sich ver-
köstigen muß) Fr. 3 — —Die Bezahlung des Gantsteigerungsverbals ist in obigen
Gebühren begriffen.

Hiezu kommen noch die Stempelauslagen, für die Voll-
macht, Quittung, Citation, Schätzung, das Gantur-
kund, Publikationen, Verbal und Kostensnote, zusam-
men beiläufig Fr. 1 Bk. 3

(Nebst den allfälligen Briefportoausslagen und Lesegeldern.)

Und wenn die Betreibung bis zum Leibhaft und Ausschwo-
rung oder Geldstag fortgesetzt wird, sind die daherigen
Verrichtungen und Emolumentauslagen nach den Vor-
schriften der betreffenden Artikel des Tarifs hinzuzu-
fügen.

Anmerk. Wenn um unterpfändliche Ansprachen von Fr.
50 und darunter betrieben wird, was jedoch selten statt
findet, so kann blos die Hälfte der oben ausgesetzten Ge-
bühren gefordert werden.

II.

Betreibung verschriebener Schulden.

A. Einleitung der Betreibung:

6. Juli 1832. Dem Gläubiger für Ausstellung der Vollmacht und Uebergabe der Schriften (Sammt allfälligen Portoausslagen, wenn dieselben durch die Post übersendet werden.)

B. Abkündigung.

Anmerk. Wenn eine nöthig ist, und deren Abnahme in Freundlichkeit verweigert wird.

- Abfassung der rechtlichen Abkündigung
Erhaltung der richterlichen Bewilligung,
Zustellung dem Weibel und Abholung des Weibelzeugnisses . . .
Emolumentauslagen: Dem Weibel .

C. Fürbot zur Fällung des Canturfundes:

- Abfassung der Citation
Erhaltung der Bewilligung, Zustellung dem Weibel und Abholung des Weibelzeugnisses
Emolumentauslagen: Dem Weibel .

D. Canturfund:

- Erscheinung vor dem Oberamtmanne oder Amtsgerichte
Abholung des Canturfundes . . .

Wenn die Ansprache Fr. 50 nicht übersteigt.		Wenn die Ansprache Fr. 50 übersteigt.	
Fr.	bb.	Fr.	bb.
—	2	—	2
—	3 ³ / ₄	—	7 ¹ / ₂
—	3 ³ / ₄	—	7 ¹ / ₂
—	2	—	4
—	3 ³ / ₄	—	7 ¹ / ₂
—	3 ³ / ₄	—	7 ¹ / ₂
—	2	—	4
—	7 ¹ / ₂	1	5
—	2	—	4

Emolumentauslagen:

Dem Richter Spruchgeld . . .	—	5	1	—
Der Amtschreiberei für Concept und Abwart . . .	—	$3\frac{3}{4}$	—	$7\frac{1}{2}$
„ „ „ für Ausfertigung	—	$3\frac{3}{4}$	—	$7\frac{1}{2}$
Dem Weibel	—	$1\frac{1}{2}$	—	3

E. Warnung:

Erhaltung der Bewilligung, Vacation zu dem Weibel und Abholung .	—	$3\frac{3}{4}$	—	$7\frac{1}{2}$
Emolumentauslagen: Dem Weibel	—	2	—	4

F. Schätzung:

Erhaltung der Bewilligung, Zustellung dem Weibel und Abholung . .	—	$3\frac{3}{4}$	—	$7\frac{1}{2}$
Beimohnung bei der Schätzung . .	—	$7\frac{1}{2}$	1	5
Emolumentauslagen:				
Dem Weibel, um dem Schätzer zu bieten	—	2	—	4
„ „ um der Schätzung bei- zumohnen	—	$7\frac{1}{2}$	1	5
Dem Schätzer	—	$7\frac{1}{2}$	1	5
(Oder, wenn er wegen Entlegenheit des Pfands reisen und sich verköstigen muß)	1	$2\frac{1}{2}$	2	5

G. Gantsteigerung:

Erhaltung der Bewilligung . . .	—	$1\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{2}$
Gang in die Amtschreiberei . . .	—	2	—	4
Beimohnung bei der Gantsteigerung um Fahrt	1	—	2	—

6. Juli
1832.

6. Juli
1832.

um Liegenschaften
Erhebung des Gantsteigerungsverbalß
Emolumentauslagen:

Der Amtschreiberei für die Steige-
rungspublication

Druck der Publication im Amtsblatt
Dem Gantmeister für Eintragung in
den Gantrodel, Verwahrung und
Zurückgabe:

a. Für Fahrhabe

b. „ Zinsschriften, goldene
und silberne Effekten $\frac{1}{2}$ pSt.:
wenigstens
höchstens

Emolumentauslagen:

Dem Gantmeister für Eintragung in
den Gantrodel, Verwahrung und
Zurückgabe:

c. Für Grundstücke und Leb-
waare

d. Für Besorgung, nebst Rück-
erstattung der Auslagen, für
jede volle Tagsversäumniß

e. Für Beivohnung an der
Gantsteigerung

Dem Weibel, für das Ausrufen der
Gantsteigerung: von Liegenschaften
von Fahrhabe

Der Amtschreiberei für Beivohnung

Wenn die Ansprache Fr. 50 nicht übersteigt.		Wenn die Ansprache Fr. 50 über- steigt.	
Fr.	bb.	Fr.	bb.
1	2 $\frac{1}{2}$	2	5
—	2	2	4
—	2 $\frac{1}{2}$	—	5
—	7 $\frac{1}{2}$	1	5
—	5	1	—
1	—	—	—
—	—	6	—
—	5	1	—
—	7 $\frac{1}{2}$	1	5
—	7 $\frac{1}{2}$	1	5
—	7 $\frac{1}{2}$	1	5
—	5	1	—
1	—	2	—

(Oder, wenn der Schreiber dafür reisen und einen ganzen Tag zu bringen muß)
 Für die Ausfertigung des Gantsteigerungsverbaß von der Seite bz. 2, doch niemals mehr als allfällig
 Hierzu kommen noch die Stempelauslagen, wie oben bei Nro. I. beiläufig
 (Nebst den allfälligen Briefportauslagen und Lesegeldern.)
 Und wenn die Betreibung weiter fortgesetzt wird, wie oben bei Nro. I.

Wenn die Ansprache Fr. 50 nicht übersteigt.		Wenn die Ansprache Fr. 50 übersteigt.	
Fr.	bz.	Fr.	bz.
1	5	3	—
—	7 $\frac{1}{2}$	1	5
1	3	1	3
—	2	—	2
—	2	—	4
—	3 $\frac{3}{4}$	—	7 $\frac{1}{2}$

6. Juli
1832.

III.

Betreibung um laufende Schulden.

A. Einleitung der Betreibung.

Dem Gläubiger für Ausstellung der Vollmacht und Uebergabe der Schriften
 (Sammt allfälligen Portauslagen, Falls die Schriften durch die Post versendet werden.)

B. Pfandzettel:

Schreib-Emolument
 Erhaltung der Bewilligung, Zustellung dem Weibel und Abholung des Weibelzeugnisses

Anmerk. Diese zwei letztern Gebühren werden für alle drei Pfandbote

6. Juli
1832.

nur einfach bezogen; es sey denn, daß ein Pfandzettel wegen Länge der Zeit wieder erfrischt werden müsse (Satz. 22 S. 214), oder die Betreibung auf eine Antwort des Schuldners hin unterbrochen und hernach wieder fortgesetzt würde.

Emolumentauslagen: dem Weibel für die drei Pfandbote
(Oder wenn der Schuldner die erste Pfandforderung zugleich auch für die zweite und dritte angenommen haben will, nach Satz. 5, S. 206 nur)

C. Pfandschätzung:

Erhaltung der Bewilligung, Zustellung dem Weibel und Abholung des Weibelszeugnisses
Beimwohnung bei der Schätzung . .
Emolumentauslagen:

Dem Weibel um dem Schätzer zu bieten
" " um der Pfandbehändigung und der Schätzung beizuwohnen
Dem Schätzer
Für den allfälligen Transport der Fahrhabe bis zum Gantplatz beiläufig
Dem Gantmeister für die Einschreibung der Fahrhabe

D. Pfandsteigerung:

Erhaltung der Bewilligung . . .
Gang in die Amtschreiberei . . .
Beimwohnung bei der Gantsteigerung
Erhebung des Steigerungsverbalß .

Wenn die Ansprache Fr. 50 nicht übersteigt.		Wenn die Ansprache Fr. 50 über- steigt.	
Fr.	bs.	Fr.	bs.
—	6	1	2
—	2	—	4
—	3 ³ / ₄	—	7 ¹ / ₂
—	7 ¹ / ₂	1	5
—	2	—	4
—	7 ¹ / ₂	1	5
—	7 ¹ / ₂	1	5
—	7 ¹ / ₂	1	5
—	5	1	—
—	1 ¹ / ₄	—	2 ¹ / ₂
—	2	—	4
1	—	2	—
—	2	—	4

Emolumentauslagen:

Der Amtschreiberei für die Publikation

Für jedes nöthige Nebendoppel .

Für den allfälligen Druck der Publi-

kation im Amtsblatt

Anmerk. Diese Publikationsart ist
bei Gantsteigerungen um Fahrhabe nur
in bedeutenden Fällen gewöhnlich.

Dem Gantmeister

Falls das auf die Gant gebrachte Gut,
durch geleistete Bezahlung oder sonst,
mit Einwilligung des Gläubigers ab
der Gant gelöst wird, so hat der Gant-
meister für die Aufzeichnung, Bewah-
rung und Herausgabe zu beziehen:

Wenn es gemeine Fahrhabe ist, die in
die Gantkammer kann gelegt werden

Für Zinsschriften, Gold- und Silber-
geschmeide u. dgl., die der Gant-
meister in sein Haus in Verwahrung
nehmen muß, je nach dem Schatzungs-
werth ein Halbes vom Hundert:

doch nie weniger als

und nicht mehr als

(Von Lebware und von Grundstücken
seine für die Besorgung gehabt
nöthigen Auslagen und für seine
Zeitversäumnis das Taggeld, wie
oben.)

Dem Weibel für das Ausrufen . .

Wenn die Ansprache Fr. 50 nicht übersteigt.		Wenn die Ansprache Fr. 50 über- steigt.	
Fr.	bb.	Fr.	bb.
—	2 1/2	—	5
—	1 1/2	—	1 1/2
—	7 1/2	1	5
—	7 1/2	1	5
—	5	1	—
—	5	1	—
3	—	6	—
—	5	1	—

6. Juli
1832.

6. Juli 1832. Der Amtschreiberei für die Beirwohnung
und Concept, in der Nähe . . .

weitere

Und für die Ausfertigung des Steige-
rungsverbals 2 $\frac{1}{2}$ Bg. von der Seite,
doch nie mehr als

Hiezu kommen noch die Stempelausla-
gen beiläufig

(Nebst den allfälligen Briefportaus-
lagen und Lesegeldern.)

Und wenn die Betreibung weiter fort-
gesetzt wird, wie oben bei Nro. I.

Wenn die Ansprache Fr. 50 nicht übersteigt.		Wenn die Ansprache Fr. 50 über- steigt.	
Fr.	Bg.	Fr.	Bg.
1	—	2	—
1	5	3	—
—	7 $\frac{1}{2}$	1	5
—	7 $\frac{1}{2}$	—	7 $\frac{1}{2}$

Wenn die vorgeschriebene Warnung für die geringern
Schulden statt findet, so ist dafür die Gebühr . Bg. 5

Ist eine Liegenschaft zum Pfand dargeschlagen, so ist in
Hinsicht der Schätzung und Steigerung die Berechnung oben
Nro. II. unter Lit. F. und G. nachzusehen.

Ueberhaupt sind für alle hier oben ausgesetzten Verrichtungen
die Gebühren alsdann nur zu bezahlen, wenn die Verrichtung
wirklich statt gefunden hat.

G e s e z

über die

Gebühren in Vormundschaftssachen.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der von vielen Seiten des Landes und schon im Uebergangsgesetz ausgesprochenen Wünsche, daß vorzüglich der Emolumententarif, welcher die vormundschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstande hat, in Berathung gezogen und revidirt werden möchte, und in der Absicht, den wohlthätigen Zweck der neuen Vormundschaftsordnung nicht durch einen übermäßigen und lästigen Kostenaufwand zu vereiteln,

7. Juli
1832.

v e r o r d n e t :

1. Der Vorschlag und die Ernennung eines Vogts oder Beistandes (Satzungen 239, 240 und 242), so wie die Bestallung desselben (Satzung 247) soll unentgeltlich geschehen.

2. Für die Ausfertigung des Bestallungsakts oder den Vogtszettel, sammt der Eintragung in den Vogtsrodel (Satz. 248), hat der Amtschreiber zu beziehen Bz. 4

Jedoch soll nichts gefordert werden, wenn das fruchtbare Vermögen Fr. 2000 oder weniger beträgt.

3. Wenn außerordentliche Beistände zu Fertigungen, Testamenten, Vermehrung der Ehetage, und Geschäften ähnlicher Art angekehrt und ernannt werden (Satz. 326),

7. Juli 1832. so ist für den Bestallungszettel ohne Ausnahme zu bezahlen Bg. 4

4. Dem Weibel ist in den im §. 3 enthaltenen Fällen für seine Berrichtung und das darüber auszustellende Zeugniß zu bezahlen Bg. 4

5. Für die Aufnahme eines Güterverzeichnisses (Satz. 259 und 260) hat der Abgeordnete der Vormundschaftsbehörde, der Vogt und der Aktuar zu beziehen:

wenn das fruchtbare Vermögen über 2000 Franken beträgt, und die Berrichtung in der Nähe ist, ein jeder täglich Fr. 1 Bg. 5

wenn sie über eine Stunde entfernt ist, und sich dieselben verköstigen müssen, mit Inbegriff der Reise- und Zehrungskosten, jeder täglich . . . Fr. 3 — —

Falls aber dieselben wegen größerer Entfernung und längerer Dauer der Berrichtung mehrere Tage außer ihrem Wohnorte zubringen müssen, so soll ihnen nebst dem Taggeld von Fr. 3 noch eine, mit den gehabtten Unkosten, ihrer Bemühung und dem Vermögen des Pflegebefohlenen im Verhältniß stehende, Entschädigung zugesprochen werden.

Beträgt das fruchtbare Vermögen Fr. 2000 oder weniger, so soll niemals mehr, als die Gebühr für einen Tag, gefordert werden.

6. Für die Güterverzeichnisse auszufertigen, kann der Aktuar von jeder tarismäßigen Seite fordern . . . Bg. 1

7. Für die nach den Vorschriften der Satzungen 281 und 282 einfach auszufertigenden Vogtsrechnungen und Vermögensberichte kann der Vogt oder Beistand für jede enggeschriebene Folioseite der Ausfertigung in Rechnung setzen Bg. 2

8. Wenn das fruchtbare Vermögen auf Fr. 10,000 und mehr ansteigt, so müssen sowohl die Güterverzeich-

nisse, als die Bogtsrechnungen und Vermögensberichte, auf Stempelpapier ausgefertigt werden. 7. Juli 1832.

9. Die Güterverzeichnisse, so wie die Bogtsrechnungen und Vermögensberichte, sollen nach erfolgter Passation in ein besonderes Manual der Vormundschaftsbehörde des Pflegebefohlenen eingetragen, und dafür von jeder enggeschriebenen Seite bezogen werden . . . Bk. 1

10. Für die Eintragung derselben in das betreffende Bogtsrechnungsmanual der Amtschreiberei (Satzungen 260 und 289) gebührt von der enggeschriebenen Seite Bk. 1

Wenn das Original eines Güterverzeichnisses, einer Bogtsrechnung oder eines Verwaltungsberichtes verloren geht, und die beiden Einschreibungen nicht gleichlautend sind, so soll derjenigen in der Amtschreiberei Glauben beigegeben werden.

11. Für die vorläufige Untersuchung der Bogtsrechnungen und Vermögensberichte von Seite der Vormundschaftsbehörde, und das Einschreiben des daherigen Bestehens in dieselben, gebührt dieser:

a. wenn das fruchtbare Vermögen des Pflegebefohlenen über Fr. 2000 beträgt . . . Fr. 1 — —

b. wenn dasselbe Fr. 4000 beträgt Fr. 1 Bk. 5
und sofort je für Fr. 2000 Kapitalvermögen mehr Bk. 5

Doch soll diese Gebühr den Betrag von Fr. 6 nicht übersteigen.

Die endliche Passation von Seite des Regierungsstatthalters dagegen soll unentgeltlich geschehen und diesfalls keinerlei Gebühr gefordert werden.

12. Für die Verifikation und Ablesung der Rechnungsschrift und die Einschreibung der Passation hat der Amtschreiber, wenn das fruchtbare Vermögen über Fr. 2000

7. Juli 1832.	beträgt, zu beziehen	Fr. 1 — —
	von jeden 2000 Fr. mehr	Bg. 2 $\frac{1}{2}$
	doch niemals mehr als	Fr. 3 — —

13. In dem Falle, wo das Kapitalvermögen Fr. 2000 übersteigt, gebührt dem Amtsweibel, wenn er der Rechnungspassation beivohnt, für die Abwart . Bg. 4

14. Einem Vorgesezten, welcher der Rechnungsablage beivohnt (Sag. 285), mag nach Maßgabe seiner Entfernung und Zeitversäumniß, und nach den Vermögensumständen des Pflegbefohlenen, admittirt werden Bg. 5
bis höchstens Fr. 2 — —

15. Alle Vogtskosten, als: Auslagen für den Vogts- oder Bestallungszettel, die Taggelder des Vogts für außerordentliche Versäumnisse, der allfällige Vogtslohn, die Ausfertigungs- und Einschreibungskosten der Rechnungsschrift und die allfälligen Passationskosten sollen jederzeit spezifizirt und am Ende der Rechnung unter eine eigene Rubrik gesetzt werden.

16. Außer diesen hier festgesetzten Gebühren sollen in Vogts- und Waisensachen den Bevormundeten keinerlei Kosten oder Emolumente in Rechnung gebracht, namentlich dann die Einsicht der Vogtrechnungsmanuale den Berechtigten unentgeltlich gestattet, von den Gemeinden und Vormundschaftsbehörden den Vögten und Bevormundeten, und von dem Regierungsstatthalter den Gemeinden und Vormundschaftsbehörden unentgeltlich Rath und Weisung ertheilt werden.

17. Das gegenwärtige Gesetz, durch welches die Verordnung vom 23. Januar 1826 aufgehoben wird, tritt vom Tage der Bekanntmachung an in Kraft. Es soll auf übliche Weise publizirt, den sämtlichen Vormundschafts-

behörden und Vormündern zugestellt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. 7. Juli 1832.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes
Bern, den 7. Juli 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

D e k r e t

ü b e r

Veränderung des Zeitpunktes, auf den die
ordentlichen Sitzungen des Großen Rathes
eröffnet werden sollen.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf Antrag des Regierungsrathes und der Sechszehner; 7. Juli 1832.
In Betrachtung, daß die Erfahrung gezeigt hat, daß
es nöthig sey, für die Eröffnung der ordentlichen Sitzungen
des Großen Rathes, statt des durch den §. 25 des
Großen Rathesreglementes vom 4. August 1831 festgesetz-
ten Zeitpunktes, einen andern zu bestimmen,

b e s c h l i e ß t:

§. 1. In Zukunft sollen die ordentlichen Jahressit-
zungen des Großen Rathes jeweilen am ersten Montag des

7. Juli 1832. Monats Mai und in der Mitte des Novembers ihren Anfang nehmen.

§. 2. Gegenwärtiges Dekret, durch welches der §. 25 des Großen Rathesreglements vom 4. August 1831, so weit er obigen Gegenstand betrifft, hiermit abgeändert wird, soll auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 7. Juli 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.
Der Staatschreiber,
F. May.

G e s e t z

über

Aufbruch und Hochverrath.

Der Große Rath der Republik Bern,
7. Juli 1832. Auf den Antrag des Regierungsrathes;
In Betrachtung der Unzweckmäßigkeit und der Unvollständigkeit mehrerer Bestimmungen des ersten und des zweiten Abschnittes des ersten Titels des zweiten Theils des peinlichen Gesetzbuches der helvetischen Republik in

Betreff der Verbrechen, welche die Ruhe und die Sicherheit des Staates gefährden, und der Schicklichkeit, die Gesetzgebung des alten und des neuen Kantonstheiles hierüber in Uebereinstimmung zu bringen, 7. Juli 1832.

b e s c h l i e ß t:

I. Hochverrath.

§. 1. Jedes Unternehmen, welches eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, die Anstiftung zu einem Bürgerkriege, die Herbeiführung einer Gefahr für den Staat von dem Auslande, oder die Vergrößerung einer solchen, zum Zwecke hat, ist als Hochverrath anzusehen.

§. 2. Als Hochverrath ist auch anzusehen, die absichtliche Unterlassung eines Staatsbeamten, die ihm anvertraute Gewalt zu der Ablehnung einer Gefahr zu gebrauchen, mit welcher die Staatsverfassung, oder die Ruhe und die Sicherheit des Staates bedroht sind.

a. Theilnehmer.

§. 3. Der Theilnahme an diesem Verbrechen macht sich Jeder schuldig, der absichtlich durch Mittheilung von Staatsgeheimnissen, durch Ausspähung, durch Anwerbung Anderer, oder auf irgend eine Weise zu der Ausführung desselben Hülfe geleistet, oder der die Ausführung nicht verhindert, ungeachtet er dieses ohne eigene Gefahr hätte thun können.

b. S t r a f e.

§. 4. Der Hochverrath kann an dem oder den Urhebern mit dem Tode, und soll mindestens mit zehnjähriger Einsperrung und mit dem Verluste der Ehrenfähigkeit bestraft werden.

7. Juli
1832.

§. 5. Die Theilnahme an diesem Verbrechen, so wie der Versuch, eine der als Hochverrath bezeichneten Handlungen zu begehen, der ohne Erfolg geblieben, ist, je nach den Umständen, mit vier- bis zehnjähriger Einsperrung, und, je nach dem Grad der Schuld, mit dem Verlust der Ehrenfähigkeit zu bestrafen.

§. 6. Wer von einem hochverrätherischen Unternehmen zuverlässige Kenntniß hat, und diese nicht sogleich einem obern Vollziehungsbeamten mittheilt, soll, je nach den Umständen, mit ein- bis zweijähriger Einsperrung, oder eben so langer Wegweisung aus dem Kanton bestraft werden: es sey denn, er könne erzeigen, daß das Unternehmen, der unterlassenen Anzeige ungeachtet, keine nachtheiligen Folgen mehr für den Staat hätte haben können. Mit der in diesem §. angedrohten Strafe sind jedoch der Ehegatte des Verbrechers und die Verwandten und die Verschwiegerten desselben, in der auf- oder absteigenden Linie und in dem ersten Grade der Seitenlinien, zu verschonen.

§. 7. Wer sich mit Andern in ein hochverrätherisches Unternehmen eingelassen, wird mit aller Strafe verschont, wenn er die strafbare Verbindung der Behörde zu einer Zeit anzeigt, wo sie noch geheim ist, und der Zweck derselben vereitelt werden kann; auch soll sein Name, so gut es sich thun läßt, verschwiegen bleiben.

II. A u f s t a n d.

§. 8. Wenn sich mehr als zehn Personen zusammenschließen, um sich der Vollziehung eines Gesetzes oder eines Befehls der Regierung thätlich zu widersetzen, oder mit vereinter Gewalt etwas von einer Staatsbehörde zu erzwingen, oder auf irgend eine Weise die öffentliche Ruhe

zu stören; so machen sie sich des Vergehens des Aufstandes schuldig.

7. Juli
1832.

§. 9. Jeder öffentliche Beamte, Gemeindevorgesetzte und Staatspolizeidiener, ist bei seiner Verantwortlichkeit verpflichtet, die in einem Aufstande begriffenen Personen mit lauter Stimme im Namen der Regierung zur Ruhe und zum Auseinandergehen aufzufordern.

S t r a f e.

§. 10. Legt sich auf diese Aufforderung der Aufstand sogleich, so sind die Anstifter und Rädelsführer, und die thätigsten Theilnehmer von dem Polizeirichter mit verhältnißmäßigen Gefangenschafts-, Geld- oder Leistungsstrafen zu belegen; wobei jedoch die Strafen für die Verletzungen anderer Rechte, die sich dabei zugetragen haben mögen, ausdrücklich vorbehalten sind.

III. A u f r u h r.

§. 11. Legt sich der Aufstand auf die Aufforderung zur Ruhe nicht, so daß es nöthig wird, zur Herstellung der Ruhe und Ordnung Hülfe herbei zu holen, und Gewalt zu gebrauchen; so ist der Aufstand als Aufruhr, und Jeder, der an demselben noch ferner Theil nimmt, als Mitschuldiger anzusehen.

S t r a f e.

§. 12. Die Anstifter oder Rädelsführer eines Aufruhrs sind, wenn dabei kein wirklicher Schaden verursacht worden, mit Zuchthaus oder mit Einsperrung von zwei bis vier Jahren, und wenn Jemand dabei sein Leben verloren, oder an seinem Leibe oder an seinen Gütern bedeutenden Schaden erlitten, mit Schellenwerk oder mit Zuchthaus von vier bis acht Jahren zu bestrafen.

7. Juli 1832. §. 13. Die Theilnehmer an dem Aufruhr sind, je nach dem Grade ihres Verschuldens, mit Zuchthaus oder Einsperrung von sechs Monaten bis zwei Jahren zu belegen.

§. 14. Wenn ein Anstifter oder ein Theilnehmer des Aufruhrs sich dabei noch eines andern Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht; so ist derselbe, neben der Strafe des Aufruhrs, noch mit derjenigen Strafe zu belegen, mit welcher das Gesetz dieses Vergehen oder Verbrechen bedroht.

IV. Auffammlung von Kriegsvorräthen.

§. 15. Wer heimlich Waffen oder Kriegsvorräthe aufsammt, der soll nach Verhältniß des Verdachtes, den seine Absicht dabei treffen mag, und der Gefahr, welche für die öffentliche Ruhe daraus erwachsen könnte, wenigstens mit sechs Monaten Gefangenschaft, oder mit einer Geldbuße von Fr. 300 bis 400 bis zwei Jahren Gefangenschaft bestraft, und die aufgesammelten Waffen oder Kriegsvorräthe sollen zu Händen des Staates konfisziert und in das Zeughaus abgeliefert werden.

V. Widerstand gegen Beamte.

§. 16. Wer sich einem Beamten in Amtssachen, oder einem Staatspolizeidiener in Vollziehung eines Befehls seines Obern thätlich widersezt, soll, wenn weder der Beamte, der Staatspolizeidiener, oder eine dritte Person, dabei beschädigt oder verwundet worden, mit dreißig bis sechzig Tagen Gefangenschaft, und wenn eine Beschädigung oder Verwundung eines derselben statt gefunden, wegen seines Widerstandes mit sechs Monaten bis ein Jahr Zuchthaus oder Einsperrung, und wegen der Be-

schädigung oder Verwundung nach Vorschrift des Gesetzes bestraft werden. 7. Juli 1832.

VI. Befreiung von Gefangenen.

§. 17. Wer einen Gefangenen mit Gewalt in Freiheit setzt, soll nach dem Verhältniß des von dem Befreiten begangenen Vergehens oder Verbrechens und der angewandten Gewalt, mit ein- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 18. Wer öffentlich durch Reden, durch Schriften, durch Anschlagung derselben an öffentlichen Orten, oder auf andere Weise zum Hochverrathe, zum Aufstand, zum Aufruhr, zum Widerstand gegen Beamte oder gegen Staatspolizeidiener, oder zu der Befreiung eines Gefangenen auffordert oder anreizt, soll, wenn gleich die Aufforderung oder Anreizung ohne Erfolg geblieben, mit einer Strafe, die von fünf und zwanzig Franken und vier Tagen Gefangenschaft bis auf vierhundert Franken und einhundert Tage Gefangenschaft gesteigert werden kann, belegt werden. Hat er seine Aufforderung oder Anreizung noch mit Geld oder mit Versprechungen unterstützt; so ist die Strafe bis auf zwei Jahre Einsperrung zu verschärfen.

VII. Verhinderung der Bekanntmachung der Gesetze.

§. 19. Wer ein an den gewohnten Orten angeheftetes Gesetz, oder eine Bekanntmachung einer Regierungsbehörde abreißt, entstellt, oder absichtlich besudelt, soll von dem Polizeirichter mit einer Buße bis auf einhundert Franken oder Gefangenschaft bis auf sechs Monate bestraft werden.

7. Juli
1832.

VIII. Störung der öffentlichen Ruhe.

§. 20. Absichtliche grobe Störung der öffentlichen Ruhe soll mit verhältnißmäßiger Gefangenschafts- oder Leistungsstrafe belegt werden, wobei die Strafen der Rechtsverletzungen, die sich bei einem solchen Anlasse zuge tragen, vorbehalten sind.

§. 21. Durch dieses Gesetz werden der erste und der zweite Abschnitt des ersten Titels des zweiten Theiles des peinlichen Gesetzbuches der helvetischen Republik vom Jahr 1799, und die Art. 75 bis und mit 108 des französischen Strafgesetzbuches, und aller mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben; hingegen ist das Gesetz vom 27. Juni 1803, und das Gesetz über die Umwandlung der Zuchthausstrafen vom 1. Hornung 1819 auf die in diesem Gesetze bestimmten Fälle nicht anwendbar. Dasselbe tritt von dem Tage seiner Publikation an in Wirksamkeit, und ist auf alle Fälle anwendbar, die sich nach seiner Bekanntmachung zutragen. Es soll gedruckt, der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt, und auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 7. Juli 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

Kreisreiben

des

Regierungsrathes an die Regierungstatthalter und Amtsgerichtspräsidenten,
über Mittheilung der Strafsentenzen durch
das Obergericht.

Nach §. 35 des Gesetzes vom 11. April 1832 über die Organisation des Obergerichts, sollen die Urtheile dieses Tribunals sowohl in Civil- als in Kriminal- und Polizeisachen, den Gerichten, welche dieselben in erster Instanz beurtheilt haben, mitgetheilt werden, und zwar ohne daß die Kosten den Interessenten angesetzt werden dürfen. 9. Juli 1832.

Um dieser Vorschrift zu entsprechen, wird das Obergericht seine Civilurtheile den betreffenden Amtsgerichten abschriftlich zustellen und die daherigen Skripturen dem Staate verrechnen.

Was hingegen die Mittheilung der Strafsentenzen betrifft, so haben Wir, auf das Ansuchen des Obergerichts, nach angehörtem Vortrag Unseres Justizdepartements, zu Vermeidung weiterer Kosten, für angemessen erachtet, den Regierungstatthaltern den Auftrag zu ertheilen, die ihnen zur Vollziehung übermachten Abschriften von Kriminal- und Polizeieurtheilen nach Eröffnung und Kontrollirung derselben den Amtsgerichtspräsidenten zu Händen der Amtsgerichte und zur Aufbewahrung in deren Archiv zu übermitteln.

Bern, den 9. Juli 1832.

I n s t r u k t i o n

f ü r

d e n S t a a t s a n w a l t.

9. Juli
1832.

1. Der Staatsanwalt bei dem Obergerichte steht unmittelbar unter dem Justiz- und Polizeidepartement, und wird von dieser Behörde in sein Amt eingesetzt und beeidigt.

2. In Fällen, wo das Justizdepartement Anstand findet, gegen Angeschuldigte von Amteswegen eine Untersuchung anzuordnen, ist derselbe gehalten, auf Begehren dieses Departements, schriftliche Anträge und Gutachten zu stellen.

3. In seinen amtlichen Arbeiten und Anträgen soll er sich streng an die bestehenden Gesetze, und wo diese fehlen, an die allgemeine Rechts-theorie in Strassachen halten. Das Obergericht soll darüber wachen, daß der Staatsanwalt diese Vorschrift genau befolge, und Uebertretungen derselben dem Justizdepartement anzeigen.

4. In Betreff der Anträge, die er für die Leitung und die Beurtheilung der Kriminalgeschäfte dem Obergericht zu machen hat, soll er die Vorschriften, welche in dem Gesetz über die Organisation des Obergerichts hierüber enthalten sind, pünktlich befolgen.

5. Wenn der Angeschuldigte in Kriminalsachen sich vor dem Obergericht mündlich selbst vertheidigt, oder vertheidigen läßt, und allemal, wenn es das Obergericht nöthig findet, ist der Staatsanwalt gehalten, den Sitzungen dieses Tribunals beizuwohnen, und die von ihm ver-

langten Erläuterungen seiner Anträge zu geben. Sobald 9. Juli
aber zur Berathung und Abstimmung geschritten wird, soll 1832.
derselbe den Austritt nehmen.

6. Ueber die Geschäfte, die ihm zugewiesen werden, führt er eine Kontrolle, in welcher der Tag des Empfangs und der Ablieferung jedes Geschäftes zu bemerken ist.

7. Der Staatsanwalt soll sich befleißigen, die von den Behörden erhaltenen Aufträge gewissenhaft und mit möglichster Beförderung zu erfüllen.

8. Werden ihm Verletzungen von gesetzlichen Förmlichkeiten, oder unrichtige Anwendungen von Gesetzen durch die instruirenden Gerichtsbehörden bekannt, so soll er das Justizdepartement davon in Kenntniß setzen, und überhaupt alles einberichten, was er zu der Verbesserung der Strafrechtspflege dienlich erachtet.

9. Diese Instruktion tritt sofort auf eine Probezeit von zwei Jahren in Kraft, und ist sowohl dem Obergerichte als dem Staatsanwalt zuzustellen.

E i d.

Es schwört der Staatsanwalt bei dem Obergericht: der Republik Bern und ihrer verfassungsmäßigen Regierung Treue und Wahrheit zu leisten; derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; die bestehende Verfassung und Gesetze in allen Theilen zu beobachten; die ihm von dem Justiz- und Polizeidepartement und von dem Obergericht und den Kommissionen desselben in Folge ihrer Befugniß ertheilten Aufträge mit Beförderung auszuführen; die ihm sowohl durch das Gesetz über die Organisation des Obergerichts vom 11. April 1832 als durch seine Instruktion auferlegten Pflichten treu zu erfüllen; seine Strafanträge mit größter Gewissenhaftigkeit, ohne Menschenfurcht, nach den bestehenden Gesetzen, oder wo

9. Juli 1832. diese nichts bestimmen, nach dem Gerichtsgebrauche zu stellen, damit der Verbrecher die verdiente Strafe empfangen und die Unschuld verschont bleibe; alles zu verschweigen, was verschwiegen bleiben soll; unter keinerlei Vorwand in Hinsicht auf seine Amtsgeschäfte Geschenke anzunehmen oder von den Seinigen annehmen zu lassen; und überhaupt alles zu thun, was ein gewissenhafter Beamter Gott, seinem Gewissen und seinem Vaterlande schuldig ist.

Alle Gefährde vermieden etc.

Vom Großen Rath gutgeheßen, den 9. Juli 1832.

R e g l e m e n t

über die

Schiffahrt auf dem Thunersee.

11. Juli
1832.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Erwägung, daß schon seit dem Jahre 1819 über die besondere Schiffahrt für die kantonsfremden Reisenden auf dem Thunersee zum Vortheil derselben und um sie vor Uebertheuerung sicher zu stellen, ein von dem Oberamt Thun erlassenes obrigkeitlich bestätigtes Reglement bestanden, welches sich zu Handhabung von Ordnung und guter Polizei und zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums der Reisenden als vortheilhaft bewährt, hat, in Erneuerung und theilweiser Abänderung dieses

bisherigen Reglements, auf den Vortrag des Departements
des Innern,

11. Juli
1832.

verordnet:

§. 1. Jeder Schiffmann, der kantonsfremde Reisende, welche weder die Post- oder sogenannte Ordinari- noch die Marktschiffe benutzen, auf dem Thunersee führen will, hat sich bei dem betreffenden Regierungsstatthalter dafür zu melden, sich über folgende Erfordernisse auszuweisen, und wenn dieses geschehen ist, sich den hienachstehenden Vorschriften zu unterwerfen, worüber er dem Regierungsstatthalter angeloben soll.

§. 2. Jeder, welcher unter die Schiffeleute aufgenommen zu werden wünscht, muß in den Amtsbezirken Thun oder Interlaken angesessen seyn, und für Fr. 1000 Bürgschaft leisten; ferner soll er persönlich ein Schiffmann seyn, so viel möglich seinen Dienst selbst versehen, oder ihn wenigstens nur durch erfahrene Knechte versehen lassen; doch ist ihm gestattet, in Fällen, wo für ein Schiff drei Schiffeleute gebraucht werden, alsdann eine der Schifffahrt kundige Weibsperson anzustellen.

§. 3. Jeder der einmal angenommenen Schiffeleute soll wenigstens ein schicklich eingerichtetes ihm selbst angehörendes Schiff zum Dienste bereit und stets in gutem Stande halten.

§. 4. Diese sämtlichen Schiffe sollen auf Kosten der Schiffeleute und auf Befehl des Regierungsstatthalters alljährlich behörig untersucht und allfällig untauglich befundene Schiffe von Seite der Schiffeleute sogleich durch taugliche ersetzt werden.

§. 5. Alle von Seite des Regierungsstatthalters einmal angenommenen Schiffe sollen kontrollirt und mit fortlaufenden Nummern angezeichnet werden. Diese nume-

11. Juli
1832.

rirten Schiffe sollen mit einer bemalten Blache bedeckt, die Schiffe von drei Rudern wenigstens 35 Fuß lang und die Wand nicht niedriger als 2 Fuß 6 Zoll seyn. Ferner soll der Boden in der Schöpfe wenigstens 2 Fuß 10 Zoll und hinten mindestens 3 Fuß 2 Zoll halten.

§. 6. Die Fahrten dieser Schiffe (worunter jedoch bloße Spazierfahrten nicht begriffen sind) gehen einer ordentlichen Rehrordnung nach; und zwar so, daß die erste Bestellung für Nummer 1 giltet, nachher aber jede Nummer in ihrem Range folgen soll, und demnach jede abgegangene Nummer für eine Tour zählt, bis derkehr aller gemacht ist, und wieder von vorne anfängt; nicht beobachtenden Falles bei Strafe der Verwirkung des bezogenen Lohnes zu Gunsten des übergangenen Schiffmanns und einer Buße von zehn Franken, deren eine Hälfte dem Verleider, die andere aber den Armen des Orts zukommen soll, auch für Wiederholungsfälle schärfere Ahndung vorbehalten.

§. 7. Sämmtliche Schiffleute, welche den Thunersee befahren, ernennen für jeden der beiden Amtsbezirke einen Obmann, der über alle Touren eine nach den Befehlen des Regierungsstatthalters einzurichtende genaue Kontrolle führt, und an welchen sich alle kantonsfremde Reisende oder Wirthe zu Bestellung der Schiffe wenden sollen, zu welchem Ende er einen schicklichen Ort zu verzeigen hat, wo man ihn oder seinen Stellvertreter immer finden kann. Jedem Schiffmann ist verboten, kantonsfremde Reisende zu übernehmen oder mit ihnen abzufahren, bevor er sich bei dem Obmann gemeldet hat und von ihm bestellt worden ist; bei der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Strafe.

§. 8. Es sollen die Schiffe bei Strafe der Verwirkung ihrer Tour jederzeit bereit seyn, von dem Augenblicke der erfolgten Bestellung hinweg spätestens inner

einer halben Stunde mit den Reisenden abzufahren; dagegen aber diesen Schiffleuten gleich denen der obern Seeufer oder andern Personen zu ihren Händen alles Herumlafen zum Anbieten der Schiffe auf den Straßen und in Häusern bei einer Buße von zehn Franken, deren eine Hälfte dem Verleider, die andere aber den Armen des Orts zufallen soll, — gänzlich untersagt bleibt.

11. Juli
1832.

§. 9. Die Schiffmeister sollen außerdem für allen Schaden gut stehen, welcher durch ihre oder ihrer Gehülfen Schuld den Reisenden oder ihrem Gepäck zustoßen möchte; jedoch sind sie hingegen für eigentliche Unfälle nicht verantwortlich.

§. 10. Die Schiffleute sollen sich ferner an dem bestimmten Lohne, nämlich für die Fahrt eines Schiffes von Thun nach Neuhaus oder hin und her:

- a. für das Schiff selbst, statt des ehedorigen Schiffweins oder Trinkgeldes mit einem Firum von Fr. 1 Bk. 5 und
- b. für jeden rudernden Schiffmann mit Fr. 2 begnügen, unter keinem Vorwande denselben weder durch Forderung von Trinkgeldern, noch sonst erhöhen, auch verbunden seyn, unentgeltlich das Gepäck der Reisenden in den Wirthshäusern zu Thun oder beim Neuhaus abzuholen, solches auf die Schiffe zu bringen und auf gleiche Weise wieder auszuladen.

§. 11. Sämmtlichen Schiffleuten oben und unten am Thunersee ist nebst der Hinfahrt auch die Rückfuhr der Reisenden oder Retour, und zwar die letztere um die Hälfte der gewohnten Preise gestattet, doch aber nur mit folgenden Beschränkungen:

- a. daß in der Regel (Sturm oder Ungewitter jedoch vorbehalten) kein Schiff vom Augenblicke seiner Ankunft hinweg, länger als zwei Stunden auf Rückfuhr warten, und Reisende aufnehmen darf; einzig

11. Juli
1832

den Fall ausgenommen, daß sie Reisende geführt hätten, die am gleichen oder am folgenden Tag wieder zurückkehren; in welchem Fall dann die Schiffleute ausschließlich diese Reisenden abwarten, allein keine andere Rückfuhr aufnehmen dürfen; und b. daß unter dem Vorwande der Rückfuhr keine eigenen Fahrten gemacht werden sollen, in der Absicht Reisende abzuholen; alles dies im Uebertretungsfalle bei Strafe der Verwirkung des bezogenen Schifflohnes zu Gunsten der benachtheiligten Schiffleute des betreffenden Amtsbezirkes und der oben §. 6 und 8 festgesetzten Buße.

§. 12. Endlich wird allen Wirthen förmlich untersagt, Schiffe zum Transporte der Reisenden oder ihres Gepäcks auf eigene Rechnung zu halten, oder sich zu solchem Ende anderer Schiffleute zu bedienen, als der oberamtlich bestellten, bei Strafe einer Buße von Fr. 25 für jede Uebertretung.

Diese polizeiliche Verordnung, welche einzig die gewohnten Landungsplätze bei Thun und beim Neuhaus beschlägt, soll in beiden Sprachen gedruckt, durch Anschlagung in den Wirthshäusern und auf den Stationen der Schiffleute zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und einstweilen so lange fortbestehen, bis dieselbe je nach den Umständen abgeändert oder wieder aufgehoben werden wird.

Gegeben in Bern, den 11. Juli 1832.

Der Schultheiß,

L s c h a r n e r.

Namens des Regierungsrathes,

Der erste Rathsschreiber,

Wur st e m b e r g e r.

K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter,
zu Handhabung der Verordnung gegen das Betteln.

Von vielen Seiten wird über das täglich mehr überhand nehmende Betteln auf den Straßen und bei den Häusern Beschwerde geführt. Wir sehen Uns daher um so da mehr veranlaßt, Sie auf diesen Unfug aufmerksam zu machen, als durch die Anstrengungen der Gemeinden und durch obrigkeitliche Beihülfe die Armen vor Hunger gesichert sind. Es ist also Unser Wille, daß die Vorschriften der Polizeiverordnung gegen den Bettel, vom 19. Februar 1808, streng gehandhabt und das Betteln durchaus nicht geduldet werde.

11. Juli
1832.

Bern, den 11. Juli 1832.

Eid der Advokaten und Agenten.

Es schwört ein ^(Advokat)_(Agent) der Republik Bern und ihrer Regierung Treu und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, die Verfassung und

12. Juli
1832.

Jahrg. 1832.

12. Juli 1832. die von den verfassungsmäßigen Behörden erlassenen und bestehenden Gesetze und besonders diejenigen, die sich auf seinen Beruf beziehen, in wahren Treuen zu befolgen und insbesondere die Parteien, welche ihm ihr Zutrauen schenken, nach bestem Wissen zu berathen; niemals wissentlich eine boshafte und schändliche Handlung zu verfechten, keine von den Gesetzen nicht zugelassenen Rechtsverfolgungs- oder Vertheidigungsmittel zu gebrauchen; weder durch seine Unterschrift noch auf eine andere Weise etwas dazu beizutragen, daß Personen, welchen es nicht gebührt, die Advokatur ausüben können; von seinen Klienten nicht mehr als die tarifmäßigen Gebühren zu fordern; weder einen Vertrag über einen Theil des Rechtsstreits zu schließen, noch einen Prozeß durch einen Kauf oder einen andern belästigenden Vertrag an sich zu bringen; Niemand durch Geschenke oder Versprechungen zu bestimmen, ihm die Führung von Rechtsachen Anderer zu verschaffen, und endlich weder von dem Gegner noch von seinen Verwandten oder Freunden Geld oder Geldeswerth abzunehmen oder sich von jenen Personen etwas versprechen zu lassen.

Ohne Gefährde!

Also vom Regierungsrath genehmigt, den 12. Juli 1832.

Kreisschreiben

an alle Regierungsstatthalter, mit Ausnahme der oberländischen und Leberbergischen Amtsbezirke,

über den Zehntbezug.

Seit Unserm Kreisschreiben vom 30. Juni lezthin, durch welches Wir Unsere Geneigtheit ausgesprochen haben, für diejenigen Zehntbezirke, welche wegen auf ihren Feldern eingeführter Brachwirthschaft oder Kulturwechsel durch die Annahme des Zehntens nach dem Durchschnittsertrage zu sehr benachtheiligt würden, Schazungen eintreten zu lassen, haben Wir bereits mehrere solcher Schazungen bewilligt; auf andere Begehren dieser Art möchte im Drang der Geschäfte noch nicht geantwortet oder auch dieselben noch nicht eingefendet worden seyn.

13. Juli
1832.

Da es aber Unsere Absicht ist, daß alle Zehntbezirke, wo besondere billige Rücksichten dazu vorwalten, den Vortheil solcher Schazungen zu genießen haben sollen, die Nähe der Erndte es aber unmöglich macht, einlangende Begehren zu rechter Zeit von Uns aus zu beseitigen, so ertheilen Wir Ihnen anmit die Ermächtigung:

1) In allen Fällen wo die Durchschnittsberechnung des zwanzigjährigen Zehntertrages nicht mit Genauigkeit gemacht werden kann, oder nach Ihrem Ermessen besondere Gründe dazu vorhanden sind, einem Zehntbezirk in seinem Begehren zu Veranstaltung einer Schazung entsprechen zu können, von Ihnen aus und ohne weitere Einfrage eine

12. Juli 1832. unparteiische Schätzung des diesjährigen Zehntens zu veranstalten.

2) In einem solchen Falle werden Sie aus einem andern Zehntbezirke drei Schätzer ernennen, welche auf ihre getreue und unparteiische Pflichterfüllung von Ihnen in Eidespflicht aufgenommen und auf Rechnung des Staates nach Billigkeit bezahlt werden sollen.

3) Diese Schätzer haben den diesjährigen Zehnten in Quantität und nach den zu liefernden Getreidarten zu schätzen und über ihre Verhandlung ein Verbal auszusetzen, welches für die Pflichtigen verbindlich seyn soll.

4) Endlich werden Sie über alle auf diese Weise geschätzten und hingegebenen Zehnten einen Etat nach dem Formular der bisherigen Zehntetats verfertigen, den Sie der Buchhalterei einzusenden haben.

Bern, den 13. Juli 1832.

R e g l e m e n t

f ü r

Passagierschiffe auf der Aare.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

19. Juli 1832. hat auf den Antrag des Departements des Innern, für die Passagierschiffe, welche auf der Aare zwischen Thun und Bern fahren, nachstehendes Reglement beschlossen:

1. Die zu dieser Schifffahrt bestimmten Schiffe sollen auf Veranstaltung des Regierungsrathes von Thun,

gehörig untersucht und nur dann angenommen werden, 19. Juli
wenn ihre Bauart, ihr Zustand und ihre Einrichtung für 1832.
gut befunden worden. Namentlich sollen sie mit einem
guten Verdeck, zum Schutze gegen schlechte Witterung,
versehen seyn.

2. Auf die nämliche Weise sollen die einmal ange-
nommenen Schiffe auf Kosten der Schiffleute alljährlich
zweimal untersucht und allfällig schadhaft befundene so-
gleich durch taugliche ersetzt werden.

3. Die Schiffmeister müssen ihren Beruf überhaupt
und die Marschiffahrt insbesondere kennen, so viel möglich
den Dienst selbst versehen, oder ihn wenigstens nur durch
erfahrene Knechte versehen lassen.

4. Die Schiffmeister sollen für allen Schaden gut
stehen, welcher durch ihre oder ihrer Knechte Schuld den
Reisenden oder ihrem Gepäck zustoßen könnte; für unver-
schuldete eigentliche Unfälle sind sie hingegen nicht ver-
antwortlich.

5. Jeder Schiffmeister, oder wenn mehrere Antheil-
haber sind, diese zusammen, haben für die Summe von
Fr. 1000 Bürgschaft zu leisten. Von dieser Bürgschafts-
leistung sind sie jedoch enthoben, wenn sie auch Reisende
auf dem Thunersee führen und deshalb die in dem dahe-
rigen Reglemente vom 11. Juli 1832 enthaltenen Vor-
schriften erfüllt haben.

6. Die Tage und Stunden der Abfahrt von Thun
sind einstweilen folgendermaßen bestimmt:

Montag Morgens um 11 Uhr.

Dienstags " " 6 "

Samstag Mittags " 12 "

Der Regierungsstatthalter von Thun ist jedoch befugt,
diese Tage und Stunden, so wie auch die Zahl der wö-

19. Juli 1832. chentlichen Fahrten je nach der Jahreszeit und den Umständen abzuändern.

7. Derselbe wird die Zahl der Plätze für jedes Schiff je nach der Größe desselben bestimmen.

8. Die Fahrt von Thun nach Bern soll in Zeit von längstens drei Stunden statt finden; außerordentliche Hindernisse vorbehalten.

9. Der Preis der Plätze ist: auf dem ersten Platz Bz. 10, auf dem zweiten Bz. 7. Kinder unter 10 Jahren bezahlen nur die Hälfte.

10. Jede Person kann 50 Pfund eigene Effekten unentgeltlich mitnehmen. Das Uebergewicht soll vom Zentner zu Bz. 5 bezahlt werden.

11. Extrafahrten an den Zwischentagen werden folgendermaßen bezahlt:

a. Zu der gewohnten Abfahrtsstunde Fr. 20

b. nach derselben — 25

12. Wenn Jemand unterwegs ein- oder aussteigen will, so soll solches gestattet seyn; jedoch nur an bequemen Landungsplätzen.

13. Die Schiffe dürfen auf der Achse von Bern nach Thun zurückgeführt werden.

14. Den Schiffmeistern der unbedeckten, hauptsächlich zum Waarentransport eingerichteten, Ordinäreschiffe steht fernerhin frei, Passagiere gegen die bisherigen Preise zu führen.

Gegeben in Bern, den 19. Juli 1832.

Kreisreiben

an die Regierungsstatthalter,
wegen Mittheilung der bevorstehenden
Wahlen.

Um den an Uns gelangten Wünschen zu entsprechen, 20. Juli
wird Ihnen anmit der Auftrag ertheilt, in Zukunft dem 1832.
Herausgeber des Amtsblattes sogleich alle in Ihrem Amts-
bezirke geschehenden Wahlen von Unterstatthaltern, Amts-
richtern, und Amtsgerichtsuppleanten mitzutheilen.

Bern, den 20. Juli 1832.

Kreisreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter,

über Einrückungen in das Amtsblatt.

Da noch immer Artikel, welche nach Anleitung des 23. Juli
beigebogenen Beschlusses (vom 13. Juni) über die Errich- 1832.
tung eines Amtsblattes, in letzteres aufgenommen werden
müssen, um rechtliche Folgen zu begründen, dem Berner-
Wochenblatt eingesendet werden, so haben Wir für ange-
messenen erachtet, Ihnen hiemit zu Händen der Amtschrei-

23. Juli
1832. berei Ihres Bezirks, die bestimmte Weisung zu ertheilen, daß alle im erwähnten Dekret bezeichneten Publikationen einzig durch Einrückung ins Amtsblatt Rechtskraft erhalten, und daß demnach die Amtschreiber für den durch Unterlassung dieser Einrückung möglicherweise entstehenden Nachtheil persönlich verantwortlich sind.

Freiwillige, nicht-offizielle Publikationen können übrigens, wie sich von selbst versteht, in jedes beliebige Blatt eingerückt werden.

Bern, den 23. Juli 1832.

Kreis schreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungstatthalter,

über Maßnahmen in Armensachen.

26. Juli
1832. Zu Einführung eines gleichartigen Verfahrens bei Anwendung der Sicherheitsmaßregeln, welche die Art. 13. u. ff. der Verordnung vom 22. Dezember 1807 über die Beforgung der Armen, in Verbindung mit der Abänderung dieser Verordnung vom 16. Christmonat 1812 und dem Kreis schreiben des Großen Rathes vom 4. März 1822, den Gemeinden gegen pflichtvergeffene Arme ertheilt, findet der Regierungsrath angemessen, die Gemeindebehörden durch Sie anweisen zu lassen, daß die Anträge für dergleichen Maßregeln künftig an den Regierungstatthal-

ter zu richten seyen, welcher nach vorhergegangener Untersuchung der Sache, die in den angeführten §§. der Armenordnung bestimmten polizeilichen Maßnahmen durch einen Beschluß zu verhängen hat, über welchen der beschwerende Theil binnen der Nothfrist von drei Wochen, die bei der Eröffnung desselben zu laufen anhebt, eine an den Regierungsrath gerichtete Beschwerdeschrift einreichen kann. Beschlüsse dieser Art sind künftighin nur in dem Falle an die obere Behörde einzusenden, wenn binnen der Nothfrist, mit welcher die Betheiligten allemal bei der Eröffnung bekannt zu machen sind, eine Beschwerde darüber eingereicht wird; sonst aber sollen sie, so wie die Nothfrist unbenuzt abgelaufen ist, in Vollziehung gesetzt werden.

26. Juli
1832.

Bern, den 26. Juli 1832.

Kreisreiben

des Regierungsrathes an alle Gerichtspräsidenten,
über das *Beneficium silentii* in Paternitätsachen.

Eine Einfrage des Herrn Gerichtspräsidenten von Nieder-Simmenthal, dahin gehend, ob der alte Gerichtsgebrauch des in Paternitätsachen eingeführten Beneficii silentii unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch immer anwendbar sey, hatte Uns zu der Untersuchung veranlaßt, ob und in wie weit die Gestattung dieser Geheimhaltung mit der bestehenden Verfassung und mit den dermal herrschenden Grundsätzen vereinbar sey.

3. August
1832.

3. August 1832. Auf den Vortrag des Justizdepartements haben Wir uns nun überzeugen müssen, daß dieses Beneficium seinem Grund und Zwecke nach weder mit der bestehenden Verfassung und Gesetzen, noch mit unsern gegenwärtigen Verhältnissen im Widerspruch liege. Hingegen hatte sich dasselbe, wiewohl auf keinem Gesetze, sondern auf einem bloßen Gerichtsgebrauch beruhend, schon unter dem abgetretenen Ehegericht wohlthätig erzeigt, sowohl um hin und wieder Ehescheidungen zu vermeiden als damit nicht ein Jugendfehler auf den ganzen künftigen Lebenslauf eines Menschen nachtheilig einwirke. Besonders dann erleichterte diese Zusicherung des Stillschweigens Geständnisse wohlhabender oder angesehener Männer, die sonst mit Geld oder auf andere Weise sich der Vaterschaft entziehen konnten. Es scheint demnach der Beibehaltung dieses Beneficiums um so weniger ein Inkonvenient entgegen zu stehen, als gemäß dem durch unsere neue Gesetzgebung aufgestellten Maternitätsgrundsatz die Prästationen des Vaters lediglich in einem Geldbeischuß bestehen, und demnach in Geheimhaltung dessen Namens weder dem Kinde, noch der Mutter oder Gemeinde ein Recht entzogen wird. Wir hielten es jedoch nicht für angemessen, über die Gestattung dieses Beneficiums eine offenkundige gesetzliche Verfügung aufzustellen, da dasselbe von jeher auf bloßem Gerichtsgebrauche beruhte, sondern erachten es zweckmäßiger, Ihnen zu Händen des Amtsgerichts, welches Sie präsidieren, zum Verhalt in vorkommenden Fällen, auf konfidentiellern Wege die erforderliche Weisung zu ertheilen.

Unter besonders günstigen Umständen wollen Wir dem klugen Ermessen der Gerichtspräsidenten anheimstellen, auf das Begehren des geständigen Vaters demselben die Geheimhaltung seines Namens zuzusichern, jedoch unter der Voraussetzung, daß er sich wo möglich vor der Geburt

des Kindes (z. B. durch einen zuverlässigen Drittmann) 3. August
mit der Mutter und deren Gemeinde abfinde. Das Amts- 1832.
gericht wird sich aber jeweilen den Entscheid vorbehalten,
ob die Entschädigung hinreichend geleistet worden, so daß
weder der Vater gebrandschaft, noch die Mutter und Ge-
meinde verkürzt werde. Der Kindes-Zuspruch an die
Mutter wird aber nichts destoweniger in gewohnter Form
statt haben, nur daß dann der Name des Vaters in ein
besonderes geheim zu haltendes Manual eingetragen wird.
Sollte der Vater späterhin den jährlichen Alimentations-
beitrag nicht regelmäßig entrichten, so fällt die Zusicherung
der Geheimhaltung seines Namens dahin.

So viel zum Verhalt in vorkommenden Fällen.

Bern, den 3. August 1832.

Kreis schreiben

des

Regierungsrathes an alle Gerichtspräsi-
denten,

über die Kompetenz der erstinstanzlichen
Gerichte.

Das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden 4. August
erster Instanz vom 3. Dezember 1831, §. 19. schreibt vor: 1832.
von einem Strafurtheile des Amtsgerichts, welches eine
Geldstrafe von einhundert Franken oder eine Polizeigefan-

4. August 1832. genschaft von zehn Tagen übersteigt, finde die Weiterziehung an das Obergericht statt.

Veranlaßt durch die Einfrage: wie es sich mit den Rekursen in solchen Fällen verhalte, wenn Geldbußen und Gefangenschaftsstrafen kumulativ auszusprechen sind, — hat der Regierungsrath zu Vermeidung allfälliger Mißverständnisse für zweckmäßig erachtet, kraft der ihm durch §. 53 des bemeldten Gesetzes gegebenen Ermächtigung, den Gerichten über ihre Kompetenz in solchen Kumulationsfällen einige Erläuterung zugehen zu lassen.

Dem gemäß glaubt der Regierungsrath in näherer Erläuterung des erwähnten §. 19, den sämtlichen Amtsgerichten und ihren Präsidenten seine Ansicht dahin aussprechen zu sollen: Es sey zu Bestimmung der Rekursfähigkeit solcher Strafurtheile, durch welche theils Geldbußen, theils Gefangenschaftsstrafen kumulativ verhängt werden, von der gesetzlichen Grundlage auszugehen, daß, nach dem Sinn der §§. 19 und 21 jenes Gesetzes, vierundzwanzig Stunden Gefangenschaft einer Buße von Fr. 10. gleich zu setzen seyen, so daß zu der ausgesprochenen Geldbuße noch zehn Franken für jeden Tag Gefangenschaft zu rechnen sind; und wenn dann die Gesamtsumme mehr als Fr. 10. beträgt, von dem Urtheil eines Amtsgerichts, und wenn sie mehr als Fr. 20 beträgt, von dem eines Gerichtspräsidenten rekurrirt werden kann.

Sie erhalten den Auftrag, hievon den Amtsgerichten Kenntniß zu geben, und diese Weisung in vorkommenden Fällen zu beachten.

Bern, den 4. August 1832.

Kreisreiben

des

Regierungs Rathes an alle Regierungsstatthalter,

über Beeidigung der Gemeinbeamten.

Da in Folge Dekrets vom 19. Mai laufenden Jahres 6. August
die Erneuerung der Gemeinbehörden in mehrern Amtsbezirken schon stattgefunden hat, und in den übrigen noch angeordnet werden soll, haben Wir in Erwägung, daß die bisher zur Beeidigung der Gemeinbeamten üblichen Formeln auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr passen, nach angehörtem Bericht des Justizdepartements, die beigesetzten Eides- und Gelübdeformeln genehmigt, und ertheilen Ihnen anmit den Auftrag, die Vorsteher der Gemeinden, so wie die Mitglieder der Sittengerichte und Untergesichte, sobald sie ernannt seyn werden, auf die für sie aufgestellten Formeln in Eidespflicht aufzunehmen und die Mitglieder der Gemeinräthe das für sie angenommene Handgelübde abstaten zu lassen. 1832.

Für die Gerichtschreiber haben Wir es unnöthig erachtet, eine besondere Eidesformel aufzustellen, da dieselben nach §. 14. des Dekrets vom 19. Mai aus der Zahl der patentirten beeidigten Notare gewählt werden müssen.

Diejenigen unter den neugewählten Gemeinbeamten, welche bereits auf die alten, von den Regierungsstatthaltern nach Bedürfnis der Umstände abgeänderten Formeln beeidigt

6. August 1832. worden, sind nicht im Falle, nochmals auf die beigebohenen Formeln ihren Amtseid zu leisten.

Sobald die sämmtlichen Eidesprästationen stattgefunden, werden Sie nicht ermangeln, Uns davon sogleich in Kenntniß zu setzen.

Bern, den 6. August 1832.

Kreisreiben

des Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter,

in Betreff der Gemeindbehörden.

6. August 1832. Es sind aus verschiedenen Amtsbezirken über mehrere Bestimmungen des Dekrets vom 19. Mai Einfragen an Uns gelangt, die Uns veranlassen, in Vollziehung des §. 17 desselben, folgende Erläuterungen zu geben.

Der Vorsteher der Einwohnergemeinde (§. 4) kann zugleich Vorsteher oder Mitglied der nach §. 15 durch die Bürgergemeinde zu Besorgung der Angelegenheiten der Ortsburgerschaft zu wählenden Behörde, und Vorsteher des Gemeindraths (§. 8) seyn, und eben so darf der Schreiber der Einwohnergemeinde zugleich die Stelle eines Schreibers der Bürgergemeinde, des Gemeindraths und der Ortsbürgerbehörden bekleiden: denn da das Dekret die Unverträglichkeit dieser Stellen nicht ausspricht, so geht deutlich daraus hervor, daß dasselbe die Wahlfreiheit der Einwohner und Bürgergemeinden in dieser Beziehung keineswegs beschränken wollte.

Ferner haben sich Anstände erhoben, ob, da nach §. 6 6. August
 nur solche Personen in die Einwohner-Gemeinds- 1832.
 Behörden wählbar sind, welche die in §. 2 zur Aus-
 übung des Stimmrechts an den Gemeindversammlungen
 aufgestellten Bedingungen erfüllen, — auch der Gemeind-
 schreiber sich über diese Bedingungen auszuweisen habe? —

Da nun der Gemeindschreiber nicht Mitglied, sondern
 bloß Angestellter einer Behörde ist, so ist keinem Zweifel
 unterworfen, daß derselbe frei aus der Zahl der ehren-
 fähigen Kantonsbürger gewählt werden kann.

Hievon werden Sie zu Ihrem Verhalt bei vorkommen-
 den Fällen in Kenntniß gesetzt.

Bern, den 6. August 1832.

E i d e s f o r m e l n

für die

Mitglieder des Sittengerichts, des Unter-
 gerichts und die Gemeindsbeamten.

1. Eid der Mitglieder des Sittengerichts.

Es schwören die Mitglieder des Sittengerichts: der Re- 6. August
 publik Bern Treue und Wahrheit zu leisten, derselben Nutzen 1832.
 zu fördern und Schaden zu wenden; die Verfassung und
 die von den verfassungsmäßigen Behörden erlassenen Gesetze
 und Verordnungen in guter Treue zu befolgen; den Sitzun-
 gen des Sittengerichts fleißig beizuwohnen, und ohne erheb-
 liche Gründe keine zu versäumen; nach bestem Vermögen zu
 Handhabung der Ruhe und Ordnung, Zucht und Ehrbarkeit,
 und zu Vermeidung jedes öffentlichen Aergernisses beizutragen.

6. August 1832. gen; sich mit den gesetzlichen Vorschriften und Instruktionen, die auf die Rechte und Pflichten des Sittengerichts Bezug haben, genau bekannt zu machen; dieselben streng zu befolgen; in allen ihren Verrichtungen ohne Ansehen der Person durchaus unparteiisch zu Werke zu gehen, und überhaupt Alles zu thun und zu lassen, was einem Mitgliede des Sittengerichts zur Pflicht gemacht ist.

2. Eid der Mitglieder des Untergerichts.

Es schwören die Mitglieder des Untergerichts: der Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; die Verfassung und die von den verfassungsmäßigen Behörden erlassenen Gesetze und Verordnungen in guter Treue zu befolgen; den Sitzungen des Untergerichts fleißig beizuwohnen und ohne erhebliche Gründe keine zu versäumen; sich mit den gesetzlichen Vorschriften und Instruktionen, die auf die Rechte und Pflichten des Untergerichts Bezug haben, genau bekannt zu machen; diese Vorschriften gegen Jedermann und ohne Ansehen der Person streng zu befolgen; die ihnen von den Behörden aufgetragenen Schätzungen unter ihrer persönlichen Verantwortung getreu und gewissenhaft vorzunehmen; in allen ihren Amtsverrichtungen durchaus unparteiisch zu Werke zu gehen, und überhaupt Alles zu thun und zu lassen, was einem Beisitzer einer für das zeitliche Interesse der Staatsbürger so wichtigen Behörde zur Pflicht gemacht ist.

Anmerkung. Für die Gerichtschreiber ist keine besondere Eidesformel vorgeschrieben, weil sie als Notare beeidigt sind.

3. Eid des Gemeindevorstehers.

6. August
1832.

Es schwört der Vorsteher des Gemeindraths (der Einwohnergemeinde): der Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten, denselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, die Verfassung und die von den verfassungsmäßigen Behörden erlassenen Gesetze und Verordnungen in guter Treue zu befolgen; die Geschäfte, deren Besorgung dem Gemeindrath (oder der Einwohnergemeinde) obliegt, ohne Zögern zur Erörterung zu bringen; zu diesem Ende den Gemeindrath (oder die Einwohnergemeinde) so oft zusammen zu berufen, als es nothwendig seyn wird; in deren Versammlung den Vorsitz mit der größten Unparteilichkeit zu führen und Ruhe und Ordnung zu handhaben; das gemeine Beste nach Kräften zu fördern; den Gemeindsangehörigen in Allem mit einem guten Beispiel vorzugehen, und überhaupt Alles zu thun, was einem Vorsteher der Gemeinde zur Pflicht gemacht ist.

4. Eid der Mitglieder des Gemeindraths.

Es schwören die Mitglieder des Gemeindraths: der Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten; ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; die Verfassung und die von den verfassungsmäßigen Behörden erlassenen, bestehenden Gesetze und Verordnungen in wahren Treuen zu befolgen; den Sitzungen des Gemeinderaths fleißig beizuwohnen und ohne erhebliche Gründe keine zu versäumen; die Angelegenheiten der Gemeinde auf eine gewissenhafte Weise zu besorgen; das Vermögen der Ge-

6. August 1832. meinde treu und haushälterisch zu verwalten: in allen Beschlüssen sich der größten Unparteilichkeit zu befleißigen; sich in allen nicht gesetzwidrigen Sachen der Mehrheit zu unterziehen; nach bestem Vermögen dazu beizutragen, daß die Jugend zu guten Sitten und zu dem Besuche des Gottesdienstes und der Schulen angehalten werde, und überhaupt Alles zu thun und zu lassen, was einem Mitgliede des Gemeinderaths, der den Gemeindangehörigen mit einem guten Beispiele vorgehen soll, zur Pflicht gemacht ist.

5. Eid des Gemeindschreibers.

Es schwört der Gemeindschreiber: der Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten; ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; die Verfassung und die von den verfassungsmäßigen Behörden erlassenen Gesetze und Verordnungen in guter Treue zu befolgen; den Versammlungen der Einwohnergemeinde und des Gemeinderaths fleißig beizuwohnen und ohne Einwilligung des Vorstehers keine zu versäumen; von den Verhandlungen in der Sitzung getreue Vormerkung zu nehmen, und solche nachher ohne Säumnis vollständig in das Gemeindebuch einzutragen; die allfälligen Auszüge aus dem Gemeindebuch durch den Vorsteher unterschreiben zu lassen; alle Rechnungen, deren Abfassung ihm obliegt, in guter Treue zu besorgen; den Aufträgen und Weisungen des Gemeindevorstehers und Gemeinderaths getreulich nachzuleben; in allen seinen Amtsverrichtungen durchaus unparteiisch zu Werke zu gehen, und überhaupt Alles zu thun und zu lassen, was

ein Gemeindbeamter gegen seine Gemeinde zu thun schuldig ist. 6. August 1832.

(Der unter Nr. 3, 4 und 5 vorgeschriebene Eid wird durch ein Gelübd in die Hände des Regierungsstatthalters geleistet.)

Also vom Regierungsrath genehmigt den 6. August 1832.

Kreisreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter,

betreffend die Vorsteher und die Schreiber der Einwohner- und Bürgergemeinden.

6. August
1832.

Es sind aus verschiedenen Amtsbezirken über mehrere Bestimmungen des Dekrets vom 19. Mai, Einfragen an Uns gelangt, die Uns veranlassen, in Vollziehung des §. 17 desselben folgende Erläuterungen zu geben.

Der Vorsteher der Einwohnergemeinde (§. 4) kann zugleich Vorsteher oder Mitglied der nach §. 15 durch die Bürgergemeinde zu Besorgung der Angelegenheiten der Ortsburgerschaft zu wählenden Behörde, und Vorsteher des Gemeindraths (§. 8) seyn, und eben so darf der Schreiber der Einwohnergemeinde zugleich die Stelle eines Schreibers der Bürgergemeinde, des Gemeindraths und

6. August 1832. der Ortsburgerbehörde bekleiden; denn da das Dekret die Unverträglichkeit dieser Stellen nicht ausspricht, so geht deutlich daraus hervor, daß dasselbe die Wahlfreiheit der Einwohner und Bürgergemeinden in dieser Beziehung keineswegs beschränken wollte.

Ferner haben sich Anstände erhoben, ob, da nach §. 6 nur solche Personen in die Einwohnergemeindsbehörden wählbar sind, welche die in §. 2 zur Ausübung des Stimmrechts an den Gemeinderversammlungen aufgestellten Bedingungen erfüllen, — auch der Gemeindschreiber sich über diese Bedingungen auszuweisen habe?

Da nun der Gemeindschreiber nicht Mitglied, sondern bloß Angestellter einer Behörde ist, so ist keinem Zweifel unterworfen, daß derselbe frei aus der Zahl der ehrenfähigen Kantonsbürger gewählt werden kann.

Hievon werden Sie zu Ihrem Verhalt bei vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Bern, den 6. August 1832.

Kreisreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungstatthalter,

über Handhabung der Polizeiverordnungen.

Aus verschiedenen Gegenden des Kantons und wiederholt erhalten Wir Beschwerden und Berichte über Mangel an Handhabung der Polizeiverordnungen, und über die daraus entstehenden Folgen; daher Wir Uns bewogen finden, das gegenwärtige Schreiben an Sie zu erlassen, und Sie auf einige Gegenstände besonders aufmerksam zu machen.

8. August
1832.

Vor allem aus glauben Wir den bestimmten Willen aussprechen zu sollen, daß Niemand durch eine allzuweite Ausdehnung oder willkürliche Anwendung der erwähnten Verordnungen beeinträchtigt werde; aber daß hingegen auch weder durch Nachsicht und Straflosigkeit, noch durch Mangel an Achtung für Behörden und Beamten, die Sicherheit von Personen und Eigenthum gefährdet oder der ruhige Einwohner des Kantons gekränkt, oder gegen Religion und Sittlichkeit gehandelt werde. Diesem fügen Wir bei, daß Uns keineswegs die Schwierigkeiten entgangen sind, die ihren Ursprung einerseits in der herrschenden Theurung und der daraus hervorgehenden Armuth haben und andererseits eine Folge der politischen Ereignisse, der daraus entstandenen Parteiungen und Aufregungen und der an einigen Orten noch herrschenden Gährung, so wie auch des überhand genommenen Hanges zum Müßig-

8. August 1832. gang und zur Verschwendung sind. Allein es ist Pflicht der Behörden und Beamten, diesen Schwierigkeiten mit Festigkeit entgegen zu treten; ohne Rücksicht auf religiöse oder politische Meinungen und ohne Ansehen der Person die Gesetze und Verordnungen zu handhaben und zu vollziehen, und dadurch unserm Kanton den alten Ruf von Sicherheit, Arbeitsamkeit und Ordnung zu erhalten.

Demnach wird Ihnen, Herr Regierungsstatthalter, aufgetragen, auf alle Leute, die ohne Beruf und Geldmittel oder ohne gehörige Schriften im Lande herumziehen, ein wachsames Auge zu halten, da seit einiger Zeit nicht nur die Diebstähle weit häufiger geworden, sondern sogar Angriffe auf Personen geschehen sind. Zudem ist nöthig, daß Sie sich mit den Verordnungen über die Fremden, die Hausirer, Vaganten u. s. w. genau bekannt machen, und dieselben in eintretenden Fällen strenge in Vollziehung setzen.

Die Holzfrevel dann zeigen sich in den neuesten Zeiten so häufig und groß, und haben mit solcher Frechheit statt gefunden, daß die Bannwarten zu gewissenhafter Pflichterfüllung zu ermuntern und die Frevler ohne Schonung dem Richter anzuzeigen sind, von welchem Wir strengere Anwendung der Gesetze erwarten, als sie in den meisten Fällen geschah.

Viele Uebel entstehen aus mangelhafter Handhabung der Wirthschaftsordnung, indem theils durch verborgene Zusammenkünfte bei Wein und besonders bei gebrannten Wassern, theils durch Trinkgelage in patentirten Wirthschaften, denen nicht in der vorgeschriebenen Stunde ein Ende gemacht wird, viele Streitigkeiten und Schlägereien verursacht werden, und ein Hang zum Müßiggang und zur Verschwendung erwächst, der zu unerlaubten Handlungen aller Art verleiten kann. Diese Gefahr wird oft

noch durch unerlaubte Glücksspiele und die bei solchen An- 8. August
lässen geschehenden, die Vermögensumstände von Vielen 1832.
übersteigenden Einbußen vermehrt. Hiezu geben oft selbst
die übrigens zu begünstigenden Schießübungen Anlaß,
wenn sie nicht gehörig angeordnet und beaufsichtigt sind,
weswegen die Beobachtung der Verordnungen über diesel-
ben nicht außer Acht zu lassen ist.

Zu den wichtigsten Gegenständen Ihrer Aufmerksamkeit
gehört ferner das Armenwesen. Der Sinn für Wohlthä-
tigkeit kann in jedem Amtsbezirk und in jeder Gemeinde
je nach ihren Verhältnissen durch die Thätigkeit der Beam-
ten belebt werden, indem sie Vereine zu Unterstützung der
Armen befördern und denselben in ihren Anordnungen
und zu Erreichung ihrer Zwecke behülflich sind. Noch
größere Pflichten dann haben Beamte und Behörden zu
erfüllen, wenn der Fall gesetzlicher Armensteuern eintritt.
Kranke und Gebrechliche sowohl als Greise und Kinder,
sollen niemals ohne Sorge für ihre nothwendigen Bedürf-
nisse gelassen, aber hingegen sollen ungebührliche Forde-
rungen nicht zugegeben werden. Besonders sind kräftigere
Maßnahmen gegen den Bettel zu ergreifen, denn ungeachtet
Unsers Kreissschreibens vom 11. Juli, ist demselben nur
an wenigen Orten Gehalt gethan worden.

Daher werden Sie nochmals aufgefordert, demselben
ein Ende zu machen, sowohl durch Sorge für die Hülf-
bedürftigen, als durch Bestrafung derjenigen, die nur
aus Hang zum Müßiggang und Gewohnheit herumziehen.
Ohne der daraus für sie selbst entstehenden Folgen zu ge-
denken, erinnern Wir an den Eindruck auf diejenigen,
die sich durch Arbeitsamkeit und Genügsamkeit durchzuhel-
fen suchen, und auf die Begüterten, deren wahre Wohl-
thätigkeit gelähmt wird, wenn Bettler dieselbe in Anspruch

8. August 1832. nehmen und dadurch Abneigung gegen Ertheilung anderer Gaben hervorbringen.

Diese Andeutungen, wie Wir hoffen, genügen, um Sie, Herr Regierungsstatthalter, zu erneuerter Thätigkeit aufzumuntern, durch welche Sie in dem Ihnen angewiesenen Geschäftskreise viel Böses verhüten und viel Gutes wirken und dadurch wesentlich zur Befestigung unserer Verfassung und zur Verbreitung von Zufriedenheit beitragen können.

Es werden diesem Schreiben noch Abschriften desselben beigelegt, um durch ihre Austheilung auch den Gerichtspräsidenten, Beamten und Behörden des Amtsbezirks Unsern Willen und Unsere Absichten näher bekannt zu machen.

Bern, den 8. August 1832.

Kreis schreiben

des Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, und an den Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern,

über Verrechnung der dem Obergericht zukommenden Gebühren.

15. August 1832. Um dem geäußerten Wunsche des Obergerichts zu entsprechen, daß durch Erneuerung des frühern Circulars des obersten Appellationsgerichts vom 15. Februar 1826, hinsichtlich der Erstanzen von Emolumenten für die krimi-

nal- und polizeirichterlichen Sentenzen dem Anwachsen die 15. August
 ser Ausstände entgegen gearbeitet werden möchte, und in 1832.
 die Rechnungsführung der Obergerichtskanzlei ein bestimm-
 ter und regelmäßiger Gang gebracht werde, haben Wir
 auf den Vortrag des Justiz- und Polizeidepartements

f e s t g e s e t z t:

1. Durch die Regierungstatthalter und Gerichtsprä-
 sidenten, so wie durch den Untersuchungsrichter des Amts-
 bezirks Bern, soll von nun an nach mitgehendem Formu-
 lar Nro. 1 eine genaue Kontrolle über alle Gebühren ge-
 führt werden, welche für dem Obergerichte anhängig ge-
 machte oder von demselben beurtheilte Geschäfte,

A. entweder auf den zur Vollziehung von dem Regie-
 rungsrath den Regierungstatthaltern zukommenden
 Abschriften der obergerichtlichen Sentenzen in Strafs-
 sachen verzeichnet, oder

B. von dem Obergericht oder dessen Kanzlei in andern
 Fällen gefordert werden.

2. Sobald auf einem oder dem andern obiger Wege
 eine solche Gebührenforderung dem Regierungstatthalter oder
 Gerichtspräsidenten angezeigt ist, soll dieselbe

A. mit dem Datum des Sentenzurkundsbeschlusses und
 dgl. wofür sie gefordert wird,

B. mit dem Namen des Kostenschuldners,

C. mit ihrem Betrage,

in der obbesagten Kontrolle genau aufgezeichnet werden.

3. Die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten
 sollen hierauf ohne Verzug nach habender Gewalt die Be-
 zahlung solcher Gebühren oder förmliche Armuthscheine
 fordern und mit eint oder anderem sammt dem Datum
 der Tilgung der Forderung, in der Kontrolle bemerken lassen.

4. Wenn für die nämliche Prozedur der Kostenschuld-
 ner auf dem Oberamte selbst Staatsgebühren zu entrich-

15. Augusten hat, und dafür ein Armuthschein des Justizdepartements eingeseudet wird, so mag dieser Armuthschein auch für die Erstanz des Obergerichts als gültig angenommen, nur muß dann die Einsendung eines Armuthscheines an das Justizdepartement, mit dem Jahre, für welches er dort als Beilage dient, in der Kontrolle sogleich bemerkt werden.

5. Im Lauf Christmonats jedes Jahres wird ein Auszug aus obiger Kontrolle nach mitkommendem Formular Nro. 2 der Obergerichtskanzlei, sammt den eingegangenen Gebühren, in baarem Gelde und den Armuthscheinen, welche nicht an das Justizdepartement gehen, auch mit den nöthigen Bemerkungen auf dem Verzeichnisse selbst für die Fälle, wo weder Bezahlung noch Armuthscheine erhältlich waren, eingeseudet werden.

6. Diese Auszüge oder Verzeichnisse sollen in Rücksicht des Zeitraums enthalten:

A. Alle nicht schon im vorjährigen Verzeichnisse als getilgt bemerkten Forderungen, welche vor dem Christmonat jedes laufenden Jahres entstanden sind.

B. Diejenigen Forderungen hingegen, welche ein Datum aus dem letzten Monate des Jahres tragen, nur in so fern sie vor dem Tag der Einsendung des Auszugs noch auf irgend eine Weise getilgt worden sind; — die nicht getilgten aus diesem letzten Monate des Jahres erscheinen erst im nächstfolgenden Jahr auf dem einzusendenden Verzeichnisse.

7. Die Obergerichtskanzlei wird diese Auszüge oder Verzeichnisse mit der ihr zu führen obliegenden General-Erstanzenkontrolle entgegen halten, die für die empfangenen Gelder spezifirten Quittungen den Regierungsstatthaltern oder Gerichtspräsidenten zusenden, die Gelder als Einnahmen in ihrer Jahresrechnung verrechnen und die

von den Oberämtern eingegangenen Verzeichnisse derselben 15. August
beilegen. 1832.

8. Diese Verordnung soll zur Kenntniß des Finanzdepartements gebracht und in alle oberamtlichen Instruktionenbücher, so wie auch in dasjenige des Untersuchungsrichters von Bern, welcher diese Vorschrift gleich wie die Oberämter zu befolgen hat, eingetragen werden.

9. Der Obergerichtskanzlei ist aufgetragen, jedem Regierungsstatthalter oder Gerichtspräsidenten einen Auszug aus der Erstanzenkontrolle, der alle gegenwärtigen Ausstände enthalte, zu übersenden, welcher den von nun an zu eröffnenden oberamtlichen Kontrollen zur Grundlage dienen wird.

Bern, den 15. August 1832.

15. August
1832.

N^o. 1.

Kontrolle der im Amtsbezirk
ausstehenden
Emolumente für das

[illegible]

• • • • •

und getilgten

Obergericht.

[illegible]

15. August
1832.

Auszug für 18

Der im Amtsbezirk vom
und der dort bis zum 30. Wintermonat 18

Emolumente für das

[illegible]

aus der Kontrolle

Christmonat 18 bis dato getilgten
noch ausstehenden älteren und diesjährigen

Obergericht.

Hieran baar bezahlt.	Durch Ar= muthschein belegt.	Datum der Tilgung.	Bemerkungen.

Kreis schreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter,

über Beeidigung der Notare.

16. August 1832. Da durch die Abdikationsurkunde der abgetretenen Regierung vom 20. Oktober 1831 alle Angehörige des Kantons des Eides, den sie bei den allgemeinen Huldigungen oder bei besondern Gelegenheiten geleistet haben, entlassen worden sind, die Notarien also, in so weit dieser Eid auf ihre Stellung als Beamte der Regierung, mit Ausnahme ihrer Berufspflichten, Bezug hatte, sich ebenfalls desselben entbunden befinden, so haben Wir auf den Antrag Unseres Justizdepartements beschlossen: daß alle Notarien der Republik, die im Falle sind, ihren Beruf auszuüben, über die von Uns am 28. Mai 1832 festgesetzte Eidesformel beeidigt werden sollen.

Wir tragen Ihnen demnach auf, diese Beeidigung aller im Amtsbezirke wohnenden Notarien, die im Falle sind ihren Beruf auszuüben, und welche die neue Eidesformel noch nicht beschworen haben, an einem von Ihnen zu bestimmenden Tage, doch vor Ende Septembers, vorzunehmen, und denjenigen, welche diesen Eid zu leisten verweigern würden, das Notariatspatent abzufordern.

Ueber die Vollziehung dieses Auftrages werden Sie Uns ein förmliches Verbal einsenden.

Es werden eine hinlängliche Anzahl Exemplare der

Eidesformel diesem Schreiben beigelegt, um davon jedem 16. August
Notar nach geleistetem Eide ein solches zuzustellen. 1832.

Bern, den 16. August 1832.

Eid der Postbeamten.

Es schwören die Postbeamten und Postkommissare, der 16. August
Republik Bern und ihrer Regierung Treue und Wahrheit 1832.
zu leisten, derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu
wenden; die Verfassung und die von den verfassungsmässi-
gen Behörden erlassenen Gesetze und Verordnungen, beson-
ders das Postreglement und alle ihnen von ihren Obern
ertheilten Instruktionen in guter Treue zu befolgen; der
Postkommission in Allem, was den Postdienst betrifft, ge-
horsam und gewärtig zu seyn; den Aufträgen und Wei-
sungen des Postdirektors getreulich nachzuleben; dem Post-
dienste, zu dem sie bestellt sind, getreu und fleißig obzu-
liegen, und sich ohne Erlaubniß nicht durch Andere ver-
treten zu lassen.

Die ankommenden Briefe, Gelder und Pakete ohne
Säumniß an ihre Bestimmung zu befördern; sich über-
haupt in Ausübung ihres Dienstes der größten Rechtlich-
keit, Pünktlichkeit und Zuvorkommenheit gegen das Publi-
kum zu befleißigen; die Briefe und Valoren jeweilen nach
den bestehenden Tarifen zu taxiren; selbige nicht über die
Taxe aus, und dasjenige, was an ausländische Bureaux
bezahlt worden, zu beschweren; das Postgeheimniß jeder-
zeit heilig zu halten; unter keinerlei Vorwand die Briefe
oder Pakete zu eröffnen und derselben Inhalt zu erfor-

16. August 1832. schon, noch dieselben zu hinterhalten oder die ihnen anvertrauten Gelder oder Effekten in ihren Nutzen zu verwenden; überhaupt Alles dasjenige zu thun und zu lassen, was von getreuen und rechtschaffenen Beamten gefordert werden kann.

Alle Gefährde vermieden.

Also vom Regierungsrath der Republik Bern genehmigt, den 16. August 1832.

E i d

der

Postkondukteurs und Kourriere.

16. August 1832. Die Postkondukteurs und Postkourriere schwören, der Regierung der Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; den Befehlen des Postdirektors jederzeit getreulich nachzuleben; zu den ihnen übergebenen Brieffschaften, Geldern und Effekten jeder Art die größtmögliche Sorgfalt zu tragen und solche ausschließlich nur an die betreffenden Postbureaux auszuliefern; gegen die Reisenden, die sich der Posten bedienen, sich anständig und zuvorkommend zu betragen; auf der Straße Niemand aufzunehmen, er habe dann das Passagiergeld gehörig bezahlt, einen gültigen Postzettel vorgewiesen, oder es werde denn von ihnen sogleich bei der Ankunft beim betreffenden Bureau davon Anzeige gemacht, damit das Passagiergeld bezogen werden könne; die ihnen auf der Route eingehenden Briefe und

Postgelder ohne Verzug an ihre Adresse oder an das be- 16. August
treffende Postbureau gehörig abzuliefern, und überhaupt 1832.
Alles zu thun und zu lassen, was von rechtschaffenen
Männern im Dienste der Regierung gefordert werden kann.
Alle Gefährde vermieden.

Also vom Regierungsrath der Republik Bern genehmigt,
den 16. August 1832.

Kreisreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter und alle Gerichtspräsidenten,
über Behandlung der Gefangenen und Inquisiten.

Schon die Staatsverfassung (§. 15) huldigt dem hu- 16. August
manen Grundsatz, daß weder bei der Verhaftung und 1832.
Enthaltung einer Person, unnütze Strenge, noch zu Er-
pressung eines Geständnisses irgend ein körperliches Zwangs-
mittel angewendet werden solle, und durch das Gesetz über
die Organisation der Gerichtsbehörden erster Instanz vom
3. Dezember 1831 (§. 36) ist in weiterm festgesetzt,
welche Züchtigungsmittel dem inquirenden Richter gegen
ungehorsame oder widerspenstige Angeschuldigte zu Gebote
stehen.

Wegen Verletzung der seinem Amte schuldigen Ach-
tung oder wegen beharrlicher Verweigerung bestimmter

16. August Beantwortung seiner Fragen ist nämlich der Richter be-
 1832. fugt, den Inquisiten auf vier Tage in strengere Gefangenschaft zu setzen, und ihm so viel von seiner gewöhnlichen Kost abzubrechen, als ohne Nachtheil der Gesundheit geschehen kann.

Härtere Ungehorsamsstrafen müssen jedoch von dem Amtsgerichte angeordnet werden, und von anderweitigen Strafmitteln als verschärfter Gefangenschaft und namentlich von körperlichen Züchtigungen sagt das Gesetz kein Wort, und es sind demnach dieselben implicite durch dasselbe verboten.

Ausdrücklich sind jedoch diese körperlichen Züchtigungsmittel nirgends abgeschafft. Es besteht vielmehr noch gegenwärtig ein Circular des abgetretenen Kleinen Rathes, vom 28. August 1809, welches die Fälle und das Maß bestimmt, in welchen nach dem Ausdruck dieses Circulars es den Oberamt Männern überlassen bleibt, „mit Mäßigung und Unterscheidungskraft unschädliche Schläge mit Rindernerven oder biegsamen Ruthen, anwenden zu dürfen.“

An den Weibspersonen dann wurden diese körperlichen Züchtigungen mittelst eines Instruments vollzogen, dessen Name eben so übel berüchtigt, als die Art seiner Wirksamkeit unschicklich ist.

Da nun alle dergleichen nicht in Folge eines förmlichen Strafurtheils, sondern bloß als Ungehorsamsstrafe angewandten körperlichen Züchtigungen sich mit dem Charakter eines freien Volkes nicht vertragen und eben so wenig mit der bestehenden Verfassung und den dermal herrschenden Grundsätzen sich vereinbaren lassen; da ferner die dem Richter zustehenden Ungehorsamsstrafen gegen widerspenstige Inquisiten durch das bemeldte Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden hinlänglich bezeichnet und jedenfalls zureichend sind, um denselben

gegen allfällige Ränke oder Böswilligkeiten von Seite des 16. August
 Angeschuldigten sicher zu stellen; so ertheilen Wir Ihnen, 1832.
 in Aufhebung des Cirkulars vom 28. August 1809, die
 Weisung: von nun an keine körperliche Züchtigungen
 mehr in Anwendung zu bringen, welche nicht in Folge
 einer gesetzlichen Verfügung durch ein Strafurtheil des
 kompetenten Gerichtes verhängt worden seyn möchten.

Zugleich erhalten die Regierungstatthalter anmit die
 Weisung, ein Inventarium über allen denjenigen Appa-
 rat, welcher für die Züchtigung der Gefangenen, oder in
 ältern Zeiten zu der Tortur gedient hat, und an eini-
 gen Orten noch vorhanden seyn möchte, unverzüglich dem
 Justizdepartemente einzusenden und dessen Weisung über
 die Abschaffung dieses Apparats zu gewärtigen.

Bern, den 16. August 1832.

B e s c h l u ß

über die

Gebühren für Schuldbetreibungen in den
 Leberbergischen Amtsbezirken.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß der im alten Kanton gesetzlich 17. August
 bestehende Rechtsgang in Schuldbetreibungen in den Leber- 1832.
 bergischen Amtsbezirken noch nicht eingeführt worden ist,
 indem letztere, kraft des Art. 2 der Verordnung über die

17. August 1832. Promulgation des Gesetzbuches, über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsachen, vom 26. März 1821, das französische Gesetzbuch über die Prozeßform in bürgerlichen Rechtsachen, vom Art. 517 desselben hinweg, beibehalten haben, daß daher der neue, unter dem 6. Juli 1832 vom Großen Rathe beschlossene und auf die Schuldbetreibungen im alten Kanton sich beziehende Tarif in den Amtsbezirken des Leberbergs dermalen nicht anwendbar ist;

b e s c h l i e ß t:

§. 1. In Gewärtigung der einzuführenden Prozeßform in Betreibungssachen, soll der neue Tarif für die Schuldbetreibungen vom 6. Juli 1832 in den leberbergischen Amtsbezirken einstweilen nicht in Vollziehung treten.

§. 2. Bis zu diesem Zeitpunkte sollen demzufolge die Gebühren für die Schuldbetreibungen in den Amtsbezirken des Leberbergs noch fernerhin nach dem bestehenden französischen Emolumententarif bezogen werden.

§. 3. Dieser Beschluß soll gedruckt, an den gewohnten Orten angeschlagen, den betreffenden Behörden mitgetheilt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 17. August 1832.

Der Schultheiß,

L f c h a r n e r.

Der zweite Rathsschreiber,

J. F. Stapfer.

I n s t r u k t i o n

f ü r

den Untersuchungsrichter des Amtsbezirks
Bern.

1. Dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks Bern ist 24. August bis zu Aufstellung der verfassungsmäßigen Criminalgerichte, 1832. zu Führung der Untersuchungen über die in diesem Amtsbezirk verübten Kriminalverbrechen, ein besonderer Untersuchungsrichter beigeordnet.

2. Als Kriminaluntersuchungen des Amtsbezirks Bern, deren Verführung dem Untersuchungsrichter dieses Amtsbezirks übertragen ist, werden diejenigen angesehen, die einen Straffall zum Gegenstand haben, der durch die peinlichen Gesetze mit einer Strafe an Freiheit, Leib, Leben oder Ehre bedroht ist, und daher als ein peinlicher Fall in erster Instanz vom Amtsgerichte beurtheilt wird.

3. Der Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern tritt, in Betreff seines amtlichen Wirkungskreises, in alle Rechte, und übernimmt alle Pflichten, die das Gesetz vom 3. Dezember 1831, über die Organisation der Gerichtsbehörden erster Instanz, dem Amtsgerichtspräsidenten in seiner Eigenschaft als Untersuchungsrichter in Kriminalsachen überträgt. Er hat daher auch allen gesetzlichen Vorschriften, welche auf die Führung der Untersuchungsprozesse Bezug haben, genaue Folge zu leisten.

4. Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Bern überweist alle eingelangten Klagen und Anzeigen auf

24. August 1852. Kriminalverbrechen oder von Polizeivergehen, sogleich nach beendigter Voruntersuchung dem Präsidenten des Amtsgerichts, damit er selbst oder der Untersuchungsrichter das Weitere anordne, und stellt die allfällig in Beschlag genommenen Schriften und Sachen, oder Personen zu seiner Verfügung. Der Präsident des Amtsgerichts sendet die Kriminalgeschäfte, nachdem er davon Kenntniß genommen, sogleich dem Untersuchungsrichter; den Anzeigen von Polizeivergehen aber wird von ihm selbst weitere Folge gegeben.

5. Sollten der Amtsgerichtspräsident und der Untersuchungsrichter über die Zuständigkeit einer Untersuchung in verschiedenen Ansichten stehen, so entscheidet das Justiz- und Polizeidepartement. Bis zu diesem Entscheide soll jedoch die Untersuchung vom Präsidenten des Amtsgerichts besorgt werden.

6. Der Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern ist verpflichtet, ausnahmsweise auf besondern Auftrag des Regierungsrathes, in nachstehenden Fällen Kriminaluntersuchungen auch außerhalb seines Amtsbezirks zu verführen. Nämlich:

- a. Wenn der Amtsgerichtspräsident, dem die Untersuchung ordentlicherweise obliegen würde, durch Krankheit, Abwesenheit in Staatsdiensten, oder gesetzliche, gegen ihn obwaltende Refusationsgründe, in die Unmöglichkeit gesetzt wäre, die Untersuchung zu verführen, oder auch die besondern Verhältnisse des Gerichtspräsidenten eine Veränderung in der Person des Untersuchungsrichters dringend nothwendig macht.
- b. Wenn die Untersuchung eine Verketzung von Verbrechen zum Gegenstande hat, die sich über mehrere Amtsbezirke verbreitet.

7. Bei Verführung einer solchen ihm außerordentlichen 24. August
weise aufgetragenen Untersuchung, ist der Untersuchungs- 1832
richter als Stellvertreter des betreffenden Amtsgerichts-
präsidenten zu betrachten. In der Regel sollen vor dem
Aktenschlusse die Beklagten nicht aus dem Amtsbezirke ver-
legt werden, in dem die Untersuchung geführt wird.

8. Der Untersuchungsrichter ist befugt, zu Förderung
der ihm obliegenden Untersuchungen die erforderlichen La-
dungen, Berichtinziehungen, Abhörungs-, Vorführungs-
und Verhaftsbefehle, an alle Regierungsstatthalter oder
Gerichtspräsidenten des Kantons zur Vollziehung zu erlas-
sen. Für die Verfolgung flüchtiger Verbrecher durch
Steckbriefe, und den Verkehr mit Behörden außerhalb des
Kantons, wendet er sich, wo nöthig, an die Centralpoli-
zeidirektion.

Alle dahерigen Gesuche sollen jeweilen von dem Unters-
suchungsrichter und dem Aktuar unterschrieben seyn.

Er hat auch das Eintrittsrecht in alle Strafanstalten,
und die Befugniß, sich einzelne Züchtlinge vorführen zu
lassen.

9. Die sämtlichen Justiz- und Polizeistellen der Re-
publik sind gehalten, dem Untersuchungsrichter in allen
seinen Obliegenheiten, wo man ihrer Mitwirkung bedarf,
und dieselbe auf gesetzliche Weise nachgesucht wird, hülfs-
reich an die Hand zu gehen.

10. Zu Bestreitung der Kosten für die ihm übertra-
genen Untersuchungen, so wie der Bureauauslagen, wird
der Untersuchungsrichter eine eigene Kasse führen, und
dafür eine Bürgschaft von Fr. 2000 stellen.

Diese Kasse soll gebildet werden:

- a. Aus Rückerstattungen und Kostenvergütungen.
- b. Aus den nothwendigen Vorschüssen durch die Amts-

24. August
1832.

Kasse des Obergerichts Bern, an deren Kasseführer er auch alljährlich seine Rechnung zu stellen hat.

Bei Untersuchungen, die ihm nach §. 6 in andern Amtsbezirken übertragen werden, sind die sämtlichen Kosten aus der betreffenden Amtskasse direkt zu bestreiten.

In Betreff der Zeugengelder, Belohnungen für Entdeckung von Verbrechen, Kosten von Experten, Untersuchungen u. s. w., hat der Untersuchungsrichter die Befugnisse des Gerichtspräsidenten auszuüben. Wenn diese oder andere Kosten für eine vor einer andern Gerichtsstelle anhängige oder zu beurtheilende Untersuchung Platz finden, so wird er für die gehörige Wiedereinbringung derselben sorgen.

11. Dem Untersuchungsrichter soll ein angemessenes Lokal zu seinem Bureau angewiesen und ihm eine Landjägerordonnanz zugegeben werden.

12. Der Untersuchungsrichter hat das Recht, in Betreff der Gefangenhaltung der in Untersuchung befindlichen Personen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen und sowohl die Gefangenwärter, als die ihm zum Dienst verpflichteten Kriminalpolizeidiener, im Fall von Ungehorsam oder andern pflichtwidrigen Handlungen, dem kompetenten Richter zu überweisen.

13. Wenn der Untersuchungsrichter die Thatsachen, auf welche sich das Urtheil gründen muß (oben angeführtes Gesetz §. 31), so weit erörtert glaubt, als es die Umstände zulassen; so soll er die Akten dem Gerichtspräsidenten zur Einsendung an das Obergericht übermachen.

14. Wenn das Obergericht, oder nachher auf den Antrag des Angeschuldigten oder seines Bertheidigers, das Amtsgericht die Bervollständigung der Akten erkennt, so soll der Gerichtspräsident solche dem Untersuchungsrichter

mit dem daherigen Auftrage wieder zukommen lassen, und 24. August dieser die Akten vervollständigen. 1832.

15. Nach dem Aktenbeschlusse soll die Anfrage an den Angeschuldigten, ob er sich selbst vertheidigen, oder durch eine andere Person vertheidigen lassen wolle? durch den Gerichtspräsidenten vorgenommen werden.

16. Für Abwesenheit aus dem Amtsbezirk Bern, bis auf 4 Tage, hat der Untersuchungsrichter die Bewilligung des Präsidenten des Justizdepartements einzuholen. Will er den Amtsbezirk auf längere Zeit verlassen, so soll er sich dafür bei dem Departement selbst melden.

17. In Fällen von Krankheit oder sonstiger ehehafter Behinderung, wird der Untersuchungsrichter in seinen Funktionen, in so fern dieselben den Amtsbezirk Bern betreffen, durch den Vicepräsidenten, oder ein von dem Justiz- und Polizeidepartement zu bezeichnendes Mitglied des dasigen Amtsgerichts vertreten. In einer ihm nach §. 6 außerordentlich übertragenen Kriminaluntersuchung außerhalb des Amtsbezirks Bern, wird er je nach den Umständen durch den betreffenden Amtsgerichtspräsidenten oder Vicepräsidenten, nach dem Ermessen des Justiz- und Polizeidepartements ersetzt werden.

18. Die Besoldung des Untersuchungsrichters ist auf Fr. 1600 bestimmt.

In Fällen von Amtseisen soll er seine Ausgaben nach Vorschrift des §. 4 des Dekrets vom 27. April 1832 verrechnen.

19. Um die Stelle eines Untersuchungsrichters zu bekleiden, muß man das 29. Altersjahr zurückgelegt haben, ehrenfähig und eigenen Rechts seyn, und sich über den Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse ausweisen; der Untersuchungsrichter soll weder ein Handwerk, noch den Beruf eines Advokaten, eines Agenten, eines Notars oder

24. August eines Arztes ausüben, noch auf eigene Rechnung Getränke
1832. ausschütten lassen.

20. Der Untersuchungsrichter wird nach geschehener Ausschreibung der Stelle, auf den doppelten Vorschlag des Justiz- und Polizeidepartements, der durch das Obergericht vermehrt werden kann, durch den Regierungsrath ernannt.

21. Der Untersuchungsrichter hat bei seinem Amtsantritt folgenden Amtseid zu schwören:

„Es schwört der Untersuchungsrichter des Amtsbezirks
„Bern: der Republik Bern und ihrer Regierung Treue
„und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und
„Schaden zu wenden, die Verfassung und die von den
„verfassungsmäßigen Behörden erlassenen Gesetze und Ver-
„ordnungen in guter Treue zu befolgen; keine Mieth-
„noch Gaben, weder selbst, noch durch die Seinigen an-
„zunehmen; die ihm als untersuchenden Richter durch die
„Gesetze und gegenwärtige Instruktion auferlegten Pflich-
„ten getreu und nach bestem Vermögen zu erfüllen; bei
„Untersuchungen mit größter Unparteilichkeit und ohne
„Rücksichten von Gunst oder Menschenfurcht zu Werke
„zu gehen; weder die öffentliche Sicherheit, noch das
„Recht des Angeschuldigten, durch Unvorsichtigkeit zu ge-
„fährden; sich zu der Auffindung der Wahrheit keiner
„unerlaubten Mittel zu bedienen, und die Thatsachen,
„welche für die Unschuld der Angeschuldigten zeugen, mit
„gleicher Sorgfalt zu Tage zu fördern zu suchen, wie
„die, welche für seine Schuld zeugen; zu verschweigen,
„was sich gebührt, oder ihm geboten wird, und endlich
„genaue Aufsicht darauf zu halten, daß der Aktuar seine
„Pflichten erfülle.“

22. Dem Untersuchungsrichter wird auf den doppelten

Vorschlag des Justiz- und Polizeidepartements, durch den 24. August 1832. Regierungsrath ein Aktuar beigeordnet.

23. Dieser führt und kontrasignirt sämtliche Verhörprotokolle und besorgt die nothwendig werdenden Scripturen, ordnet und paginirt die Akten, zu denen er den Rotulus verfertigt und sie einbinden läßt, und führt die Kontrolle über die Ausgaben und die zu beziehenden Vergütungen, Gefangenschaftskosten u. s. w.; alle letztern wird er vierteljährig einziehen und der Centralpolizeidirection abliefern. Er kontrasignirt ferner alle durch den Untersuchungsrichter zu erlassenden Ladungen, Steckbriefe, Vorführungs- und Verhaftsbefehle u. s. w.

24. In allen seinen Obliegenheiten hat sich der Aktuar übrigens an die einschlagenden, über die Pflichten der Amtschreiber erlassenen Verordnungen und Instruktionen zu halten, und dieselben aufs pünktlichste zu befolgen.

25. Der Aktuar darf sich nicht ohne Einwilligung des Untersuchungsrichters von Bern entfernen.

26. In Fällen von Behinderung wegen Krankheit, oder aus sonstigen ehehaften Gründen, wird der Aktuar des Untersuchungsrichters durch die Amtsgerichtsschreiberei vertreten, in deren Amtsbezirk der Untersuchungsrichter eine Untersuchung führt.

27. Der Aktuar muß ein des Kriminalrechts kundiger Mann seyn, und sich hierüber begehrenden Falls vor der Wahl ausweisen. Er darf nicht auf eigene Rechnung Getränke auschenken lassen.

28. Der Aktuar bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 1000. In Fällen von Amtstreisen, soll er seine Ausgaben nach Vorschrift des §. 4 des Dekretes vom 27. April 1832 verrechnen.

Die Emolumente für seine Skripturen soll er nach den

24. August bestehenden Vorschriften beziehen und dem Staat ver-
1832. rechnen.

29. Der Aktuar hat folgenden Amtseid zu schwören:

„Es schwört der Aktuar des Untersuchungsrichters des
„Amtsbezirks Bern: der Republik Bern und ihrer Regie-
„rung Treue und Wahrheit zu leisten; ihren Nutzen zu
„fördern und Schaden zu wenden; die Verfassung und
„die von den verfassungsmäßigen Behörden erlassenen
„Gesetze und Verordnungen in guter Treue zu befolgen;
„keine Mieth noch Gaben, weder selbst noch durch die
„Seinigen, anzunehmen; seiner Instruktion gewissenhaft
„nachzuleben; bei allen Verhören, Informationen und
„Konfrontationen, was gefragt und geantwortet wird,
„getreu zu Protokoll zu nehmen und alles aufzuzeichnen,
„was bei diesen gerichtlichen Handlungen vorgeht und von
„Einfluß auf die endliche Beurtheilung seyn kann; zu
„verschweigen, was sich gebührt oder geboten wird, und
„überhaupt zu thun, was einem getreuen Beamten der
„Regierung wohl ansteht.“

Also vom Regierungsrath beschlossen, den 24. August-
monat 1832.

Kreis schreiben

des

Regierungsrathes an die Regierungstatthalter des reformirten Landestheils,
über Beaufsichtigung der Pfarrgebäude und
Pfarrgüter.

Da zufolge §. 31 Art. 7 der Predigerordnung, die 27. August
Aufsicht über den Zustand der Pfarrgebäude und Pfrund- 1832.
güter jeweilen den Oberamt Männern übertragen und über-
dies durch das Kreis schreiben vom 1. März 1820 (Neue
Gesetze und Dekrete, Band III. Pag. 177), denselben
ausdrücklich vorgeschrieben ist, ordentlicher Weise wenigstens
im Laufe von zwei Jahren einen Bericht darüber den Ka-
pitelsakten beizulegen, dieses Jahr dann nur der Bericht
des Regierungstatthalters von Schwarzenburg eingelangt
ist, so erhalten Sie, in Verschärfung jenes im übrigen
in Kraft verbleibenden Kreis schreibens vom 1. März 1820,
die bestimmte Weisung, in Zukunft den Kapitelsverhand-
lungen jährlich einen schriftlichen Rapport über den Zu-
stand der Pfarrgebäude und Pfrundgüter Ihres Amtsbe-
zirkes beizulegen.

Bern, den 27. August 1832.

P u b l i k a t i o n

betreffend

die Uebernahme von Schuldbetreibungen

6. Sept.
1832. Da mehrere Geschäftsmänner, die sich mit Schuldbetreibungen befassen, durch das Amtsblatt bekannt gemacht haben, daß sie fernerhin nur bedingungsweise die Führung von Schuldbetreibungen übernehmen werden, so wird aus höherm Befehl, sowohl dem Publikum insgesammt, als insbesondere den sämmtlichen Schuldenboten in Erinnerung gebracht, was folgt:

1. Diejenigen Advokaten und Agenten, welche sich zur Uebernahme von Schuldbetreibungen erklärt und die gesetzliche Bürgschaft geleistet haben, sind nach Mitgabe des §. 2 der Verordnung über die Schuldbetreibungen vom 23. Dezember 1825 noch fernerhin verpflichtet, alle und jede ihnen übertragenen Betreibungen gegen Bezahlung der tarifmäßigen Gebühren zu übernehmen.

2. Nach der Vorschrift des VIII. Theils des allgemeinen Emolumententarifs und des §. 6 der erwähnten Verordnung sollen die Regierungsstatthalter, die Gerichtsbehörden erster und oberer Instanz streng darauf achten, daß dieser Vorschrift durchaus nachgelebt und die Fehlbaren zur Strafe gezogen werden.

3. Diejenigen Advokaten und Agenten, welche auf irgend eine Weise dieser Vorschrift entgegen handeln, sey es, daß sie die ihnen übertragenen Betreibungsgeschäfte ohne hinlänglichen Grund nicht übernehmen wollen, oder mittelst unbefugter Convention mit den Gläubigern tarif-

widrige Gebühren sich ausbedingen, sollen nach Mitgabe des §. 29 des Gesetzes über die Advokaten und Agenten vom 20. Christmonat 1824 und 14. Hornung 1825, von dem kompetenten Gericht mit einer Geldbuße, die bis auf Fr. 200 ansteigen kann, mit Einstellung in der Ausübung des Berufs und Entziehung des erhaltenen Patents bestraft werden.

6. Sept.
1832.

Gegenwärtige Publikation soll aus Befehl des Regierungsrathes, als Erinnerung an die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, dem Amtsblatt eingerückt werden.

Bern, den 6. September 1832.

Staatskanzlei Bern.

Der erste Rathsschreiber,
Wurtemberg.

B e s c h l u ß

über die

Errichtung von Bürgerwachen.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß sich unser gegenwärtiges Militärsystem nicht für den Dienst eignet, welcher die Aufrechthaltung der innern gesetzlichen Ordnung und Sicherheit bezweckt, und daß in unruhigen Zeiten, besonders für diesen Dienst gesorgt werden müsse, der in dem Falle

10. Sept.
1832.

10. Sept. gerade am wichtigsten wäre, wenn die ganze eidgenössische
1832. Streitmacht zur Vertheidigung des Vaterlandes unter ihren
Fahnen stände;

In Betrachtung, daß dieser Endzweck am schicklichsten
durch wohleingerichtete Bürgerwachen erreicht werden könne;

In Betrachtung, daß dem Regierungsrathe, kraft S.
60 der Staatsverfassung, die vorläufigen Maßnahmen zur
Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit ob-
liegen, bis der Große Rath darüber verfügen kann;

b e s c h l i e ß t:

Endzweck der Bürgerwache.

§. 1. Es soll zur Aufrechthaltung der Verfassung, der
innern Ruhe, Ordnung und Sicherheit, in dem ganzen
Gebiete der Republik Bern eine freiwillige Bürgerwache
errichtet werden.

§. 2. Alle Freiwilligen verpflichten sich zu diesem
Endzweck zum Dienste in dem Bezirke der Stadt, oder der
Kirchgemeinde, wo sie wohnhaft sind. Ein Auszug der
jüngern oder rüstigern Mannschaft verpflichtet sich über-
dieß auch noch zum Dienste und zur Hülfe in andern
Gemeinden und Oberämtern des Kantons; mit Ausnahme
des Auszuges der Bürgerwache der Stadt Bern, welcher
bloß zum Dienste in der Stadt und dem Amtsbezirke
Bern bestimmt ist.

§. 3. Der Auszug macht für den Dienst in dem Be-
zirk oder der Kirchgemeinde, Bestandtheil der Ortsbürger-
wache aus, ist in der Organisation derselben inbegriffen,
bis er selbst versammelt wird, und tritt nach seiner Ent-
lassung wiederum in seine Stelle bei der Ortsbürgerwache
ein. Hievon ist der Auszug in der Stadt Bern ausge-
nommen, über welchen der §. 24 und die folgenden eigene
Bestimmungen enthalten.

Organisation der Bürgerwache.

10. Sept.

§. 4. Zum Eintritt in die Bürgerwache sind tüchtig: 1832.
 alle ehrenfähigen Staatsbürger, Eidgenossen und angesessene
 oder mit Aufenthaltsbewilligungen von wenigstens einem
 Jahr versehene Fremde, welche das sechszehnte Altersjahr
 zurückgelegt haben. Doch ist der wirkliche Dienst in der
 Bürgerwache unverträglich mit der Stelle eines Regie-
 rungsrathes, Regierungsstatthalters, Unterstatthalters und
 Garnisonskommandanten von Bern, während der Dauer
 dieser Stellen.

Wer sich anschreiben läßt, bleibt verpflichtet, bis dreißig
 Tage nachdem er seinen Austritt dem Unterstatthalter
 seines Wohnortes erklärt hat, oder dem besondern Kom-
 mandanten der Bürgerwache desselben, wenn ein solcher
 besteht.

Jeder Freiwillige tritt bloß als Gemeiner in die Bür-
 gerwache und kein Rang bei der eidgenössischen oder ber-
 nerischen Armee begründet irgend einen Vorzug. Doch
 können Männer zur Uebernahme von Offiziersstellen bei
 der Bürgerwache angesprochen werden, die nicht Glieder
 derselben sind, welche alsdann in dem Grade eintreten,
 zu welchem sie in Anspruch genommen worden. Hinwie-
 derum ertheilen die Grade in der Bürgerwache außer dem
 Dienste derselben keinen Rang bei der bernerischen Armee.

§. 5. Die Ortsbürgerwachen werden folgen-
 dermaßen organisirt:

Je zehn Mann bilden eine Rotte, zu welcher ein
 Caporal gehört, und je auf zwei Rotten ein Wachtmei-
 ster. Je vier Rotten bilden eine Abtheilung, und auf
 eine solche Abtheilung kommt ein Offizier, und zwar auf
 die erste ein Lieutenant; auf die zweite ein Unterlieute-
 nant; auf die dritte ein zweiter Unterlieutenant und auf
 die vierte ein zweiter Lieutenant. Die Ernennung des

10. Sept. 1832. ersten dieser Offiziere geschieht sobald drei Rotten, die des zweiten so bald sechs Rotten, die des dritten so bald zehn Rotten und die des vierten so bald vierzehn Rotten vorhanden sind.

Drei Abtheilungen bilden eine ordentliche Kompagnie, und erhalten überdieß einen Hauptmann, einen Feldwebel, einen Furier und drei Tamburen. Diese Kompagnien heißen Ortskompagnien.

Wo es zweckmäßig ist, kann der Regierungsrath für eine Stadt oder einen Bezirk den nöthigen Stab verordnen.

§. 6. Die überzählige Mannschaft bleibt auf die Rotten vertheilt, bis sie die Zahl zur Bildung einer neuen Rotte erreicht hat.

Wenn sechs Rotten vorhanden sind, bildet sich die zweite Abtheilung; wenn zehn Rotten vorhanden sind, die dritte, und wenn vierzehn vorhanden sind, die vierte, je aus den überzähligen Rotten.

Wenn sechszehn Rotten vollzählig sind, so bildet sich die dritte und vierte Abtheilung zu dem Stamm einer neuen Kompagnie, und dieser Stamm, so wie die alte Kompagnie ergänzen sich wieder, bis jede der zwei Kompagnien vier Abtheilungen hat. Sobald sie diese Zahl erreicht, giebt jede der zwei Kompagnien ihre vierte Abtheilung als Stamm einer neuen Kompagnie ab und so fortan.

§. 7. Die Auszügler und Reservisten der Artillerie, der Infanterie, der Scharfschützen und der Kavallerie, welche in die Bürgerwache treten, sollen soviel möglich in Rotten und Abtheilungen zusammengestellt werden. Im übrigen soll man die Rotten, Abtheilungen und Kompagnien so viel möglich den Quartieren einer Stadt oder den Ortschaften eines Kirchspiels nach eintheilen.

Einzelne Männer, die zu Pferd dienen wollen, werden zu den Dragonern und solche, die mit Stuzern dienen wollen, zu den Scharfschützen gerottet. 10. Sept. 1832.

§. 8. Bis zur Ernennung eines Offiziers in einer Stadt oder einem Kirchspiel führt der Unterstatthalter das Verzeichniß der Freiwilligen. Sodann führt der Lieutenant dasselbe bis zur Ernennung eines Hauptmanns, und jeder Hauptmann führt es endlich für seine Kompagnie.

Der Unterstatthalter einer Stadt oder eines Kirchspiels leitet die Bildung der Abtheilungen und Kompagnien nach Vorschrift der §§. 5, 6 und 7, bis nach Ernennung der Offiziere; nachher leiten die Offiziere diese Verhandlung im Einverständniß mit dem Unterstatthalter. Bei abweichenden Ansichten entscheidet der Regierungsstatthalter.

§. 9. Der Auszug der Bürgerwachen wird folgendermaßen organisiert:

Ein jeder Freiwilliger erklärt sich bei seinem Eintritte, ob er auch in dem Auszuge oder bloß in der Ortsbürgerwache dienen wolle. Doch kann ein solcher auch später zu jeder Zeit in den Auszug übertreten.

Der Unterstatthalter einer jeden Gemeinde überbringt dem Regierungsstatthalter seines Bezirks das Verzeichniß derjenigen, welche erbietig sind, auch in dem Auszuge zu dienen, und wenn diese Verzeichnisse eines ganzen Amtsbezirks eingelangt sind, so bezeichnet der Regierungsstatthalter, mit Beziehung seiner Unterstatthalter, diejenigen Männer, welche für den Augenblick zu dem Auszuge nöthig scheinen.

Die Uebrigbleibenden, und die Freiwilligen, welche sich später melden, bilden einen Rekrutierungstamm, aus welchem die Hauptleute im Verfolge, mit Genehmigung des Regierungsstatthalters, ihre Kompagnien vollzählig erhalten oder neue Kompagnien errichtet werden.

10. Sept. 1832. §. 10. Diese Kompagnien des Auszuges heißen *Marschkompagnien*.

Sie werden übrigenß gleich zusammengesetzt wie es die §§. 5, 6 und 7 für die Ortskompagnien vorschreiben, erhalten eine Nummer nach der Reihenfolge ihrer Errichtung und die Benennung nach dem Amtsbezirke, aus welchem sie stammt. Z. B. Harwangen Nr. 1.

Der Regierungsstatthalter leitet die Bildung der Marschkompagnien mit Beziehung seiner Unterstatthalter bei der ersten Formation, und nachher mit Beziehung der jeweiligen ernannten Offiziere der Marschkompagnien seines Amtsbezirks. Bis zur Ernennung des Hauptmanns führt der Regierungsstatthalter das Verzeichniß der Freiwilligen für den Auszug seines Bezirkes, und nachher der Hauptmann dasjenige seiner Kompagnie, von welchem er dem Regierungsstatthalter ein Doppel zustellt und demselben die vorfallenden Aenderungen jeweilen sogleich anzeigt, damit sie nachgetragen werden können.

Wenn sich mehrere Marschkompagnien in einem Amtsbezirke bilden, so sollen dieselben je aus den gleichen und aus benachbarten Ortschaften zusammengesetzt werden, so viel es möglich ist.

So wie eine Marschkompagnie formirt ist, wird ihr der Fahneneid durch den Regierungsstatthalter abgenommen.

§. 11. Die Offiziere, Unteroffiziere und Caporale der Ortsbürgerwache werden folgendermaßen ernannt:

So bald eine Rotte gebildet ist, bezeichnet der Unterstatthalter provisorisch einen Führer für dieselbe auf den doppelten Vorschlag der Mannschaft. Wenn indessen nach sechs Monaten noch keine ordentliche Kompagnie vereinigt ist, so werden alsdann die Offiziere, Unteroffiziere und Caporale definitiv ernannt, wie es der §. 5 und die folgenden Sätze des gegenwärtigen Paragraphen mitgeben.

Inzwischen steht je der ältere Führer an Jahren über dem jüngern Führer. 10. Sept. 1832.

So bald eine ordentliche Kompagnie gebildet ist, oder sogleich bei der ersten Formation, wenn sich alsobald die Mannschaft für drei Abtheilungen vorfindet, werden der Hauptmann und die Offiziere, auf den doppelten Vorschlag der Kompagnie, durch den Regierungsstatthalter ernannt, und die Wachtmeister und Caporalen durch die Mannschaft. Den Feldweibel, Furier und die Tamburen ernennt der Hauptmann ohne Vorschlag. Den Stab für eine Stadt oder für ein Kirchspiel ernennt der Regierungsrath, auf den doppelten Vorschlag der Offiziere der Stadt oder des Kirchspiels.

§. 12. Die Offiziere, Unteroffiziere und Caporale der Marschkompagnien werden auf die nachfolgende Weise ernannt.

Es findet keine provisorische Ernennung statt. Hingegen werden die Rekrutenverzeichnisse fortgesetzt, bis sich hinlänglich Mannschaft zu Bildung einer Kompagnie vorfindet.

Alsdann werden der Hauptmann und die Offiziere auf den doppelten Vorschlag der Mannschaft, der mit einem Berichte des Regierungsstatthalters über die Vorgeslagenen begleitet ist, durch den Regierungsrath ernannt. Die Unteroffiziere, Caporale und Tamburen werden auf die in dem §. 11 für die gleichen Grade bestimmte Weise ernannt. Die Tamburen der Marschkompagnien sollen so viel möglich aus den Trüllbezirken genommen werden, welche zwei oder mehr Tamburen haben.

§. 13. Auf den Fall, daß die Marschkompagnien in Bewegung gesetzt werden, kann der Regierungsrath dieselben in Bataillone von vier bis sechs Kompagnien formiren. Er bezeichnet alsdann ihre Kommandanten und

10. Sept. 1832. verordnet den nöthigen Stab dazu, der aus einem Kommandanten, einem Aidemajor, einem Quartiermeister, einem Adjutanten, einem Tamburmajor und einem Wagenmeister besteht.

Den Rang über demjenigen eines Hauptmanns kann jedoch nur der Große Rath ertheilen.

§. 14. Alle Offiziere, Unteroffiziere und Caporale der Ortsbürgerwache und der Marschkompagnien müssen aus dem Umkreise genommen werden, welcher ihre Mannschaft ganz oder zum Theil liefert. Doch ist diese Vorschrift auf Offiziere nicht anwendbar, die mehr als ein Bataillon der Marschkompagnien kommandiren würden.

§. 15. Die Organisation und die Leitung beider Klassen der Bürgerwache, so wie die Leitung der auf sie bezüglichen Angelegenheiten besorgt das Militärdepartement.

Kleidung, Bewaffnung, Ausrüstung der Bürgerwache.

§. 16. Das allgemeine Unterscheidungszeichen der Bürgerwache beider Klassen ist:

Eine weiße vier Zoll breite Binde um den linken Oberarm, die im Dienste getragen wird, der Mann sey gekleidet wie es seyn mag.

Der Dienst der Bürgerwache wird in beliebiger anständiger bürgerlicher oder militärischer Kleidung verrichtet. Es ist auch den Auszögern und Reservisten erlaubt, ihre vom Staate erhaltenen Uniformen für diesen Dienst zu tragen.

Wer keine militärische Kleidung hat, und sich freiwillig uniformiren will, soll die Uniform der Auszügler seiner Waffe anschaffen.

Offiziere, welche in der Bürgerwache nicht als Offiziere angestellt sind, tragen im Dienste derselben ihre Un-

terscheidungszeichen auf dem Rocke nicht. Die Offiziere der 10. Sept.
Bürgerwache hingegen dürfen die Unterscheidungszeichen des 1832.
Grades tragen, den sie in derselben haben, wenn sie militärisch gekleidet sind, obgleich sie unter den eigentlichen Truppen diesen Grad nicht haben.

§. 17. Die Offiziere der Bürgerwache sind mit einem um den Leib geschnallten Degen oder Säbel bewaffnet und können überdieß am Sattel oder im Gürtel zwei Pistolen tragen.

Die Bewaffnung der Unteroffiziere und Soldaten soll aus einer kalibermäßigen Flinte, wo möglich mit einem Bajonet, bestehen, und aus einer brauchbaren Patrontasche. Die, welche mit Stügern dienen wollen, führen ihren Stüger, ein Waidmesser oder einen kurzen Säbel nebst Waidjack. Die Reiter sind mit Säbel und zwei Pistolen bewaffnet, die Kanoniere, Train-Soldaten und Sappeurs endlich mit einem Säbel. Bei der Infanterie sind kurze Säbel erlaubt, aber nicht vorgeschrieben. Für den Ortsdienst können auch andere Waffen zugelassen werden, nicht aber für die Marschkompagnien, bei denen auch keine Flinten ohne Bajonet zulässig sind.

Den Auszögern und Reservisten ist erlaubt, für den Dienst der Bürgerwache die ihnen vom Staate anvertrauten Waffen und Rüstungen zu gebrauchen.

§. 18. Die Mannschaft der Marschkompagnien soll mit einem ledernen Habersack, oder wenigstens mit einem sogenannten Waadtack, der über die Schultern getragen werden kann, versehen seyn, um wenigstens ein Hemd, ein Schnupftuch und ein paar Schuhe zum Ausmarsch mitnehmen zu können.

Ein jeder Mann muß sich zum aktiven Dienste auf zwei Tage mit Lebensmitteln versehen, und eine Vorrichtung anschaffen, daß er diese Lebensmittel im Fall der

10. Sept. 1832. Noth auf sich tragen könne, wenn er nicht im Habersack oder an demselben Raum hat. Wo möglich soll sich jeder Mann wenigstens mit zwanzig scharfen Patronen versehen.

Für jede Marschkompagnie soll auf dem Sammelplatz derselben ein mit Stroh eingeflochtener, wenigstens zweispänniger Leiterwagen bereit stehen. Der Amtsbezirk, aus welchem die Marschkompagnien gebildet sind, sorgt dafür. Die Bespannung, so wie diejenige für das grobe Geschütz, welches auf dem Lande steht und für die Munition dazu, kann von dem Regierungsstatthalter in Requisition genommen werden, und wird nachwärts billig entschädigt.

Auf dem Wagen sollen Kessel von wenigstens einer Maaß Gehalt auf den Mann im Ganzen, mit Ringen zum Aufhängen über dem Feuer, geladen werden, wenn die Mannschaft außer dem Amtsbezirke gebraucht werden soll. Auf jedem Wagen müssen ferner wenigstens zwei Kerze und je auf zehn Mann ein großer Brodsack seyn und einige sogenannte Halsige oder kurze Seile. Jeder Mann muß sich mit einem Sackmesser und einem Eßlöffel versehen, und wo möglich mit einem Kaputrock, Ueberrock oder dergleichen und einer Kappe oder Mütze zum Liegen. Wer Feldflaschen hat, wird aufgefordert, dieselben mitzunehmen.

Versammlung der Bürgerwache.

Alarmzeichen.

§. 19. Es wird einer jeden Kompagnie der Bürgerwache ein Sammelplatz angewiesen, auf welchem sich die Mannschaft einstellt, wenn bei der Einberufung nichts anderes vorgeschrieben wird. In größern, zerstreuten Gemeinden können auch einzelnen Abtheilungen der Ortskompagnien besondere Sammelplätze angewiesen werden.

Je nach der Verrücktheit erhalten die Marschkompagnien

nien eines Amtsbezirkes einen gemeinschaftlichen oder meh- 10. Sept.
rere Sammelplätze, aber immer für eine ganze Kompag- 1832.
nie den nämlichen.

§. 20. In der Regel geschieht die Einberufung der Ortskompagnien oder einzelner Abtheilungen derselben durch das Umbieten bei Hause; sie sollen sich aber ohne weitem Befehl schleunig auf den angewiesenen Sammelplätzen einfänden, sobald in der Stadt oder Gemeinde Alarm geschlagen wird, oder Feuerlärm entsteht; in letztem Falle treten indessen nur diejenigen Freiwilligen unter das Gewehr, die nicht zu den Löschanstalten nöthig sind. Wenn in einer benachbarten Gemeinde Feuer ausbricht, wird der Unterstatthalter dem Kommandanten der Ortsbürgerwache den Befehl erteilen, ob sich dieselbe versammeln solle? Sie tritt unter das Gewehr, wenn hierauf, nebst dem Feuerzeichen, auch Alarm geschlagen wird, sonst aber nicht. Auf alle Fälle versammelt sich auch die Ortsbürgerwache jeder Gemeinde eines Amtsbezirkes, und erwartet die Befehle des Unterstatthalters, so bald die Alarmzeichen zum Ausrücken der Marschkompagnien des Amtsbezirkes gegeben werden.

Ordentlicherweise geschieht auch die Einberufung der Marschkompagnien durch das Umbieten bei Hause; außerordentlicherweise aber durch die Alarmzeichen, auf welche sich jeder zu den Marschkompagnien gehörige Mann vollkommen ausgerüstet, schleunig auf seinen Sammelplatz der Marschkompagnie zu begeben hat, ohne vorerst auf denjenigen seiner Ortskompagnie zu marschieren.

§. 21. Die Alarmzeichen für die Marschkompagnien sind: das Stürmen mit den Glocken, das Alarmschlagen, Schüsse, Feuer- oder Rauchzeichen auf Anhöhen, oder was sonst den Verhältnissen gemäß durch den Regierungsstatthalter angeordnet und bekannt gemacht werden wird.

10. Sept. 1832. Nebst allen Alarmzeichen, die bisweilen nicht gesehen oder gehört werden, soll der Regierungsstatthalter wenigstens an jeden Unterstatthalter seines Amtsbezirkes so möglich zwei Boten, auf zwei verschiedenen Wegen, mit dem Befehle zum Alarm absenden.

Nach den Verhältnissen und den Umständen werden diese Boten zu Fuß oder zu Pferd abgehen.

Die Alarmzeichen eines Amtsbezirkes sollen, ohne besondern Befehl dazu von Seite des Regierungsstatthalters anstoßender Oberämter, in diesen letztern nicht fortgesetzt werden.

§. 22. Der Unterstatthalter einer Gemeinde hat das Recht, die Ortskompagnien seines Gemeindebezirkes oder Abtheilungen oder Rotten derselben zu versammeln und in Thätigkeit zu setzen; aber er muß alsogleich seinen Regierungsstatthalter davon, und von den Gründen dazu, benachrichtigen, und die nachherigen Befehle desselben befolgen. Er hat auch das Recht, einzelne Freiwillige der Ortsbürgerwache mit Dienstaufträgen in dem Gemeindebezirke zu beladen, und ertheilt dem kommandirenden Offizier die Befehle, die dieser in dem Gemeindebezirke vollstrecken soll.

Der Regierungsstatthalter eines Amtsbezirkes hat das gleiche Recht, bezüglich auf alle Ortskompagnien und Marschkompagnien seines Amtsbezirkes in dem Umkreis desselben. Für Zuzug oder Maßnahmen, die in andern Amtsbezirken zu treffen sind, wendet er sich an die Regierungsstatthalter derselben. Sobald aber ein Regierungsstatthalter eine Marschkompagnie zu einem andern Endzweck versammelt, als zu einer bloßen Musterung oder Uebung, oder so bald er den Alarm befiehlt, soll er durch Eilboten die Regierung davon und von den Gründen dazu, so wie von den getroffenen Hauptanstalten in Kenntniß setzen. Das Gleiche hat er auch gegen den Truppen-

Kommandanten zu beobachten, wenn ein solcher für seinen 10. Sept.
Amtsbezirk bestellt worden ist. 1832.

Niemand darf eine Marschkompagnie versammeln oder den Alarm für einen Amtsbezirk befehlen, als der Regierungstatthalter desselben. Dieser erteilt den Marschkompagnien auf ihrem Sammelplatz die nöthigen Befehle, oder stellt sie unter die Befehle höherer Offiziere.

Die Bürgerwache der Hauptstadt steht unmittelbar unter dem Befehle des Schultheißen der Republik, und kann ohne seine Bewilligung nicht versammelt werden; den Fall von Alarm ausgenommen, wo aber der Kommandant der Bürgerwache sogleich die Befehle des Schultheißen einholt und befolgt.

§. 23. Die Ortskompagnien der Bürgerwache sollen zu keinen verbindlichen Waffenübungen versammelt werden; die Freiwilligen, welche sich zu diesem Ende versammeln wollen, können es mit Bewilligung ihres Unterstatthalters thun. Der Regierungstatthalter kann die Marschkompagnien einige Male des Jahres zu Waffenübungen versammeln, worüber er sich mit seinen Unterstatthaltern und den Hauptleuten der Kompagnien, die es betrifft, einverstehen wird.

Bürgerwache der Hauptstadt.

§. 24. Die obigen Vorschriften für die Ortskompagnien gelten auch für diejenigen der Stadt Bern, mit den besondern Bestimmungen, die bereits für dieselben ausgedrückt sind, und überdieß mit folgenden Modifikationen:

Der Auszug macht daselbst nicht Bestandtheil der Ortskompagnien, sondern er bildet ein akademisches Freikorps und eine absonderliche Stadtlegion.

Es werden keine andern Waffen zugelassen, als kalibermäßige Flinten mit Bajonet nebst Patronentaschen für

10. Sept. 1832. Gemeine; dieses und ein Säbel für Unteroffiziere und Coporale, und der Degen oder Säbel für Offizier; Stücker mit Waid sack und Waidmesser oder kurzem Säbel für die, welche mit dem Stücker dienen wollen.

Die Berrichtungen des Regierungsstatthalters und des Unterstatthalters bei der Organisation, werden durch einen Stabsoffizier versehen, welchen der Regierungsrath damit beauftragt, und nach der Errichtung der Ortskompagnien durch den Schultheißen der Republik, oder den Beauftragtragten desselben.

Wegen der Wichtigkeit ihrer Stellung leisten auch die Ortskompagnien der Hauptstadt den Fahneneid.

§. 25. Der Auszug aus der Bürgerwache von Bern kann aus einem akademischen Freikorps und aus einer Stadtlegion bestehen, welche besondere Korps der Bürgerwache ausmachen, aber unter dem Oberkommandanten derselben stehen.

§. 26. Die Organisation des akademischen Freikorps hat auf dem Fuße statt, wie sie für die Marschkompagnien vorgeschrieben ist; ausgenommen daß die Berrichtungen des Regierungsstatthalters und des Unterstatthalters durch den Stabsoffizier versehen werden, welchen der Regierungsrath damit beauftragt. Das Zeughaus wird die Flinten und Patrontaschen liefern, welche der Mannschaft fehlen, so wie auch die Trommeln und Zubehörde.

Sobald das Freikorps 200 Mann zählt, wird es eine Fahne und einen eigenen Stab erhalten, der jedoch unter dem Oberkommandanten der Bürgerwache steht.

Das Freikorps wählt sich selbst eine gleichförmige Kleidung für den Dienst, und schlägt sie dem Militärdepartement zur Genehmigung oder Abänderung vor.

Die Vorschriften des §. 18 sind auf das akademische Freikorps nicht anwendbar.

Das Freikorps hält besondere Waffenübungen mit Genehmigung des Oberkommandanten der Bürgerwache, über deren Anzahl und Zeit er sich mit den Offizieren des Korps einverstehen wird. Es soll das Korps nur im Nothfalle zu Wachtdiensten gebraucht werden, und nie außerhalb dem Stadtbezirke. 10. Sept. 1832.

§. 27. Es wird eine freiwillige Stadtlegion errichtet werden, die aus Artillerie, Reitern, Scharfschützen und Infanterie bestehen kann, und theils zu dem, in dem §. 1 dieses Beschlusses ausgedrückten Endzwecke, theils auch zu einer Unterrichtsanstalt für den Militärdienst bestimmt ist.

§. 28. Der Regierungsrath wird die Organisation und Bildung der Stadtlegion durch spätere Beschlüsse bestimmen.

§. 29. Die Freiwilligen der Stadtlegion kleiden sich auf eigene Kosten und tragen den Rock wie die Offiziere derjenigen Waffe, unter welcher sie in der Legion dienen; doch bloß mit dem Unterscheidungszeichen des Grades, den sie in der Legion bekleiden. Die Vorschriften des §. 18 sind nicht auf die Stadtlegion anwendbar.

Die Legion wird, sobald sie 300 Mann stark ist, eine Fahne und alsdann einen eigenen Stab erhalten.

Die Stadtlegion soll eigene Waffenübungen mit Genehmigung des Oberkommandanten der Bürgerwache abhalten; und dagegen die Freiwilligen, welche diesen Uebungen fleißig beiwohnen, von den Trülmusterungen befreit seyn.

Bei der Anstellung neuer Offiziere bei den Truppen, wird, bezüglich auf die in Bern angesessenen Männer, auf den Dienst und das Verhalten in der Stadtlegion besonders Rücksicht genommen werden.

Es soll die Stadtlegion nur dann zum Wachtdienste

10. Sept. gebraucht werden, wenn die Garnison von Bern nicht
 1832. hinreicht, und nie außerhalb des Amtsbezirks von Bern.
 Die Stadtlegion soll den Fahneneid schwören.

Mannszucht bei der Bürgerwache überhaupt.

Verpflegung.

§. 30. Bei strafbaren Handlungen, die während dem Dienste begangen werden, kann der kommandierende Offizier durch augenblickliche Verhaftung, oder Militärarrest, oder durch Fortschickung aus dem Dienste, allfällig letzteres mit Abnehmung der Waffen, den Thäter vorläufig unschädlich machen.

Ferner kann der Kommandierende für Fehler, die während dem Dienste unter seinem Kommando begangen werden, eine Strafe bis höchstens auf zwei Tage Hausarrest verhängen.

Größere Vergehen oder Verbrechen fallen unter die Kompetenz des bürgerlichen Polizei- oder Kriminalrichters, und der Kommandierende hat die Pflicht, dieselben dem Regierungsstatthalter anzuzeigen.

Wenn jedoch die Marschkompagnien der Bürgerwache zum wirklichen Dienste gegen einen Feind ausrücken, so stehen sie unter den Kriegsgesetzen, wie die übrigen Truppen der Republik Bern.

§. 31. Die Gemeinden besorgen die nöthige Verpflegung der Ortsbürgerwachen für die Sicherheit jeder Gemeinde, in welchen diese Bürgerwachen einen aktiven Dienst leisten.

Die Marschkompagnien, welche in aktiven Dienst treten, werden vorläufig, bis der Kriegskommissär des Kantons einsäreiten kann, durch die Regierungsstatthalter der Amtsbezirke verpflegt, in welchen sie dienen. Ihre Ver-

pflegung hat auf dem für die Truppen des Kantons 10. Sept.
Bern vorgeschriebenen Fuße für Sold und Rationen statt; 1832.
oder die Vergütung der letztern, wenn sich der Mann
selbst ernährt, oder durch den Bürger ernährt wird.

Dieser Beschluß soll dem Großen Rathe bei seiner
nächsten Versammlung zur bleibenden Verfügung vorge-
legt, einstweilen aber als Regierungsbeschluß vollzogen, zu
dem Ende gedruckt und öffentlich durch Austheilung in den
Gemeinden, so wie durch Anheftung an gewohnten Orten
bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 10. September 1832.

Der Schultheiß,

L f c h a r n e r.

Namens des Regierungsrathes,

Der erste Rathschreiber,

Wurstemberger.

Anmerk. Am 21. Wintermonat 1832 ist obiger Beschluß
des Regierungsrathes über die Bürgerwachen dem Großen
Rath vorgelegt, und unverändert für eine Probezeit von zwei
Jahren, vom 1. Januar 1833 an zu rechnen, sanktionirt worden.

B e s c h l u ß

über

die Trennung der Pfarre Narberg und
Bargen.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

13. Sept.
1832.

In Ausführung der ihm von dem Großen Rathe durch Art. 2 seines Beschlusses vom 10. Mai 1832, über die Aufhebung der im Jahr 1806 statt gefundenen Vereinigung der Gemeinde Barga zu einem gemeinsamen Kirchspiel mit der Gemeinde Narberg, aufgetragenen Vollziehung und Anordnung der Abtrennung, dieses Kirchenverbandes und zu Festsetzung der finanziellen Verhältnisse der Pfarre Barga,

b e s c h l i e ß t:

§. 1. Nach Art. 3 des Großenrathesdekrets vom 18. Dezember 1824, wird durch den Eintritt der Pfarre Barga in das Progressivsystem, die sechste Klasse der Progression um eine Stelle als von 26 auf 27 und die Summe der für Befoldung der reformirten Geistlichkeit ausgesetzten Dotation um Fr. 1600 vermehrt.

§. 2. Der Eintritt der Pfarre Barga in das Progressivsystem, die Vermehrung der sechsten Klasse um eine Stelle und der Dotationssumme um Fr. 1600 findet von dem Tage

an statt, da der dahin zu erwählende Pfarrer daselbst seine 13. Sept.
Antrittspredigt halten wird, so daß alle wegen dieser neuen 1832.
Pfarre erfolgenden Klauf und Pfrundveränderungen auf
diesen Tag vor sich gehen und berechnet werden sollen.

§. 3. Das früher schon mit dieser Pfarre verbunden
gewesene Pfarrhaus mit Zubehöörden, soll dem neu erwähl-
ten Pfarrer alsogleich zur Wohnung übergeben werden:
das Pfrundgut dann, das gegenwärtig und bis Martini
1835 verpachtet ist, erst nach Auslauf des bestehenden
Pachtaffordes; es sey denn, daß der neuermählte Herr
Pfarrer von seinem Pfrundantritt an den Staat als Ver-
leiher gegen den Pächter dieses Pfrundgutes vertreten und
sich mit demselben abfinden werde. In beiden Fällen
wird dem Herrn Pfarrer vom Augenblick der Uebnahme
des Pfrundgutes, der Nutzungsanschlag als direktes Pfrund-
einkommen an seiner Besoldung angerechnet werden.

§. 4. Eben so soll der Pfarrer von Bagen den die-
ser Pfarre laut Urbar schuldigen Primiz, welcher seit der
Bereinigung von Bagen mit Marberg der Pfarrer von
Marberg bezogen, wieder zu seinen Händen beziehen, und
ihm dafür nach dessen Ertragschätzung von 4 Mütt 6
Mäß Dinkel zu Bg. 80 die Summe von Fr. 36, und
dem Pfarrer von Marberg für den Primiz von Marberg,
von 3 Mütt 4 Mäß Dinkel zu Bg. 80 — — Fr. 26.
6. 5., an seinem Einkommen angerechnet werden. In
Bezug auf den vorigen und diesen Artikel, sollen dem
Pfarrer von Bagen die daherigen Urbarien zugestellt
werden.

§. 5. Das Finanzdepartement wird mit der Vollzie-
hung dieses Beschlusses beauftragt, so wie auch dafür zu
sorgen, daß von Seite der Gemeinde Bagen ihrem Pfar-

13. Sept. 1832. rer die urbarmäßigen Rugungen in Holz, Weid- und Almentrechten wieder zugewendet werden.

Gegeben in Bern, den 13. September 1832.

Der Schultheiß,

L s c h a r n e r.

Der erste Rathsschreiber.

Wurstemberger.

Kreis Schreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungstatthalter,

über Vereinbarkeit der Amtsrichter- und Gerichtschreiber-Stellen.

21. Sept. 1832. Da sich Zweifel erhoben haben, ob das Kreis Schreiben vom 12. Juli 1819, in Betreff der Unvereinbarkeit der Amtsrichter- und Gerichtschreiberstellen, noch als in Kraft bestehend anzusehen sey, haben Wir nach angehörtem Bericht Unseres diplomatischen Departements in Betracht, daß außer dem in der Verfassung aufgestellten Grundsatz der Trennung der Gewalten, kein Gesetz die Unvereinbarkeit dieser oder anderer öffentlichen Stellen ausspricht, und in Betracht ferner, daß der im erwähnten Kreis Schreiben angeführte Grund für die Unvereinbarkeit der Amtsrichter- und Gerichtschreiberstellen, „es könne sich zutragen, daß

notariäliſche Verhandlungen eines Gerichtſchreibers bei vor- 21. Sept.
kommenden Streitigkeiten dem Amtsgericht vorgelegt wer- 1832.
den müſſen,“ darum unerheblich iſt, weil in ſolchen Fällen
der Gerichtſchreiber, der zugleich Amtsrichter wäre, abtre-
ten müſſte, beſchloſſen: die durch Kreiſſchreiben des Kleinen
Rathes vom 12. Juli 1819, den Oberamtsmännern in
Bezug auf die Unvereinbarkeit der Amtsrichters und Ge-
richtſchreiberſtellen, ertheilte Weiſung anmit aufzuheben.

Bern, den 21. September 1832.

Kreiſſchreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsſtatt-
halter,

wegen des Erdäpfelbrennens.

Da noch immer die nemlichen Verhältniſſe vorwalten, 24. Sept.
welche Uns unterm 18. Februar dieſes Jahres bewogen 1832.
hatten, das Erdäpfelbrennen biß dieſen Herbfte einzustellen,
ſo haben Wir uns dadurch veranlaßt befunden, dieſe Maß-
regel fortbeſtehen zu laſſen. Dem zuſolge ertheilen Wir
Ihnen den Auftrag, alle diejenigen, welche in Ihrem Amts-
bezirke mit Erdäpfelbrennen ſich befaſſen würden, zu war-
nen und aufzufordern, daſſelbe ſofort einzustellen, und
ihnen zugleich zu verdeuten, daß wenn wider Erwar-
ten dieſe Aufforderung nicht den beabſichtigten Erfolg ha-

24. Sept. ben sollte, Wir uns genöthigt sehen würden, bei dem
1832. Großen Rathe auf die geeigneten Maßregeln anzutragen.
Bern, den 24. September 1832.

Kreisreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungstatthalter,

über die von ihnen zu gebenden Amtsberichte.

26. Sept. Wir haben für angemessen erachtet, eben so wie die
1832. abgetretene Regierung, jährlich von sämtlichen Regierungstatthaltern einen umständlichen Bericht über den Zustand ihrer Amtsbezirke zu verlangen, und senden Ihnen in Anschluß ein Schema zu Abfassung eines solchen. Sie erhalten den Auftrag, denselben unfehlbar vor künftigen 1. Dezember einzusenden, und in diesem ersten Bericht insbesondere auch anzuzeigen, welchen Fortgang die durch den Beschluß vom 10. September vorgeschriebene Organisation der Bürgerwachen habe.

Bern, den 26. September 1832.

Schema für die Amtsberichte.

I. Amtliches Verhalten der sämtlichen öffentlichen Angestellten im Bezirke, und zwar hauptsächlich der Herren Geistlichen aller Grade und der Schullehrer; der Amtsverweser, Amtsrichter, Unterstatthalter, Schaffner, Forst-, Straßen-, Post-, Zoll- und Polizeibeamten; der Stadt- und der Gemeindebehörden, und ihrer Vorgesetzten, mit namentlicher Anzeige derjenigen unter allen diesen Angestellten, welche sich vorzüglich durch Pflichteifer, Thätigkeit und Kenntnisse auszeichnen, so wie derjenigen, welche sich im entgegengesetzten Falle befinden. 26. Sept. 1832.

II. Religiöser und sittlicher Zustand des Amtsbezirkes.

A. Religion.

Herrscht Gottesdienstlichkeit? Nimmt sie zu oder ab? In welchen Gemeinden zeichnen sich die Einwohner darin aus? Findet irgendwo das Frömmere oder Sektirerwesen Eingang? Welche Mittel sind die zweckmäßigsten, diesem Uebel da, wo es eingerissen, zu steuern?

B. Sitten.

Welches ist der sittliche Zustand des Amtes? Wie wird die Sittenpolizei ausgeübt? Entspricht dieselbe ihrem Zwecke? Ist eine günstige Wirkung derselben fühlbar?

C. Schulen.

Wie sind die Schulen und der öffentliche Unterricht beschaffen? Welche Bedürfnisse thun sich da besonders kund? Welches sind die Gemeinden, wo ein reges Streben für Hebung der Volkserziehung sich

26. Sept.
1832.

äußert? Welche dagegen bleiben darin zurück? Wie hoch steht in jeglicher die Besoldung der Schullehrer?

III. Oekonomischer Zustand des Amtes und zwar:

- A. Gemeind- und Kirchengüter. Werden dieselben wohl und sorgfältig verwaltet? Sind sie im Zu- oder Abnehmen? Werden Hintersäße und Einzuggelder vorschriftsmäßig verwendet?
- B. Armenwesen: Wie hoch beläuft sich in jeder Gemeinde die Zahl der Besteuernten? Nimmt im Allgemeinen die Armuth zu oder ab? Was befördert, was verhindert sie? Wo bestehen Armenfonds, wo werden Zellen dafür erhoben?
- C. Ackerbau, Viehzucht, Gewerbe: Wo blühen vorzüglich dieselben? Was für Mittel würde es geben, sie noch mehr zu heben? Welche Industriezweige scheinen am abträglichsten zu seyn und dem Bezirke am meisten zu konveniren? Welches ist das Verhältniß der einheimischen Handwerker zu den fremden? Ueberhaupt denn: welche Gemeinden zeichnen sich durch Kultur, Wohlstand, Arbeitsamkeit und gute Verwaltung aus, und welchen Vorgesetzten oder Partikularen ist dieser befriedigende Zustand insbesondere zu verdanken?

IV. Administrativer Zustand des Amtes.

- A. Justizverwaltung.
 - a. Civilrechtspflege: Angabe der Zahl und Beschaffenheit der friedensrichterlich beseitigten Prozesse.
Verzeichniß der von dem Amtsgerichte beurtheilten Prozeduren.
 - b. Criminalrechtspflege: Detaillirte Angabe der verübten Verbrechen, so wie der gegen die Thäter erstinstanzlich verhängten und von dem Obergerichte genehmigten oder abgeänderten Strafurtheile.

Ueber diese beiden Artikel sind die nöthigen Notizen und Tabellen von dem Amtsgerichte zu verlangen. 26. Sept. 1832.

B. Polizeiverwaltung, und zwar namentlich in Betreff:

- a. des Vormundschafswesens;
- b. des Straßenunterhaltes;
- c. der Fremden, Vagabunden und Bettler;
- d. des Medizinalwesens;
- e. der verschiedenen Feuer- und Wasseranstalten;
- f. der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsfachen.

C. Municipal- und Kommunal-Administration.

Kurzer Bericht über die Entwicklung derselben nach den neuen Gesetzen darüber.

V. Politischer Zustand des Amtes.

Welches ist die politische Stimmung der Mehrzahl der Amtsangehörigen? Wird der Geist unserer Verfassung gehörig erfaßt? Schlägt die demokratische Regierungsart Wurzeln im Gemüthe des Volkes? Oder zeigen sich irgendwo Umtriebe, und in welchem Sinne? Werden gefährliche Schriften gedruckt oder verbreitet? Finden ungesetzhche Versammlungen und Aufhebungen gegen Regierung oder obrigkeitliche Behörden statt? Mit einem Worte, wie spricht sich die Stimme des Volkes über Verfassung und Verwaltung unseres Freistaates aus?

VI. Allgemeine Bemerkungen.

Dahin gehören alle Gegenstände, die nicht unter die eine oder andere der hier vor spezialisirten Rubriken gebracht werden können, und dennoch zu genauer Kenntniß des Landes und seiner Bedürfnisse dienen.

Kreis schreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter,

über Revision der Gemeindereglemente.

26. Sept. 1832. Seit dem Dekret vom 19. Mai 1832 über die Erneuerung der Gemeindsbehörden, haben mehrere Gemeinden, welchen die Erneuerung des Personellen ihrer Verwaltung nicht genügte, sondern die auch Veränderungen in der Organisation selbst wünschten, neue Gemeindsreglemente zur Sanction oder auch ältere Reglemente zur einstweiligen Bestätigung eingefendet, und es ist vorauszu sehen, daß nach und nach deren noch eine nicht geringe Anzahl einlangen werden, ungeachtet das Gemeindgesetz noch nicht berathen ist, und also diese neuen Reglemente später nach dessen Bestimmungen wenigstens zum Theil wieder abzuändern seyn dürften. Dieser provisorische Zustand hat Uns bewogen, in Erwartung des wo immer möglich in den nächsten Sitzungen des Großen Rathes zu behandelnden Gesetzes über das Gemeindewesen, folgende Verfügungen zu treffen:

a. Die seit dem Dekrete über die Erneuerung der Gemeindsbehörden vom 19. Mai 1832 abgefaßten und vor der Promulgation eines Gesetzes über das Gemeindewesen noch abzufassenden Reglemente der Einwohner- oder Bürgergemeinde, sollen, bevor sie den Regierungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden, zu Jedermanns Ein-

sicht in das Gemeindefsekretariat gelegt, dieses auf übliche 26. Sept. 1832. Weise durch zweimalige Publikation bekannt gemacht und allfällige Opponenten aufgefordert werden, ihre Einsprachen inner 14 Tagen (von der zweiten Publikation an gerechnet, als während welchem Termin das Reglement auch im Gemeindefsekretariat liegen soll), der Amtschreiberei einzugeben.

b. Sind in der festgesetzten Frist keine Einsprachen eingelangt, so werden Sie, Herr Regierungsstatthalter, untersuchen, ob das betreffende Reglement Verstöße gegen Verfassung, Gesetze oder Drittmannrechte enthalte? Finden Sie deren keine, so sind Sie ermächtigt, das Reglement von Ihnen aus einstweilen für erefutorisch zu erklären, und zwar mit folgendem Formular:

„Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks
 „nach Anleitung des Beschlusses des Regierungsrathes vom 26. September, und in Erwartung
 „der Promulgation des Gesetzes über das Gemeinwesen, in Betrachtung,

1) „daß gegen gegenwärtiges Reglement, ungeachtet
 „vergangener Bekanntmachung, keine Einsprache eingelangt ist.“

2) Daß dasselbe keine Verstöße gegen Verfassung und
 „Gesetze enthält;

„erklärt hiermit gegenwärtiges Reglement, unter
 „Vorbehalt allfälliger Drittmannrechte, als einstweilen erefutorisch, bis und so lange, als dessen
 „Bestimmungen allfällig nach den Vorschriften des
 „zu erwartenden Gesetzes über das Gemeinwesen
 „aufgehoben oder abgeändert werden müssen.“

c. Sind hingegen in dem anberaumten Termin Einsprachen eingelangt, oder finden Sie im Reglement Verstöße der angezeigten Art, so werden Sie dasselbe mit den

26. Sept. 1832. darauf Bezug habenden Akten und Ihrem amtlichen Bericht an das Departement des Innern, zu Händen des Regierungs Rathes, einsenden. Vorher aber werden Sie versuchen, die erhobenen Anstände durch Ihre Vermittlung gütlich beizulegen, und die Verstöße gegen Verfassung oder Gesetze im Einverständniß mit den Vorgesetzten zu beseitigen, in welchem Falle die Einsendung unterbleiben und das Reglement von Ihnen aus als einstweilen erefutorisch erklärt werden kann.

d. Endlich werden Sie die in Art. a. aufgestellte Vorschrift sämmtlichen Beamten und Gemeindsbehörden Ihres Amtsbezirks bekannt machen, und ihnen zugleich den Rath geben, durch Abfassung neuer Reglemente ihren Gemeinden nicht unnöthig Kosten und Bemühungen zu verursachen, sondern dringende Abänderungen einstweilen bloß mittelst Zusätzen zu den alten Reglementen, im Einverständniß mit Ihnen, Herr Regierungsstatthalter, vorzunehmen, mit Abfassung neuer Reglemente aber zu warten bis nach Promulgation des Gesetzes über das Gemeindewesen, das wo immer möglich in den nächsten Sitzungen des Großen Rathes berathen werden wird.

Bern, den 26. September 1832.

Kreißschreiben

des

Regierungs Rathes an alle Regierungsstatthalter des reformirten Landestheils,
wegen Beeidigung der Gerichtsschreiber.

Ob schon seit der Einführung der Untergerichte ihr 26. Sept. Sekretariat durch einen Notar versehen werden mußte, 1832. so ging doch eine Beeidigung derselben beim Antritt ihrer Stelle vor sich, weil der Notariatseid die bisherigen Pflichten nicht umfaßte. Weil nun aber der neue Eid der Notare, den jetzt alle geleistet haben sollen, sich auch auf die von ihnen zu übernehmenden Sekretariatsgeschäfte bezieht, so ist eine besondere Beeidigung eines zu einer Gerichtsschreiberstelle erwählten Notars nicht mehr nöthig.

Bern, den 26. September 1832.

K r e i s s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter,

in Betreff der Voruntersuchungen.

1. Oktober
1832. Durch das Obergericht sind Wir aufmerksam gemacht worden, daß die von den Regierungsstatthaltern aufzunehmenden Voruntersuchungen, von welchen oft das Resultat des ganzen künftigen Prozesses abhängt, nicht immer mit derjenigen Umsicht und Thätigkeit geführt werden, wie es zu wünschen wäre, und wie solches nothwendiger Weise geschehen sollte.

Da nun, sofern es sich um spezielle Rügen und Bemerkungen von Seite der Gerichtsbehörden handelt, diese am zweckmäßigsten durch die Kriminalkommission oder das Obergericht selbst gemacht werden können, indem diese aus den Prozeduren mit den Mängeln und Gebrechen der Untersuchungsführung am besten bekannt seyn müssen, so ertheilen Wir Ihnen, gleich allen übrigen Regierungsstatthaltern, die Weisung: den Bemerkungen, zu denen die Kriminalkommission oder das Obergericht selbst in Betreff der Voruntersuchungen sich veranlaßt finden möchten, in vorkommenden Fällen jeweiligen Rechnung zu tragen.

Bern, den 1. Oktober 1832.

Kreisreiben

des

Regierungsrathes an alle Regierungstatthalter,

über Beeidigung der Beamten der Bürgergemeinden.

Auf die aus einigen Amtsbezirken eingelangte Eins 11. Oktober frage, ob die am 6. August lezthin von Uns für den 1832. Gemeindevorsteher, die Mitglieder des Gemeinderaths und den Gemeindschreiber festgesetzten Eidesformeln auch für die Beamten der Bürgergemeinden ihre Anwendung finden sollen, ertheilen Wir Ihnen die Weisung: diese Eide auch von den betreffenden Beamten der Bürgergemeinden Ihres Amtsbezirkes durch ein Gelübd in Ihre Hände leisten zu lassen.

Ueber die Vollziehung dieser Vorschrift dann werden Sie Uns seiner Zeit Bericht erstatten.

Bern, den 11. Oktober 1832.

Kreis schreiben

des

Regierungs Rathes an alle Gerichtspräsidenten,

über Mittheilungen an die Regierungstatthalter.

19. Oktober 1832. Auf angehörten Vortrag des Justizdepartements haben Wir befunden, es sey nöthig, daß die Regierungstatthalter von den weitem Verfügungen über die von ihnen den Gerichtsbehörden übermachten Geschäfte regelmäßig Kenntniß erhalten, damit eine für den Geschäftsgang und die Beaufsichtigung der Rechtspflege nothwendige Kontrolle geführt werden könne.

Demnach wird Ihnen, so wie den übrigen Gerichtspräsidenten anmit der Auftrag ertheilt, wenigstens alle Monate einmal dem Regierungstatthalter einen kurzen Bericht zu geben, was über diejenigen Geschäfte, über welche er entweder eine Voruntersuchung eingeleitet oder auf andere Weise verhandelt hat, und die dann an die Gerichtsbehörden gewiesen worden sind, entweder von Ihnen als Gerichtspräsident oder vom Amtsgerichte verfügt worden ist.

Dem Regierungstatthalter wird eine Abschrift dieses Kreis schreibens zugesandt.

Bern, den 19. Oktober 1832.

Verordnung

des

Regierungsrathes,

über die Ortspolizei.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß die zufolge verschiedener Beschlüsse des ehemaligen Kleinen Rathes sowohl der Hauptstadt als den Municipalstädten erteilte Strafkompetenz in Polizeisachen, mit der jetzigen Verfassung nicht verträglich sind; 12. Novbr. 1832.

Daß es zudem nothwendig ist, die Bestimmungen des Dekrets über die Erneuerung der Gemeindebehörden vom 19. Mai 1832, in Rücksicht auf die Handhabung der Ortspolizei in den Städten von nun an und bis das Gesetz allgemeine Vorschriften über diesen Gegenstand aufstellen wird, in Anwendung zu bringen;

Auf angehörten Vortrag des Justiz- und Polizeidepartements,

verordnet:

1) In Gemäßheit des §. 91 der Staatsverfassung und in Vollziehung des §. 9 Art. 1 des Dekrets vom 19. Mai 1832, wird die durch verschiedene Verordnungen des ehemaligen Kleinen Rathes der Hauptstadt und andern Städten des Kantons, in Polizeisachen übertragene Strafbefugniß, vom künftigen 20. Wintermonat an aufgehoben.

2) Von diesem Zeitpunkt hinweg sollen alle Strafur-

12. Novbr. 1832. theile über Polizeivergehen, welche bisher von den Stadt-
polizeibehörden geahndet worden, durch den betreffenden
Gerichtspräsidenten ausgefällt werden.

3) Die Handhabung der Ortspolizeiaufsicht, so wie die Erlassung der dafür erforderlichen Lokalpolizeiverordnungen, steht, in so fern sie nicht durch Gesetze oder andere Verfügungen bereits der Centralpolizei oder dem Regierungsstatthalter übertragen ist oder noch übertragen wird, an jedem Ort dem Einwohnergemeinderath zu. Dieser ist jedoch gehalten, sowohl die schon bestehenden als die in Zukunft zu erlassenden Polizeiverordnungen dem betreffenden Regierungsstatthalter zur Genehmigung oder allfälligen Abänderung vorzulegen, welcher, wenn dadurch höhere Bußen als Fr. 10 oder mehr als ein Tag Gefangenschaft auf Widerhandlungen gesetzt werden, dieselben der Genehmigung des Regierungsraths unterwerfen wird.

4) Einstweilen und bis das Gesetz über die der Ortspolizei zu unterwerfenden Gegenstände etwas anderes bestimmen wird, sollen die nachfolgenden Polizeigegenstände der unmittelbaren Aufsicht und Besorgung des Einwohnergemeinderaths unterworfen, und seine Beamten aber nichtsdestoweniger verpflichtet seyn, zur Handhabung der Polizei im Allgemeinen kräftig mitzuwirken.

Diese Gegenstände sind:

I. In Hinsicht der Sachpolizei.

Die Sorge für die feuerfeste, solide und anständige Bauart der Gebäude; die Vorschriften und erforderlichen Mittel zu Verhütung von Feuergefähr; die Löschanstalten; Aufsicht über die Straßen, Gassen, Lauben, öffentlichen Plätze und Spaziergänge, deren Beleuchtung und Reinhaltung; das Straßenpflaster, die Brunnleitungen und die Stadtuhren.

Die Aufsicht an Jahr- und Wochenmärkten; die Ge- 12. Novbr. 1832.
 wicht- und Massfegung, Fleisch- und Brodtare; die beson-
 dere Aufsicht über den Kornmarkt; die vorläufigen Vor-
 sichtsmaßnahmen zu Verhinderung der Verbreitung an-
 steckender Krankheiten, Viehseuchen &c., unter der Verpflich-
 tung, die obern Behörden davon alsogleich in Kenntniß zu
 setzen; die Entfernung gefährlicher und schädlicher Thiere;
 die Aufsicht über den Verkauf, Kauf und Gebrauch der
 Lebensmittel aller Art; die Polizei in Hinsicht der Beer-
 digungen und Begräbnißplätze der Verstorbenen; die Be-
 willigung der kleinern Schauspiele, öffentlichen und Pri-
 vatbälle und Konzerte.

II. In Hinsicht der Personenpolizei.

Die Aufsicht und Kontrolle über die im Gemeindsbezirk
 angesessenen Einwohner, welche eine eigene Haushal-
 tung oder ein Gewerbe führen, so wie über die in Kon-
 dition stehenden Personen und Diensthoten; die Aufsicht
 über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister;
 die genaue Aufsicht über den Bettel; die Maßregeln zu
 Verhinderung desselben, die Fortweisung der nicht an-
 sässigen Bettler und Beschäftigung der Arbeitslosen, so wie
 die erste Vorsorge für ortsfremde, hilflose Personen.

5) Wenn derjenige, der sich der Uebertretung einer
 Polizeiverordnung schuldig gemacht, dieselbe sogleich einge-
 steht, und sich der festgesetzten Buße, so wie sie ihm von
 der Polizeibehörde eröffnet wird, freiwillig unterzieht, so
 sollen ihm keine Kosten gefordert und der Sache keine
 weitere Folge gegeben werden. Wenn aber der Betref-
 fende den Fehltritt in Abrede stellt oder sich der darauf
 gesetzten Strafe nicht freiwillig unterziehen will, so soll er,
 je nach den Umständen, dem Gerichtspräsidenten zur Be-
 strafung angezeigt oder zugeführt werden.

12. Novbr.
1832.

6) Der Gerichtspräsident soll von allen in Ortspolizeisachen ausgefallten Strafurtheilen die Ortspolizeibehörde, welche ihm die Anzeige gemacht hat, in Kenntniß setzen; — diese hat die Vollziehung der Strafurtheile zu besorgen und die von daher eingehenden Bußen fallen, nach Abzug des dem Anzeiger oder den Armen auszurichtenden Antheils, der Ortspolizeikassa anheim, welche dagegen den Unterhalt der, für Polizeiübertretungen in Gefangenschaft gesetzten Personen so wie überhaupt alle mit der Handhabung der Ortspolizeiaufsicht verbundenen Unkosten zu bestreiten hat.

7) Wenn die Einwohnergemeinderäthe in den Städten es für zweckmäßig erachten, die Ausübung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Polizeiaufsicht und die Vollziehung der, vom Gerichtspräsidenten in Ortspolizeisachen ausgefallten Strafurtheile an einen einzelnen Beamten (der den Namen Polizeiinspektor führen soll) zu übertragen, so steht ihnen die Wahl dieses Beamten zu. Derselbe ist jedoch sowohl bei seiner Ernennung, als nachher alljährlich auf eingeholten Rapport von Seite des Justiz- und Polizeidepartements, der Bestätigung des Regierungsraths unterworfen.

8) Die betreffenden Gemeinderäthe werden angewiesen, über die Pflichten und Befugnisse dieser Polizeibeamten mit Beförderung eine besondere Instruktion zu entwerfen, und solche dem Regierungsstatthalter zur Genehmigung vorzulegen, welcher, nachdem diese erfolgt und der Polizeibeamte vom Regierungsrathe bestätigt seyn wird, ihn auf diese Instruktion in Eid aufzunehmen hat.

9) Die zu dem Polizeidienst an jedem Orte nöthige Zahl von Polizeidienern, die in der Regel nicht über vier Mann ansteigen darf, soll ebenfalls von dem Gemeinderath angestellt werden. Sie sind der Bestätigung des

Regierungsstatthalter unterworfen und von ihm über ihre 12. Novbr.
Dienstpflichten in Gelübde aufzunehmen. 1832.

10) Wenn der Gemeinderath glaubt zum Behuf des Polizeidienstes eine größere Zahl Polizeidiener nöthig zu haben, so kann er sich dafür an den Regierungsrath wenden, welcher ihm, wenn er es zweckmäßig findet, gegen eine angemessene Vergütung an die Landjägerkasse, die erforderliche Anzahl Landjäger zur Verfügung stellen wird.

11) Die Polizeidiener sollen für den gewöhnlichen Dienst mit einem Seitengewehr bewaffnet seyn und keine Feuegewehre tragen. Dieselben sind verpflichtet, auf alle und jede Polizeübertretungen ein wachsames Auge zu haben und diejenigen Polizeivergehen, welche außer dem Bereiche der Ortspolizeibehörden liegen, dem Regierungs- oder Unterstatthalter anzuzeigen, in welchem Falle sie auf die gleichen Vortheile Anspruch haben, die den Landjägern diesfalls zugesichert sind.

12) Vom Tage an, wo diese Verordnung in Kraft tritt, ist die gesammte Wirthschaftspolizei sowohl, als die Personspolizei überhaupt, in der Hauptstadt dem von dem Regierungsrathe zu ernennenden Polizeidirektor, in den Municipalstädten aber dem Regierungsstatthalter übertragen; welchen Beamten zugleich die Oberaufsicht über die durch diese Verordnung den betreffenden Gemeinderäthen übertragene Ortspolizei zusteht.

13) Die gegenwärtige Verordnung soll vom 20. Wintermonat 1832 an in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkt hinweg sind die verschiedenen Verordnungen des ehemaligen Kleinen Rathes, in Betreff der an die Hauptstadt und andere Städte des Kantons übertragenen Polizeikompetenzen, so wie die Verordnung über die Kellermirthschaften in der Stadt Bern vom 12. März 1810, so weit dieselbe mit dem gegenwärtigen Dekret im Widerspruch steht, aufgehoben.

12. Novbr. 1832. Die betreffenden Regierungstatthalter sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Dieselbe soll an den gewohnten Orten angeschlagen, der Hauptstadt und den Munizipalstädten zu ihrem Verhalt^e mitgetheilt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 12. November 1832.

Der Schultheiß,

L f c h a r n e r.

Der zweite Rathsschreiber,

J. F. Stapfer.

D e k r e t

über die

Entschädigung der Amtsverweser und der Stellvertreter der Gerichtspräsidenten.

Der Große Rath der Republik Bern,

19. Novbr. 1832. In Betrachtung der Nothwendigkeit, bestimmte Vorschriften über die Entschädigung der Amtsverweser und der Stellvertreter der Gerichtspräsidenten zu geben;

Nach Anhörung der Vorträge des Finanzdepartements und des diplomatischen Departements, so wie der vom Regierungsrath beigefügten Anträge,

b e s c h l i e ß t:

1) Der Amtsverweser, wenn er über zwei Tage die Funktionen des Regierungstatthalters besorgt, bezieht nach

Marchzahl der Tage die Hälfte der dem letztern ausgesetzten Besoldung. 19. Novbr. 1832.

2) Der Regierungsstatthalter ist verbunden, dieselbe dem Amtsverweser zu entrichten, wenn er sich wegen Krankheit vertreten lassen muß; wenn er in Privatgeschäften den Amtssitz verläßt; oder in solchen obrigkeitlichen Sendungen abwesend ist, die ihm eine Entschädigung, welche seinen gewöhnlichen Gehalt erreicht oder übersteigt, zuzusichern.

3) In allen übrigen Fällen, und namentlich wenn der Regierungsstatthalter in Amtsgeschäften sich befindet, wofür ihm bloß die Reisekosten vergütet werden, bezahlt der Staat den Amtsverweser.

4) Die nemlichen Bestimmungen gelten für den Stellvertreter des Gerichtspräsidenten, mit der einzigen Modification, daß derselbe als besoldeter Amtsrichter, erst nach achttägiger Geschäftsführung auf die nach Marchzahl der Tage zu berechnende Hälfte des dem Gerichtspräsident zuzukommenden Gehaltes Anspruch zu machen haben soll.

5) Dieses Dekret soll in beiden Sprachen gedruckt, den Betreffenden durch den Regierungsrath zu ihrem Verhalt zugesandt, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes
Bern, den 19. November 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

B e s c h l u ß

ü b e r

Errichtung von Marschbataillonen bei der Landwehr.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

21. Novbr. 1832. Vermöge der Beschlüsse der hohen eidgenössischen Tagsatzung vom 17. und 27. Januar 1831, 31. Heumonats und 10. Herbstmonats 1832, betreffend die Bereitstellung eines dritten eidgenössischen Truppenkontingents und in Betrachtung, daß die im Jahre 1831 aus der Landwehr enthobenen Mannschaftsauszüge dem gegenwärtigen Bedürfniß nicht mehr entsprechen,

v e r o r d n e t:

§. 1. Die im Frühjahr 1831 in den sechs ersten Militärkreisen ausgehobenen Marschbataillone der Landwehr sind als aufgelöst erklärt.

§. 2. Dagegen soll, im laufenden Jahre noch, in jedem der acht Militärkreise, zum Dienste bei dem dritten eidgenössischen Kontingente, ein neues Marschbataillon aus der jüngsten dienstpflchtigen, zugleich auch rüstigsten und dienstfähigsten Mannschaft der Landwehr ausgehoben werden, dessen Stärke dem vierten Theile der Gesamtzahl der Landwehrmänner eines jeden Kreises gleichkommen muß.

§. 3. Der Bestand eines Marschbataillons der Landwehr ist folgender: 21. Novbr. 1832.

A. Stab.

- 1 Stabsoffizier als Kommandant.
- 1 Aidemajor.
- 1 Quartiermeister.
- 1 Fähndrich.
- 1 Feldprediger.
- 1 Oberchirurg.
- 1 Unterchirurg.
- 1 Adjutant-Unteroffizier.
- 1 Stabsfourier.
- 1 Tambourmajor.
- 2 Büchschmiede.
- 1 Wagenmeister.
- 3 Fuhrknechte.
- 1 Profos.

Bis der Wagenmeister, die Fuhrknechte und der Profos in dieser Eigenschaft in Dienstaktivität treten, verbleiben sie in derjenigen Stellung, welche sie bisher bei der Landwehr inne hatten.

B. Kompagnien.

Jedes Bataillon wird in sechs möglichst gleich starke Kompagnien abgetheilt; die Prima Plana wie sie durch die eidgenössischen Reglemente für die Infanterie vorgeschrieben ist.

Diejenigen Stellen, welche nicht sogleich besetzt werden können, bleiben einstweilen offen.

Bei jeder Kompagnie führt der im Grad und Rang erste Offizier das Kommando.

§. 4. Die Ernennungen des Stabs und der Prima Plana der Kompagnien, geschieht auf die, in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen hierüber angegebene Weise;

21. Novbr. dem Militärdepartement überlassend, die, bei der Land-
 1832. wehr bereits vorhandenen Offiziere, Unteroffiziere und übrigen
 Graduirte und Tambouren, in ihrem Range den Marsch-
 bataillonen einzuverleiben.

§. 5. Zu Bewerfstellung des Mannschaftsauszugs in
 die Marschbataillone, wird jeder Kreiskommandant für
 seinen unterhabenden Militärkreis, je nach den Verhält-
 nissen, vier bis zehn Sammelplätze und für jeden dersel-
 ben einen Tag bestimmen, auf welchen die gesammte Land-
 wehr der betreffenden Stammquartiere, nach Vorschrift be-
 waffnet und gekleidet, unter Anführung ihrer Trüllmeister
 und in Beiseyn der Unterstatthalter, des Morgens zeitlich
 zusammenkommen soll. Der Kreisadjutant des Bezirks
 führt das Kommando und vollzieht die Aushebung.

Ausgebliebene Pflichtige, die sich nicht genügend ent-
 schuldigen können, werden mit der, für Musterungsver-
 säumnisse vorgeschriebenen, gesetzlichen Buße oder Gefan-
 genschaft belegt.

§. 6. Die Bestimmung des Mannschaftsbeitrags eines
 jeden Stammquartiers und die Auswahl der Mannschaft
 selbst, geschehen auf folgende Weise:

a. Von jedem Stammquartier wird die Gesamtzahl
 der, ordentlicher Weise in demselben sich aufhaltenden,
 trüllpflichtigen Mannschaft in den Rödeln nachgezählt und
 die Rodel nöthigen Falls berichtigt. Der vierte Theil der-
 selben ist die Zahl der Mannschaft, welche das gegebene
 Stammquartier in das Marschbataillon zu liefern hat:
 also daß von allen eingeschriebenen Trüllpflichtigen je der
 vierte Mann in den Auszug kommt.

b. Die Aushebung des auf diese Weise ausgemittelten
 Kontingents geschieht folgendermaßen:

Vorerst mittelst Aufzeichnung von tüchtigen Freiwil-
 ligen. In Ermangelung von solchen wird die erforderliche

Anzahl aus der zu diesem Dienste geeigneten Mannschaft 21. Novbr. des jüngsten Jahrgangs genommen, reicht diese nicht hin, 1832. aus derjenigen des nachfolgenden, und sofort rückwärts bis die Zahl vollständig ist.

Der Stab, die Offiziere, die Feldweibel, Fouriere und Tambouren indessen, welche aus einem Stammquartier erhoben wurden, kommen für dasselbe nicht in Anrechnung.

Wird von einem Jahrgang nicht alle zum Auszug tüchtige Mannschaft nöthig, so entscheidet unter derselben das Loos.

Da die Marschbataillone für den eidgenössischen Dienst, und für die wirkliche Vertheidigung des Vaterlandes bestimmt sind, so können in dieselben weder zu kleine, noch schwächliche oder mit Leibesgebrechen, die zum Kriegsdienst unfähig machen, behaftete Männer aufgenommen werden. Andere Dispensationen hingegen sind einstweilen nicht zulässig.

§. 7. Hierauf wird der Kreisadjutant die für das Marschbataillon bezeichneten Männer sogleich den Trüllbezirken nach in einen Generalrodel einschreiben, und denselben, mit einem Vorschlag zur Eintheilung in die Kompagnien, die jeweilen aus benachbarten Ortschaften zusammengesetzt werden sollen, dem Kreiskommandanten übersenden, der die Eintheilung der Stammquartiere in die sechs Kompagnien bestimmen wird.

Der Kreiskommandant läßt jedem Kompagniekommandanten einen Kompagnierodel zufertigen, und schickt ein zweites Doppel, so wie das Verzeichniß des Stabes dem Militärdepartemente ein, und stellt ein drittes dem Kommandanten des Marschbataillons zu. Jeder Unterstatthalter und Trüllmeister ist überdies verpflichtet, sogleich an der Musterung, sich ebenfalls ein genaues Verzeichniß von

21. Novbr. der ausgehobenen Mannschaft seines Bezirks abzufassen
1832. und auf die Fälle von Aufgeboten zu bewahren.

Es werden den Kreiskommandanten Formulare für die Rodel des Stabes und der Kompagnien übergeben werden, und die Kosten der Ausfüllung derselben können sie einstweilen dem Staate verrechnen.

§. 8. Den Uebertritt zu den Auszögern vorbehalten, bleibt jeder, einem Marschbataillon einverleibte Mann wenigstens auf die Frist eines Jahres zu demselben pflichtig. Wenn nach Verlauf eines Jahres eine Ergänzungsmusterung nothwendig erachtet wird, so sollen alsdann die Marschfontingentsetats eines jeden Stammquartiers revidirt, und der allfällige Abgang nach gleichem Grundsatz ersetzt werden, wie er im Art. 6 h. hievor für die erste Formation aufgestellt worden.

Sollte sich, über diese Ergänzung aus, noch mehr dienstfähige jüngere Mannschaft vorfinden und verlangt die ältere Mannschaft eines Stammquartiers auszutreten, so wird dieser Ueberschuß gleichfalls zum Marschbataillone eingerodelt, und dagegen gleich viel Mannschaft vom ältesten Jahrgange abgeführt. Bei gleichem Alter entscheidet auch für den Austritt das Loos. Es bleibt indeß bis auf neue Verfügung jedes Stammquartier verbunden, immerhin die gleiche Kopfszahl in das Marschbataillon zu liefern, wie dasselbe bei der bevorstehenden ersten Aushebung angelegt werden wird.

§. 9. Jeder, einem Marschbataillon zugetheilte Landwehrmann ist gehalten, sich sogleich mit einem Tornister und übrigen durch Art. 60 der Verordnung über die Militärverfassung vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen zu versehen; bei allfälliger Wohnortsveränderung, dieselbe, gemäß dem Art. 92 der gleichen Verordnung, dem Unterstatthalter und dem Trüßmeister des Stammquar-

tiers, welches er verlassen und desjenigen, welches er bei 21. Novbr.
ziehen würde, gehörig anzuzeigen, und überhaupt zu ge 1832.
wärtigen und zu vollziehen, was in Bezug auf die nähere
Organisation und Mobilmachung seines Korps noch an-
geordnet werden möchte.

§. 10. Jedem Marschbataillon und jeder einzelnen
Kompagnie desselben, wird ein schicklicher Sammelplatz
angewiesen werden.

§. 11. Der gegenwärtige Beschluß, mit dessen Voll-
ziehung das Militärdepartement beauftragt wird, soll in
die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und
überdies nach Anleitung des §. 38 des Gesetzes über die
Amtspflichten der Regierungsstatthalter und Unterstatthal-
ter, öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 21. November 1832.

Der Schultheiß,

T s c h a r n e r.

Der erste Rathsschreiber,

Wurstemberger.

D e r e t

über die

die Organisation des Forstwesens.

Der Große Rath der Republik Bern,
Auf den Vortrag des Regierungsrathes

b e s c h l i e ß t:

24. Novbr. 1832. 1) Der Kanton wird in sechs Forstkreise eingetheilt und für jedes ein besonderer Forstbeamter unter der Benennung von „Oberförster“ gewählt.

2) Der Forstmeister des Kantons wird mit der allgemeinen Leitung des Forsthaushalts der Republik, mit der Anleitung und Kontrolle der Oberförster, mit dem Vortrag der Forstgeschäfte vor höhern Behörden, und mit der Direktion der unten unter §. 4 bezeichneten Forstlehranstalt beauftragt. Der Oberförster des Forstkreises Bern ist zugleich der Adjunkt des Forstmeisters.

3) Die Umschreibung eines jeden der sechs Forstkreise, denen die sechs Oberförster vorgesetzt werden, ist dem Regierungsrath zu bestimmen überlassen.

4) Es soll ein Lehrer der praktischen Forstwissenschaft angestellt werden, um die obrigkeitlichen Bannwarten, welche sich durch Diensteifer und größere Tüchtigkeit auszeichnen, in den Anfangsgründen der Messkunst, der Forstnaturgeschichte und der Waldbehandlung zu unterrichten und dieselben zu den Verrichtungen der Unterförster geschickt zu machen. — Diese Bannwarte sollen zur Hülfe der Oberförster einer zu bestimmenden Anzahl Bannwar-

ten vorgesetzt werden, und dafür eine Gehaltszulage und 24. Novbr. Taggelder erhalten. Für Gemeinden oder Private, welche 1832. Waldungen besitzen und dieselben durch unterrichtete Förster beaufsichtigen lassen wollen, wird der Zutritt zu dieser Lehranstalt erleichtert, und den obrigkeitlichen Bannwarten oder Förstern der Unterricht unentgeltlich erteilt werden. Der Forstmeister des Kantons wird denselben leiten und beaufsichtigen, und den Schülern selbst unentgeltlich die wichtigsten Theile der praktischen Forstwirtschaft vortragen.

5) Die Oberförster sollen ihren Wohnsitz nach Bestimmung der obersten Forstbehörde, in den ihnen angewiesenen Kreisen, in der Nähe der wichtigsten Staatswälder aufschlagen, damit sie mit möglicher Ersparung der Reisekosten die Bewirthschaftung, Benutzung und Verbesserung derselben sorgfältig beaufsichtigen und leiten, und den waldbesitzenden Gemeinden und Privaten zu Verbesserung dieses ihres Eigenthums mit gutem Rath und Beispiel an die Hand gehen können.

Für die Besoldung der sechs Oberförster soll dem Regierungsrath jährlich eine Summe von Fr. 7800 angewiesen werden, welche dem Regierungsrath unter dieselben so zu vertheilen überlassen wird, daß jeder wenigstens Fr. 1200 und höchstens Fr. 1600 erhalte.

7) Keiner dieser Beamten soll ohne vorherige öffentliche Prüfung seiner mathematischen, naturhistorischen und forstwirtschaftlichen Kenntnisse und ohne befriedigende Proben der Tüchtigkeit in diesen Fächern angestellt werden.

8) Die gegenwärtige Ernennung dieser Forstbeamten bleibt für eine Probezeit von vier Jahren festgestellt, nach deren Verfluß eine neue Prüfung derselben vor sich gehen und je nach dem Fortgang der Vereinigung der Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse und nach genauerer Kennt-

24. Novbr. 1832. niß der Hülfquellen, welche die Wälder dem Staate darbieten, die Zahl der genannten Angestellten endlich bestimmt, nach Erforderniß vermehrt oder vermindert und der Besoldungsmaßstab festgesetzt werden wird.

§. 9. Der Forstmeister soll jährlich dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes einen Bericht über den Zustand des Forstwesens geben.

10) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt; dasselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 24. November 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

B e s c h l u ß

zu

Niederlegung einer Oberwaisenhammer für
die Stadt Bern.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

24. Novbr. 1832. In Betrachtung, daß von Seite der Verwaltungskommission der Stadtgemeinde von Bern der Wunsch ausgesprochen worden, zu Besorgung der Vormundschaftspolizei

in der Stadt Bern noch fernerhin eine Oberwaifenkammer 24. Novbr. 1832.
beizubehalten, und zwar mit der Erklärung, künftighin die
Mitglieder derselben auf angemessene Weise zu honoriren;

Daß jedoch der diesfällige Beschluß über die Nieder-
setzung einer Oberwaifenkammer für die Stadt Bern, vom
23. Januar 1826, in Folge der gegenwärtigen Verhält-
nisse einiger Abänderungen bedürfe,

v e r o r d n e t:

1) Die Verwaltung der Vormundschaftspolizei in der
Stadt Bern und deren Bezirk, in so weit sich solche auf
Burger der Stadt Bern erstreckt, ist in dem hienach an-
gezeigten Umfang noch fernerhin einer eigenen Kommission
übertragen, die den Titel Oberwaifenkammer der Stadt
Bern führt.

2) Die Oberwaifenkammer der Stadt Bern, bestehend
aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, soll von nun
an aus der Zahl der Burger von Bern, auf einen dem
Justizdepartement einzureichenden doppelten Vorschlag des
jeweiligen Bürgergemeindraths von dem Regierungsrathe
erwählt werden.

3) Die Oberwaifenkammer leistet den Eid vor dem
Regierungsstatthalter. Der Sekretär wird von der Kam-
mer auf seine Instruktion beeidigt; beides nach denen dem
gegenwärtigen Beschluß angehängten Eidesformeln.

4) Sie hat einen eigenen Sekretär, der auf ihren
Vorschlag von dem Regierungsrath ernannt wird.

5) Die Kammer steht direkt unter dem Regierungsrathe,
und hat in ihrem hienach bestimmten Wirkungskreis
die nämlichen Rechte und Pflichten, welche das Vormund-
schaftsgesetz den Regierungsstatthaltern zugestht und auflegt.

6) Die der Oberwaifenkammer obliegende Verwaltung
der Vormundschaftspolizei, begreift im Allgemeinen in sich:

24. Novbr. die Aufsicht über die Vormundschaftsbehörden der Stadt
1832. Bern, und über die den Burgern von Bern geordneten
Bögte und Beistände, welche sie, unter Oheraufsicht des
Regierungsrathes, von Amtswegen zu der Erfüllung ihrer
Pflichten anhalten wird (Satz. 208), mit Ausnahme der-
jenigen Einrichtungen, welche nach den unten stehenden
Bestimmungen dem Regierungstatthalter obliegen (§. 9).

7) Als Vormundschaftsbehörden für die Burgerschaft
von Bern werden anerkannt:

a. Die Gesellschaften, welche in dieser Hinsicht unmittel-
telbar unter der Kammer stehen.

b. Die gesetzlicher Vorschrift gemäß, in der Stadt Bern be-
stehenden verwandtschaftlichen Vogtskonstituentschaften.

Diese Konstituentschaften stehen zu der Oberwaifenkam-
mer der Stadt in dem gleichen Verhältniß wie die Ge-
sellschaften.

8) Im Besondern dann, hat die Oberwaifenkammer
kraft der ihr nach §. 6 obliegenden Aufsicht folgende At-
tribute:

a. Auf den von einer Vormundschaftsbehörde hiesiger
Stadt, nach Satz. 239 ihr einzureichenden Vorschlag,
ernennt sie sowohl die Bögte als die ordentlichen
Beistände derjenigen Personen, die sich im Fall be-
finden, mit solchen versehen zu werden (Satz. 242,
304), nimmt sie in Gelübde auf, und fertigt ihnen
ihre Bestallung aus. (Satz. 247, 248.)

b. Sie bestellt die außerordentlichen Beistände in Fäl-
len, wo die unter Vormundschaft stehenden Personen
nicht durch einen ordentlichen Vormund vertreten
werden können (Satz. 233, 234, 325), mit Aus-
nahme der Beistände für Freie und Testamente,
welche von dem Regierungstatthalter bestellt werden
sollen. (Satz. 325.)

c. Sie entscheidet über den Gehalt der Weigerungsgründe, eine Vogtei zu übernehmen. 24. Novbr. 1832.

d. Sie führt einen Vogtsrodel über alle ihrer Aufsicht unterworfenen Vormundschaften und Beistände. (Satz. 291.)

e. Sie prüft und passirt die mit den Besinden der Vormundschaftsbehörden versehenen Rechnungen der Vögte und Beistände auf die in Satz. 285 vorgeschriebene Weise, bestimmt je nach den Umständen billige Vogtslöhne, läßt die passirten Rechnungen in ihr besonderes Vogtsrechnungsmanual eintragen (Satz. 291). Ihre Rechnungspassationen haben die gleichen Wirkungen, wie nach Satz. 286, die eines Regierungstatthalters.

f. Gegen saumselige Vögte leitet sie das in Satz. 293, 294 und 296 vorgeschriebene Verfahren ein, indem sie denselben die vorgeschriebene Frist zur Rechnungsablage bestimmt, und wenn diese nicht erfolgt, dem Regierungsrath die Saumseligen anzeigt. Die in Folge dieser Anzeige anbefohlenen Exekutionsvorkehrungen gegen den Vogt aber liegen dem Regierungstatthalter zu vollziehen ob.

9) In den Wirkungskreis des Regierungstatthalters dagegen gehört:

a. Die Ernennung der außerordentlichen Beistände bei Testamenten und Freiungen.

b. Das ganze in Satz. 214 bis 224 vorgeschriebene Verfahren bei Bevogtung von Mehrjährigen, in dem Verstand, daß nach erkannter Bevogtung von der betreffenden Vormundschaftsbehörde der Oberwaisenkammer der Stadt, ein Vogtsvorschlag eingereicht werde. (§. 8. a.)*

24. Novbr.
1832.

- c. Die Untersuchung und Bestrafung gefährdender Handlungen von Bevogteten. (Sag. 225.)
- d. Daß in Sag. 227 bis 231 vorgeschriebene Verfahren bei Entwogtung Mehrjähriger, mit dem Beifügen, daß die Oberwaisenkammer von den Entwogtungen in Kenntniß gesetzt werde.
- e. Die Verhängung der nöthigen Verfügungen gegen solche Pupillen, welche ihren Vögten beharrlich den gebührenden Gehorsam und Achtung verweigern, so wie gegen solche Vögte, welche einer harten Behandlungsart beklagt werden, beides auf Anzeige der betreffenden Vormundschaftsbehörde. (Sag. 254, 255.)
- f. Die Vollziehung der Exekutionsbefehle des Regierungsrathes gegen saumselige Vögte. (Sag. 294, 295, 297, oben §. 8 litt. d.)
- g. Die Abnahme der Begehren um Verabfolgung von hier liegendem Vermögen landsabwesender Bürger der Stadt Bern, und die Beobachtung des diesorts dem Regierungstatthalter vorgeschriebenen Verfahrens. (Sag. 316 bis 318.)
- h. Die Verwaltung der Vormundschaftspolizei über in Bern wohnhafte Fremde, die sich im Fall der Bevogtung durch den Regierungstatthalter befinden. (Sag. 328 bis 331.)

10) Der Regierungstatthalter kann in Vollziehung dieser Obliegenheiten wie bisher direkt mit den Vormundschaftsbehörden der Stadt Bern, oder aber mit der Oberwaisenkammer korrespondiren.

11) Der Bürgergemeindrath der Stadt Bern soll dafür Sorge tragen, daß die Mitglieder der Oberwaisenkammer, so wie der Sekretär für ihre Mühewalt auf angemessene Weise aus dem Bürgergut entschädigt werden, maßen der Staatskasse weder hinsichtlich des Gehalts der

Mitglieder, noch des Sekretärs der Oberwaifenkammer 24. Novbr.
irgend ein Beitrag auffallen soll. 1832.

12) Die Vormundschaftsbehörden hiesiger Stadt sollen sich für die vorläufige Untersuchung der Vogtrechnungen und ihre übrigen Verrichtungen mit den gesetzlich bewilligten Gebühren begnügen.

Gegenwärtiger Beschluß, durch welchen derjenige über den nämlichen Gegenstand vom 23. Januar 1826 aufgehoben wird, soll gedruckt, in die Gesetzesammlung einge-
rückt, und dem Regierungsstatthalter von Bern zur Voll-
ziehung und Mittheilung an die Verwaltungskommission zu Händen sämtlicher Gesellschaften der Stadt Bern zu-
gefertigt werden.

Gegeben in Bern, den 24. November 1832.

Der Schultheiß,

E s c h a r n e r.

Der erste Rathsschreiber,

Wurstemberger.

E i d

der Oberwaifenkammer der Stadt Bern.

Es schwören der Präsident und die Beisitzer der für die Stadt Bern eigens bestellten Oberwaifenkammer, der Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; die Vormund-

24. Novbr. schäftsordnung, welche ihnen zur Vorschrift gegeben wird,
 1832. nach bestem Vermögen geflossen zu beobachten, und zu wachen, daß sie auch von den Gesellschaften und verwandtschaftlichen Konstituentschaften beobachtet werde; die Angelegenheiten der Wittwen und Waisen und übrigen Bevogteten, welche in ihrem Wirkungskreise liegen, mit bestem Fleiße gewissenhaft zu besorgen; die Rechnungen, welche ihnen zur Prüfung und Passation vorgelegt werden, vorschriftmäßig zu untersuchen, und da wo es nöthig ist, angemessene Verfügungen nach Vorschrift der Gesetze zu treffen; über den Inhalt der Vogtsrechnungen und ihrer einzelnen Verfügungen Verschwiegenheit gegen Jedermann zu beobachten; und überhaupt alles dasjenige zu thun, was die Handhabung einer wohlgeordneten Vormundschaftpolizei, in so weit ihr dieselbe übergeben ist, erfordern mag.

Alle Gefährde vermieden!

E i d

des Sekretärs der Oberwaisenkammer.

Es schwört der jeweilige Sekretär der für die Stadt Bern niedergesetzten Oberwaisenkammer, der Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; der Kammer, und insbesondere ihrem Präsidenten, gehorsam und gewärtig zu seyn; der Instruktion, die ihm abschriftlich mitgetheilt werden wird, getreu nachzukommen; die Passationen der Rechnungen

und ihre Einschreibungen, so wie auch die Ausfertigungen, 24. Novbr. 1832.
 die ihm von der Kammer werden aufgetragen werden, jeder andern Arbeit vorgehen zu lassen, und dieselben möglichst zu beschleunigen; über den Inhalt der Rechnungen, welche der Kammer vorgelegt werden, verschwiegen zu seyn, und deren Einsicht, Bögte, Pupillen und Vormundschaftsbehörden ausgenommen, nur mit Bewilligung des Präsidenten zu gestatten; bei dem Bezug der Gebühren den Tarif nicht zu überschreiten, und diejenigen, worauf er keinen Anspruch zu machen hat, an Behörde abzuliefern oder zu derselben Verfügung bereit zu halten; übrigenß alles zu leisten, was einem getreuen und besessenen Sekretär wohl ansteht.

Alle Gefährde vermieden!

B e s c h l u ß

über die

Synodalordnung für die reformirte Geistlichkeit.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Vollziehung des §. 11 der Staatsverfassung, wels 30. Novbr. 1832.
 cher der reformirten Geistlichkeit in ihren Kapitelsversammlungen und in einer Generalsynode das Recht zu Anträgen und der freien Vorberathung in Kirchensachen zusichert;

Auf angehörten Vortrag des Erziehungsdepartementes und auf die vom Regierungsrath und den Sechszehnern

30. Novbr. 1832. statt gefundene Vorberathung des Entwurfs einer Synodalordnung, welcher von den zu einer Präliminarsynode versammelten Abgeordneten sämtlicher Kapitel der reformirten Geistlichkeit abgefasst worden,

b e s c h l i e ß t:

§. 1. Der reformirten Geistlichkeit der Republik Bern ist in Folge §. 11 der Verfassung, vermittelt der Einrichtung der Kapitelsversammlungen und einer Generalsynode, das Recht zu Anträgen und zu der freien Vorberathung in Kirchensachen zugesichert.

§. 2. Demzufolge hat die Synode die Befugniß:

- a. Ihre Wünsche frei vorzubereathen und allfällige Anträge vor die Regierung zu bringen.
- b. Die ihr von den Kapiteln zukommenden Berichte, Wünsche und Fragen in Empfang zu nehmen und zu berathen.
- c. Ferner soll bei Anordnungen über Gegenstände, welche auf den amtlichen Religionsunterricht, die Seelsorge, den öffentlichen Gottesdienst, die dafür nöthigen Lehrbücher, die Liturgie und das Gesangbuch Bezug haben, das Gutachten der Synode eingeholt werden.

§. 3. Die Generalsynode wird durch die dazu frei gewählten Abgeordneten der Kapitel gebildet. Sie kann von der Regierung auf gutfindende Weise beschickt werden.

§. 4. Alle bernischen Geistlichen sind Mitglieder der Kapitel, in deren Bezirk sie wohnen.

Abberufene oder Eingestellte sind ausgeschlossen.

§. 5. Jedes Kapitel erwählt je auf fünf seiner Glieder durch das geheime absolute Stimmenmehr einen Abgeordneten zur Synode.

§. 6. Die Abgeordneten der Synode werden auf drei

Jahre gewählt; es tritt jährlich ein Drittel derselben aus, 30. Novbr. 1832. welcher zum erstenmale durch das Loos bestimmt wird; sie sind sogleich wieder wählbar. Wer aus einem Kapitel austritt, hört auf, desselben Abgeordneter zur Synode zu seyn.

§. 7. Die Kapitel ergänzen jährlich ihre ausgetretenen Abgeordneten. Der für ein ausgetretenes Mitglied gewählte Abgeordnete kommt in die Serie seines Vorgängers.

§. 8. Die Synode wählt durch geheimes, absolutes Stimmenmehr frei aus ihrer Mitte, auf drei Jahre oder bis zu ihrem gesetzlichen Austritt, einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten, einen deutschen und einen französischen Aktuar. Der Präsident und Vicepräsident sind nicht sogleich wieder wählbar.

§. 9. Die Generalsynode versammelt sich jährlich ordentlicher Weise zu Bern am vierten Dienstag nach Pfingsten; sie kann auch außerordentlicher Weise auf Befehl oder mit Genehmigung der Regierung versammelt werden.

§. 10. Die Einladung zur Versammlung geschieht durch ein der Regierung mitzutheilendes Circular des Präsidenten der Synode, welches die Anzeige der Berathungsgegenstände enthalten soll.

§. 11. Der Präsident kann die Sitzung nicht eröffnen, bis wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Synode anwesend ist.

§. 12. Die Sitzungen der Synode dauern so lange, bis sie dieselben für geschlossen erklärt, oder bis sie von der Regierung entlassen wird.

§. 13. Jedes Mitglied des Erziehungsdepartementes und jedes Mitglied des bernischen Ministeriums hat als Zuhörer freien Zutritt zu den Sitzungen der Synode; an-

30. Novbr. dere evangelische Geistliche können mit Bewilligung des
1832. Präsidiums in dieselben eingeführt werden.

§. 14. Die Synode kann wichtigere Geschäfte durch Kommissionen untersuchen und vorbereiten lassen.

§. 15. Die Generalsynode soll mindestens alle drei Jahre einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Verhandlungen durch den Druck bekannt machen.

§. 16. Die Kapitel der Geistlichen werden nach ihrer bisherigen Bestimmung und Einrichtung, und nach Vorschrift des §. 4 dieser Synodalordnung, jährlich auf die gewohnte Zeit von ihren Dekanen durch ein Cirkular zusammenberufen, das die Anzeige der Berathungsgegenstände enthalten soll.

§. 17. Jedes Mitglied, das einen Anzug zu machen gedenkt, soll ihn vorher dem Dekan schriftlich mittheilen, damit er denselben in das Einberufungscirkular aufnehmen könne.

§. 18. Diese Synodalordnung soll erst nach Verlauf von sechs Jahren einer Revision unterworfen werden können.

Der Regierungsrath wird beauftragt, diese Synodalordnung der reformirten Geistlichkeit und den betreffenden Behörden und Beamten bekannt zu machen, und in Vollziehung zu setzen. Dieselbe soll gedruckt und in die Sammlung der Geseze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes in Bern, den 30. November 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

D e k r e t

zu

Aufhebung des Sprechrechts der Geistlichen am Münster.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Folge des an ihn gelangten Wunsches mehrerer 1. Dezember
Geistlichen, daß das mit der Verfassung nicht übereinstim- 1832.
mende Privilegium der sechs Geistlichen am Münster zu
Bern, vermöge dessen sie nach zehnjähriger Amtsführung
daselbst, das Sprechrecht auf jede ihnen beliebige Pfarr-
stelle im Lande besitzen, abgeschafft werden möchte;

Auf angehörten Vortrag des Erziehungsdepartements
mit beigefügter Ueberweisung des Regierungsrathes; in
Betrachtung, daß dieses Vorrecht dem §. 9 der Staatsver-
fassung widerspricht, und daß durch dasselbe die Geistli-
chen, welche auf dem Lande mit Eifer und Unverdrossen-
heit der Kirche dienen, wesentlich beeinträchtigt werden,

b e s c h l i e ß t:

1) Der §. 7 des unterm 26. Februar 1824 vom
Großen Rathe über die veränderte Wahlart der Pfarr-
stellen am Münster erlassenen Dekrets, laut welchem den
Geistlichen am Münster nach zehnjähriger Dienstzeit da-
selbst, ein Sprechrecht zu einer Pfarrstelle, mit Ausnahme
der Kollaturpfarreien, zugestanden ist, wird als unverträg-
lich mit §. 9 der Verfassung, von nun an aufgehoben.

2) Dieses Dekret soll dem Regierungsrath übermacht

1. Dezember werden, um die Geistlichkeit davon in Kenntniß zu setzen.
1832. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 1. Dezember 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

V e r o r d n u n g

über die

Organisation des Militärdepartementes.

Der Regierungsrath der Republik Bern

3. Dezember genehmigt, Kraft der Befugniß, welche ihm der §. 8 des
1832. Gesetzes vom 8. November 1831, über die Organisation der Departemente erteilt, die nachfolgende Organisation des Militärdepartementes, zu welchem Endzweck er hiermit

v e r o r d n e t:

§. 1. Die Zusammensetzung, Amtsverrichtungen und Kompetenz des Militärdepartementes, sind durch das Gesetz über die Organisation der Departemente vom 8. November 1831, insbesondere durch die §§. 40, 41, 42 und 43 desselben bestimmt.

Alle Befehle der Regierung an einen Oberbefehlshaber 3. Dezeml
der Truppen oder an einen Oberbeamten eines Zweiges 1832.
der Kriegsverwaltung, sollen denselben in der Regel
durch das Militärdepartement übermacht werden, welches
für ihre Vollziehung zu wachen hat.

Zur Vollziehung vorhandener Gesetze und Verordnun-
gen über das Kriegswesen oder allgemeiner Befehle, kann
das Militärdepartement die verschiedenen Truppenkorps,
Abtheilungen derselben, oder einzelne Militärpersonen für
die vorgeschriebenen Musterungen, Waffenübungen oder
Instruktionen aufbieten und einberufen. Außer diesen
Fällen aber darf dasselbe schlechterdings keine Versamm-
lung von Truppen weder befehlen noch erlauben, ohne
bestimmten Befehl der Regierung.

Alle Rechnungen über Militärsachen, die nicht in an-
dere Rechnungen dieser Art aufgenommen werden und mit
denselben zur Untersuchung gelangen, sollen durch das
Militärdepartement untersucht, und entweder vorläufig oder
endlich passirt und in der Hauptrechnung des Departes-
mentes angezeigt werden, je nach den vorhandenen Ein-
richtungen hierüber. Von dieser Vorschrift ist jedoch die
Rechnung der obrigkeitlichen Pulververwaltung ausgenom-
men, die unter dem Finanzdepartemente, so wie diejenige
des Invalidenwesens, die unter dem Departemente des
Innern steht.

§. 2. Die unmittelbaren, ordentlichen Beamten des
Militärdepartementes sind:

- ein erster Sekretär;
- ein Kriegskommissär;
- ein Oberfeldarzt;
- ein Stabsauditor.

Jeder dieser Beamten wird auf eine Amtsdauer von

3. Dezember sechs Jahren erwählt. In Zwischenzeiten sorgt der Regierungsrath für die provisorische Besetzung dieser Stellen.

1832.

Sie vollziehen, jeder in seinem Fache, die allgemeinen Gesetze und Verordnungen unter der Leitung und dem Befehl des Militärdepartementes und die besondern Aufträge desselben.

§. 3. Unter dem Militärdepartement stehen nachfolgende Kommissionen:

- eine Zeughauskommission;
- eine Militärschulkommission;
- eine Werbungskommission;
- eine Kleidungskommission.

Diese Kommissionen werden nach Vorschrift der §§. 8 und 9 des mehrerwähnten Gesetzes über die Organisation der Departemente und auf die daselbst bestimmte Amtsdauer erwählt, in so fern nichts anderes vorgeschrieben ist.

§. 4. Das Militärdepartement hat für seine Bedienung, für diejenige des Präsidenten in Amtsgeschäften und der Militärkanzlei, einen Abwarter; es kann überdies die nöthigen Ordonnanzen aus der Garnison anstellen.

Der Abwarter wird alljährlich bestätigt oder entlassen.

§. 5. Der erste Sekretär des Militärdepartementes hat die Oberaufsicht und Leitung der ganzen Militärkanzlei. Er beaufsichtigt und leitet das Musterungskommissariat. Er hat die Signatur für die Kanzlei, minutirt in den Sitzungen des Departementes und verfertigt die wichtigern Aufsätze für Anträge an obere Behörden, Berichte, Instruktionen und dergleichen.

Für die Berrichtungen des Sekretariates wird er durch den zweiten Sekretär vertreten, und für die Berrichtungen des Musterungskommissariates durch den dritten.

§. 6. Die Militärkanzlei hat zwei Abtheilungen, die

erste für das Sekretariatswesen, und die zweite für das 3. Dezember
Musterungswesen. 1832.

Für die erstere dieser Abtheilungen ist der zweite Sekretär angestellt und für die letztere der dritte Sekretär; die auf den Vorschlag des Departementes, welcher durch die wählende Behörde vermehrt werden kann, vom Regierungsrathe für eine Amtsdauer von sechs Jahren erwählt werden, und nach diesem Zeitverlauf wieder wählbar sind.

Ueberdieß hat jede Abtheilung die nöthige Anzahl Schreiber, je nach den Umständen, die der erste Sekretär mit Genehmigung des Präsidenten des Departementes anstellt und entläßt, wie es die Arbeit erfordert, und die nach ihrer Arbeit bezahlt werden. Der zweite und dritte Sekretär ist verpflichtet, auch in der andern Abtheilung behülflich zu seyn, wenn es der erste Sekretär anordnet.

§. 7. Die Abtheilung des Sekretariates besorgt alle Geschäfte der Militärkanzlei, die nicht der Abtheilung für das Musterungswesen übertragen sind. Der zweite Sekretär ist bei dieser Abtheilung angestellt und versieht auch das Sekretariat der Werbungscommission.

Die Abtheilung für das Musterungswesen besorgt Alles, was sich auf den persönlichen Bestand aller Grade und Waffen der Armee, auf ihre Organisation und Zusammensetzung bezüglich auf die Personen, und auf die Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung des einzelnen Mannes, die Anwerbung, Beförderung und die Aufgebote, sowohl zur Instruktion, als zum wirklichen Dienste, bezieht. Der dritte Sekretär ist bei dieser Abtheilung angestellt und versieht auch das Sekretariat der Kleidungscommission.

Das Militärdepartement ist berechtigt, auf den Vorschlag des ersten Sekretärs einem oder zwei Freiwilligen den Zutritt bei der Militärkanzlei zu gestatten; jedoch ohne Gehalt.

3. Dezember
1832.

§. 8. Die Zahlungen für das Kriegsdepartement geschehen durch einen bei der Standeskasse angestellten Zahlmeister, auf Forderungen, die von dem Präsidium des Militärdepartementes oder von dem Kriegskommissär zur Bezahlung visirt seyn müssen. Zahlungen an das Zeughaus werden, auf die Anweisung des Präsidenten des Departementes, in runden Summen als Vorschuss gemacht, so weit die dem Zeughaus bewilligten Credite reichen, und über ihre Verwendung wird durch die besondere Zeughausrechnung Rechenschaft abgelegt.

Aus diesen Zahlungen bildet der Zahlmeister die Generalrechnung des Departementes, welche vorläufig durch den Kriegskommissär untersucht wird. Diese Generalrechnung soll nach der Vorschrift des Reglementes vom 24. April 1822, und nach den Rubriken des Budgets für das Militärdepartement eingerichtet seyn, bis etwas anderes verordnet wird.

§. 9. Unter dem Kriegskommissär steht das ganze Befoldungswesen der bernischen Armee; das Fuhrwesen derselben für den Transport und Verpflegungsdienst; die Herbeischaffung und Inspektion der Pferde für die Kriegsfuhrwerke; die militärischen Requisitionen aller Art und die Entschädigungen für selbige. Der Zahlmeister honorirt alle von ihm zur Bezahlung visirten Forderungen und Rechnungen, die der Kriegskommissär vor der Visirung untersuchen und nach den Gesetzen, Verordnungen oder besondern Befehlen seiner Obern berichtigen wird, wenn sie fehlerhaft sind. Er hat die vorläufige Untersuchung und Berichterstattung über alle Rechnungen anderer Militärbeamten und Behörden, welche zur vorläufigen oder endlichen Passation vor das Militärdepartement gelangen; mit Ausnahme seiner eigenen Rechnung, die das Sekretariat des Departementes untersucht.

Der Kriegskommissär verfertigt den Entwurf des jähr- 3. Dezember
lichen Militärbudgets und legt denselben dem Departement 1832.
mente vor.

Der Kriegskommissär steht in Verbindung mit dem
eidgenössischen Oberstkriegskommissär, und für den eidge-
nössischen Dienst in denjenigen Verhältnissen zu demselben,
welche die Dienstreglemente hierüber vorschreiben.

Zur Erfüllung seiner Pflichten soll sich der Kriegskom-
missär eine genaue Kenntniß von der Beschaffenheit und
dem jeweiligen Zustand des Landes und seiner Erzeugnisse
verschaffen, in so weit diese auf das Verpflegungswesen
und die Transportmittel einer Armee Bezug haben, und
zu dem Ende in seinem Bureau die nöthigen Stats und
Tabellen über den Viehstand, die Vorräthe von Lebens-
mitteln, die vorhandenen Mühlen, Bäckereien, Schläch-
tereien, Schmieden, Wirthshäuser, Wohnhäuser, Stallun-
gen, öffentlichen, zum Kriegsdienste tauglichen Gebäude
und dergleichen, verschaffen; ferner über die zum Trans-
porte oder anderm Militärdienste tauglichen Schiffe und
Schiffleute; endlich soll er alle Instruktionen, Formulare,
Tabellen und dergleichen bereit halten, welche zu dem
eidgenössischen oder Kantonsdienste erforderlich sind.

Für sein Bureau kann er mit Genehmigung des Mi-
litärdepartementes die nothwendige Hülfe anstellen, und
in jedem Militärkreise steht ein Kreiskommissär unter sei-
nen Befehlen, der den Rang eines Hauptmanns hat, aber
nur für ganze Dienstage außerhalb seines Wohnortes den
Sold bezieht, und den der Regierungsrath auf den An-
trag des Kriegskommissärs und den Vorschlag des Mi-
litärdepartementes ernennt.

Der Kriegskommissär hat eine beratthende Stimme in
den Sitzungen des Departementes, und den Rang eines
Stabsoffiziers, welchen das Militärdepartement vorschlägt.

3. Dezember 1832. §. 10. Der Oberfeldarzt hat die Aufsicht über die Gesundheitspflege der ganzen bernischen Armee und die Leitung derselben für das Persönliche und das Materielle.

Bezüglich auf das Dekonomische und auf sein besonderes Rechnungswesen, steht er unter dem Kriegskommissär; in allen andern Beziehungen hingegen unmittelbar unter den Befehlen des Militärdepartementes oder des Oberkommandanten eines Truppenkorps, wenn ein solches im Dienste der Republik Bern versammelt wird. Seine besondern Dienstpflichten wird ein späteres Reglement genauer bestimmen.

Er hat den Rang eines Stabsoffiziers, welchen das Militärdepartement vorschlägt, und bezieht keine fixe Besoldung.

§. 11. Der Stabsauditor ist der obrigkeitliche Fiskal der bernischen Armee und hat die Amtsverrichtungen, welche das eidgenössische Strafgesetzbuch dem Auditor eines Brigadegerichts oder des Oberkriegsgerichts überträgt, bezüglich auf alle Kriegsgerichte, welche in der Hauptstadt niedergesetzt werden.

Er bezieht keinen fixen Gehalt, sondern wird für seine Arbeit verhältnißmäßig entschädigt. Sein ordentlicher Sekretär bei den Kriegsgerichten ist der Platzadjutant.

§. 12. Die Zeughauskommission besteht aus:
einem Präsidenten aus den Gliedern des Militärdepartementes;

einem zweiten Mitglied dieses Departementes;

dem Oberkommandant des Artillerieregimentes, wenn er nicht als Mitglied des Militärdepartementes bereits in der Kommission ist, — in diesem letztern Falle aber aus einem obern Stabsoffizier der Artillerie;

zwei Mitgliedern, die aus allen Artillerieoffizieren und

aus allen Stabsoffizieren anderer Waffen frei ge- 3. Dezember
wählt werden können; 1832.

dem Zeughausbuchhalter, als Sekretär;

dem Zeughausaufseher, als Berichterstatter, mit bloß be-
rathender Stimme.

Die Wahlart und Amtsdauer des Präsidenten und der
vier Beisitzer ist durch die §§. 8 und 9 des Gesetzes über
die Organisation der Departemente bestimmt.

Der Zeughausbuchhalter und der Zeughausaufseher wer-
den, unter Vorbehalt der alljährlichen Bestätigung oder
Abrufung, auf den Antrag der Zeughauskommission und
den Vorschlag des Militärdepartementes, durch den Re-
gierungsrath erwählt. Auf die gleiche Weise erwählt der
Regierungsrath einen Adjunkt des Zeughausaufsehers (§. 12
des Gesetzes über die Organisation der Departemente).

Die Stelle eines Zeughausbuchhalters kann mit der-
jenigen eines Adjunkten des Zeughausaufsehers verbunden
werden, der in diesem Falle bloß eine Gehaltzulage erhält.

Das Militärdepartement ist berechtigt, auf den Vor-
schlag der Zeughauskommission einem Freiwilligen den Zutritt
bei der Zeughausverwaltung zu gestatten; jedoch ohne Gehalt.

§. 13. Die Zeughauskommission leitet unmittelbar die
Verfertigung und Verwaltung aller dem Staate gehörigen
Vorräthe von Waffen, Munition und Kriegsgeräthschaften.
Sie entwirft den Abschnitt: über das Zeughaus, für das
allgemeine Budget des Militärdepartementes, und legt die
besondere Zeughausrechnung über die Verwendung der
hiefür angewiesenen Gelder dem Departemente zur vor-
läufigen Untersuchung und Passation ab. Sie erhält die
an sie gerichteten Befehle unmittelbar von dem Militär-
departemente.

Bloße Einfragen des Departementes über Thatsachen,
kann der Präsident der Zeughauskommission beantworten,

3. Dezember 1832. nachdem er den Zeughausbuchhalter und den Zeughaus-
aufseher berathen hat; eigentliche Anträge und neue Maß-
nahmen hingegen müssen durch die Zeughauskommission
beschlossen werden.

Die Zeughauskommission soll jeden Monat, an einem
voraus bestimmten Tage, eine ordentliche Sitzung halten,
und außerordentliche Sitzungen, so oft es die Geschäfte
erfordern.

§. 14. Die Militärschulkommission besteht aus:
einem Präsidenten aus den Gliedern des Militärdeparte-
mentes;

den obern Stabsoffizieren der Auszügler und Reserve
des Artillerieregimentes;

einem obern Stabsoffizier anderer Waffen, welchen das
Militärdepartement auf einen doppelten Antrag der
Kommission dem Regierungsrathe zur Wahl vorschlägt;

einem Sekretär, der zugleich die Kasse führt, und aus
der Zahl der bernischen Offiziere, durch das Mili-
tärdepartement auf den Vorschlag der Kommission,
für sechs Jahre ernannt wird, und nach dieser Zeit
wiederum wählbar ist.

§. 15. Die Militärschulkommission leitet unmittelbar
die Kantonsanstalt für den wissenschaftlichen Unterricht
der bernischen Militärpersonen. Sie entwirft den Plan
des Unterrichtes eines jeden Jahres und legt denselben zur
Prüfung dem Departemente vor, so wie die Anträge für
die Anstellung und Entschädigung der für jedes Jahr er-
forderlichen Lehrer.

Die an sie gerichteten Befehle erhält sie unmittelbar
von dem Militärdepartemente.

§. 16. Die Werbungskommission besteht aus:
einem Präsidenten aus den Gliedern des Militärdeparte-
mentes;

drei Mitgliedern, welche nach Vorschrift des Gesetzes 3. Dezember
über die Organisation der Departemente §§. 8 und 9 1832.
gewählt werden;

dem ersten Sekretär des Departementes, als Vorsteher
des Musterungswesens, von Amtes wegen.

Der zweite Sekretär ist ihr Schreiber.

§. 17. Die Werbungscommission beschäftigt sich mit
den Polizeianstalten für den noch bestehenden fremden
Kriegsdienst. Sie beaufsichtigt sowohl das Werbungswes-
sen, als die Sicherungsanstalten für die Interessen bernis-
scher Angehöriger, die früher durch die sogenannte Re-
krutenkammer gehandhabt worden, an deren Stelle sie in
diesen Hinsichten trittet. Sie leitet die Polizei gegen un-
erlaubte Anwerbungen für ausländische Kriegsdienste über-
haupt. In den Fällen, wo Streitigkeiten über diese Ge-
genstände nicht in Folge des Werbungsreglements abge-
than werden können, macht die Werbungscommission ihre
Anträge darüber an das Militärdepartement, welches die-
selben beseitigt oder dem Regierungsrathe zum Entscheid
vorträgt.

Die an sie gerichteten Befehle erhält die Werbungscom-
mission unmittelbar von dem Militärdepartemente.

§. 18. Die Kleidungscommission besteht aus:
einem Präsidenten aus den Gliedern des Militärdepar-
tementes;

zwei Mitgliedern, welche nach Vorschrift des Gesetzes
über die Organisation der Departemente, §§. 8 und
9 gewählt werden.

Der dritte Sekretär ist ihr Schreiber.

Sie kann einen Magazinaufseher anstellen, der alsdann,
nebst der Aufsicht über das Kleidungs magazin, die Ber-
richtungen eines Berichterstatters erfüllt. Das Militärde-

3. Dezember 1832. *partement* entscheidet über die Nothwendigkeit und das Taggeld eines solchen Angestellten, und ernennt denselben auf den Vorschlag der Kommission.

§. 19. Die Kleidungskommission leitet die Verfertigung und Verwaltung des dem Staate auffallenden Kleidungswesens für die ganze bernische Armee, und besorgt die Vorräthe von Kleidungsstücken oder Stoffen dazu, wenn dergleichen vorhanden sind. Sie führt in diesem Falle eine eigene Magazinrechnung über diese Vorräthe.

§. 20. Ausser den bisher erwähnten Beamten und Kommissionen, welche zu der Organisation des Militärdepartementes unmittelbar gehören, erläßt dasselbe seine Befehle unmittelbar an folgende Offiziere oder Militärbehörden und erhält die Anträge und Berichte unmittelbar von denselben:

jeden Offizier, der unter keinem bernischen Oberkommando steht, überhaupt;

den Garnisons- und Instruktions-Kommandanten zu Bern; die Kommandanten der acht Militärkreise.

Die untern Beamten und Behörden, welche bisher bloß mittelbar unter dem Militärdepartemente gestanden, bleiben einstweilen in ihren dießmaligen Verhältnissen.

§. 21. Das Rechnungswesen und das jährliche Budget des Militärdepartementes und des Zeughauses sollen nach der Vorschrift des hierüber vorhandenen Reglementes vom 24. April 1822 geführt werden und abgefaßt seyn.

Ohne ein Visum zur Bezahlung von Seite des Präsidiums des Departementes oder des Kriegskommissärs soll der Zahlmeister keine Forderung bezahlen.

§. 22. Die vom Großen Rathe unterm 7. Dezember 1832 genehmigten fixen Jahrgelalte der für das Militär-

departement nothwendigen, zu seiner Organisation gehörigen 3. Dezember
Beamten und Angestellten sind bestimmt wie folgt: 1832.

Für den ersten Sekretär	Fr. 1800.
Für den zweiten Sekretär	" 1200.
Für den dritten Sekretär	" 1000.
Für den Kriegskommissär	" 1600.
Für den Zeughausbuchhalter, Gehaltszulage nebst Wohnung	" 200.
Für den Zeughausaufseher nebst Wohnung	" 1200.
Für den Adjunkten des Zeughausaufsehers	" 800.
Für den Abwärter des Departementes	" 400.

Wenn einer dieser Beamten, oder der Oberfeldarzt, der Stabsauditor oder ein anderer Angestellter des Departementes in Amtsgeschäften Reisen machen muß; so sollen den Besoldeten die billigen Auslagen vergütet werden, und die unbesoldeten Beamten haben überdieß ein Taggeld von Fr. 6 zu beziehen.

§. 23. Dieser Beschluß soll gedruckt, der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und während der Probezeit befolgt werden, die das Gesetz über die Organisation der Departemente des Regierungsrathes, vom 8. November 1831, vorschreibt.

Gegeben in Bern, den 3. Dezember 1832.

Der Schultheiß,

L f c h a r n e r.

Der zweite Rathsschreiber,

J. F. Stapfer.

V e r o r d n u n g

d e s

R e g i e r u n g s r a t h e s,

über das Einsammeln von Holz in Staats-
waldungen.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

8. Dezember 1832. Auf die von verschiedenen Seiten eingelangten Vorstellungen, daß den Armen des Kantons erlaubt werden möchte, während der offenen Zeit, in den obrigkeitlichen Waldungen liegendes, werthloses Brennholz zu ihrem nöthigen Bedarf einsammeln zu dürfen, und in Betracht, daß eine deshalb zu erlassende allgemeine Vorschrift, welche die Bedingungen aufstelle, unter denen ohne Nachtheil der Waldungen, der Armuth diese Wohlthat vergönnt werden möchte, bei den gegenwärtigen Zeitumständen besonders zweckmäßig seyn dürfte,

v e r o r d n e t:

1) Es soll von nun an im ganzen Kanton den Armen verstattet seyn, unentgeltlich alles liegende, werthlose Holz in den obrigkeitlichen Waldungen für ihren Winterbedarf unter Beobachtung der allgemeinen Forstverordnungen sowohl, als der nachfolgenden Bestimmungen, auflesen und einsammeln zu dürfen.

2) Jeder Holzbedürftige, welcher von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen wünscht, soll sich bei dem Gemeindevorstande seines Wohnortes für eine daheringe schriftliche

Empfehlung melden, welche ein Zeugniß der Armuth und [8. Dezember
des guten Leumundes des Bittstellers in Form eines ge 1832.
wöhnlichen Gemeindevorstandesbeschlusses enthalten muß, wie
auch die Benennung der obrigkeitlichen Waldung, in wel-
cher derselbe die Bewilligung zum Holzauflesen zu erhal-
ten wünscht.

3) Auf diese Empfehlung hin, wird der kompetente
Regierungsstatthalter dem Bittsteller eine solche Bewilli-
gung für eine bestimmte Waldung ausfertigen lassen, so-
fern ihm der Bittsteller als empfehlenswürdig bekannt,
und keines seit Erlassung gegenwärtiger Verordnung be-
gangenen Holzfrevels weder verdächtig noch dafür bestraft
worden ist.

4) Diese Bewilligungen gelten nur für die offene Zeit,
und sollen alle Jahre dem betreffenden Regierungsstatthal-
ter zur Bestätigung vorgelegt werden, welche aber nur
auf das Zeugniß des obrigkeitlichen Bannwartens, daß der
Bittsteller sich keinen Mißbrauch habe zu Schulden kom-
men lassen, ertheilt werden soll.

5) Als ein solcher mit alsbaldiger Zuckung der Be-
willigung zu strafender Mißbrauch, soll es schon angesehen
werden, wenn der Inhaber derselben mit einer Art, Beil
oder Säge, oder einem andern zum Holzhau dienlichen
Werkzeuge, im Walde sich betreffen läßt.

6) Dem obrigkeitlichen Bannwartem wird es zur be-
sondern Pflicht gemacht, die Inhaber solcher Bewilligun-
gen auf dasjenige werthlose, liegende Holz, oder dürre
Aeste und schädliches Staudenholz anzuweisen, welches
ohne Nachtheil der Waldung fortgeschafft werden darf,
auf genaue Befolgung der ertheilten Vorschriften zu wa-
chen, und die Uebertreter derselben dem kompetenten
Richter zu der, gegen Waldfrevler verhängten Bestrafung
zu verleiden.

8. Dezember 1832. 7) Es bleibt der Forstkommision vorbehalten, alle diejenigen ferner nothwendig erscheinenden Verfügungen zu treffen, welche die obrigkeitlichen Waldungen vor allfälligem Mißbrauch der gegenwärtigen Vergünstigung zu schützen geeignet seyn dürften. Eben so wird diese Behörde ermächtigt, je nach dem Bestand der Waldungen, dieselben für alles Holzauflesen schließen, oder wieder eröffnen zu lassen.

8) Die gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 8. Dezember 1832.

Der Schultheiß,

L s c h a r n e r.

Der erste Rathsschreiber,

Wurstemberger.

B e s c h l u ß

des

R e g i e r u n g s r a t h e s
über Schulbehörden und den Schulbesuch.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

12. Dezember 1832. In Betrachtung, daß das in Bearbeitung und Vorberathung liegende umfassende Schulgesetz wegen der Schwierigkeit der Aufgabe so bald nicht beendigt seyn wird;

Daß es aber ein dringendes Bedürfniß ist, durch einst- 12. Dezember
weilige Verfügungen bis zu Erlassung eines zu erwartens 1832.
den Schulgesetzes dem Unfleiß in dem Schulbesuche zu be-
geggen und die Kompetenzstreitigkeiten der Schulbehörden
zu beseitigen;

Daß es endlich durch den §. 12 der Staatsverfassung
und durch das Uebergangsgesetz der Regierung als erste
Pflicht auferlegt ist, die Bildung des Herzens und Geis-
tes, ohne welche keine wahre Freiheit gedenkbar ist, im
Volke kräftigst zu fördern;

Auf den Antrag des Erziehungsdepartements,

b e s c h l i e ß t:

Schulbehörden.

§. 1. In Vollziehung des §. 9, Abtheilung 2 des
Dekrets über die Erneuerung der Gemeindebehörden, vom
19. Mai 1832, besorgt der Einwohnergemeindrath mit
Zug des Pfarrers, unter der Oberaufsicht und Leitung
des Erziehungsdepartements, das Schulwesen in der Ein-
wohnergemeinde.

§. 2. Der Einwohnergemeindrath ernennt zu Vorbe-
rathung der wichtigen und zu Erledigung der laufenden
Geschäfte, welche die materiellen Bedürfnisse der Schule,
den Schulbesuch, die Pflichterfüllung des Lehrers oder all-
fällige Klagen darüber, das Betragen der Kinder u. s. f.
betreffen, für die Schulen der Einwohnergemeinde eine
oder nach Erforderniß mehrere Schulkommissionen, deren
Mitgliederzahl er selbst bestimmt. Der Pfarrer ist von
Amtswegen Mitglied der Schulkommissionen seiner Kirch-
gemeinde. Jeder Schullehrer ist Mitglied derjenigen Schul-
kommission, unter deren Aufsicht seine Schule gehört, mit

12. Dezember beratender Stimme, wenn nicht der Einwohnergemeinderath ihm völliges Stimmrecht überträgt.

§. 3. Das Erziehungsdepartement hat die Oberaufsicht und Leitung des eigentlichen Unterrichts und besorgt diese durch die Schulkommissarien. Zugleich wird die Aufsicht über fernere Entwicklung der Schulen dem Pfarrer, welcher sich in diesen Angelegenheiten an die Bezirksschulbehörde zu wenden hat, von Amtswegen zur besondern Pflicht gemacht.

§. 4. Die Schulkommission bestimmt und besorgt die öffentliche Abhaltung der regelmäßigen Schulprüfungen.

§. 5. Nothfälle ausgenommen soll der Schullehrer die Schule nicht versäumen. Wenn er genöthigt ist, die Schule auszusetzen, so soll er den Präsidenten der Ortsschulkommission sogleich davon benachrichtigen.

§. 6. Klagen von Gemeinden gegen die Schullehrer und von den Schullehrern gegen die Gemeinden gehören zuerst vor die Ortsschulkommission, sodann vor den Schulkommissär. Kann weder erstere noch letzterer dieselben auf dem Wege der Versöhnung beilegen, so sollen sie vor das Erziehungsdepartement gebracht werden.

§. 7. Bei Schulverledigungen wird der Schulkommissär, in Gegenwart der Ortsschulkommission, nach §. 3 seiner Instruktion vom 20. August 1810, das Examen mit den Bewerbern öffentlich abhalten. Nach Abhaltung der Prüfung macht der Schulkommissär einen doppelten Wahlvorschlag, welchen die Ortsschulkommission vermehren kann. Der motivirte Vorschlag wird durch den Schulkommissär an den Regierungstatthalter übersendet.

§. 8. Die Verhältnisse des Regierungstatthalters zum Schulkommissär bleiben die nemlichen wie sie in der Instruktion für die Schulkommissarien, vom 20. August 1810, enthalten sind. Doch soll er bei der Eingabe seiner Wahl

für eine Schulstelle sämtliche darauf bezügliche Akten 12. Dezember an das Erziehungsdepartement übersenden. Die Regie- 1832.
rungsstatthalter sind beauftragt, die Schulbehörden mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

Vorschriften über den Schulbesuch.

§. 9. Jedermann ist verpflichtet, seine Kinder die öffentliche Schule seines Wohnorts ohne Unterbrechung besuchen zu lassen, bei Abndung im Falle der Unterlassung. Die Ortsschulkommission hat daher das Recht und die Pflicht, die saumseligen Eltern und Pflegeeltern vor sich zu bescheiden und zu ermahnen. Dieselbe hat auch die Befugniß, nach Maßgabe der Umstände von obiger Bestimmung Ausnahmen zu gestatten, jedoch so, daß dennoch ein regelmäßig wiederkehrender Schulbesuch statt findet. Allfällige Entschuldigungen für Versäumnisse des Schulbesuchs sind innerhalb acht Tagen dem Pfarrer oder Schullehrer anzuzeigen und von der Ortsschulkommission zu würdigen.

§. 10. Von dieser Verpflichtung sind diejenigen ausgenommen, welche der Schulkommission anzeigen, daß sie den Primarunterricht ihren Kindern anderwärts entweder selbst ertheilen oder ertheilen lassen, in welchem Fall das Gesetz über den Privatunterricht anzuwenden ist.

§. 11. Jedes Kind, das aus der Schule oder Klasse, in die es gehört, austreten will, soll bei der betreffenden Ortsschulkommission die daherige Erlaubniß begehren. Auch soll es bei der Schulkommission, in deren Kreis es übertreten will, die Erlaubniß des Eintritts nachsuchen.

§. 12. Der Schullehrer führt ein genaues Verzeichniß über die Abwesenden, welches er am Ende jeden Monats, und auf Verlangen auch öfter, dem Präsidenten der Schulkommission zu Händen derselben einreicht.

12. Dezember 1832. §. 13. Jedes Mitglied der Schulkommission ist verpflichtet, die Schule fleißig zu beaufsichtigen.

§. 14. Gegenwärtiger Beschluß bezieht sich ausschließlich auf die Primarschulen.

§. 15. Sämmtliche Verordnungen über das Schulwesen, welche nicht durch diesen Beschluß verändert werden, bleiben bis zu Erlassung des künftigen Schulgesetzes in Kraft.

Dieser Beschluß soll in den Gemeinden öffentlich vorgelesen, an den gewohnten Orten und in jedem Schulzimmer angeheftet werden.

Gegeben in Bern, den 12. Dezember 1832.

Der Schultheiß,

T s c h a r n e r.

Der erste Rathsschreiber,

Wurstemberger.

K r e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes an alle Regierungsstatthalter,

wegen Einschreibung vormundschaftlicher Vermögensverzeichnisse.

17. Dezember 1832. Es ist Uns zur Kenntniß gekommen, daß mehrere Notare im hiesigen Kanton, die von ihnen nach Mitgabe der Satz.

259 des Personenrechts aufgenommenen vormundschaftlichen Vermögensverzeichnisse der betreffenden Partei herausgegeben haben, ohne daß die durch Satz. 260 angefohlene Einschreibung derselben in das in der Amtschreiberei liegende Vogtsrechnungs-Manual von ihnen besorgt worden wäre.

Der Sinn der im Emolumententarif enthaltenen Vorschriften für die Amtsgerichtsschreiber, Amtsschreiber und Amtsnotare sowohl, als für die übrigen Notare, läßt aber keinen Zweifel, daß sie die zur Verschreibung übernommenen Akten den Parteien nicht anders herausgeben sollen, es seyen denn alle gesetzlichen Bedingnisse ihrer Abfassung und Einschreibung erfüllt worden, indem allerdings die Notare dafür verantwortlich gemacht werden dürften, wenn aus der Unterlassung gesetzlicher Vorschriften, welche zur vollständigen Ausfertigung und Kontrollirung eines von ihnen zur Verschreibung übernommenen Akts erforderlich sind, nachtheilige Folgen entstehen würden.

Wir müssen daher finden, daß der betreffende Notar verpflichtet sey, die durch Satz. 260 gebotene Einschreibung der von ihm aufzunehmenden vormundschaftlichen Güterverzeichnisse besorgen zu lassen; zum künftigen Verhalten wollen Sie demnach demnach den sämtlichen Notaren Ihres Amtsbezirks eine der mitfolgenden Abschriften des gegenwärtigen Kreisschreibens zustellen, und sie anweisen, fortan den Parteien keine Akten herauszugeben, es habe denn die vorgeschriebene Einschreibung und überhaupt die Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften statt gehabt.

Bern, den 17. Dezember 1832.

D e k r e t

ü b e r

die Wahl der vom Großen Rathe zu erwählenden Beamten.

Der Große Rath der Republik Bern,

17. Dezember 1832. In Betrachtung der Nothwendigkeit, den §. 50 Art. 23 der Verfassung näher zu bestimmen, und die Wahlbefugnisse des Großen Rathes und des Regierungsrathes für diejenigen Stellen, von denen die Verfassung nicht ausdrücklich handelt, genau von einander auszuscheiden.

Auf angehörten Vortrag vom Regierungsrath und der Sechszehner

b e s c h l i e ß t:

§. 1. Der Große Rath behält sich die Wahl folgender Staatsbeamten vor:

- 1) Des Staatsanwalts, laut Gesetzes vom 11. April 1832.
- 2) Des Centralpolizeidirektors, laut Gesetzes vom 28. Juni 1832.
- 3) Des Obergerichtschreibers, vermöge Gesetzes vom 11. April 1832.

Ferner vermöge des gegenwärtigen Dekretes:

- 4) Des Platz- und Instruktionskommandanten.
- 5) " Chefs des Landjägerkorps.
- 6) " Kantonskriegskommissars.
- 7) " Forstmeisters.
- 8) " Ingenieurs für den Straßenbau.

- | | | |
|-----|--------------------------------|--------------|
| 9) | Der Ingenieur für den Hochbau. | 17. Dezember |
| 10) | " " " " Schwellenbau. | 1832. |
| 11) | " Postdirektor. | |
| 12) | " erste Dekan. | |
| 13) | " Lehenkommissär. | |
| 14) | " Ohmgeldner. | |
| 15) | " Oberzollverwalter. | |
| 16) | " Salzhandlungsverwalter. | |
| 17) | " Direktor der Zuchtanstalten. | |
| 18) | " Oberschaffner. | |

§. 2. Dem Regierungsrathe bleibt die Besetzung aller übrigen, weder durch die Verfassung noch in dem §. 1 dieses Dekretes erwähnten, dem Großen Rathe vorbehaltenen Stellen überlassen.

§. 3. Dieses Dekret soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 17. Dezember 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. May.

G e s e z

über die

Organisation der Sekretariate und Gerichtschreibereien in den Amtsbezirken.

Der Große Rath der Republik Bern,

18. Dezember 1832. Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Sechszehner und nach angehörttem Rapport der hierzu ernannten Kommission: in Betrachtung, daß nach Art. 4 der Staatsverfassung die Ausübung der vollziehenden und der richterlichen Gewalt in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt seyn soll; daß diesem zu Folge durch die Aufstellung der Regierungstatthalter und der erstinstanzlichen Gerichte in den Amtsbezirken die vollziehende Gewalt von der richterlichen getrennt worden, und der geregelte Geschäftsgang es unumgänglich nothwendig macht, für jede dieser Behörden eine eigene Kanzlei zu errichten und einer jeden derselben ihren Geschäftskreis anzuweisen;

v e r o r d n e t:

§. 1. In näherer Bestimmung und Ausführung des §. 43 des Gesetzes über die Amtspflichten der Regierungstatthalter und Unterstatthalter vom 3. Dezember 1831, und des §. 48 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden erster Instanz vom gleichen Tag, sollen in jedem Amtsbezirk bestellt werden:

- 1) Ein Amtschreiber mit einer eigenen Kanzlei zur Bedienung des Regierungstatthalters.

In den Bezirken von Neuenstadt und Laufen wird 18. Dezember
der Amtsverweser für sein Sekretariat eine ange- 1832.
messene Entschädigung erhalten.

- 2) Ein Amtsgerichtschreiber mit einer eigenen Kanzlei
zur Bedienung des Amtsgerichtes und des Gerichts-
präsidenten.

Die Gerichtsbezirke von Neuenstadt und Laufen er-
halten einen besondern Gerichtschreiber.

§. 2. Diese Beamten werden aus der Zahl der ge-
schwornen Schreiber auf einen doppelten Vorschlag des
Justiz- und Polizeidepartements von dem Regierungsrathe
gewählt.

§. 3. Die Amtsdauer derselben wird auf sechs Jahre
festgesetzt, nach deren Ablauf sie sogleich wieder wähl-
bar sind.

§. 4. Das Justiz- und Polizeidepartement wird be-
auftragt, durch einen Ausschuß aus seiner Mitte und mit
Beiziehung erfahrener Geschäftsmänner, die Amts- und
Gerichtschreibereien wenigstens alle zwei Jahre, hinsichtlich
der Geschäftsführung und Pflichterfüllung dieser Beamten
visitiren zu lassen, und dem Regierungsrath darüber einen
umständlichen Bericht zu erstatten, und in Betreff der
Fehlbaren die geeigneten Anträge zu stellen.

I. Der Amtschreiber.

§. 5. Der Amtschreiber ist der Aktuar des Regie-
rungsstatthalters und seines Stellvertreters, der Grund-
buchführer des Amtsbezirks, und in dieser Eigenschaft Vor-
steher eines öffentlichen Bureau.

§. 6. Als Aktuar des Regierungsstatthalters liegt
ihm im Allgemeinen ob, insoweit es das Gesetz vorschreibt,
allen amtlichen Verhandlungen desselben beizuwohnen und

18. Dezember diese Verhandlungen in gehöriger Form zu Protokoll zu nehmen.

Insbefondere liegt ihm ob:

- 1) Die amtliche Korrespondenz des Regierungstatthalters, so wie die daherigen Ausfertigungen und deren Einschreibung, zu rechter Zeit zu besorgen.
- 2) In Administrativ-Prozesssachen die Audienz zu vers schreiben, die daherigen Protokollauszüge, Abschriften und Urtheile nach den bestehenden Gesetzen auszufertigen; die diesorts dem Staate zukommenden Gebühren zu beziehen und gehörig zu verrechnen.
- 3) Die Anzeigen über Vergehen und Verbrechen zu Protokoll zu nehmen, darüber genaue Kontrolle zu führen und monatlich die vorgeschriebenen Auszüge aus dieser und der Gefangenschaftskontrolle dem Justiz- und Polizeidepartement einzusenden; den Voruntersuchungen des Regierungstatthalters beizuwohnen, und die Informationen und Verhöre in die Feder zu fassen.
- 4) Den Regierungstatthalter bei Abhaltung von Ausgenscheinen, in Administrativ-, Polizei- und Kriminal-sachen, so wie bei Hausuntersuchungen zu begleiten und die Verhandlung jedesmal nach Vorschrift der Gesetze sogleich zu Protokoll zu nehmen.
- 5) In Sachen der Vormundschaftspolizei die Bestallungszettel auszufertigen und gehörig einzuschreiben, den Bogtsrodel zu führen, die zur Passation vorgelegten Rechnungen und Vermögensberichte in arithmetischer Beziehung genau zu prüfen und die Passationen in die Rechnungen zu schreiben.
- 6) Die Führung der Kontrolle über die Fremden, die sich in dem Amtsbezirke befinden, so wie die Führung der Paßkontrolle und Einsendung monatlicher Aus-

züge aus derselben an das Justiz-Departement. (Ver- 18. Dezember
ordnung vom 21. Dezember 1816, §. 12.) 1832.

- 7) Das an dem Amtssitze befindliche Mandatenbuch fleißig nachtragen und registriren zu lassen.
- 8) Die Rechnungen des Regierungsstatthalters zu Händen der verschiedenen Departemente sauber, richtig und zu gehöriger Zeit auszufertigen.
- 9) Denjenigen Theil des Amtsarchivs, der in den Geschäftszweig der Vollziehung und Verwaltung einschlägt, unter der Oberaufsicht des Regierungsstatthalters genau zu beaufsichtigen, in guter Ordnung zu halten, und darüber ein spezifirtes Inventarium zu führen.
- 10) Endlich überhaupt den Weisungen und Aufträgen des Regierungsstatthalters in allen Geschäften seiner Amtsverwaltung nachzukommen und dieselben pünktlich zu erfüllen.

§. 7. Der Amtschreiber steht in Hinsicht der Führung der Grundbücher in allen den Rechten und Pflichten wie der bisherige Amtschreiber und tritt in diesen Beziehungen an seine Stelle.

§. 8. Er soll genau darauf achten, daß die auf die richtige Führung der Grundbücher abzweckenden Geseze von den betreffenden Notaren bei Abfassung der zu Eintragung in dieselben sich eignenden Akten streng befolgt werden. Ueber allfällige Verstöße gegen die Vorschriften des Gesezes soll er den Betreffenden zur Beobachtung derselben ermahnen, fruchtlosen Falles aber der kompetenten Behörde davon Anzeige machen.

§. 9. Die Verschreibung aller Verträge, welche Rechte auf Grundeigenthum zum Gegenstande haben, ist sowohl ihm als den in seiner Kanzlei angestellten Notaren ernst-

18. Dezember lich untersagt; dagegen ist ihm gestattet, die übrigen
1832. Rechte und Funktionen eines Notars auszuüben.

§. 10. Ihm liegt es ob, die gesetzliche Handänderungsgebühr nach Anleitung der Grundbücher fleißig zu beziehen; den Verkauf des Stempelpapiers und der Viehscheine zu besorgen und nach den gesetzlichen Bestimmungen die einen und andern dieser Staatsgefälle getreulich zu verrechnen.

§. 11. Dem Amtschreiber kommt ausschließlich das Recht zu, die amtlichen Güterverzeichnisse im Amtsbezirke zu verschreiben. Im Fall aber die Ausschreibung eines amtlichen Güterverzeichnisses einen Geldstag zur Folge haben sollte, so ist der Amtschreiber verpflichtet, die Ausfertigung des erstern sammt den eingelangten Ansprachen dem Amtsgerichtschreiber gegen förmlichen Empfangschein zum Behuf der gerichtlichen Liquidation zuzustellen.

§. 12. Ihm liegt ob, die vormundschaftlichen Vermögensverzeichnisse, so wie die von dem Regierungstatthalter passirten Bogtsrechnungen und Vermögensberichte sammt der Passation, so viel möglich nach dem Datum dieser letztern, mit Beförderung in die Rechnungsmanuale des Amtsbezirks eintragen und gehörig registriren zu lassen.

§. 13. Er hat ferner die Einschreibung der Empfangscheine des zugebrachten Gutes in ein eigens dazu bestimmtes Manual zu besorgen und dasselbe besonders zu verwahren.

§. 14. Dem Amtschreiber liegt ob, eine besondere genaue Kontrolle über die Ausschlagung der Verlassenschaften von Verstorbenen (Satz. 535 bis und mit 640 und 667 und 672) im Amtsbezirk zu führen. Die Namen der Verstorbenen, und diejenigen, welche die Verlassenschaft ausgeschlagen, sollen in diese Kontrolle eingetragen

und das Datum, wann dieses geschehen, darin angemerkt 18. Dezember werden. Diese Kontrolle steht Jedermann unentgeltlich zur Einsicht offen. 1832.

§. 15. Er hat das Sekretariat in Brandversicherungssachen im Amtsbezirke zu besorgen.

§. 16. Ihm kommt endlich das Recht zu, die obrigkeitlichen Versteigerungen im Amtsbezirke, die der Regierungstatthalter von sich aus, oder aus erhaltenem Auftrag, verordnet, zu verschreiben und zu besorgen.

§. 17. Um alle diese verschiedenen Obliegenheiten gehörig erfüllen zu können, ist der Amtschreiber gehalten, die zu beförderlicher Besorgung der Geschäfte nöthige Zahl von Substituten in seiner Kanzlei anzustellen und zu besolden, für deren Verrichtungen er verantwortlich ist. Insbesondere ist er verpflichtet, wenn er sich beim Regierungstatthalter vertreten lassen will, demselben einen geschäftserfahrenen Mann an die Hand zu geben, der für diese Stelle besonders in Eidespflicht aufzunehmen ist.

§. 18. Der Regierungsrath wird ihm das zu seiner Kanzlei nöthige Lokal unentgeltlich anweisen lassen, und er ist gehalten, an diesem Orte seinen ordentlichen Wohnsitz zu haben.

§. 19. Er bezieht die im Tarif bestimmten Gebühren und verrechnet die, welche ihm nicht selbst gehören, zu Händen des Staates oder der Betreffenden.

§. 20. Er hat überdieß Anspruch auf eine dem Umfang seiner Geschäfte und den besondern Verumständungen angemessene Entschädigung, welche seinerzeit bestimmt werden wird.

§. 21. Der Amtschreiber ist für allen Schaden verantwortlich, den seine Nachlässigkeit oder Gefährde zur Folge haben kann, und hat zu diesem Ende dem Regierungsrath eine Bürgschaft je nach der Wichtigkeit seiner Geschäftsführung von Fr. 3000 bis 10,000 zu leisten.

II. Der Amtsgerichtschreiber.

18. Dezember 1832. §. 22. Der Amtsgerichtschreiber ist der Aktuar des Amtsgerichtes und des Gerichtspräsidenten, und in dieser Eigenschaft Vorsteher eines öffentlichen Bureau.

§. 23. Derselbe tritt in die gleichen Rechte und Pflichten, welche bisher dem Amtschreiber in seiner Eigenschaft als Sekretär des Richters und des Amtsgerichts zugestanden und obgelegen sind.

§. 24. Er ist verpflichtet, die amtliche Correspondenz des Gerichtspräsidenten und deren Einschreibung gehörig zu besorgen.

§. 25. Er führt bei den friedensrichterlichen Verhandlungen das Protokoll, bis durch die aufzustellenden Friedensgerichte etwas anders bestimmt seyn wird.

§. 26. Bei dem Verhör des Richters in Civil-, Ehe-, Streitigkeits- und Schwangerschaftssachen, ist er der ordentliche Aktuar und hat in dieser Hinsicht die Vorschriften des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen und des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden erster Instanz zu beobachten.

§. 27. Nebst den in Sag. 7 P. benannten Fällen kann der Amtsgerichtschreiber auch in solchen Streitigkeiten refusirt werden, die sich über Akten erheben, welche unter seiner Signatur ausgefertigt worden sind.

§. 28. Bei den dem Richter zugewiesenen Hauptuntersuchungen über schwere oder geringe Verbrechen und Vergehen soll er demselben getreulich an die Hand gehen, die Verhöre unparteiisch nach Eid und Pflicht zu Protokoll nehmen, den Richter bei vorzunehmenden Haussuchungen oder Lokalbesichtigungen begleiten und jedesmal das Prozeßverbal darüber alsogleich abfassen.

§. 29. In Sittenpolizei- und Strafpolzeisachen, die

nicht von Amtswegen zu fertigen sind, führt er ebenfalls 18. Dezember
das Protokoll. 1832.

§. 30. Er soll den Sitzungen des Amtsgerichts, wenn er nicht ehehafte Gründe hat, die ihn verhindern, persönlich beiwohnen, die gerichtlichen Verhandlungen getreulich zu Protokoll bringen und die Urtheile nach den gegebenen Meinungen motiviren, sie zu rechter Zeit sauber ausfertigen und in das dazu bestimmte Manual einschreiben lassen.

§. 31. Die vor dem Verhör des Richters und vor Amtsgericht fällig werdenden Gebühren soll er fleißig beziehen, darüber eine besondere, genaue Kontrolle führen und die dem Staate zukommenden getreulich verrechnen.

§. 32. Der Gerichtschreiber soll ferner alle von dem Richter und dem Gerichte ausgesprochenen Bußen in eine eigens dazu bestimmte Kontrolle eintragen und für deren Einkassirung und Vertheilung der Bußantheile, an den Verleider, die Armen oder den Staat Sorge tragen.

§. 33. Ihm liegt ob, alle Polizei- und Kriminalsachen zu kontrolliren; dabei anzumerken, welche Verfügung der Richter in Betreff des Geschäfts getroffen und alle Monat einen Auszug aus dieser Kontrolle an das Justiz- und Polizeidepartement einzusenden. (§. 47 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Dezember 1831.)

§. 34. Alle von dem Richter zum Schutze des Besitzes bewilligten Verbote soll er ihrem wesentlichen Inhalte nach in ein besonderes Manual eintragen und letzteres gehörig registriren lassen.

§. 35. Dem Amtsgerichtschreiber einzig kommt das Recht zu, im Amtsbezirk die gerichtlichen Versteigerungen, wie Gant- und Geldstagssteigerungen, zu verzeichnen. Er hat aber die Pflicht in Betreff der gerichtlich versteigerten Grundstücke dem Amtschreiber das Pro-

18. Dezember 1832. to soll binnen der Frist von 3 Tagen, von der Steigerung an zu rechnen, mitzutheilen, damit dieser seine Obliegenheiten (§. 491 u. f.) gehörig erfüllen kann.

§. 36. Er ist der ordentliche Sekretär aller von dem Richter anerkannten Geldstage, die im Amtsbezirke ausgeführt werden müssen, und hat dießorts die dermal bestehenden oder künftighin zu erlassenden Gesetze zu beobachten.

§. 37. Zu diesem Ende ist der Amtsgerichtschreiber verpflichtet, aus den Grundbüchern ein Verzeichniß der Schuldposten auszugeben, für welche die zu der Geldstagsmasse gehörenden Grundstücke verhaftet sind, und die betreffenden Gläubiger zu der Eingabe ihrer Forderungen innert dem peremptorischen Termin zu mahnen.

§. 38. Er soll denjenigen Theil des Amtsarchivs, der das Gerichtswesen zum Gegenstande hat, unter seiner besondern Aufsicht halten, darüber ein genaues Inventarium führen und dießfalls die besondere Instruktion beobachten, die ihm von Seite des Regierungsrathes erteilt werden wird.

§. 39. Zu beförderlicher Besorgung der vorkommenden Geschäfte soll der Amtsgerichtschreiber die nöthige Zahl von Substituten in seiner Kanzlei anstellen und besolden, für deren Geschäftsführung er persönlich verantwortlich ist.

In Fällen entschuldbarer Verhinderung soll er sich in seinen Funktionen durch einen dem Richter oder Gericht anständigen Aktuar und, wo es das Gesetz vorschreibt, durch einen Notar vertreten lassen.

§. 40. Derselbe hat alle diejenigen Gebühren zu eigenen Händen zu beziehen, die durch den dermaligen Tarif für seine Verrichtungen bestimmt sind, oder hinkünftig bestimmt werden.

§. 41. Das erforderliche Lokal zu seiner Kanzlei soll

ihm unentgeltlich an dem Ort angewiesen werden, wo das 18. Dezember
öffentliche Verhör des Richters statt findet, und der Amts- 1832.
gerichtschreiber gehalten seyn, in der Nähe desselben seinen
ordentlichen Wohnsitz zu haben.

§. 42. Der Amtsgerichtschreiber ist für allen Schaden persönlich verantwortlich, der aus seiner Nachlässigkeit oder Gefährde jemanden zumächst, und hat deshalb dem Regierungsrathe eine Bürgschaft je nach dem Umfange seiner Geschäftsführung von Fr. 3000 bis 6000 zu leisten.

§. 43. In denjenigen Amtsbezirken, für welche in Folge der Verordnung über die Promulgation des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsachen vom 26. März 1821 die Bestimmungen des code de procédure civile vom Artikel 517 an, so wie der code de commerce, noch in Kraft bestehen, sollen die Bestimmungen dieser Gesetzbücher in Betreff der amtlichen Güterverzeichnisse, der Ausschlagung von Erbschaften, der in Folge geschehener Betreibungen statt findenden gerichtlichen Versteigerungen und der Verführung der Geldstage, als wovon in den Artikeln 11, 14, 35, 36 und 37 des gegenwärtigen Gesetzes Erwähnung geschieht, noch fernerhin beobachtet werden, so wie auch in jenen Amtsbezirken der Art. 13 dieses Gesetzes gleichfalls seine Anwendung nicht finden kann.

In denjenigen dieser Amtsbezirke, in welchen die Einregistrirung statt findet, hat der Amtsgerichtschreiber Anspruch auf eine der Zahl der Geschäfte und den Umständen angemessene Entschädigung, welche späterhin bestimmt werden wird.

E i n s t w e i l i g e V e r f ü g u n g.

§. 44. Den Amtschreibern und Amtsgerichtschreibern in den leberbergischen Amtsbezirken, welche bei der nächst-

18. Dezember bevorstehenden Erwählung zu diesen Stellen noch nicht zu 1832. Notaren angenommen worden wären, wird für dieses erste Mal ein Termin von sechs Monaten gestattet, um sich für die Annahme als Notaren zu melden; unterlassenden Falles der Betreffende als entlassen anzusehen, und zu einer neuen Wahl zu schreiten ist.

§. 45. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und ermächtigt, die zu diesem Endzweck nöthigen Instruktionen zu ertheilen.

§. 46. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1833 in Kraft. Es soll in beiden Sprachen gedruckt, durch die Austheilung an die Behörden und an die Gemeinden bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
in Bern, den 18. Dezember 1832.

Der Landammann,
v o n L e r b e r.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

D e k r e t

über die

Wahlform für die vom Großen Rathe zu
besetzenden Stellen.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit für die Wahl der 20. Dezember
jeningen Beamten und Stellen, welche von ihm selbst 1832.
besetzt werden, und für die nicht bereits besondere Wahl-
arten vorgeschrieben sind, bestimmte Wahlformen festzusetzen,
Auf angehörten Vortrag des Regierungsraths

b e s c h l i e ß t:

1) Für alle von dem Großen Rath zu besetzenden
Stellen, in Betreff deren Wahlart nichts anders bestimmt
ist, soll von dem Regierungsrath nach eingeholtem Vor-
schlag des betreffenden Departements dem Großen Rath
in der Regel ein doppelter Wahlvorschlag vorgelegt wer-
den, nebst welchem noch das Verzeichniß der sämtlichen
Angeschriebenen abzulesen ist.

2) Für die Wahl von Stabsoffizieren wird aber nur
ein einfacher Vorschlag vorgelegt.

3) Diese Wahlvorschläge sollen wenigstens 24 Stun-
den vor der Wahl auf den Kanzleisch gelegt werden.

4) Die oben gedachten Wahlvorschläge können von
dem Großen Rathe vermehrt werden, und hierauf ge-
schieht die Abstimmung nach der im §. 58 des Reglemen-
tes für den Großen Rath enthaltenen Vorschrift.

20. Dezember 1832. 5) Dem Regierungsrath soll die Befugniß zustehen, wie bisher geschehen, auch solche Beamte, die vom Großen Rathe ernannt worden sind, wegen Pflichtverletzungen in ihren Amtsverrichtungen einzustellen, und für einstweilige Besorgung der betreffenden Geschäfte das Nöthige zu verfügen. Er soll aber dem Großen Rath in seinen nächsten Sitzungen davon Kenntniß geben und kann alsdann, wenn er es nöthig findet, auf Abberufung antragen.

6) Dieses Dekret soll dem Regierungsrath zur Befolgung mitgetheilt, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 20. Dezember 1832.

Namens des Großen Rathes:

Der Vicepräsident,

A n t. S i m o n.

Der Staatschreiber,

F. M a y.

G e s e t z

über

Vergehen gegen Behörden und Beamte.

Der Große Rath der Republik Bern,

21. Dezember 1832. In Betrachtung, daß die in der Gerichtsatzung enthaltenen Bestimmungen über die Bestrafung der Ehrver-

lezungen und das Verfahren, das dabei statt finden 21. Dezember
soll, sich bloß auf die Verletzung der Ehre von Privat- 1832.
personen beziehen; daß diese Bestimmungen die Behörden
nicht erwähnen, denen die Untersuchung solcher Vergehen
obliegt, wenn dieselben gegen Staatsbehörden, deren Be-
amte und Diener verübt worden, welche Behörden zu be-
zeichnen hiemit erforderlich wird; daß es endlich zweck-
mäßig ist, hierüber gleichartige Vorschriften für den ganz-
en Kanton zu erlassen, und demnach diejenigen des fran-
zösischen Strafgesetzbuches abzuändern, welche dermal in
den Amtsbezirken des Jura in Kraft bestehen;

b e s c h l i e ß t:

1) Wer die oberste Bundesbehörde, den Großen Rath, den Regierungsrath oder das Obergericht durch Schmähungen oder Verläumdungen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen sucht; wer in einer Zuschrift, die an eine dieser Behörden gerichtet ist, oder auf eine andere Weise die derselben schuldige Achtung hintansetzt, oder wer sich eine Drohung gegen sie zu Schulden kommen läßt, macht sich eines Vergehens schuldig, das von Amtes wegen zu ahnden ist.

2) Der Regierungsstatthalter, in dessen Bezirk das Vergehen verübt worden, wird auf erhaltene Anzeige den Angeschuldigten summarisch abhören, und die Akten dem kompetenten Polizeigerichtsstande zur Untersuchung überweisen. (Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter, §. 31, und Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden, §. 18.)

3) Findet das Gericht, daß sich der Beklagte eines der in dem Art. 1 bezeichneten Vergehen schuldig gemacht, so soll es denselben zur Abbitte, mit welcher, je nach den Umständen, ein Widerruf zu verbinden ist, und zu einer

21. Dezember 1832. Strafe verurtheilen, die nach der Größe des Vergehens und der Art, wie es begangen worden, von acht bis neunzig Tagen Gefangenschaft, oder von drei Monaten bis zu einem Jahr Fortweisung aus dem Kanton ansteigen kann. Bei einfacher Hintansetzung der der Behörde schuldigen Achtung kann die Strafe bis auf zwölf Stunden Gefangenschaft herabgesetzt werden.

4) Fremde Souverains und Gesandte von solchen, die bei der Eidgenossenschaft beglaubigt sind, so wie auch obere Regierungs- und Gerichtsbehörden anderer eidgenössischer Stände, können ihre Beschwerden über Verletzungen der Ehre oder der ihnen schuldigen Achtung, die sie innerhalb der hiesigen Botmäßigkeit erlitten, dem Regierungsrath anzeigen, welcher dieselben, auf die Zusicherung des Gegenrechtes, der kompetenten Behörde zum amtlichen Verfahren und zu der Bestrafung nach §. 3 zuweist.

5) Ehrverletzungen, Verläumdungen, Schmähungen, Beschimpfungen und Drohungen in Worten oder Werken, die einer eidgenössischen Militärbehörde, einer hiesigen Regierungs- oder Gerichtsbehörde, oder einem Regierungs- oder Gerichtsbeamten in Beziehung auf ihre amtliche Stellung und Verrichtungen, oder in der Ausübung einer Amtspflicht zugesügt werden, sollen ebenfalls von Amtes wegen untersucht und der Urheber derselben zur Abbitte, mit welcher, je nach den Umständen, ein Widerruf zu verbinden ist, und zu einer Strafe verurtheilt werden, die nach der Größe des Vergehens und der Art, wie es begangen worden, von fünf bis sechzig Tagen Gefangenschaft oder von einem Monat bis sechs Monaten Fortweisung aus dem Amtsbezirk oder aus dem Kanton ansteigen kann.

6) Die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Vergehen, wenn sie an einem Staatsdiener in Beziehung auf

seine Amtsverrichtungen oder in der Ausübung derselben 21. Dezember verübt sind, können gleichfalls in das amtliche Verfahren 1832. gewiesen werden. Der Urheber des Vergehens soll zu einer Buße von fünf bis fünfzig Franken, und nicht vermögenden Falles zu einer verhältnißmäßigen Gefangenschaft, und kann außerdem noch zur Abbitte mit welcher je nach den Umständen ein Widerruf zu verbinden ist, verurtheilt werden.

7) Wenn derjenige, der bereits eines solchen Vergehens wegen bestraft worden, sich desselben innerhalb Jahresfrist wiederholt schuldig macht, so kann die Strafe bis auf den zweifachen Belauf verschärft werden.

8) Das Gericht bestimmt die Formel der Abbitte und des allfälligen Widerrufs nach den Umständen, so wie auch die Behörde, vor welcher die Genugthuung zu leisten ist.

9) Die Strafurtheile über die in diesem Gesetze bedrohten Vergehen, von denen der Angeklagte nicht appellirt, sind mit Ausnahme der in dem §. 6 bestimmten Fälle, dem Obergerichte zur Revision einzusenden, wobei jedoch in den ausgenommenen Fällen dem Betheiligten das Recht zur Weiterziehung vorbehalten bleibt.

10) Wenn derjenige, der zur Genugthuung verurtheilt worden, dieselbe zur festgesetzten Zeit nach der vorgeschriebenen Formel vor der dazu bestimmten Behörde (§. 8) nicht leistet, so soll er nach dem Ermessen der Vollziehungsbehörde entweder so lange in Gefangenschaft gesetzt, oder aus dem Kanton fortgewiesen werden, bis er dem Urtheil Folge geleistet hat.

11) Durch dieses Gesetz wird weder die Satzung 12 des Titels XII. des vierten Theiles der Gerichtssatzung (von Schmähschriften) noch das Gesetz vom 9. Hornung 1832 (über Preßvergehen) abgeändert; hingegen wird durch

21. Dezember dasselbe der Titel IX. des vierten Theils der Gerichtsfassung,
 1832. insoweit sich derselbe auf Frevel in Worten gegen die
 Amtleute bezieht, und die Art. 222 bis und mit 227 des
 französischen Code pénal und alle damit im Widerspruche
 liegenden Bestimmungen der bestehenden Gesetze aufgehoben.
 Dasselbe soll auf übliche Weise bekannt gemacht, in
 die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen
 werden, und von dem Tage seiner Bekanntmachung an
 in Kraft treten.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes in
 Bern, den 21. Dezember 1832.

Der Vicepräsident,

A n t. S i m o n.

Der Staatschreiber,

F. M a y.

E i d e s f o r m e l

d e s

Vicepräsidenten des Regierungsrathes.

21. Dezember . Es schwört der Vicepräsident des Regierungsrathes
 1832. der Republik Bern: in allen Fällen, wo der Schultheiß
 die Pflichten seiner Stelle selbst zu erfüllen verhindert
 wird, diese Pflichten an desselben Platz und als sein Stell-
 vertreter, nach bestem Gewissen, treulich und nach allen
 seinen Kräften zu erfüllen, wie es die Verfassung, die

Gesetze und Verordnungen dem Schultheißen selbst vor-21. Dezember
schreiben. 1832.

Also vom Großen Rathe beschlossen, den 21. Dezember
1832.

G e s e z

über

Zehnten, Bodenzinse, Güterehrsätze und
Primizen.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Ausführung des §. 22 der Verfassung, nach wel-22. Dezember
chem der Loskauf, die Art der Entrichtung der Grund- 1832.
zinse, so wie die Umwandlung der Zehnten in fixe Leistun-
gen in Geld oder Naturalien, möglichst, das heißt, so
weit es ohne wesentliche Verminderung der reinen Staats-
einkünfte geschehen kann, erleichtert werden soll;

Auf den Vortrag des Regierungsrathes, über den künf-
tigen Bezug und den Loskauf der dem Staate angehören-
den, oder in die Staatskasse fließenden Zehnten, Bodenzin-
se, Ehrsätze und Primizen;

v e r o r d n e t:

I. Z e h n t e n.

§. 1. Es wird jedem Staatszehntbezirke von nun an
die freie Wahl eröffnet, ob er künftig den Zehnten ver-
änderlich nach dem Jahresertrage bezahlen, oder denselben
in einen fixen Naturalzehnten, oder in eine Geldleistung

22. Dezember umwandeln wolle. Sowohl die nicht umgewandelten, als 1832. die fixen Naturalzehnten sollen jedoch alljährlich dem Staat in Geld verrechnet werden.

A. Erklärung zur bleibenden Umwandlung.

§. 2. Die Umwandlung eines Zehntens in einen fixen Naturalzehnten, wird auf den Durchschnittsertrag des Zehntens in den letzten einundzwanzig Jahren gegründet; dieser Durchschnittsertrag wird nach der Steigerungslosung, mit Einschluß der Vorbehalte (Zehnteerschätze) berechnet; wenn der Durchschnittsertrag nicht ausgemittelt werden kann, wird die Umwandlung auf Schätzung gegründet, nach den darüber in dem Zehntloskaufsgesetz enthaltenen Vorschriften. Von diesem Durchschnitts- oder Schätzungsbetrage wird dann das Verhältnißmäßige des allgemeinen Durchschnittes der Schätzungs-, Steigerungs- und Einsammlungskosten abgezogen.

§. 3. Dieser Abzug ist nach genauer Berechnung ausgemittelt worden, und wird demnach bestimmt:

- a. für den Zehntertrag in Getreide, Stroh, Geld u. s. w. auf zwei und ein halbes vom Hundert;
- b. für den Zehntertrag in Wein auf acht vom Hundert.

§. 4. Die Verwandlung eines bisher in Geld ausgerichteten Heu-, Emd-, Kunstgras- oder andern Zehntens in eine fixe Leistung, wird auf den Durchschnittsertrag der letzten einundzwanzig Jahre, oder wenn dieser nicht ausgemittelt werden kann, auf Schätzung gegründet. Von diesem Durchschnitts- oder Schätzungsbetrage wird dann das Verhältnißmäßige des allgemeinen Durchschnittes der Zehntschätzungs-, Steigerungs- und Einsammlungskosten und der Schaffnerprovision abgezogen. Dieser Abzug beträgt fünf vom Hundert.

§. 5. Der Regierungsrath ist ermächtigt, bei der Um-

wandlung derjenigen Zehnten, von denen dargethan wer- 22. Dezember
den kann, sie seyen bei Steigerungen über ihren wahren 1832.
Werth hinausgetrieben worden, die einlangenden Vorstel-
lungen zu berücksichtigen, und die zu machende Durch-
schnittsberechnung so zu berichtigen, daß den Pflichtigen
die im gegenwärtigen Gesetz ausgesprochenen Erleichterun-
gen ungeschmälert zu Theil werden.

§. 6. Die Verwandlung von Naturalzehnten in Geld-
leistungen wird zuerst durch die Berechnung des Fixums
in Naturalien nach den §§. 2 und 3 ausgemittelt. Dies-
er also ausgemittelte Naturalbetrag wird sodann alljähr-
lich, vermittelt des Durchschnittes der Mittelpreise des
neuen Getreides der Markttage vom 1. August bis 31.
Dezember des laufenden Jahres, und für Wein ic. nach
den laufenden Herbstpreisen in Geld verwandelt. Ferner
wird von dem sich ergebenden Geldbetrage, über den be-
reits nach Vorschrift des §. 3 gemachten Abzug hinaus,
abgezogen: das Verhältnißmäßige des allgemeinen Durch-
schnittes der Schaffnerprovisionen, der Kastenwindung,
der Kosten der Besorgung der Getreide- und Weinvor-
räthe, des Abgangs am Getreide und Wein und des Un-
terhaltes der Kornhäuser. Endlich wird abgezogen, das
Verhältnißmäßige der Brandversicherungsschätzung der ent-
behrlichen Kornhäuser, und des Zinses des durchschnittli-
chen, die Jahreserträge übersteigenden Getreide- oder Wein-
vorrathes, nach den Normalpreisen in Geld berechnet.
Hingegen wird dazu gerechnet, das Verhältnißmäßige der
künftigen Bezugs- und Verwaltungskosten.

§. 7. Diese sämtlichen Abzüge, mit Einschluß der im
§. 3 enthaltenen, werden im Ganzen bestimmt:

- a. Für Getreidezehnten auf sechszehn vom Hundert.
- b. Für Weinezehnten auf zweiundzwanzig vom Hundert.

§. 8. Die Erklärung für die bleibende Umwandlung

22. Dezember eines veränderlichen Zehntens in einen fixen Naturalzehnten, so wie die Erklärung für eine bleibende Umwandlung eines veränderlichen Zehntens, oder eines fixen Naturalzehntens in eine Geldleistung, kann alljährlich vor dem 1. Mai statt finden. Die vor diesem Gesetze konzedirten Sackzehnten können ebenfalls, selbst auch vor dem Auslaufe der vertragsmäßig festgesetzten zehn Jahre, entweder mittelst des durch §. 3 bestimmten Abzuges in neue Sackzehnten, oder aber nach den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes in Geldleistungen verwandelt werden.

§. 9. Eine bleibende Umwandlung des Zehntens kann nur für ganze Bezirke statt finden, wobei jedoch nicht die Hauptumfangsmarche, wenn ein Hauptbezirk in mehrere Lieferungsbezirke eingetheilt ist, sondern die bisherigen Lieferungsbezirke zur Regel dienen.

§. 10. Dem Begehren zur bleibenden Umwandlung der einen oder andern Art soll nur dennzumal entsprochen werden, wenn die sie verlangenden Pflichtigen mehr als die Hälfte zum betreffenden Zehnten beitragen. Der Beweis hiervon muß in einem Namensverzeichnisse derjenigen Pflichtigen des Zehntbezirks liegen, welche für die Umwandlung stimmten, und in einem Verzeichnisse derjenigen, welche dagegen stimmten oder in der Versammlung nicht erschienen; bei jedem Namen muß der betreffende Zehntbeitrag des Pflichtigen ausgesetzt werden; diese Namens- und Beitragsverzeichnisse müssen gehörig beglaubigt seyn. Aus einem formgemäßen Protokollauszuge endlich muß sich ergeben, daß nach zweimaliger Publikation von der Kanzel und öffentlichem Anschläge eine gehörig und zu dem bestimmten Zwecke zusammen berufene Zehntgütergemeinde des Bezirkes versammelt gewesen sey, und wie viele der Anwesenden für die bleibende Umwandlung, wie viele gegen dieselbe stimmten und wie viele Pflichtige ab-

wesend waren; dieser Protokollauszug muß durch den Prä- 22. Dezember
sidenten, Sekretär und Weibel oder Stimmenzähler un- 1832.
terschrieben seyn.

§. 11. Die Minderheit, welche gegen die bleibende Umwandlung stimmte oder bei der Versammlung nicht erschien, muß sich derselben unterziehen. Die Zehntgütergemeinde muß nach erfolgter bleibender Umwandlung der Schaffnerei zwei annehmlüche Träger verzeigen, welche das Fixum jährlich abzuliefern haben. — In rechtlicher Rücksicht bleiben in allem Uebrigen die sämtlichen bisher zehntpflichtigen Grundstücke eines umgewandelten Bezirks zu dem Staate in den frühern Rechtsverhältnissen.

§. 12. Die Vertheilung eines in ein Fixum bleibend umgewandelten Zehntens auf die einzelnen Grundstücke muß unveränderlich und mit größtmöglicher Gerechtigkeit und Genauigkeit, nach dem Flächeninhalte und dem bisherigen Rohertrage der Grundstücke statt haben. — Wenn über diese Vertheilung Streitigkeiten entstehen, so sollen dieselben durch Schiedsrichter entschieden werden.

B. Jährliche Geldanschlüsse.

§. 13. Für die veränderlichen sowohl, als auch für die nach §. 2 bloß in fixe Naturalleistungen bleibend umgewandelten Zehnten, wird alljährlich nach den Grundsätzen und Abzügen der §§. 6 und 7 ein Lieferungspreis in Geld festgesetzt. Es steht der Gesamtheit der Pflichtigen frei, diesen Preis statt des Naturalbetrages zu bezahlen. Es werden ihnen für die Leistung dieser Bezahlung zwei Termine, drei Monate von einander abstehend, bestimmt werden. Zieht sie jedoch die Naturallieferung vor, so wird der Bezug derselben, gegen Bezahlung des Geldfixums, öffentlich ausgedoten, bei welchem Ausgebot die Minorität der sich meldenden Pflichtigen vor Nicht-

22. Dezember pflichtigen immer den Vorzug haben soll, wenn sie an-
1832. nehmlische Träger oder Bürgen stellt.

C. Loskauf.

§. 14. Bis nach der Revision des Gesetzes vom 2. Juli 1803 bleiben die Bestimmungen desselben über den Loskauf der Zehnten, mit der Modifikation in Kraft, daß die durch das jetzige Gesetz den Zehntpflichtigen gegebenen Erleichterungen in die Berechnung der Loskaufssumme aufgenommen werden sollen.

II. Bodenzinse.

§. 15. Jedem dem Staate bodenzinspflichtigen Lehensgute, dessen Bodenzins ganz oder zum Theil in Naturalien besteht, wird die bleibende Umwandlung desselben in einen in Geld zu bezahlenden Bodenzins gestattet.

§. 16. Diese Umwandlung wird alljährlich nach dem Durchschnitte der Mittelpreise des neuen Getreides sämtlicher Markttage vom 1. August bis 31. Dezember des laufenden Jahres in Geld berechnet; und für Wein nach dem laufenden Preise der Weinlese. Von dem also ausgemittelten Geldbetrage des Getreides und Weines wird sodann das Verhältnißmäßige des allgemeinen Durchschnittes der Bodenzinseinsammlungskosten, der Provision, der Kastenschwindung, des Abganges am Getreide und Wein, der Besorgung der Korn- und Weinvorräthe und des Unterhaltes der Kornhäuser; von dem Geldbetrage der Molken hingegen nur die Provision abgezogen. Zu diesen Abzügen kommen noch diejenigen des verhältnißmäßigen Theiles des Zinses der entbehrlichen Kornhäuser und des Zinses des durchschnittlichen, die Jahreserträge übersteigenden Getreide- und Weinvorrathes *ic.* Hingegen wird

dazu gerechnet das Verhältnißmäßige der künftigen Be- 22. Dezember
zugs- und Verwaltungskosten. 1832.

§. 17. Dieser Abzug wird im Ganzen festgestellt:

- a. Für das Getreide auf vierzehn vom Hundert.
- b. Für den Wein auf sechszehn vom Hundert.
- c. Für Molken findet kein Abzug statt.

§. 18. Dem Betrage des in Geld umgewandelten Getreides soll der Betrag der Kleinodien in Geldwerth beigelegt werden.

§. 19. Bodenzinse, welche nur in Pfenningen oder Kleinodien bestehen, werden ohne Abzug bis zu ihrem Loskaufe fortbezahlt.

§. 20. Die Ausrichtung von Mützbägen, Trinkgeldern oder Müttschen, hört für jeden in Geld umgewandelten Bodenzins auf.

§. 21. Die Zinsehrsätze umgewandelter Bodenzinse werden nach den vorhandenen Bestimmungen fortbezahlt, jedoch nach dem Geldfirum, statt nach dem Getreide berechnet.

§. 22. In Abänderung des Gesetzes vom 20. April 1804, wird die Währung bei dem großen Maße, für welche das Bier vom Hundert zu bezahlen war, gänzlich aufgehoben.

§. 23. Die Erklärung zur bleibenden Umwandlung eines Naturalbodenzinses in einen in Geld zu bezahlenden Bodenzins muß jeweilen vor dem 1. Herbstmonat abgegeben werden. Sie kann nur für ganze Lehengüter oder Trägereien geschehen. Es muß sich die Mehrheit der Einzinsler schriftlich dafür erklären; diese Mehrheit ist aber nach Satzung 396 des Sachenrechts zu berechnen.

§. 24. Die Bodenzinse, für welche obige bleibende Umwandlung nicht erklärt wurde, sollen dennoch alljährlich nur in Geld bezogen werden, indem der jährliche An-

22. Dezember schlagpreis nach den Grundsätzen und Abzügen der §§. 16
1832. und 17 jährlich zuerst den Pflichtigen angetragen, und wenn dieselben weder in der Gesamtheit noch einzeln den Antrag annehmen, der Bezug des Bodenzinses öffentlich ausgebaut werden soll.

§. 25. Alle Lehengüter müssen, auf Verlangen der Finanzbehörde, die Kosten der Errichtung eines neuen Träggerrodelß bezahlen, wenn entweder kein solcher vorhanden ist, oder aber der vorhandene nicht zweckmäßig eingerichtet, oder nicht gehörig nachgeführt befunden wird. Ueber die Nachführung dieser Träggerrodel sind die Einzinsler und Träger an die darüber zu erlassenden Vorschriften der Finanzbehörde gebunden.

§. 26. Es können die Lehengüter eines Dorfbezirkes sich zu einer Dorfträgererei vereinigen, wenn die Mehrheit der Pflichtigen jeder Trägererei nach dem in Satzung 390 des Sachenrechts aufgestellten Verhältniß sich dafür ausspricht. In diesem Falle wird die Finanzbehörde auf Kosten sämtlicher Einzinsler einen Dorfträggerrodel errichten lassen, und die nöthigen Reglemente über den Bodenzinsbezug und die Nachführung des Träggerrodelß erlassen.

§. 27. Bis nach der Revision des Gesetzes vom 2. Juli 1803 bleiben die Bestimmungen desselben über den Loskauf der Bodenzinse mit der Modifikation in Kraft, daß die durch das jetzige Gesetz den Bodenzinspflichtigen gegebenen Erleichterungen in die Berechnung der Loskaufsumme aufgenommen werden sollen.

III. G ü t e r e h r s c h ä t z e.

§. 28. Den Zinsgütern, welche den Schaffnereien Signau, Trachselwald, Sumiswald, Brandis, Wangen, Herzogenbuchsee, Bipp und Narwangen sogenannte Güterehrsätze, die in einem gewissen vom Hundert des Kapi-

talwerthes des Gutes bestehen, schuldig sind, und denje- 22. Dezember
nigen Mannlehen, deren Ehrschag fünf vom Hundert des 1832.
Kapitalwerthes beträgt, wird die Wahl eröffnet, sich von
dieser Ehrschagspflicht vermittelt einer ermäßigten und nach
Belieben zu vier vom Hundert verzinßlichen Loskaufs-
summe zu befreien.

§. 29. Diese Loskaufssumme beträgt statt anderthal-
ben Ehrschag, wie ihn das bisherige Gesetz bestimmt, nur
fünf Vierteltheile des Ehrschages, und dieselbe kann entweder
drei Monate nach der Loskaufserklärung bezahlt, oder aber
von da an zu vier vom Hundert verzinset werden.

§. 30. Ueber die Schätzungen der Güter, welche der
Loskaufberechnung zum Grunde gelegt werden müssen,
wird das Finanzdepartement ein Reglement erlassen.

IV. P r i m i z e n.

§. 31. Allen denjenigen Gemeinden oder Pflchtigkeits-
bezirken, wenn diese letztern nicht eine ganze Gemeinde
umfassen, welche gegen eine im Progressivsysteme begriffene
Pfarrei primizpflichtig sind, wird der Antrag eröffnet, sich
durch Bezahlung oder Verzinsung einer ermäßigten Los-
kaufssumme von jener Pflicht zu befreien.

§. 32. Die Loskaufssumme wird durch Kapitalisirung
des Geldbetrages, um welchen der Primiz dem betreffen-
den Herrn Pfarrer am Einkommen angeschlagen ist, zu
fünf vom Hundert oder mit dem zwanzigfachen Werthe
ausgemittelt.

Diese Loskaufssumme kann baar bezahlt, oder zu vier
vom Hundert durch die Loskäufer der Regierung verzins-
set werden.

§. 33. Die Pflchtigen eines Bezirkes können sich all-
jährlich vor Martini für diesen Loskauf erklären, wobei
sich die Minderheit der Mehrheit unterziehen muß. Die

22. Dezember Loskaufssumme muß auf 31. Dezember entrichtet, oder aber 1832. von diesem Tage an verzinsset werden. Es bleibt den Loskäufern überlassen, von den einzelnen Pflichtigen ihre Antheile an dem Kapital oder den Zinsen einzuziehen.

§. 34. Wenn ein ganzer Pflichtigkeitsbezirk den Primiz loskauft, so darf in dessen Umfang später auch von neuen Anbauungen kein Primiz verlangt werden.

§. 35. Dieses Gesetz soll nur auf Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und Primizen anwendbar seyn, welche von Liegenschaften erhoben werden, die sich innerhalb der Gränzen unseres Kantons befinden, und in die Staatskasse fließen. Es tritt von nun an in Kraft, und soll auch für das Jahr 1832 zu Gunsten derjenigen Pflichtigen angewendet werden, denen dieß durch den Beschluß des Regierungsrathes vom 13. Juni 1832 zugesichert worden ist, oder die ihre für 1832 schuldigen Lehengefälle noch nicht entrichtet haben.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 22. Dezember 1832.

Der Vicepräsident,

A n t. S i m o n.

Der Staatschreiber,

F. M a y.

D e k r e t

in Betreff der im Jahr 1814 wegen politischen Bewegungen ausgefallten Straf-
urtheile.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß diejenigen Männer aus verschied^{24. Dezember}enen Gegenden des Kantons und namentlich von Thun, 1832.
Oberland und Simmenthal, welche im Jahr 1814 nach dem Sturze der Mediationsverfassung, und in Folge der damals statt gehabten politischen Bewegungen in Untersuchung gezogen und bestraft worden, lediglich als Opfer derjenigen Ideen anzusehen sind, welche theils schon damals als Folge der Wienerkongreßbeschlüsse und der Beitrittserklärung des Standes Bern zum Bundesvertrage, theils seither durch die Einführung unserer gegenwärtigen Verfassung verwirklicht worden und ins Leben getreten sind; —

Daß es demnach Pflicht der vermöge jener freisinnigen Grundsätze bestehenden, gegenwärtigen Regierung sey, jene Männer so weit möglich in den ehedorigen bürgerlichen Rechtszustand einzusetzen;

Auf den angehörten Vortrag des Regierungsrathes,

b e s c h l i e ß t:

1) Die im Jahre 1814 wegen der damals statt gehabten politischen Bewegungen ausgefallten Strafurtheile, insofern sie, sey es wegen Abwesenheit der Betreffenden

24. Dezember oder aus andern Gründen nicht vollzogen worden, sollen
1852. von nun an als wirkungslos erklärt seyn. Insbesondere
dann sind außer Kraft gesetzt:

- a. Die Erkenntniß des Kleinen Rathes, vom 2. März 1814, gegen die Herren Peter Schilt, von Brienzywiler, gewesenes Mitglied der Mediationsregierung; Friedrich Heggi, von Burgdorf, im Kochbad; Johann Schneeberger, von Dohenberg, im Schweikhof; Johannes Wiedmer, zu Hofen; Peter Kobel, von Lützelstüh; und Johann Weber, von Ugenstorf; Letztere drei gewesene Großräthe.
- b. Das polizeirichterliche Strafurtheil des Obergerichts Narwangen, vom 30. Herbstmonat 1814, gegen Herrn Caspar von Allmen, Notar, von Unterseen, wohnhaft gewesen zu Narwangen.
- c. Die appellationsgerichtliche Erkenntniß, vom 20. Oktober 1814, gegen die Herren Alt-Hauptmann Christian Michel, von Bönigen; Christian Blatter, von Unterseen, Kirchmeier; und Johann Caspar Beuggen, von Armühle, Krämer.
- d. Die Strafsentenz des Appellationsgerichts, vom 29. Weinmonat 1814, in Betreff der Herren Friedrich Koch, des Rathes der Stadt Thun; Rudolf Eggenmann, von Thun; Samuel Tschagggeny, von Thun, Rechtsagent; Samuel Koch, von Thun, Handelsmann; Samuel Zürcher, von Rüderswyl, Müller; Jakob Knechtenhofer, von Thun; und Christian Kämpfer, von Steffisburg.
- e. Die appellationsgerichtliche Erkenntniß gegen die Herren Johann Karlen, von Erlenbach, Scharfschützenlieutenant; Johann Mani, von Diemtigen, Gerichtsstatthalter; Johann Regez, von Erlenbach, Alt-Hauptmann; und Christian Bohren, von Grin-

delwald, des Alt-Kantonsrichters Sohn; vom 29. 24. Dezember
Weinmonat 1814. 1832.

- f. Die Erkenntniß des Appellationsgerichts, vom 12. Wintermonat 1814, gegen die Herren Johann Blatter, Alt-Statthalter und Doktor, von Unterseen; Christian Seiler, Notar, von Bönigen; Peter Seiler, von Bönigen, gewesener Landessekretär; Ulrich Großmann, von Ringgenberg, gewesener Müller; Melchior Abplanalp, Wirth zu Tracht; Heinrich Heim, von Matten, Vorgesetzter; Jakob Mühlemann, Alt-Lieutenant, von Bönigen; Hans Balmer, Spenndvogt, von Wildersmühl; Peter Sterchi, Schreiber, Sohn, von Unterseen; Rudolf König, von Bern, Maler, Sohn; Samuel Roschi, Helfer, zu Unterseen; Ulrich Graf, Gerichtsstatthalter, von Lauterbrunnen; Christian Blaser, Sohn; Ulrich Seiler, gewesener Gerichtsstatthalter, von Bönigen; Ulrich Michel, Küfer und Bannwart; Abraham Blatter, Alt-Weibel, von Unterseen; Conrad Rubi, von Unterseen, Scharfschütz; Christian Ritschard, von Armühle; Christian Sterchi, Richtschütz; Christian Huggler, von Interlaken; Jakob Mühlemann, Waisenvogt, von Bönigen; Michael Ritschard, von Armühle, Corporal der Scharfschützen; Daniel Jaggi, zu Matten; Peter Schmocker, von Unterseen, Handelsmann; Johannes Sterchi, von Armühle; Jakob Jung, von Steffisburg; und Christian Wyder, von Armühle, Zimmermann.

2) Der Erklärung der Wirkungslosigkeit obiger Sentenzen zufolge, sollen demnach sämtliche wegen jener politischen Bewegungen Verurtheilte, welche durch die obbemeldeten Erkenntnisse beschlagen werden, sey es nun daß diese wider sie vollzogen worden oder nicht, in den

24. Dezember 1832. ehavorigen Zustand ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit, wenn ihnen dieselbe durch jene Erkenntnisse entzogen worden, wieder eingesetzt, und zu diesem Ende

3) Das vorstehende Dekret zu der ihnen gebührenden öffentlichen Genugthuung und Ehrenbewahrniß auf gewohnte Weise durch den Druck bekannt gemacht, der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt, und überdieß jedem der Betreffenden ein Exemplar davon eingehändigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den 24. Dezember 1832.

Namens desselben:

Der Vicepräsident,

A n t. S i m o n.

Der Staatschreiber,

F. May.

G e s e t z

über die

Amtsweibel, Amtsgerichtswiebel und die
Unterweibel.

Der Große Rath der Republik Bern,

24. Dezember 1832. In Betrachtung, daß es nothwendig sey, über die Organisation und Dienstverhältnisse der Amtsweibel, Amtsgerichtswiebel und Unterweibel eine zusammenhängende Vorschrift

zu erlassen, und die über ihre Amtspflichten vorhandenen 24. Dezember
gesetzlichen Bestimmungen in ein Ganzes zu vereinigen und 1832.
zu vervollständigen,

b e s c h l i e ß t:

§. 1. In jedem Amtsbezirke werden bestellt:

1) ein Amtsweibel, zur Bedienung des Regierungsstatthalters.

In den Bezirken von Neuenstadt und Laufen wird dem Amtsverweser ebenfalls ein Weibel beigeordnet.

2) Ein Amtsgerichtsweibel, zur Bedienung eines jeden Amtsgerichtes und des Gerichtspräsidenten.

3) Je nach der Zahl der Untergerichte, die erforderlichen Unterweibel (bisher Gerichtsweibel genannt).

In den Aemtern, wo keine Untergerichte bestehen, werden so viele Unterweibel ernannt, als der Regierungsrath zu Besorgung der Weibelsverrichtungen erforderlich findet.

a. A m t s w e i b e l.

§. 2. Der Amtsweibel wird auf einen doppelten Vorschlag des Regierungsstatthalters von dem Regierungsrathe erwählt.

§. 3. Derselbe bedient die Audienz des Regierungsstatthalters, und verrichtet die amtlichen Befehle und Vorladungen, die ihm von demselben aufgetragen werden. Er wohnt auf Geheiß des Regierungsstatthalters allen öffentlichen Funktionen, Installationen, Augenscheinen in Administrativstreitigkeiten, Hausdurchsuchungen, und Passationen der Bogtsrechnungen bei.

§. 4. Der Amtsweibel ist befugt, innerhalb seines Amtsbezirks diejenigen Ladungen und Verrichtungen zu besorgen, die auf die Amtsgeschäfte des Regierungsstatthal-

24. Dezember terz Bezug haben, und von diesem bewilligt sind. Na-
1832. mentlich:

- a. Diejenigen, welche die Vollziehung rechtskräftiger Urtheile in bürgerlichen, Administrativ- oder Strassachen zum Gegenstande haben, insoweit es dazu nicht der Polizeigewalt (durch Landjäger) bedarf, oder die Exekution durch die Vorschriften des Titels IX. der Civilprozeßform auf den Weg einer gewöhnlichen Vertreibung oder eines richterlichen Verbots gewiesen wird. (Vergleiche §. 7 des Gesetzes über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter vom 3. Dezember 1831.)
- b. Die zu Vollziehung amtlicher Verbote oder provisorischer Verfügungen des Regierungsstatthalters (Gesetz vom 3. Dezember 1831, §. 13) nothwendigen Einrichtungen.
- c. Die in Bezug auf das Vormundschaftswesen ihm zu besorgen aufgetragenen Einrichtungen.
- d. Die Vorladungen oder amtlichen Mittheilungen in Administrativsachen.
- e. Den Ruf bei den obrigkeitlichen Versteigerungen, und bei den öffentlichen (Satz. 802) freiwilligen Steigerungen, wenn er zu den letztern berufen wird.
- f. Die Anschlagung der Ediktalladungen von amtlichen Güterverzeichnissen in den Amtsbezirken, wo solche gesetzlich ist.

§. 5. In Fällen, wo der Amtsweibel an seinem Dienste verhindert ist, beruft der Regierungsstatthalter einen Unterweibel des Amtsbezirks zu Bedienung seiner Audienzen oder zu Besorgung der Einrichtungen.

b. Amtsgerichtsweibel.

§. 6. Der Amtsgerichtsweibel wird (in Abänderung des §. 50 des Gesetzes vom 3. Christmonat 1831) auf

einen doppelten Vorschlag des Amtsgerichts durch den 24. Dezember. Regierungsrath erwählt. Zu Abfassung des Wahlvorschlages soll das Amtsgericht vollzählig seyn, und für abwesende Mitglieder Suppleanten beigezogen werden. 1832.

§. 7. Dem Amtsgerichtsweibel liegt die Bedienung und Abwart bei den Sitzungen des Amtsgerichts und bei den Audienzen des Gerichtspräsidenten, so wie einstweilen auch bei den friedensrichterlichen Erscheinungen ob. Er wohnt auf Geheiß des Gerichtspräsidenten allen öffentlichen richterlichen Funktionen, so wie den Augenscheinen in Civilsachen bei, und kann auch denjenigen Untersuchungen beigezogen werden, welche der Amtsgerichtspräsident über Verbrechen und Vergehen auf Ort und Stelle abhält. Er vollzieht die ihm von dem Gerichtspräsidenten und dem Amtsgericht erteilten Aufträge (Prozeßform Satz. 5), und verrichtet die ihm anbefohlenen amtlichen Citationen.

§. 8. Der Amtsgerichtsweibel ist befugt, innerhalb seines Amtsbezirks diejenigen Ladungen und Verrichtungen zu besorgen, welche auf die dem Richter oder Amtsgerichte dieses Bezirks zustehenden Geschäfte Bezug haben, und die von dem Richter zu verrichten bewilligt sind. Namentlich die Verrichtungen:

- a. Der friedensrichterlichen Vorladungen.
- b. Im Arrests- und Betreibungsprozesse.
- c. Der Ladungen, Kundmachungen, Verbote, provisorischen richterlichen Verfügungen u. s. w. in Civilsachen.
- d. Diejenigen in Polizei- und Kriminalsachen, welche in Untersuchung und Beurtheilung der Gerichtsbehörde liegen.
- e. Die gerichtlichen Versteigerungen und die öffentlichen

24. Dezember
1832.

und freiwilligen Steigerungen, wenn er dazu berufen wird.

f. Die Anschlagung der Ediktalladungen von Geldstagen in den Amtsbezirken, wo solche gesetzlich ist.

§. 9. In Fällen, wo der Amtsgerichtsweibel an seinem Dienste verhindert ist, beruft der Amtsgerichtspräsident einen Unterweibel des Gerichtsbezirks zu Bedienung der Audienzen und zu Besorgung der Verrichtungen.

c. U n t e r w e i b e l.

§. 10. Für jeden Untergerichtsbezirk wird durch das betreffende Untergericht ein Unterweibel ernannt, welcher von dem Regierungsstatthalter in Eidespflicht aufgenommen werden soll. In großen Gerichtsbezirken kann mit Bewilligung des Regierungsraths ein zweiter Unterweibel bestellt werden. Im Fall von Dienstverhinderung wegen Abwesenheit oder Verwandtschaft des Unterweibels, wird den Betreffenden gestattet, die Verrichtungen desselben einem Mitgliede des Untergerichts zur Besorgung zu übergeben. In den Amtsbezirken, wo keine Untergerichte bestehen, wird die Zahl der zu bestellenden Unterweibel durch den Regierungsrath nach Bedürfnis bestimmt, und dieselben, auf einen doppelten Vorschlag des Amtsgerichts, von dem Regierungsstatthalter erwählt.

§. 11. Der Unterweibel hat die an ihn gelangenden Befehle des Regierungsstatthalters und die Aufträge des Amtsgerichtspräsidenten zu vollziehen, und den Amts- oder Amtsgerichtsweibel da, wo es ihm geboten wird, zu vertreten.

In denjenigen Amtsbezirken, wo Untergerichte bestehen, ist er besonders dem Unterstatthalter und dem Untergerichte seines Bezirkes zur Bedienung beigeordnet, und hat deren amtliche Aufträge zu vollziehen.

§. 12. Der Unterweibel hat in seinem Bezirk jede 24. Dezember dem Weibel zukommende Berrichtung, die von den Parteien nicht dem Amts- oder Amtsgerichtsweibel aufgetragen wird, vorschristgemäß zu besorgen. 1832.

Er besorgt die Anschlagung aller Verordnungen und Publikationen 2c., die an öffentlichen Orten angeheftet werden sollen (mit Ausnahme derjenigen in den §§. 4 und 8 litt. f).

§. 13. Die Dauer der Dienstzeit sämtlicher Weibel wird auf sechs Jahre bestimmt, nach deren Ablauf sie sogleich wieder wählbar sind. Die Wählbarkeit eines Weibels wird durch das zurückgelegte 23. Altersjahr bedingt.

§. 14. Die Amtsweibel und Amtsgerichtsweibel sollen ihren Wohnsitz in der Nähe des Amtssitzes haben, an welchem die amtlichen Audienzen statt finden, deren Bedienung ihnen obliegt.

Die Unterweibel sollen ihren Wohnsitz in demjenigen Bezirke haben, für den sie bestellt sind.

§. 15. Das amtliche Unterscheidungszeichen der Weibel besteht in einem Schild mit dem Standeswappen, welcher auf der Brust getragen und vom Staate geliefert wird.

§. 16. Die Weibel beziehen für ihre Berrichtungen die in den Emolumenttarifen bestimmten, oder noch künftighin zu bestimmenden, Gebühren. So auch ihre Stellvertreter für diejenigen Berrichtungen, die sie in dieser Eigenschaft zu besorgen haben.

§. 17. Die Gebühren der Weibel gehören in den Prozeßsachen unter das ausgelegte Geld. (Satz. 38 P.)

§. 18. Den Parteien, die das Armenrecht genießen, soll der Weibel keine Gebühr fordern. - Eben so auch, wenn bei Untersuchungen die Kosten dem Staate (fiscus) auferlegt werden. (Satz. 57 P.)

24. Dezember
1832.

§. 19. Die Amts- und Amtsgerichtsweibel beziehen als Entschädigung für die ihnen auffallenden unentgeltlichen Funktionen von dem Staate folgende fixe Gehalte:

I. Die Amtsweibel nach verhältnißmäßiger Klasseneintheilung, wie die Regierungsstatthalter.

I. Klasse	1	zu Fr. 160	.	.	Fr. 160
II.	6	„ „ 112	.	.	672
III.	6	„ „ 96 mit Weglassung von	.	.	
					Nidau „ 576
IV.	13	„ „ 80 mit Hinzufügung	.	.	
					von Nidau „ 1040
V.	2	„ „ 64	.	.	128
Die Weibel der Amtsverweser von Neuen-					
		stadt und Laufen zu 50	.	.	100

Fr. 2676

II. Die Amtsgerichtsweibel nach der gleichen Klasseneintheilung wie die Gerichtspräsidenten.

I. Klasse	1	zu Fr. 150	.	.	Fr. 150
II.	6	„ „ 80	.	.	480
III.	5	„ „ 70	.	.	350
IV.	14	„ „ 60	.	.	840
V.	4	mit Neuenstadt und Laufen zu Fr. 50	.	.	200

Fr. 2020

§. 20. Diejenigen Weibel, welche vor der Erscheinung dieses Gesetzes seit dem 20. Oktober 1831, zu ihren Stellen erwählt und beeidigt worden sind, bedürfen keiner neuen Erwählung, selbst wenn auch ihre Wahl nicht nach der Vorschrift dieses Gesetzes vor sich gegangen wäre.

Ihre Amtsdauer ist für die Zeit von sechs Jahren von ihrer Ernennung an festgesetzt. Jedoch soll sie, da, wo dieselben für eine kürzere Zeit gewählt worden sind, auf diese Zeitfrist beschränkt seyn.

§. 21. Sämmtliche Weibel sind verpflichtet; denjeni- 24. Dezember
gen Beamten oder Behörden, denen sie beigeordnet sind, 1832.
mit Treue, Eifer und Pünktlichkeit zu dienen; ihre Befehle gewissenhaft auszurichten; sich des Anstandes und der Ehrbarkeit zu befleißigen; bei den Audienzen fleißig abzuwarten; auf Frevel aller Art genau zu wachen, und selbige anzuzeigen; die ihnen anvertrauten Gelder, Schriften, Ladungen oder Berrichtungen jeweilen ungesäumt an ihre Bestimmung abzugeben; ihre Zeugnisse und Berichte der strengen Wahrheit gemäß von sich zu stellen; die ihnen aufgetragenen Kontrollen oder Verzeichnisse in guter Ordnung und gewissenhaft zu führen; unter keinem Vorwand von den Personen, die bei ihren Obern Geschäfte haben, Geschenke zu erhalten zu suchen, und sich auch nicht zu ihren Rathgebern aufzuwerfen; endlich die bei den Verhandlungen und Audienzen gefallenen Aeußerungen und Meinungen zu verschweigen, Alles bei aufhabender Eidespflicht.

§. 22. Die Weibel und Suppleanten haften persönlich für den Schaden, den ein Verstoß gegen ihre Amtspflichten zur Folge hat. (Satz. 76 P.)

§. 23. Die Weibel sollen in der Regel, und wo nicht die Gesetze ein anderes vorschreiben, keine Berrichtungen ohne Bewilligung des Regierungsstatthalters oder des Gerichtspräsidenten ihres Bezirks oder deren Stellvertreter machen. In sehr dringlichen Fällen, wo Gefahr beim Verzuge vorhanden ist, kann die Bewilligung ein Amtsrichter oder der Unterstatthalter ertheilen; der Regierungsstatthalter oder der Gerichtspräsident ist aber alsobald durch den Beamten, der die Bewilligung ertheilt hat, schriftlich davon in Kenntniß zu setzen.

§. 24. Dem Amtsweibel kommt die Berrichtung solcher Schriften nicht zu, die durch den Amtsgerichtspräsidenten bewilliget sind, und der Amtsgerichtsweibel hat die

24. Dezember 1832. jenigen nicht zu verrichten, die von dem Regierungsstatthalter bewilligt worden.

Die Stellen eines Amtsweibels und eines Amtsgerichtsweibels können nicht durch die nämliche Person bekleidet werden; auch sollen die Amts- und Amtsgerichtsweibel nicht zu gleicher Zeit die Stelle eines Unterweibels bekleiden.

§. 25. Die Weibel sollen bei Strafe der Ungültigkeit und des Schadenersatzes an die Betheiligten keine Berrichtungen bestellen, für oder gegen eine Partei, mit der sie in Verhältnissen der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft stehen, und zwar in auf- und absteigender Linie absolut, und in den Seitenlinien, im Fall von Verwandtschaft bis zu dem Grade von andern Kindern; in den Verhältnissen der Schwägerschaft aber bis zum Grade von Geschwisterkindern. (Satz. 225 P.) Auch sollen sie in denjenigen Geschäften keine Berrichtungen machen, an deren Ausgang sie ein unmittelbares Interesse haben (Satz. 223 Nr. 8 P.), oder in denen sie selbst oder ihre Verwandten im angezeigten Grad, als Advokaten oder Agenten verhandelt haben, oder wenn sie der einen oder andern Partei durch häusliche Gemeinschaft oder Dienstverhältnisse zugethan sind. (Satz. 225 Nr. 2 P.)

§. 26. Die Weibel sollen ihre Berrichtungen in Administrativ-, Civil-, Arrest- und Betreibungssachen zu gewöhnlicher Tageszeit, d. h. nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang bestellen. (Satz. 74 P.)

Die Vorladungen in Administrativ-, Civil- und Betreibungssachen sollen dem Vorgeladenen wenigstens 48 Stunden vor dem Eintritt des Termins bekannt gemacht werden (Satz. 90 P.), die Fälle vorbehalten, über welche das Gesetz andere Verfügungen enthält, wie z. B. bei der Vorladung des Klägers auf den ersten Termin, welche

dem Beklagten wenigstens acht Tage vor dem Eintritt 24. Dezember desselben bekannt gemacht werden soll. (Satz. 151 P. ferz 1832. ner Satz. 231 und 233 P. u. f. w.)

§. 27. An Sonn- und Festtagen soll der Weibel in Civilrechtsachen und im Betreibungsfache keine Verrichtungen machen, mit Ausnahme von Arresten und provisorischen Verfügungen in besonders dringenden Fällen. (Satz. 114 P.)

§. 28. Während der Gerichtsferien sollen keine Schuldbetreibungen ausgeführt werden.

§. 29. In dem auszustellenden Zeugnisse hat der Weibel folgendes besonders zu beobachten und zu melden:

- a. An wen er die Verrichtung gemacht, und wenn der Betreffende nicht bei Hause gewesen, wie und wem er solche abgegeben habe.
- b. Die Antwort, die ihm entweder von dem Betreffenden oder von den Seinigen in Bezug auf die besorgte Verrichtung erteilt worden, und die er getreu in das Zeugniß eintragen soll.
- c. Bei Pfandnahme und Schatzungen, genaue Beschreibung der Pfänder und der zum Pfande dargeschlagenen Liegenschaften.
- d. Bei Arresten und dergleichen, wo Fahrhabe in Drittmanns Hände kommt, ist dieselbe genau zu beschreiben und zu melden, wohin sie gelegt worden.

Betreffend die unter litt. c. und d. enthaltenen Bestimmungen, so sollen in denjenigen Amtsbezirken, in welchen die durch Verordnung vom 26. März 1821 vorbehaltenen Bestimmungen des Code de procédure français noch in Gültigkeit bestehen, die Weibel noch die daselbst vorgeschriebenen Formalitäten beobachten.

- e. Das Datum der Verrichtung, und bei allen denjeni-

24. Dezember
1832.

gen Berrichtungen, welche eine Terminbestimmung enthalten, auch die Stunde.

§. 30. Die Zeugnisse, welche ein Weibel in gesetzlicher Form über seine Amtsverrichtungen ausstellt, verdienen vollen Glauben. (Satz. 5 P.)

§. 31. Wenn der Weibel denjenigen, an den er seine Berrichtungen machen soll, nicht in seiner Wohnung antrifft, so soll er die Berrichtungen bei den Seinigen, und ist niemand von diesen bei Hause, bei einem andern Hausbewohner bestellen, oder eine Abschrift davon an die Thüre der Wohnung desjenigen heften, an den die Schrift gestellt ist, und diese Vorkehr dem nächsten Nachbar, so er antreffen wird, zu Händen der Betreffenden anzeigen. (Satz. 74 P.)

Berrichtungen an Behörden, Corporationen und öffentliche Anstalten sind dem Vorsteher und in seiner Abwesenheit einem Vorgesetzten zuzustellen.

Kundmachungen an die Regierung in Streitigkeiten über Staatseigenthum sind bei dem Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirks zu verrichten, dessen Amtsgericht die Sache in erster Instanz zu beurtheilen hat.

§. 32. Die Abwesenheit, das Fortziehen oder der Austritt einer Person soll niemals vom Weibel bezeugt werden, er habe sich denn deshalb genau bei den Seinigen oder bei den Vorgesetzten des Orts erkundiget.

§. 33. In Polizei- und Kriminaluntersuchungen können die Berrichtungen auch durch die Landjäger, und in gefährlichen und dringenden Fällen zu jeder Zeit besorgt werden.

§. 34. Die Weibel und deren Stellvertreter sollen über alle ihre Amtsverrichtungen eine genaue Kontrolle führen.

In derselben soll angezeigt seyn:

24. Dezember

- a. Der Name der Schrift, die ihnen zur Besorgung übergeben wird. Ist es eine Vorladung: mit Bezeichnung des Erscheinungstages; ist es eine Terminbestimmung: mit Angabe des Termins; ist es eine Betreibung: mit Anführung der geforderten Summe.
- b. Der Name des Verfassers.
- c. Der Name desjenigen, für den sie verfaßt worden.
- d. Der Name desjenigen, an den sie zu verrichten ist.
- e. Das Datum, wann ihm die Schrift zur Besorgung übertragen worden.
- f. Das Zeugniß der Verrichtung. (§. 29.)
- g. Das Datum der Verrichtung.

Als Exempel möge dienen:

Amtsgerichtsvorladung zu Fällung eines Ganturkunds auf den 1. März, für einen Betrag von Fr. 200 von Rechtsagent Haas, Namens des Christen Daller zu Bagen, an Joseph Basler zu Narberg. Erhalten den 12. Hornung. Zeugniß: Dem Joseph Basler zu Narberg ein Doppel eigenhändig zugestellt. Er gab zur Antwort: Er schlage Recht dar.

Datum der Verrichtung, den 16. Hornung 1832, des Vormittags um 10 Uhr.

§. 35. Die Kontrolle oder das Verrichtungsbuch soll eingebunden, foliirt, und in guter Ordnung geführt seyn, auch weder Einschaltungen noch verdächtige Zwischenräume enthalten. (Sag. 75 und 210 P.)

§. 36. Der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsident können sich zu jeder Zeit das Verrichtungsbuch der Weibel zur Einsicht vorlegen lassen.

Alle drei Monate soll der erstere dasjenige des Amtswreibels und der Unterweibel, der letztere aber dasjenige

24. Dezember 1832. des Amtsgerichtsweibels durchgehen, um sich zu überzeugen, ob sie vorschriftgemäß geführt seyen, und dieses jedesmal in demselben anmerken.

Die Interessenten können jederzeit die Einsicht des Berichts- und Auszüge aus demselben verlangen.

In denjenigen Amtsbezirken, wo keine Untergerichte bestehen, soll die Kontrolle der Unterweibel von den Gerichtspräsidenten durchgangen werden.

§. 37. Im Besondern haben die Weibel folgende Vorschriften bei ihren Verrichtungen und Funktionen zu beobachten:

- a. Der Rechtsruf beim Ausbleiben einer Partei muß durch dreimaliges deutliches Rufen des Namens und Wohnorts des Vorgeladenen geschehen. (Satz. 102 V.)
- b. Bei Versteigerungen soll der Weibel deutlich und laut ausrufen, und wenn er Vollmacht hat, zur Hingabe den letzten Ruf zu thun, so soll solches langsam und in abgemessenen Zwischenräumen geschehen.
- c. Bei der Pfandnahme soll der Weibel die Fahrhabe Stück für Stück treu und fleißig aufzeichnen und auf den Gantplatz bringen, das liegende Gut aber, so zum Pfande dargeschlagen wird, soll durch den Weibel ordentlich beschrieben werden. Bei der Pfandnahme von Fahrhabe ist zu beobachten, daß dem Waffenfähigen seine Kriegsrüstung nicht genommen werde; und wenn sich andere Pfänder vorfinden, so soll dem Land- und Nebmann sein Zug, Wagen, Pflug, Schiff und Geschirr, und was er sonst noch zum Landbau unentbehrlich nöthig hat, sammt genügendem Vorrath zum Ansäen und Futter für sein Vieh gelassen werden; desgleichen auch den Handwerksleuten der Werkzeug zu ihrem Beruf.

Besonders dann ist verboten, von einem Hause,

das aufrecht steht, das Dach, die Thüren, die Fenster, oder anderes pfandweise wegzunehmen, wodurch das Gebäude Schaden leiden könnte. (Satz. 15 Fol. 210. Satz. 17 Fol. 211. Satz. 19. Fol. 212. Satz. 20 Fol. 213.)

- d. Der Pfandzettel muß dem Schuldner drei Male angelegt werden; Sach sey denn, der Weibel habe denselben persönlich angetroffen, und solcher antworte für alle drei Male darauf, welches aber im Zeugnisse zu bemerken ist. (Satz. 4 und 5 Fol. 206.)
- e. Der Leibhaft. Bei dem ersten oder einfachen Leibhaft kann der Schuldner nur außer seiner Wohnung arretirt werden. Erst bei dem zweiten oder verstärkten Leibhaft kann der Weibel denselben in seiner Wohnung anhalten; vorbehalten jedoch solche Personen, die Krankheits wegen bettlägerig sind. Führt der Weibel den Leibhaft wirklich aus, so soll er den Schuldner vor den Regierungsstatthalter bringen, der denselben in Haft setzen wird. Ruft aber der Schuldner zu Schirmung seines Leibes den Geldstag an, so ist er dem Gerichtspräsidenten zuzuführen. (Satz. 5 und 6 Fol. 241. Satz. 7 und 8 Fol. 242.)

In den Amtsbezirken, in welchen durch die Verordnung vom 26. März 1821. die Vorschriften des französischen code de procédure civile vom §. 517 an, beibehalten worden sind, sollen die Weibel (huissiers) die durch besagte Vorschriften vorgeschriebenen Formalitäten bei Pfandnahmen und bei dem Leibhaft beobachten. Demnach sind die Abtheilungen b. c. d. und e. in diesen Bezirken nicht anwendbar.

§. 38. Bei den Geldstagsteigerungen ist dem funktionirenden Weibel untersagt, auf die zu versteigernden

24. Dezember 1832. Stücke zu bieten, bei Strafe der Entsetzung, der Ungültigkeit des Kaufs und des Kostenersatzes. (Sag. 23 S. 293.)

§. 39. Bei den öffentlichen oder freiwilligen Steigerungen von Partikularen und Korporationen ist denselben freigestellt, den Amts- oder Amtsgerichtsweibel, oder auch den Unterweibel des betreffenden Bezirks zu gebrauchen, oder auch eine andere, von dem Regierungstatthalter dazu beauftragte Person.

§. 40. Der Weibel schwört: der Republik Bern und ihrer verfassungsmäßigen Regierung Treue und Wahrheit zu leisten, derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, der Verfassung und den Gesetzen gehorsam zu seyn, die ihm ertheilten Vorschriften, Instruktionen und Befehle, so wie insbesondere die in dem Gesetze über die Weibel enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen, und die Aufträge seiner Vorgesetzten gewissenhaft zu vollziehen.

§. 41. Gegenwärtiges Gesetz, welches von nun an in Kraft tritt, soll gedruckt, in die Sammlung der Gesetze aufgenommen, allen Behörden und Beamten ausgetheilt und jedem Weibel ein Doppel zu seiner Instruktion zugestellt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den 24. Dezember 1832.

Der Vicepräsident,
A n t. S i m o n.

Der Staatschreiber,
F. M a y.

G e s e z
ü b e r
den Privatunterricht.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß durch §. 12 der Staatsverfassung 24. Dezember
die Befugniß zu lehren frei gestellt ist; 1832.

Daß aber, damit die gehörige Sorge für Erziehung und Unterricht der Jugend getragen werde, diese Befugniß laut des nämlichen §. 12 gesetzlichen Beschränkungen unterworfen ist;

In der Absicht, die Pflicht zu erfüllen, welche die Staatsverfassung den Stellvertretern des Volkes auferlegt hat;

Auf den Vortrag des Erziehungsdepartementes und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

b e s c h l i e ß t:

1) Gesetzlichen Beschränkungen sind unterworfen:

- a. Die Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten. Unter diesen wird verstanden, jede Vereinigung von Kindern oder jungen Leuten verschiedener Familien, entweder zum bloßen Unterricht oder auch zur Beförderung und Erziehung, unter gemeinschaftlichen Lehrern oder Lehrerinnen, welche nicht von der kompetenten Staatsbehörde bestellt sind, sondern denen die Kinder oder junge Leute bloß von ihren Eltern

24. Dezember
1832.

oder Vormündern, oder von den Gemeinden selbst anvertraut werden.

b. Der Unterricht, der auf öffentliche Ankündigung hin in einzelnen Fächern stundenweise ertheilt wird.

2) Demnach hat sich ein Jeder, welcher Unterrichts-, oder Erziehungsanstalten der in §. 1 bezeichneten Art errichten oder auf öffentliche Ankündigung hin Privatunterricht stundenweise ertheilen will, bei der Schulbehörde des Bezirkes zur Prüfung und Bewilligung zu melden.

3) Die Schulbehörde des Bezirkes veranstaltet und leitet die Prüfung, welche in der Regel öffentlich ist. Sie ist befugt, nöthigen Falles Professoren und Sachkundige herbei zu rufen, ohne jedoch die Amtspflichten derselben zu beeinträchtigen. In diesem Fall hat der Bewerber diesen Sachkundigen eine angemessene Entschädigung zu bezahlen, welche von dem Regierungsstatthalter zu bestimmen ist.

4) Bei der Prüfung soll sich der Bewerber, unter Vorlegung seines Unterrichtsplanes, über seinen unbescholtenen Ruf und seine Lehrfähigkeit ausweisen.

5) Nach geschehener Prüfung hat die Schulbehörde des Bezirkes über deren Ergebnis dem Erziehungsdepartement Bericht zu erstatten, welches dann die Bewilligung ertheilt oder abschlägt. Wenn aber durch die Prüfung die Bedingungen des §. 4 dieses Gesetzes erfüllt sind, so darf die Bewilligung nicht verweigert werden.

6) Für den Privatunterricht, welcher auf öffentliche Ankündigung hin stundenweise in der Instrumentalmusik, im Reiten, Tanzen oder Fechten gegeben werden soll, ist die Bezirksschulbehörde befugt, nach genommener Einsicht der erforderlichen Zeugnisse, die Bewilligung von sich aus zu ertheilen, und je nach Umständen die daherige Prüfung zu erlassen.

7) Die Bewilligung kann vom Erziehungsdepartement 24. Dezember auf den Bericht der Schulbehörde des Bezirkes auf fruchtlos erfolgte Ermahnung und nach gehöriger Untersuchung zurück gezogen werden: 1832.

a. wenn der Lehrer sich ahndungswürdiger Verstöße gegen die Sittlichkeit in seiner Aufführung oder in seinem Lehrvortrag zu Schulden kommen lassen, oder wenn derselbe

b. in Hinsicht seiner Lehrfähigkeit untauglich würde.

In Folge dessen soll die Schulbehörde des Bezirkes über alle Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten des Bezirkes, welche ihr zu jeder Zeit offen stehen, unmittelbar oder mittelbar genaue Aufsicht führen, und wenigstens einmal jährlich über ihren Gang dem Erziehungsdepartement Bericht erstatten.

8) Der Unterricht, welchen ein oder mehrere Väter zu Hause entweder selbst erteilen, oder durch einen oder mehrere Lehrer erteilen lassen, ist keiner gesetzlichen Prüfung und Bewilligung unterworfen. Doch kann der Vater durch die Bezirksschulbehörde aufgefordert werden, den Beweis zu leisten, daß er nach §. 12 der Staatsverfassung, der seiner Obhut anvertrauten Jugend den Grad von Unterricht erteilt oder erteilen läßt, welcher für die untern Schulen vorgeschrieben ist, oder vorgeschrieben werden wird, widrigen Falles und nach vergeblich geschehener Mahnung fällt er unter die gesetzlichen Strafen.

9) Wenn bekannte Lehrer, Lehrerinnen oder Leute vom Fach Privatunterricht erteilen wollen, und sich zur Prüfung melden, so kann das Erziehungsdepartement auf den günstigen Bericht der Schulbehörde des Bezirkes, ihnen sogleich die nachgesuchte Bewilligung erteilen. Ebenso sind angestellte Lehrer oder Lehrerinnen, die in ihrem

24. Dezember Lehrfache Privatunterricht erteilen wollen, der Prüfung 1832. enthoben, und bedürfen überdieß keiner Bewilligung.

10) Wenn Gemeinden selbst Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalten errichten, so kann die Befugniß der Anstellung von Lehrern oder Lehrerinnen von dem Erziehungsdepartement derjenigen Behörde überlassen werden, welcher von der Gemeinde die Leitung und Aufsicht der Anstalt anvertraut ist. Nichts desto weniger bleibt aber die Anstalt unter der Aufsicht der Bezirkschulbehörde.

11) Der Konfirmandenunterricht und die Admission zum heiligen Abendmahl können, die Reglemente für Wiedertäufer vorbehalten, nur von ordinirten Geistlichen erteilt werden.

12) Wer nach Maßgabe dieses Gesetzes einer Bewilligung bedarf, und ohne dieselbe erhalten zu haben eine Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalt der im §. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Art errichtet, oder Privatunterricht stundenweise erteilt, kann je nach den Umständen mit Aufhebung der Anstalt und einer Buße bis auf 200 Fr. zu Gunsten des Primarschulfonds des Ortes durch die kompetente Gerichtsbehörde bestraft werden.

13) Durch dieses Gesetz wird die Verordnung vom 17. Februar 1809 aufgehoben. Dasselbe soll auf übliche Weise bekannt gemacht, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden, und von dem Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft treten.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 24. Dezember 1832.

Der Vicepräsident,
A n t. S i m o n.
Der Staatschreiber,
F. M a y.

Kreisreiben

des

Regierungs Rathes an alle Regierungsstatthalter,
in Betreff des Jagdgesetzes.

Auf den Antrag des Departements des Innern haben 27. Dezember
Wir Sie, in Vollziehung des Art. 11 litt. b. des Jagdgesetzes vom 29. Juni 1832, zu ermächtigen beschlossen,
den patentirten Jägern die Winterjagd auf Füchse und
Zugvögel zu gestatten, indem keinem Zweifel unterliegt,
daß, wenn auch der angeführte Paragraph des Gesetzes
der Zugvögel nicht ausdrücklich erwähnt, nach Analogie
desselben, diese Jagd gleichfalls bewilligt werden darf.

Bern, den 27. Dezember 1832.

B e s c h l u ß

über

Verrechnung des aus Staatswäldern gelieferten Holzes.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

28. Dezember 1832. In der Absicht, das Rechnungswesen der Forstadministration zu vereinfachen und bestimmte Ergebnisse über den Ertrag der Staatswälder zu erhalten,
Auf angehörten Vortrag des Finanzdepartementes

b e s c h l i e ß t:

1) Vom 1. Januar 1833 an, soll alles aus Staatswäldungen an Behörden oder Partikularen gelieferte Holz ohne Ausnahme nach seinem wahren Werth bezahlt werden, welches von Seite der Staatsbehörden allfällig durch Gutscheine geschehen kann.

Es sollen außer den gewöhnlichen Brennholzschlägen zum Verkauf, noch regelmäßige Schläge und öffentliche Versteigerungen von Bau- und Bretterholz aus denjenigen Staatswäldern statt haben, aus welchen bisher diese Arten von Holz zu obrigkeitlichen Bauten erhoben wurden.

3) Außer den gemeldten öffentlichen Versteigerungen soll es der Forstkommision gestattet seyn, den Bauunternehmern auf das Begehren der Baubehörde oder ihr eigenes schriftliches Ansuchen das nöthige Bauholz von freier Hand um die laufenden Preise der Gegend, in welcher die betreffenden obrigkeitlichen Waldungen liegen, zu

verkaufen. Sollte man in diesem Falle sich über den zu 28. Dezember bestimmenden Preis beiderseits nicht vereinigen können, 1832. so entscheidet das Finanzdepartement.

4) Dieser Beschluß soll durch den Druck bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden, damit sich jedermann darnach verhalten könne, besonders aber damit die Baumeister, welche bisher für Staatsgebäude gearbeitet haben oder dafür konkurriren wollen, sich nach den obigen Bestimmungen richten können, um sich mit Bauholz zu versehen.

Gegeben in Bern, den 28. Dezember 1832.

Der Schultheiß,

E s c h a r n e r.

Der Staatschreiber,

F. May.

E i d e s f o r m e l

für die

A m t s s c h r e i b e r.

Es schwört der Amtschreiber, der Republik Bern Treue 31. Dezember und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und 1832. Schaden zu wenden; die Verfassung und die von den verfassungsmäßigen Behörden erlassenen Gesetze und Verordnungen in guter Treue zu befolgen; als Aktuar des Regierungstatthalters alle ihm gesetzlich obliegenden Verrich-

31. Dezember tungen mit Unparteilichkeit, Fleiß und Treue zu besorgen;
1832. die verschiedenen Kontrollen getreulich zu führen und die Auszüge, da wo es vorgeschrieben ist, fleißig an die Behörden einzusenden; die Vorschriften über das Vormundschafswesen, so viel es ihn betrifft, genau zu beobachten; in Hinsicht der Führung der Grundbücher strenge über die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu wachen, und sich der Verschreibung aller Verträge, die Rechte auf Grundeigenthum zum Gegenstande haben, zu enthalten; das ihm anvertraute Archiv jederzeit in guter Ordnung zu halten; die ihm zu beziehen obliegenden Staatsgefälle getreulich zu verrechnen; sich an den tarifmäßigen Gebühren für Verrichtungen und Skripturen zu begnügen und unter keinem Vorwand deren zu fordern, wo der Tarif keine gestattet; endlich geheim zu halten, was ohne Nachtheil nicht offenkundig werden darf; weder Mieth noch Gaben selbst anzunehmen, noch durch die Seinigen annehmen zu lassen, und überhaupt alles zu thun und zu lassen, was ein getreuer Beamter seinem Vaterlande und seiner Regierung schuldig ist.

Dhne alle Gefährde!

Also vom Regierungsrath beschlossen, den 31. Dezember 1832.

E i d e s f o r m e l

für die

Amtsgerichtsschreiber.

Es schwört der Amtsgerichtsschreiber, der Republik Bern 31. Dezember
Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern 1832.
und Schaden zu wenden; die Verfassung und die von den
verfassungsmäßigen Behörden erlassenen Gesetze und Ver-
ordnungen in guter Treue zu befolgen; als Sekretär des
Richters und des Amtsgerichts alle ihm gesetzlich obliegen-
den Verrichtungen und Skripturen mit Unpartheillichkeit,
Fleiß und Treue zu besorgen; dem Verhör des Richters
und den Sitzungen des Amtsgerichts fleißig beizuwoh-
nen und sich dabei, ohne ehehafte Gründe, nicht ver-
treten zu lassen; die vorgeschriebenen Kontrollen getreulich
zu führen und die Auszüge derselben, da wo es vorge-
schrieben ist, zu rechter Zeit an die Behörden einzusenden;
das ihm anvertraute Archiv jederzeit in guter Ordnung
zu halten; die ihm zu beziehen obliegenden Staatsgebüh-
ren getreulich zu verrechnen; sich an den tarismäßigen
Gebühren für seine Verrichtungen und Skripturen zu be-
gnügen und unter keinem Vorwand deren zu fordern, wo
der Tarif keine gestattet; endlich geheim zu halten, was
ohne Nachtheil nicht offenkundig werden darf, weder Mieth
noch Gaben selbst anzunehmen noch durch die Seinigen
annehmen zu lassen, und überhaupt alles zu thun und zu

31. Dezember lassen, was ein getreuer Beamter seinem Vaterlande und
1832. seiner Regierung schuldig ist.

Ohne alle Gefährde!

Also vom Regierungsrath beschlossen, den 31. Dezember
1832.

Organisation

der

Ortspolizei in der Hauptstadt.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

31. Dezember 1832. In Betrachtung, daß durch die Verordnung vom 12. Wintermonat lezthin, die früher bestandenen Beschlüsse, hinsichtlich der Ausübung der Ortspolizei in den Städten, aufgehoben und nach dem Bedürfniß der nunmehrigen Verhältnisse andere Bestimmungen aufgestellt worden;

Daß die erwähnte Verordnung aber vorzüglich nur diejenigen Gegenstände berührt, welche in Gewärtigung eines Gesetzes über die Gemeindsbehörden, der Verwaltung der Einwohnergemeinde in den Städten einstweilen überlassen sind;

Daß daher in Beziehung auf die Hauptstadt eine nähere Bestimmung sowohl über die Befugnisse der Einwohnergemeindsbehörde in Sachen der Ortspolizei, als auch hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche durch einen von Uns dem Regierungstatthalter untergeordneten Polizeidirektor, ausschließlich für die Sicherheitspolizei im Bezirk der Hauptstadt, verwaltet werden sollen; so wie über

haupt eine vollständige Auscheidung der verschiedenen 31. Dezember
Zweige der Ortspolizei für die Hauptstadt erforderlich ist; 1832.

verordnet hiermit,

in Aufhebung aller frühern Beschlüsse und Anordnungen,
welche den nunmehrigen Bestimmungen entgegen wären,
was folget:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Verwaltung der Ortspolizei im Bezirk der
Hauptstadt ist in zwei Theile gesondert:

- a. Alles was auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe
und die Sicherheit des Staats, der Personen und
des Eigenthums Bezug hat, gehört in das Gebiet der
Sicherheitspolizei.
- b. Diejenigen Gegenstände hingegen, welche die Orts-
polizei im engeren Sinne betreffen und auf die be-
sondere Wohlfahrt der Bewohner der Hauptstadt Ein-
fluß haben, ohne in das Gebiet der Sicherheitspoli-
zei zu gehören, so wie alle hierzu erforderlichen Vo-
kalanstalten, bilden den Umfang der allgemeinen
Wohlfahrtspolizei.

§. 2. Die Sicherheitspolizei soll durch einen
von Uns ernannten Polizeidirektor, als Gehülfen
des Regierungsstatthalters, und unter dessen unmittelbaren
Aufträgen, verwaltet werden.

Die Wohlfahrtspolizei hingegen ist dem Einwoh-
nergemeindsrath und den von demselben dazu beauftrag-
ten Beamten, nach den in erwähntem Beschluß vom 12.
Wintermonat und den hienach stehenden nähern Anord-
nungen übertragen.

§. 3. Sowohl der von der Regierung als die von

31. Dezember dem Gemeindevorstande der Stadt geordneten Polizeibeamten,
1832. haben lediglich eine exekutive Befugniß zur Vollziehung der jeweiligen Verordnungen. Beide sind verpflichtet, die nothwendig erachteten Anordnungen und Verordnungen, sonderlich wenn durch dieselben eine Strafe auf die Widerhandlung gesetzt oder eine für das Publikum im Allgemeinen verbindliche Vorschrift bezweckt würde, der nachbemeldten Kommission zur nähern Vorberathung vorzulegen.

§. 4. Das Strafrecht in allen Polizeifällen bleibt dem Richter des Amtsbezirks, nach den Bestimmungen der Gesetze, und des erwähnten Beschlusses vom 12. Wintermonat vorbehalten.

§. 5. In allen denjenigen Fällen, wo die Pflichten und Befugnisse des einen oder andern Polizeibeamten nicht bestimmt genug ausgeschieden wären, soll der Entscheid Unseres Justiz- und Polizeidepartements eingeholt werden; in solchen Fällen aber, welche in Bezug auf die Vollziehung die beidseitigen Beamten zugleich betreffen würden, sollen sie mit gegenseitiger Uebereinstimmung handeln.

§. 6. Die Centralpolizeidirektion wird dem Stadtpolizeidirektor in Allem, was von ihr abhängt, hülfsreich mit Rath und That an die Hand gehen und demselben außer den gewöhnlichen auch die extra erforderlichen Landjäger verabsolgen lassen, welche zum Dienst oder für die nächtlichen Patronillen, so wie bei außerordentlichen Anlässen nothwendig wären; und ihm auch die benöthigte Einsicht der Register und Kontrollen gestatten. Der Planton- und Transportdienst hingegen wird ausschließlich von der Reserve verrichtet.

§. 7. Ebenso ist der Garnisonskommandant verpflichtet, zu allen Anordnungen, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffend, durch das unter sei-

nen Befehlen stehende Militär thätig mitzuwirken und dem 31. Dezember Stadtpolizeidirektor, auf sein Ansuchen, Handbietung zu leisten. (§. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1832.) 1832.

§. 8. Die Konsigne derjenigen Militärs oder Landjäger, welche dem Stadtpolizeidirektor zur Verfügung gestellt werden, sollen mit denjenigen in Uebereinstimmung stehen, welche er nach erhaltenen Weisungen des Regierungstatthalters zu treffen nothwendig findet.

§. 9. Alle bei Tag oder Nacht aufgebrachten Arrestanten sollen, wenn sie dem Militärstande angehören, auf die Hauptwache gebracht, alle übrigen aber alsogleich dem Stadtpolizeidirektor überliefert werden, welcher, je nach den Umständen, das Weitere zu veranstalten hat.

§. 10. Alles was auf den deliberativen Theil der Ortspolizei Bezug hat, ist einer Kommission übertragen, deren Geschäftskreis hienach des Nähern angezeigt ist.

II. Pflichten und Befugnisse des Stadtpolizeidirektors.

1) Dessen Anstellung, Bureau und Gehülfen.

§. 11. Der Stadtpolizeidirektor wird auf den Vorschlag des Justiz- und Polizeidepartements von dem Regierungsrath ernannt, und ist nach eingeholtem Rapport dieses Departements einer alljährlichen Bestätigung unterworfen.

§. 12. Derselbe steht unter dem Befehl des Regierungstatthalters von Bern, dessen Anordnungen er zu befolgen hat. Er wird von dem Letztern über die getreue Pflichterfüllung in Eid aufgenommen.

§. 13. Falls derselbe weder in der Person des jeweiligen Stellvertreters der Centralpolizeidirektion oder des

31. Dezember 1832. Unterstatthalters von Bern bestellt wurde, hat derselbe ein fixes Gehalt von jährlich sechszehnhundert Franken, nebst freier Wohnung im Polizeigebäude, oder aber dafür eine Entschädigung von zweihundert fünfzig Franken jährlich, zu beziehen.

§. 14. Er leistet für die ihm anvertrauten Vorschüsse und andere Einnahmen eine Bürgschaft von dreitausend Franken.

§. 15. Sein Sekretär wird ebenfalls von dem Regierungsrath ernannt, der jährlichen Bestätigung unterworfen und in Eidesspflicht aufgenommen. Derselbe hat eine jährliche Besoldung bis auf eintausend Franken zu beziehen.

§. 16. Für den demselben nöthigenfalls beigeordneten Substituten kann eine jährliche Besoldung bis auf sechshundert Franken verrechnet werden. Derselbe wird von dem Stadtpolizeidirektor ernannt und in Gelübde an Eidessstatt aufgenommen.

§. 17. Zur Besorgung des dem Stadtpolizeidirektor übertragenen Polizeidienstes werden demselben zehn Landjäger nach der Auswahl des Regierungstatthalters untergeordnet, welche ausschließlich zur Disposition desselben, und des Stadtpolizeidirektors, hinsichtlich der Disciplin und Subordination aber unter den Vorschriften des Landjägerreglements stehen.

§. 18. Diese zehn Landjäger werden auf eine unbestimmte Zeit angenommen, und von dem Kommandanten des Landjäger-Korps beeidigt.

§. 19. Dieselben sollen zur Kenntniß des Publikums mit einem Unterscheidungszeichen versehen seyn, und auf keine Station außerhalb dem Bezirk der Hauptstadt verlegt werden, es geschehe denn auf ausdrückliches Geheiß des Regierungstatthalters und mit Einwilligung der betref-

fenden Landjäger; auch werden sie nicht einfasernirt, sondern beziehen ihre Wohnung in den ihnen angewiesenen Bezirken. Außer den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Ausnahmen stehen sie unter dem jeweiligen Landjägerreglement. 31. Dezember 1832.

§. 20. Jeder Landjäger empfängt alljährlich eine fixe Besoldung von dreihundert Franken, nebst einer Zulage von monatlich zehn Franken, so lange derselbe in der Hauptstadt stationirt ist. Montirung und Armatur wird nach Mitgabe des Landjägerreglements vom Staate geleistet. Außerdem wird denselben nach Maßgabe der geleisteten Dienste ihr Antheil an den eingegangenen Bußen, so wie die im Landjägerreglement bestimmten Rekompensen zukommen.

§. 21. Ueber sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Stadtpolizeidirektion soll alljährlich eine besondere Rechnung durch den Direktor abgelegt werden, welche nach erfolgter Passation ab Seite des Justiz- und Polizeidepartements, in die Amtsrechnung des Regierungsstatthalters aufzunehmen ist.

In das Einnehmen dieser Rechnung gehören:

- a. Die von dem Regierungsstatthalter aus der Amtskasse empfangenen Vorschüsse.
- b. Die bezogenen Gebühren von erteilten Aufenthaltsbewilligungen, Reisepässen, oder andern bewilligten Sporteln und Retributionen.
- c. Der Antheil der Bußen oder Verleidungen, welche von dem Bureau oder den dem Direktor untergebenen Landjägern gemacht, und von den Beklagten nach §. 5 der Verordnung vom 12. Wintermonat lezthín, bezogen oder von dem Richter gesprochen werden.

31. Dezember 1832. In das Ausgeben hingegen gehören:
- a. Die admittirten Besoldungen des Direktors und des Bureaupersonals.
 - b. Die Bureaukosten, sammt Miethzinsen für dasselbe.
 - c. Die der Landjägereasse zu vergütenden Kosten.
 - d. Die bezahlten Antheile an den Bußen und die Re-
kompensen für geleistete Dienste.

Alle Einnahmen und Ausgaben sollen spezifizirt und letztere gehörig belegt werden.

§. 22. Der Stadtpolizeidirektor ist befugt, in allen Fällen, wo eine Person auf der That eines Verbrechens oder Vergehens ergriffen, oder eines solchen durch glaubwürdige Personen beklagt wird, falls sie keine hinlängliche Sicherheit der Nichtentfernung darbietet, so wie auch in Fällen des Ungehorsams gegen seine Befehle oder des Mangels der ihm schuldigen Achtung, dieselbe vorläufig in Arrest oder Verhaft setzen zu lassen. Er soll aber dem Regierungsstatthalter solches inner vier und zwanzig Stunden anzeigen.

§. 23. Derselbe ist ebenfalls befugt, die unter seinen Befehlen stehenden Landjäger, für Nichtbefolgung seiner Aufträge oder andere Dienst- und Subordinationsfehler in geringerem Grade, mit Gefangenschaft oder Arrest bis auf dreimal vier und zwanzig Stunden, auf ihre Kosten, von sich aus zu bestrafen. Größere Vergehen aber sollen der kompetenten Behörde angezeigt werden.

2) In Hinsicht der allgemeinen Sicherheits- polizei.

In den Umfang seiner Pflichten in Bezug auf die allgemeine Sicherheit gehören:

§. 24. Die Anordnung des Polizeidienstes im Bezirk der Hauptstadt, sowohl bei Tag als bei der Nacht, in

Folge erhaltener Weisungen des Regierungsstatthalters; 31. Dezember
sowohl zu möglichster Verhütung jeder Art von Verbre- 1832.
chen als zur Entdeckung der Gethäter und Vorsorge für
die allgemeine Sicherheit überhaupt.

§. 25. Die Besorgung der öffentlichen Bekanntma-
chung aller Verordnungen der Regierung und ihrer Be-
hörden, durch den Anschlag oder das Austheilen bei den
Häusern.

§. 26. Die Aufsicht auf die Befolgung aller auf
Handhabung der allgemeinen Sicherheit, Ruhe und Ord-
nung Bezug habenden Verordnungen und Anzeige derjenig-
en Personen, welche sich der Uebertretung derselben oder
der Gesetze überhaupt schuldig machen, bei dem kompeten-
ten Richter. Von allen wichtigen Fällen soll sogleich dem
Regierungsstatthalter Kenntniß gegeben werden.

§. 27. Die ihm vom Regierungsstatthalter übertras-
sene Abnahme und Protokollirung aller Anzeigen über be-
gangene Verbrechen im Stadtbezirk, die Konstatirung des
Thatbestandes, die Nachforschung nach den Gethätern, die
vorläufige Sicherstellung und Abhörung derselben und die
Ueberlieferung an den Regierungsstatthalter.

§. 28. Die Abwendung aller für den Staat oder die
öffentliche Sicherheit gefährlichen Anschläge, Zusammen-
rottirungen, und Verhinderung des Aufruhrs überhaupt,
in so weit solches durch Aufsicht und Polizeimaßregeln ver-
hindert werden kann.

§. 29. Aufsicht über öffentliche und geheime Gesell-
schaften und Verbindungen, insofern solche auf unerlaubte
Zwecke hinarbeiten.

§. 30. Die Aufsicht über alle Wirthschaften, Gast-
höfe, Wirths- und Schenkhäuser, Kaffee-, Billiard-, Bier-
stüblein-, Kellerwirthschaften und Bäder, in Bezug auf die
Handhabung der daherigen Verordnungen im Allgemeinen,

31. Dezember und insbesondere auf die unbefugte Ausdehnung des
1832. Wirthschaftsrechts; Klagen wegen Ueberforderungen, schlechte Bewirthung, Duldung der Unsittlichkeit, Ueberwirthung. Desgleichen auf die Kothhäuser und Leisten, zur Verhütung des Mißbrauchs ihrer Befugnisse und zu Entdeckung von Winkelwirthschaften.

§. 31. Die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bei Volksfesten oder andern Anlässen eines ungewöhnlichen Zusammenflusses des Volkes.

§. 32. Die allgemeine Personalpolizeiaufsicht auf sämtliche Bewohner des Stadtbezirkes überhaupt, und insbesondere die Ertheilung der benöthigten Aufenthaltserlaubigungen, nach vorheriger gesetzlicher Legitimation an folgende Personen.

a. Solche die sich ansäßig machen, das heißt, eine eigene Haushaltung führen (Feuer und Licht besitzen) oder einen Beruf für eigene Rechnung länger als auf sechs Monate ausüben, oder länger als diese Zeit sich bloß zum Vergnügen u. allhier aufhalten wollen.

b. Solche die lediglich bei einem angeseffenen Einwohner in Kondition, Dienst oder Lohn stehen, oder verkostgeldet sind, also keinen Beruf für eigene Rechnung ausüben und keine eigene Haushaltung führen, sie mögen bei ihrem Dienstherrn oder Meister logiren oder nicht.

c. Solche die sich nicht länger als sechs Monate zur Ausübung eines Berufs, zum Vergnügen oder sonstigen Verrichtungen allhier aufhalten wollen.

§. 33. In Betreff der erstern Klasse (Einsassen) ertheilt die Polizeidirektion, nach vorheriger Untersuchung der Legitimationschriften, der Gründe des Aufenthaltes und der moralischen Eigenschaften des Einsassen, wenn sie

es angemessen findet, einen Legitimationschein, welcher 31. Dezember der Einwohnerpolizeibehörde, sammt den übrigen Schriften deponirt wird; ohne welchen aber kein Einsasse geduldet werden soll. 1832.

Dieser Letztern wird aber dadurch das bisherige gesetzliche Recht der Einsprache, der Einregistrirung und der Beziehung daheriger Gebühren u. s. w. nicht benommen, so wenig als sie der Verantwortlichkeit im Fall einer gesetzwidrigen Duldung entladen wird.

Hat daher dieselbe gegen die Duldung eines Angeseßenen oder eines solchen der sich erst ansäßig machen will, Einsprache zu machen, so sendet sie ihre Gründe schriftlich dem Regierungsstatthalter zu Händen der hienach bemeldten Kommission zur nähern Untersuchung und weitem angemessenen Verfügung und ertheilt dem Betreffenden, in Gewärtigung des Entscheids, eine Interimsbewilligung.

Den beiden übrigen Klassen hingegen, die nicht unter die Einsassen zu zählen sind, ertheilt die Polizeidirektion, auf gehörige Legitimation und Deponirung daheriger Schriften, Pässe, Wanderbücher 2c. welche, wenn sie Kantonsfremde betreffen, jeweilen vorher der Centralpolizeidirektion zur gutfindenden Visirung vorzulegen sind, unmittelbar den erforderlichen Aufenthaltsschein, und bezieht dagegen, sowohl für den Schein als für die Kontrollirung und Aufbewahrung der Schriften 2c. die von Uns festgesetzten Gebühren.

Der Polizeidirektor hat die Befugniß, jede ertheilte Legitimationsbescheinigung, so wie die ausgestellte Aufenthaltsbewilligung wieder zurückzuziehen, sobald der Betreffende gegründeten Anlaß dazu giebt.

§. 34. Der Polizeidirektor soll sich mit der Centralpolizeidirektion und den Beamten der Stadteinwohnerbehörde dahin verständigen, daß denselben die erforderliche

31. Dezember 1832. Kenntniß von solchen Personen, die nicht eigentliche Ein-
fassen sind, nicht entzogen, dabei aber die Betreffenden
weder anderweitigen Aufenthaltsgebühren noch unnöthigen
Beschwerden ausgesetzt werden.

§. 35. Er hat die Ausfertigung der Reisepässe an
Amtsangehörige von Bern, unter dem Siegel und der
Unterschrift des Regierungstatthalters zu besorgen.

§. 36. Die Mitaufsicht auf Bettler, Vagabunden,
Verwiesene oder sonst zur Behändigung ausgeschriebene
Verbrecher.

§. 37. Ueberlieferung der zu Bern angesessenen Bett-
ler an den Beamten der Stadtbehörde; der Amtsange-
hörigen von Bern, an den Regierungstatthalter, und der
Uebrigen so wie der Vaganten und ausgeschriebenen Ver-
brecher, an die Centralpolizeidirektion zur weitem Ver-
fügung.

§. 38. Ueberhaupt denn thätige Mitwirkung zu Allem
was zur Sicherheit und Wohlfahrt der Bewohner der
Hauptstadt dienen kann; so wie die Aufsicht im Allge-
meinen auf Befolgung aller diesörtigen Verordnungen.

3) In Hinsicht der Sittenpolizei.

Hierzu gehören namentlich:

§. 39. Die Mitwirkung zur Verhinderung aller Stö-
rungen des Gottesdienstes durch Handlungen außerhalb
der Kirchen.

§. 40. Die Mitaufsicht auf Kinder, welche nicht zu
den Schulen angehalten werden, oder in grober Ungezo-
genheit herumlaufen, so wie auf die Ausgelassenheit der
Jugend überhaupt.

§. 41. Die Mitwirkung zur Verhinderung des öffent-
lichen Lärmens, Zankes und Streites und der Störung
der nächtlichen Ruhe durch Nachtschwärmer.

§. 42. Die Mitaufsicht auf ausgelassene Schwelger, 31. Dezember
Spieler, Zänker oder andere Unsittlichkeiten, wie unan- 1832.
ständiges Fluchen und Schwören an öffentlichen Orten.

§. 43. Die Aufsicht auf den Verkauf von unsittlichen
Büchern, Bildern und Gemälden.

§. 44. Die Sorge für die Beobachtung des Anstan-
des, der Zucht und Ehrbarkeit bei öffentlichen Vergnügen.

§. 45. Die Handhabung der Theaterpolizei bei grö-
ßern von der Regierung bewilligten Schauspielen, in Be-
zug auf die Personen und daherige Vorstellungen.

§. 46. Die Aufsicht auf alle Gelegenheitsörter zur
Unzucht und Verführung der Unschuld, so wie auf Kupp-
ler und Kupplerinnen.

Auf alle ausgelassenen herumziehenden Dirnen und
Mannspersonen, so wie auf unnatürliche Laster.

Auf alle ledigen Weibspersonen, welche sich schwanger
befinden oder dessen beklagt sind oder die Schwangerschaft
verheimlicht haben.

Verhütung jedes öffentlichen Aergernisses und möglichst
geschwinde Fortschaffung desselben.

4) In Bezug auf die persönliche Sicherheit.

In den Umfang derselben gehören wesentlich:

§. 47. Die Handhabung aller unmittelbar auf die
Gesundheit oder Lebenssicherheit der Personen Bezug ha-
benden Verordnungen der Regierungsbehörden.

§. 48. Die Oberaufsicht auf die Apotheken und den Ver-
kauf von Medikamenten, Gift oder anderer lebensgefähr-
licher Gegenstände: auf Quacksalber, nicht patentirte Ärzte
und dergleichen Personen.

§. 49. Die Mitaufsicht auf den Verkauf von lebens-
gefährlichen oder verfälschten Lebensmitteln und Verhü-

31. Dezember 1832. tung der Gefahren für die Menschen durch tolle oder wilde Thiere.

§. 50. Die Verhütung von Mord, Todschat, Kindesaussetzung, lebensgefährlichen Mißhandlungen und dergleichen, durch zweckmäßige Aufsicht und Hülfe.

§. 51. Die möglichste Verhinderung jeder Art von verbotener Selbsthülfe, so wie des Selbstmordes.

§. 52. Die Verhütung von willkürlicher Vercabung der persönlichen Freiheit, der Entführung von Menschen, des Mißbrauchs der elterlichen oder vögtlichen Gewalt und der Falschwerbung.

§. 53. Die Aufsicht auf Verfertiger und Verbreiter von Libellen, Pasquillen, Spotts und Schmähschriften, Schandgemälden ic., wodurch die Ehre der Regierung, der Behörden, Beamten oder anderer Personen gefährdet wird.

5) In Hinsicht der Eigenthumsicherheit.

Hierunter gehören vorzüglich:

§. 54. Die Verhütung aller Arten von Verbrechen, wodurch das Eigenthum der Personen oder des Staates widerrechtlich verletzt oder gefährdet würde, und sonderlich des Raubes, Einbruches, Diebstahles, der Brandstiftung, der Fälschung und des Betruges ic., in so weit solches durch zweckmäßige Polizeiaufsicht möglich ist.

§. 55. Die Handhabung aller zu diesem Zwecke bestehenden Gesetze und Verordnungen.

§. 56. Die Vorsorge zur Entdeckung und Rückerstattung entwendeter oder verlornen Gegenstände, in so weit solches durch Polizeimaßregeln möglich ist.

§. 57. Die Aufsicht auf die Verfertigung und Verbreitung von falschem Gelde, den Gebrauch von verfälsch-

tem Maß und Gewicht, von verfälschten Akten, Schlüsseln 31. Dezember und dergleichen in betrügerischer Absicht. 1852.

§. 58. Die Aufsicht auf den Verkauf von verfälschten Gold- und Silberwaaren und anderer Gegenstände, wodurch der Unwissende leicht betrogen wird.

§. 59. Die Aufsicht auf alle Arten von Diebshehlern, fraudulose Geldstager, Spieler von Profession, Glückritter, Goldmacher, Schatzgräber, Wahrsager, Wucherer und dergleichen Betrüger; auch über alle nicht bewilligten Lotterien, Glückshäfen etc.

III. Pflichten und Befugnisse der Ortsbehörde.

Nachfolgende Gegenstände der Lokalpolizei sind der unmittelbaren Verwaltung, Aufsicht und Leitung des Einwohnergemeinderathes oder den von demselben dazu bestellten Behörden, nach Inhalt der Verordnung vom 12. Wintermonat lezthin unterworfen.

1) Sachpolizei.

§. 60. Die Handhabung der Baupolizei und der dazugehörigen Verordnungen, in so weit solche nicht in die Pflichten des Regierungsstatthalters gehört. Die Erlassung und Vollziehung der Ortsbaureglemente. Die Sorge für die Feuerfestigkeit und vorschriftsmäßige, solide und anständige Bauart und daherige Aufsicht auf alle öffentlichen und Privatgebäude.

§. 61. Die Aufsicht und Sorge für die Unterhaltung der Brunnen, des Stadtbaches, des Straßenpflasters, der Lauben, öffentlichen Plätze und Spaziergänge.

§. 62. Die Anordnung und Unterhaltung der größ-

31. Dezember möglichen öffentlichen Reinlichkeit und der nächtlichen
1832. öffentlichen Beleuchtung.

§. 63. Die Anordnung und Anwendung der Mittel zu Verhütung und Entdeckung der Feuersgefahr, der Lösch- und Rettungsanstalten und die Handhabung der bestehenden Feuerordnung überhaupt, in so weit als solche nicht in die Pflichten des Regierungstatthalters gehört. Bei entstandenem Brand hat die Ortsbehörde für die ausschließliche Anordnung alles dessen was auf die Löschung desselben und die Rettung der Effekten Bezug hat; der Stadtpolizeidirektor hingegen für die Sicherstellung des Geretteten, durch Aufstellung der Wachen; die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, so wie den Mituntersuch über die Entstehung des Brandes u. zu sorgen.

2) In Bezug auf die Gesundheitspolizei.

§. 64. Die Handhabung der Gesundheitspolizei, in so weit dieselbe auf vorläufige Vorsichtsmaßnahmen zu Verhinderung ansteckender Krankheiten und deren Verbreitung, oder auf nothwendige Absonderung der Kranken Bezug hat; unter Verpflichtung, die obern Behörden davon alsogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 65. Die Aufsicht auf die öffentlichen Schlachthäuser und das Schlachten in Privathäusern; so wie auf solche Lokale, wo der Gesundheit oder dem Leben nachtheilige Gegenstände aufbewahrt oder verfertigt werden, zur Verhütung der daherigen Gefahren und Nachtheile.

§. 66. Die Mitaufsicht auf den Verkauf schädlicher oder verfälschter Lebensmittel.

§. 67. Die Entfernung gefährlicher oder schädlicher Thiere, so wie überhaupt aller Gegenstände, welche auf die Gesundheit oder die reine Luft nachtheilig wirken könnten.

§. 68. Die Handhabung der Polizeiaufsicht auf Beerdigungen, Begräbnisörter, allfällige Todtenschau u. dgl. 31. Dezember 1832.

3) Handels- und Gewerbspolizei.

§. 69. Die Ausübung der Marktpolizei, hinsichtlich des Verkaufs von Waaren oder der Ausübung eines Gewerbes an Jahres- und Wochenmärkten; so wie die Handhabung der hierüber bestehenden Marktverordnungen, in so weit solche die örtlichen oder Lokaleinrichtungen betreffen.

§. 70. Die Ertheilung der allfällig erforderlichen Ortsbewilligung zur Ausübung eines Gewerbes an nicht angeessene Perionen, welche mit einer Aufenthaltsbewilligung von dem Stadtpolizeidirektor versehen sind, so wie die Handhabung desjenigen Theils der Hausirpolizei, der nach gesetzlicher Vorschrift den Ortsbehörden zukommt.

§. 71. Die Beforgung der Gewicht- und Mäßseckung, so oft solches von der Stadtbehörde oder dem Regierungsstatthalter für nothwendig erachtet wird, und die Mitwirkung zur Entdeckung jeder Art von Betrug durch Maß und Gewicht.

§. 72. Die besondere Aufsicht auf den Verkauf von Lebensmitteln, hinsichtlich der für das Publikum erforderlichen Konsumation; Verhinderung des Fürkaufs nach bestehenden Verordnungen, so wie des Wuchers, und vorläufige Bestimmung der Brod- und Fleischtaxen.

§. 73. Die Anordnung der Polizeiaufsicht auf den Kornmarkt, die Ankenlaube und andere zum öffentlichen Verkaufe eingerichtete Marktplätze, so wie die Bestellung der dazu erforderlichen Waagmeister.

§. 74. Die Polizei der Handwerke und Gewerbe, so weit solche einer gesetzlichen Beschränkung oder Aufsicht unterliegen.

31. Dezember 4) In Bezug auf das öffentliche Vergnügen.

1832.

§. 75. Die Sorge für die Annehmlichkeit, Bequemlichkeit und das öffentliche Vergnügen der Bewohner der Hauptstadt, in so weit solche durch eigene Lokaleinrichtungen und besondere Ortspolizeianstalten erreicht werden können.

§. 76. Die Ertheilung von Bewilligungen für kleinere Schauspiele, öffentliche Konzerte, oder Ausstellungen von Kunst- oder Naturprodukten; ferner für Bälle oder andere Belustigungen. Tanzbewilligungen für Wirthshäuser aber bedürfen der Zustimmung des Regierungsstatthalters.

5) In Hinsicht auf die Personenpolizei.

§. 77. Die Mitaufsicht über die Bewohner der Hauptstadt überhaupt, in Bezug auf die Handhabung der allgemeinen Sicherheits- und Sittenpolizei.

§. 78. Insbesondere aber die Aufsicht und Führung der Register über die Einsaßen, welche eine eigene Haushaltung führen oder für eigene Rechnung irgend einen Beruf oder Gewerbe ausüben, so wie die Handhabung der bestehenden Einsaßenverordnungen.

Von allen durch die Stadtpolizeidirektion nach §. 33 hievor ertheilten Aufenthaltbewilligungen an Personen, welche nicht ansässig sind, stehen der Einwohnerbehörde oder ihren Beamten die daherigen Kontrollen oder Register jederzeit zur Einsicht offen, so wie auch ihre allfälligen Bemerkungen über persönliche Verhältnisse solcher Personen zu berücksichtigen sind.

Es versteht sich anbei, daß die Stadtbehörde sich über allfällig unbegründet ertheilte Bewilligung oder lästigen Aufenthalt, jederzeit bei den obern Behörden beschweren kann.

§. 79. Die Aufsicht über die Führung der Register,

über die Gebornen und Verstorbenen; so wie der vollzogene 31. Dezember
 nen Ehen sämmtlicher Einwohner. 1832.

§. 80. Die Aufsicht auf den Bettel; mögliche Verhinderung desselben durch Lokalanstalten; Handhabung der Armenpolizei und Sorge für hilfsbedürftige Reisende im Allgemeinen.

§. 81. Die erste nothwendige Fürsorge zur Rettung von Ertrunkenen, Erstickten, oder andern verunglückten Personen, durch zweckmäßige Anstalten; dann für hilflose Einsaßen, auf Unkosten ihrer Gemeinden, und für franke Landsfremde und Heimathlose auf Unkosten des Staates.

§. 82. Fortschaffung der dem Publikum lästigen Personen, Müßiggänger, Bettler, Landstreicher und Vaganten, durch Ueberlieferung an die Centralpolizeidirektion.

6) In Bezug auf innere Ruhe und Ordnung.

§. 83. Die Mitwirkung zur möglichen Verhinderung von öffentlichen Zänkereien und Streitigkeiten, so wie zur Handhabung der Ruhe und Ordnung bei Tag und in der Nacht, durch Aufbringung der Nachtschwärmer, Lärmer und Störer der allgemeinen Ruhe und Sicherheit.

§. 84. Die Mitwirkung zu Verhinderung jedes öffentlichen Aergernisses; möglichst geschwinde Entfernung desselben; Aufhebung betrunkenen oder sinnloser Personen und insbesondere thätige Mitwirkung zur Handhabung der Sittlichkeit, Zucht und Ehrbarkeit.

§. 85. Die Mitwirkung zu Handhabung der persönlichen und Eigenthumsicherheit überhaupt.

IV. Zweck und Befugnisse der Stadtpolizeikommission.

31. Dezember 1832. §. 86. Die Vorberathung derjenigen Polizeiverordnungen oder sonstigen Anordnungen, welche ausschließlich die Sicherheit und Wohlfahrt der Bewohner des Stadtbezirks betreffen, ist einer besondern Polizeikommission übertragen.

§. 87. Dieselbe soll bestehen:

Aus dem jeweiligen Regierungsstatthalter als Präsident, und

- 1) dem Adjunkten des Centralpolizeidirektors;
- 2) dem Stadtpolizeidirektor;
- 3) dem von der Stadtbehörde ernannten Polizeibeamten;
- 4) dem Garnisonskommandanten.

§. 88. Der Kommission bleibt anbei unbenommen, je nach dem Gegenstand der Behandlung, andere sachverständige Personen ihrer Verathung ad hoc beizuziehen.

Der Sekretär des Stadtpolizeidirektors ist zugleich Sekretär dieser Kommission.

§. 89. Die Polizeikommission befaßt sich ausschließlich mit dem deliberativen oder konsultativen Theil der gesammten Polizeiadministration in dem Bezirk der Hauptstadt, in Fällen wo es um allgemeine, für alle Bewohner gleich verbindliche Verordnungen oder Einrichtungen oder um Erläuterung über die gegenwärtige Verordnung zu Handen eines der Exekutivbeamten oder um ein Gutachten über streitige Ansiedlung oder Aufenthaltsgestattung zu thun ist.

§. 90. Sie übersendet ihre Vorschläge, Gutachten oder Entwürfe zu Lokalordnungen;

a. An die Regierung, in folgenden Fällen:

31. Dezember

1832.

Wenn solche Gegenstände der allgemeinen Sicherheit betreffen, die eine bleibende Verfügung oder eine bleibende Beschwerde oder Beschränkung der bürgerlichen Freiheit für das Publikum zur Folge hätten;

Wenn die projektirte Verordnung eine höhere Strafe als zehn Franken Buße, oder mehr als einen Tag Gefangenschaft auf die Widerhandlung setzt;

Wenn die Anordnung außergewöhnliche Maßregeln hinsichtlich der dazu erforderlichen Finanzen, oder des Personals, ab Seite des Staates erfordern würde;

Wenn es um die Bewilligung größerer öffentlicher Schauspiele zu thun ist;

Wenn von Seite des Polizeidirektors oder der Einwohnerbehörde gegen den Aufenthalt eines Einwohners Einwendungen gemacht und ab Seite des Be-theiligten Beschwerde hierüber geführt wird.

b. An die Stadtbehörde, wenn der Gegenstand in diejenigen Befugnisse einschlägt, die das Gesetz oder der gegenwärtige Beschluß der unmittelbaren Verwaltung des Einwohnergemeinderathes überträgt.

§. 91. In den Wirkungskreis der Polizeikommission gehören daher folgende Gegenstände, in so fern sie sich zu einer kollegialischen Berathschlagung eignen:

a. Die Abfassung des Entwurfes der Instruktionen und Anordnungen, die Organisation und Pflichterfüllung des erforderlichen untergeordneten Personals zum Dienst der Polizei betreffend.

b. Die Berathungen aller Anordnungen, welche auf den Vollzug der von der Regierung erlassenen Polizeidekrete Bezug haben, in so fern dieselben einer nähern Anordnung oder Lokaleinrichtung bedürfen.

31. Dezember
1832.

e. Desgleichen die Verathung zur Vollziehung derjenigen Anordnungen des Einwohnerngemeinderaths, die solche Gegenstände betreffen, welche mittelbar auf die Sicherheits- oder Sittenpolizei Einfluß oder zu deren Vollziehung auch die Polizeiangeestellten der Regierung mitzuwirken haben, namentlich:
der Marktpolizei; Verkauf der Lebensmittel, Maß- und Gewichtfehlung;
der Feuerpolizei;
der Sanitätspolizei;
der Handels- und Gewerbepolizei;
der Rettungs- und Hülfsanstalten für verunglückte Personen;
der Verhinderung des Bettels und des beruflosen Herumziehens angesehener Einwohner.

§. 92. Es liegt auch wesentlich in der Aufgabe der Kommission, zu achten, daß die bestehenden Polizeiverordnungen 2c. durch die mit der Vollziehung beauftragten Polizeibeamten und Angestellten genau und übereinstimmend beobachtet und jede Art von nachtheiliger Kollision unter denselben möglichst vermieden werden.

§. 93. Derselben ist aufgetragen, innert Jahresfrist sämtliche bestehende Lokalpolizeiverordnungen, welche Bezug auf die Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei haben, zu revidiren; selbige mit den neu erlassenen Verordnungen zu vervollständigen und ein systematisch geordnetes Polizeireglement für die Hauptstadt zum Verhalt des Publikums zu entwerfen.

Gegenwärtiger Beschluß ist auf eine Probezeit von drei Jahren festgesetzt; Sach wäre denn, daß der Regierungsrath gut finden würde, im Einen oder Andern eine Abänderung zu treffen; derselbe soll in Oktavformat in hinlänglicher Anzahl gedruckt, sowohl dem Einwohnernge-

meindsrathe als den mit der Ortspolizei beauftragten Be- 31. Dezember
 amten und Polizeiangeestellten mitgetheilt, der Sammlung 1832.
 der Gesetze und Dekrete beigelegt und von dem Regie-
 rungsstatthalter zu Bern auf den 1. Januar nächsthin in
 Vollziehung gesetzt werden.

Gegeben Bern, den 31. Dezember 1832.

Der Schultheiß,
 E s c h a r n e r.

Der erste Rathsschreiber,
 Wurstemberger.

T a r i f

über die

von der Polizeidirektion für die Sicherheitspolizei der
 Stadt Bern zu beziehenden Gebühren für Auf-
 enthaltsbewilligungen.

Von dem Regierungsrath auf eine Probezeit von einem Jahr
 genehmigt, den 19. Januar 1833.

Die Polizeidirektion der Stadt Bern bezieht für die
 Ausfertigung der von ihr ertheilten Aufenthaltbewilligun-

31. Dezember gen, Abnahme, Kontrollirung der Legitimationschriften und
 1832. Herausgabe derselben nachfolgende Gebühren und verrech-
 net solche zu Händen des Staats.

A. Von Personen, die sich ansäßig
 machen:

Für die Ertheilung des Legitimationscheins
 einz für allemal

B. Von solchen Personen, die sich in
 hiesiger Stadt nicht länger als sechs Mo-
 nate aufhalten, um einen Beruf oder
 Gewerbe auf eigene Rechnung aus-
 zuüben, allein nicht als eigentliche Hin-
 tersassen anzusehen sind, und länger als
 acht Tage hier bleiben, jeweilen nach dem
 Ertrag des Gewerbs und der Dauer des
 Aufenthalts: eine Gebühr von 5 Bz. bis
 4 Franken.

C. Von Personen, welche in eines An-
 dern Condition stehen, als Handlungs-
 Kommiss, Apothekern, Barbier und der-
 gleichen Gehülffen, Substituten, Modenar-
 beiterinnen (ouvrières), Schneiderinnen u.

a. Wenn dieselben einen wissenschaftli-
 chen Beruf ausüben, oder ein Gewerbe treis-
 ben, das nicht mit der hienach litt. b.
 und c. enthaltenen geringern Taxation be-
 legt ist, so fern ihr Aufenthalt länger als
 acht Tage dauert: für sechs Monate .
 und von jedem folgenden Vierteljahr .

b. Von Näherinnen, Schneiderinnen,
 Modistes und dergleichen weibliche Hand-

Fr.	Rp.
—	50
2	—
1	—

31. Dezember
1832.

	Fr.	Rp.
arbeiten treibenden Personen, wenn ihr Aufenthalt über dreißig Tage bis auf ein Vierteljahr dauert	—	50
und für jedes nachfolgende Vierteljahr	—	50
 c. Von Tagelöhnern, Landarbeitern und Halbdiensten, wenn ihr Aufenthalt über dreißig Tage bis sechs Monate dauert	—	25
Von jedem nachfolgenden halben Jahr ebenfalls	—	25
Ueberdieß bezieht die Polizeibehörde für jede eingeschriebene Wohnungsveränderung von den unter litt. a. bezeichneten Personen	—	20
von den bei litt. b. und c. vernamseten nur	—	10
 D. Von Kostgängern, das heißt, von solchen Personen, die entweder für die Erlernung eines Berufs oder Erwerbs sich hier aufhalten, bei Kostgebern oder in gemietheten Zimmern wohnen; ferner von solchen die keinen Gewerbe treiben, Studierenden, Scholaren und dergl., wenn dieselben sich über dreißig Tage aufhalten: für jedes Jahr	1	—
Unvermögliiche, ältere Leute, oder Handwerkslehrlinge zahlen nur	—	25
Solche aber die in gemeinnützigen Anstalten verpflegt oder erzogen werden, bezahlen gar nichts.		
Für die Einschreibung der Wohnungsveränderungen wird bezahlt	—	10

31. Dezember
1832.

E. Handwerksgefallen.

a. Kantonsfremde.

1) Bei Herausgabe der hinterlegten Schriften, für die Aufbewahrung, den dafür ausgestellten Schein, und die Legalisation des Meisterzeugnisses, in so fern der Gefelle sich länger als dreißig Tage hier aufgehalten hat .

— 30

2) Falls er Meister ändert, wenn er auch nicht dreißig Tage in Arbeit gestanden: für die Abänderung des Scheins und Einschreibung . . .

— 20

3) Für die alljährliche Erneuerung des Aufenthaltscheins, in so fern er ein Jahr lang sich hier aufgehalten

— 20

4) Wenn er außer der Wohnung seines Meisters logirt: für die Logiskarte

— 10

Für die jährliche Erneuerung der Logiskarte und Einschreibung allfälliger Wohnungsänderungen wird nichts bezogen.

b. Kantonsangehörige.

1) Bei Herausgabe der Schriften bezahlen sie für die Aufbewahrung derselben, den Schein und Legalisation des Meisterzeugnisses, nach dreißigtägigem Aufenthalt . . .

— 20

2) Für die Abänderung des Scheins,

31. Dezember
1832.

wenn sie Meister ändern, geschähe dies auch vor dreißig Tagen .

3) Für die jährliche Erneuerung des Scheins

4) Wenn sie außer der Wohnung ihres Meisters logiren: für die Logiskarte

Für die jährliche Erneuerung der Logiskarte, Anmerkung einer Wohnungsänderung wird nichts bezogen.

F. Dienstboten.

Dieselben bezahlen bei Hinterlage ihrer Legimationschriften, und für den ihnen zu Erlangung eines Dienstenbüchleins ertheilten Schein: in Allem

Wenn dieselben von ihrem Dienstenbüchlein keinen Gebrauch machen und länger als sechzig Tage dienstsuchend verbleiben, so bezahlen sie die Anlage als Halbdienst.

C. Besuchende, sich nur auf kurze Zeit hier aufhaltende Fremde, wenn sie keinen Gewerb treiben, noch sonst von dem vorstehenden Tarif beschlagen werden, bezahlen keine Emolumente, es sey denn, daß ihr Aufenthalt über dreißig Tage dauern würde, in welchem Falle sie gleich den Kostgängern zu betrachten sind.

Fr.	Rp.
—	10
—	10
—	10
—	10